

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **A-Post Plus**

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

22. Juni 2022

### **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 30. März 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem klimapolitisch wichtigen Geschäft.

#### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 30. März 2022 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Diese Vollzugsverordnung konkretisiert den Inhalt der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, welche seit dem 1. Januar 2022 gestützt auf die Art. 964a–964c des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR) gefordert ist. Sie präzisiert dabei die Anforderungen zu Umweltbelangen im Bereich Klima und stützt sich auf die Empfehlungen der national und international breit anerkannten Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). Die Verordnung beinhaltet sowohl allgemeine als auch spezifische Wirtschaftssektoren adressierende Präzisierungen. Diese sollen sicherstellen, dass die Offenlegungen möglichst aussagekräftig, vergleichbar und, wo sinnvoll, vorwärtsschauend und szenarienbasiert sind.

Grosse Schweizer Unternehmen sind ab dem Geschäftsjahr 2023 gesetzlich verpflichtet, die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt (insbesondere CO<sub>2</sub>-Ziele), Sozialbelange, Arbeiterbelange, Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption offenzulegen als auch über die ergriffenen entgegenwirkenden Massnahmen zu berichten. Die Schweizer Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange orientiert sich an der EU-Richtlinie zur CSR-Berichterstattung "Non-Financial Reporting Directive" (NFRD).

## 2. Allgemeine Beurteilung des Regierungsrats Kanton Aargau

Der Kanton Aargau will mit seiner Klimastrategie den Herausforderungen des Klimawandels begegnen und unterstützt die Anstrengungen des Bundes zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050.

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI) und zielt darauf ab, grossen Schweizer Publikumsunternehmen Orientierung zu bieten und Klarheit zu schaffen, welche Offenlegungen diese in ihrer Klimaberichterstattung berücksichtigen müssen. Damit soll die Transparenz erhöht und die nicht-finanzielle Berichterstattung von Unternehmen vergleichbarer werden.

In der Verordnung sind zwei Stossrichtungen verankert mit dem Ziel, Anspruchsgruppen ein umfassenderes Bild zu bieten: Einerseits soll a) die öffentliche Berichterstattung das finanzielle Risiko ausweisen, dem ein Unternehmen durch den Klimawandel ausgesetzt ist, andererseits soll b) offengelegt werden, welche Auswirkungen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf das Klima hat. Diese sogenannte doppelte Wesentlichkeit wurde 2019 erstmals von der EU als wichtiges Kriterium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt.

Für die Berichterstattung im Bereich der *Financial Materiality* orientiert sich die Schweiz an den TCFD-Standards, einem globalen Mindeststandard im Bereich der Klimaberichterstattung. Die Empfehlungen der TCFD haben sich global und branchenübergreifend in der Klimaberichterstattung durchgesetzt.

Mit der vorliegenden Verordnung liegt nun eine verbindliche Umsetzung der Empfehlungen für Schweizer Unternehmen vor. Dadurch sollen Unternehmen und Investoren die finanziellen Auswirkungen des Klimawandels auf das Geschäftsmodell besser quantifizieren können. TCFD fokussiert sich auf klimabezogene Risiken wie auch Chancen und umfasst konkret elf Offenlegungsempfehlungen in den vier Themenfeldern Gouvernanz, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen und Ziele. Bereits heute unterstützen viele grössere Schweizer Unternehmen die TCFD-Empfehlungen zur Berichterstattung über Klimarisiken, arbeiten an deren Umsetzung oder haben diese bereits in ihr Reporting integriert. Auch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) orientiert sich an TCFD und verlangt bereits seit diesem Jahr, dass bedeutende Finanzinstitute klimabezogene Finanzrisiken offenlegen.

Die Anforderungen an CO<sub>2</sub>-Zielen und CO<sub>2</sub>-Messungen sind allerdings relativ unspezifisch und sogenannte Scope 3-Emissionen (indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase in der vor- und nachgelagerten Lieferkette) sind nicht explizit verlangt – im Gegensatz zu internationalen Initiativen und Standards, die von vielen Unternehmen bereits angewendet werden, und die diesbezüglich deutlich strenger sind. Es bleibt offen, inwieweit Unternehmen, die lediglich die Schweizer Anforderungen erfüllen müssen, dies als Ansporn sehen weiterzugehen, um sich einen wichtigen Wettbewerbsvorteil zu schaffen. Denn Investoren als auch Konsumenten und Nichtregierungsorganisationen verlangen vermehrt detaillierte und vergleichbare Angaben zu ökologischem Fussabdruck und Klimarisiken. Informationen, die auch für nationale, kantonale und kommunale Entscheidungsträger immer wichtiger werden, um die Chancen und Risiken aus geschäftlicher und finanzieller Sicht besser zu verstehen.

Für den Regierungsrat des Kantons Aargau ist es wichtig festzuhalten, dass der Klimawandel nur ein Aspekt der Nachhaltigkeit darstellt (die Nachhaltigkeit umfasst die drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt). Für eine nachhaltigere Zukunft sind daher transparente Lieferketten hilfreich, welche alle Aspekte der Nachhaltigkeit umfassen inklusive zum Beispiel sozialer Aspekte (*Corporate Social Responsibility*) oder Biodiversität.

Im vorgenannten Sinne unterstützt der Regierungsrat die vorgeschlagene Verordnung über die Berichterstattung von nicht-finanziellen Klimabelangen. Der Regierungsrat begrüsst weiter die doppelte Wesentlichkeit bei der Berichterstattung, welche sowohl das finanzielle Risiko ausweist, dem ein Unternehmen durch den Klimawandel ausgesetzt ist, als auch offengelegt, welche Auswirkungen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt und das Klima hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Urs Meier  
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 28. April 2022

### **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Im Kanton Appenzell I.Rh. erfüllt voraussichtlich kein Unternehmen die Kriterien zur Berichterstattung gemäss Art. 964a OR. Daher verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)





Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Eidg. Finanzdepartement

per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

[PDF- und Wordversion]

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. Juni 2022

## **Eidg. Vernehmlassung: Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange bis 7. Juli 2022 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst eine aktiv geführte Anwendung der TCFD-Empfehlungen zur Berichterstattung durch Schweizer Unternehmen und unterstützt demzufolge die neue Vollzugsverordnung. Mit der Einführung der vorliegenden Verordnung erhält die in verschiedenen Fällen bereits umgesetzte Berichterstattung eine eher massvoll geregelte Verbindlichkeit. Das vorgesehene Instrumentarium erachtet der Regierungsrat als geeignet.

Der Regierungsrat stimmt mit dem Bundesrat überein, dass sich mit einer aussagekräftigen und vergleichbaren Offenlegung von Risiken und Auswirkungen auf das Klima seitens grosser Schweizer Unternehmen die Transparenz der Geschäftstätigkeit verbessert. Investoren, Kundinnen und Kunden sowie Politik und Aufsicht können so besser informierte Entscheide treffen. Dies kann dazu beitragen, die Finanzflüsse und Investitionen gemäss den internationalen Verpflichtungen der Schweiz klimaverträglicher auszurichten. Gleichzeitig ermöglicht diese Berichterstattung den Unternehmen, sich vom Markt resp. von den Mitbewerbern zu unterscheiden.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Klimawandel nur ein Aspekt der Nachhaltigkeit ist. Für eine Zukunft mit transparenten Beschaffungsketten sind zusätzliche Anstrengungen nötig. So bestehen noch grosse Lücken bei der Beurteilung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens entlang ihrer globalen Lieferkette hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt.



Zu den einzelnen Artikeln ist folgendes zu bemerken:

Art. 3 Abs. 3 lit. b und Art. 3 Abs. 4

Was als "soweit möglich und sachgerecht" im Sinne des Entwurfs gilt, wird im erläuternden Bericht nicht erörtert. Der Passus belässt einen (sehr) grossen Ermessensspielraum, was im Sinne einer wirksamen Berichterstattungspflicht ungenügend erscheint. Es wäre wünschenswert, wenn die Formulierung konkretisiert würde.

Art. 3 Abs. 6

Zentral ist, dass der Nachweis der Wirksamkeit zwingend quantitativ, d.h. mit messbaren und vergleichbaren Kriterien, erfolgen muss. Einen rein qualitativen Nachweis erachtet der Regierungsrat als ungenügend.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr  
Bundesrat Ueli Maurer  
Eidgenössischen Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

RRB Nr.: 629/2022 8. Juni 2022  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange; Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Bern misst dem Klimaschutz generell eine hohe Bedeutung zu, dies zeigt sich namentlich durch die Aufnahme eines eigenen Klimaschutzartikels in die Kantonsverfassung (vgl. Art. 31a KV, in Kraft seit dem 26. September 2021). Der Regierungsrat des Kantons Bern stimmt der Vorlage daher zu und hat keine Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage.

Mit dieser Vollzugsverordnung werden die Anforderungen an die Berichterstattung über Klimabelange gemäss den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Artikeln 964a bis 964c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) konkretisiert. Wir begrüssen, dass mit dem Verweis auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) auf international anerkannte Standards abgestellt wird. Gleichzeitig bleibt den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit erhalten, ihre Berichterstattungspflicht auf andere Weise zu erfüllen.


Wir nehmen zur Kenntnis, dass die vorliegende Verordnung keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden hat. Die Berichterstattungspflicht richtet sich an einen begrenzten, spezifischen Kreis von Unternehmen in der Schweiz. Es sind keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen. Die Umsetzung ist aus unserer Sicht zweckmässig und sinnvoll.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häsler  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Liestal, 28. Juni 2022  
BUD

## **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vom 30. März 2022 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange geht aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft in die richtige Richtung. Es ist zu begrüßen, dass Unternehmen im Rahmen der «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» verpflichtet werden, Rechenschaft über ihre Geschäftstätigkeit und deren Einfluss auf das Klima abzulegen. Zahlreiche Unternehmen haben sich schon Klimaziele gesteckt, weswegen der Zusatzaufwand für diese neue Berichterstattung nicht übermässig gross ausfallen sollte. Ausserdem würden Unternehmen, welche keine Rechenschaft im Klimabereich ablegen, künftig wohl auf dem Kapitalmarkt benachteiligt werden und an Attraktivität verlieren.

Wie in der Erläuterung zur Verordnung festgehalten wird, kann die Berichterstattungspflicht dazu führen, die Finanzflüsse klimaverträglicher auszurichten und so Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Eine klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzflüsse ist eines der drei Hauptziele des Übereinkommens von Paris. Daher ist es zu begrüßen, dass mit der Verordnung ein Instrument geschaffen wird, das diesem Ziel des Übereinkommens dienlich ist.

Hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung könnte eine entsprechende Unterstützung durch den Bund in Form von Wegleitungen oder ggf. einer Ansprechstelle unterstützend für Unternehmen sein, um die Qualität und Transparenz des Reportings zu garantieren.

**Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Verordnungsbestimmungen**

Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (Art. 3 Abs. 3 Bst. a, Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange)

**Antrag:**

In Art. 3 Abs. 3 Bst. a ist der Begriff «Transitionsplan» insofern zu präzisieren, als dass es sich dabei um eine «Transition zur Dekarbonisierung» handelt. Weiter sollte auch aufgezeigt werden, wie Unternehmen mit den Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Tätigkeiten umgehen.

Der Verordnungstext ist folgendermassen anzupassen:

«Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:

- a. **einen Transitionsplan zur Dekarbonisierung, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt; auch ist aufzuzeigen, wie mit den Auswirkungen des Klimawandels auf die Unternehmenstätigkeit umgegangen wird».**

**Begründung:**

Aus dem Artikel geht zu wenig hervor, dass es hier sowohl um einen Transitionsplan für die Dekarbonisierung als auch um die Berichterstattung über den Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftstätigkeit geht. Gemäss Art. 1 Abs. 2 sind mit den Klimabelangen nicht nur der Klimaschutz, sondern auch die Auswirkungen des Klimawandels gemeint.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin





Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 21. Juni 2022

### **Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2022**

### **Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst es, dass der Bundesrat den Vollzug der Artikel 964a – 964c des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR) mit einer Vollzugsverordnung regeln will. Dass er sich dabei auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) stützt, kann grundsätzlich zielführend sein, da auf diese Weise eine international vergleichbare und standardisierte Berichterstattung gefördert wird. Mit dieser Vollzugsverordnung wird zudem auch die Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen in Bezug auf die neue Verpflichtung im Sinne des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative erhöht.

Der Kanton Basel-Stadt misst der Berichterstattung über die Auswirkungen dieser Verordnung im Sinne von Kapitel 1.5, Abs. 3 der Erläuterungen eine hohe Bedeutung zu. Diese Berichterstattung sollte unseres Erachtens veröffentlicht werden.

## **2. Änderungsantrag**

### **2.1 Art. 1 Abs. 2 Gegenstand**

*Antrag:*

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

«<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf das Klima (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)».

*Begründung:*

Unternehmen sollen einerseits ihre positiven und negativen Einflüsse hinsichtlich Klimaschutz (Vermeidung von Treibhausgasen) als auch die eigenen, damit verbundenen Klimarisiken aufzeigen. Andererseits sollen deren positive und negative Auswirkungen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel, respektive ihre damit verbundenen Risiken dargelegt werden. Das sollte aus der Bestimmung klarer hervorgehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Till Berger, Leiter Fachstelle Klima im Präsidentialdepartement (till.berger@bs.ch, Tel. 061 267 13 86) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral des finances DFF  
Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

*Courriel* : [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

*Fribourg, le 28 juin 2022*

2022-734

### **Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques - Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de prendre position sur l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques.

Le Conseil d'Etat a pris connaissance avec intérêt de la consultation susmentionnée qui vise à préciser les exigences applicables aux questions environnementales en se fondant sur les recommandations du groupe de travail sur l'information financière relative aux changements climatiques (TCFD).

Le Conseil d'Etat adhère tant à l'analyse du contexte qu'aux objectifs généraux formulés en lien avec l'ordonnance, à savoir la quête de pertinence, de simplicité, d'homogénéité et de comparabilité concernant les informations publiées par les grandes entreprises sur le climat.

Ces objectifs sont en phase avec les préoccupations du Conseil d'Etat dans le domaine climatique et constituent par conséquent une amélioration de nos conditions cadres pour atténuer les risques liés aux changements climatiques, et en même temps pour renforcer la stabilité financière.

Le Conseil d'Etat salue l'approche « appliquer ou expliquer », inscrite également dans le droit européen, qui laisse la latitude nécessaire aux investisseurs et aux consommateurs d'évaluer la crédibilité du motif et, le cas échéant, de se détourner d'une entreprise donnée. Cela permet, en substance, de mieux prendre en considération les risques liés au climat dans le conseil en placement, dans les bilans des investisseurs, ainsi que de lutter contre l'éco-blanchiment (greenwashing) dans l'ensemble du système financier.

Enfin, le projet d'ordonnance accroît également la sécurité juridique, car la mise en œuvre efficace, plus simple et plus homogène des obligations de rendre compte facilite l'application par les entreprises d'une obligation issue du contre-projet à l'initiative pour des multinationales responsables.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos respectueuses salutations.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Olivier Curty, Président



Olivier Curty

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Copie**

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et la Promotion économique du canton de Fribourg ;  
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 6 juillet 2022

## Le Conseil d'Etat

3010-2022

Département fédéral des finances (DFF)  
Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

**Concerne : ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques -  
consultation fédérale**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation mentionnée sous rubrique est bien parvenue au Conseil d'Etat de la République et canton de Genève et son contenu a retenu sa meilleure attention.

Notre Conseil accueille favorablement ce projet d'ordonnance, malgré son caractère restrictif et limité. En effet, si la mise en place d'une base légale est à saluer, les obligations y relatives sont minimes. Néanmoins, les objectifs de l'ordonnance rejoignent ceux du canton de Genève, puisque notre Conseil vise notamment à rendre les flux financiers compatibles avec les enjeux climatiques<sup>1</sup>.

Ainsi, nous formulons par la présente deux recommandations afin de renforcer et de valoriser les efforts des entreprises pour contribuer aux objectifs climatiques nationaux.

A cet égard, il est proposé que l'entier des rapports annuels des entreprises concernées par l'ordonnance soit compilé annuellement par la Chancellerie fédérale et mis à disposition sur le site internet de cette institution. Ainsi, la population pourra prendre connaissance de l'ensemble des rapports dans un document unique (facilitation de l'accès à l'information).

De plus, il est proposé qu'un organisme neutre, tel qu'une Université ou une Haute école, soit chargé d'analyser l'évolution des rapports annuels sur une période de cinq ans, afin de permettre une information publique sur l'évolution des pratiques, que chacune et chacun espère tendre vers une baisse des impacts sur le climat des activités commerciales des entreprises concernées par l'ordonnance.

Enfin, nous prenons bonne note de la possibilité offertes aux entreprises de taille plus modeste, non assujetties aux obligations de la présente ordonnance, de s'insérer – sur une base volontaire – dans la publication des rapports suivant les recommandations du TCFD.

<sup>1</sup> Cf. mesure 7.8 du Plan climat cantonal 2030 (<https://www.geneve.ch/document/24973/telecharger>)

Cette possibilité laissée ouverte revêt un caractère incitatif envers cette catégorie d'entreprises dans leurs efforts pour limiter leur impact sur le climat.

En vous remerciant d'avoir consulté notre Conseil, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

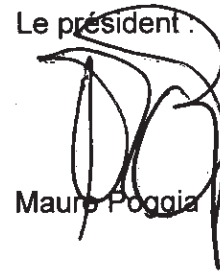
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Riguet

Le président :



Mauro Poggia

Copie à : [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Regierungsrat  
Rathaus  
8750 Glarus

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Glarus, 28. Juni 2022  
Unsere Ref: 2022-67

### **Vernehmlassung i. S. Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir unterstützen den Umsetzungsvorschlag zur Präzisierung der Offenlegungspflichten über nichtfinanzielle Belange gemäss Artikel 964b OR, der mit der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vorliegt. Er setzt den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Konzernverantwortungsinitiative) pragmatisch um und orientiert sich an den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), die auf multinationaler Ebene unterstützt werden. Gleichwohl bleibt die Anwendung der TCFD-Empfehlungen freiwillig, sofern die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt wird (Art. 2 Abs. 2 Verordnungsentwurf). Dies begrüssen wir ausdrücklich.

Genehmigen Sie hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Benjamin Mühlemann  
Landammann

  
Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- vernehmlassungen@sif.admin.ch





Sitzung vom  
5. Juli 2022

Mitgeteilt den  
6. Juli 2022

Protokoll Nr.  
613/2022

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch) (PDF- und Word-Version)

## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

### Vernehmlassung

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die Regierung des Kantons Graubünden steht der Vorlage kritisch gegenüber und lehnt diese aus nachstehenden Gründen ab.

1. Hintergrund der vorgeschlagenen Vollzugsverordnung bildet die Berichterstattung gemäss Art. 964a bis 964c des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

Gemäss Art. 964b Abs. 1 OR gibt der Bericht über nichtfinanzielle Belange Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO<sub>2</sub>-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption.



Der Verordnungsentwurf greift jedoch nur einen Teil der Umweltbelange heraus, was zu bemängeln ist. Gemäss vorstehend zitiertem Artikel gibt es aber noch andere nichtfinanzielle Belange (Sozialbelange etc.). **Nach Ansicht der Regierung rechtfertigt es sich nicht, lediglich einen Teil eines Belangs zu reglementieren und besondere, in den einschlägigen Bestimmungen des OR nicht vorgesehene Pflichten auf Verordnungsstufe einzuführen.**

2. Die im Rahmen des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative in das OR aufgenommenen Art. 934a ff. bedürfen weder im Allgemeinen noch im Speziellen weiterer Ausführungsbestimmungen. Zudem ist die **Regelungskompetenz des Bundesrats bezüglich der hier zur Diskussion stehenden Verordnung äusserst fraglich**. So wird im erläuternden Bericht selbst festgehalten, dass der Erlass einer Ausführungsverordnung wie der vorliegenden ungewöhnlich sei und einer besonderen Begründung bedürfe. In der Regel würden formellgesetzliche Bestimmungen im Privatrecht nur dort durch Verordnungsrecht ergänzt, wo das Gesetz dies im Rahmen einer Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Bundesrat vorsehe. Dass es der Bundesrat vor diesem Hintergrund dennoch ausnahmsweise als sinnvoll erachtet, trotz **fehlender ausdrücklicher Rechtsetzungsdelegation** Verordnungsrecht zu den Art. 964a ff. OR zu erlassen, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere vermag die Feststellung, dass der vorliegende Verordnungsentwurf im Sinne einer Erleichterung beabsichtige, das gesetzliche Ziel der Transparenz in den entsprechenden Berichten der Unternehmen im Bereich der Klimabelange und die dafür wichtige Vergleichbarkeit der Berichte in den verschiedenen Unternehmen zu erreichen, nicht zu überzeugen (vgl. Ziff. 1.6 des erläuternden Berichts).

In diesem Zusammenhang ist weiter zu bemerken, dass mit der vorgeschlagenen Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange keine Pflicht statuiert werden kann, die Berichterstattung zwingend nach den Empfehlungen der "Task Force on Climate-related Financial Disclosures" (TCFD) auszugestalten, da dies den Rahmen einer Ausführungsverordnung sprengen würde (vgl. Bemerkungen zu Art. 2 im erläuternden Bericht, S. 8 f.). Eine Beschränkung der bundesrätlichen Verordnung auf eine blosser Deklaration, dass die Empfehlungen der TCFD zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht betreffend Klimabelange nach Art. 964b OR geeignet sind, erscheint weder notwendig noch ziel-

führend (vgl. zum Ganzen auch Mirjam Eggen / Semir Hermidas, Doppelte Wesentlichkeit und Sustainable Finance, in: Jusletter 9. Mai 2022).

3. Zusammengefasst ist die Regierung des Kantons Graubünden der Ansicht, dass mit den Vorgaben im OR, den TCFD-Empfehlungen sowie der Strafbestimmung gemäss Art. 325ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), wonach eine Verletzung der Berichtspflichten mit Busse bis maximal 100 000 Franken geahndet wird, der Umsetzung der Berichterstattung in genügendem Masse Rechnung getragen werden kann. Weitere punktuelle Reglementierungen im Bereich der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange braucht es nicht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances DFF  
Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 14 juin 2022

## **Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques : consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques.

Le 29 novembre 2020, l'initiative populaire pour les multinationales responsables était approuvée par une majorité de la population mais n'atteignait pas la majorité requise de 12 cantons. Le Parlement avait auparavant adopté un contre-projet indirect à cette initiative dans le cadre de la révision du droit de la société anonyme. Pour donner suite à ce contre-projet indirect, le Conseil fédéral a décidé d'inscrire l'obligation de rendre compte des questions climatiques dans le code des obligations.

Actuellement, de l'aveu même des milieux de la finance et des assurances, les investisseurs et consommateurs n'ont pas les moyens de comparer les produits financiers et l'éco-blanchiment est malheureusement monnaie courante. Il n'est plus cohérent aujourd'hui d'agir pour la protection du climat sans considérer les impacts des placements financiers. La présente ordonnance permettra d'amener plus de transparence et d'orienter des choix d'investissement moins émetteurs en gaz à effet de serre ; elle constitue de ce fait un pas dans la bonne direction.

Le Gouvernement vous remercie de l'occasion offerte pour exposer son avis en la matière et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
David Eray  
Président



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'Etat

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

per E-Mail

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Luzern, 31. Mai 2022

Protokoll-Nr.: 678

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Kantone ein, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die neue Vollzugsverordnung im Grundsatz unterstützen. Speziell begrüssen wir, dass die Vollzugsverordnung klare Regeln zur Klimaberichterstattung für betroffene Unternehmungen definiert und dass die Pflicht zur Veröffentlichung der Berichterstattung einheitlich geregelt wird.

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

*Art. 3 Abs. 3 lit. a*

Der Transitionsplan sollte nicht mit den Schweizer Klimazielen «vergleichbar sein», sondern «diesen entsprechen».

*Art. 3 Abs. 3 lit. b und Art. 3 Abs. 4*

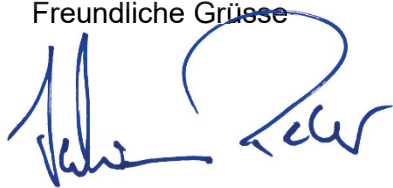
Was als «soweit möglich und sachgerecht» im Sinne des Verordnungswortlauts gilt, wird im erläuternden Bericht nicht erörtert. Der Passus belässt aber einen grossen Ermessensspielraum, was uns im Sinne einer wirksamen Berichterstattungspflicht ungenügend erscheint. Die Formulierung ist zu konkretisieren.

*Art. 3 Abs. 6*

Zentral ist, dass der Nachweis der Wirksamkeit zwingend quantitativ, d.h. mit messbaren und vergleichbaren Kriterien, erfolgen muss. Einen rein qualitativen Nachweis erachten wir als ungenügend.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish above the name.

Fabian Peter  
Regierungsrat



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
Département fédéral des finances (DFF)  
3003 Berne

### Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques

Monsieur le conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral des finances (DFF) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la présente ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques.

Suite au refus de l'initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement », le parlement a adopté en juin 2020 un contre-projet indirect dans le cadre de la révision du droit de la société anonyme. Le Conseil fédéral a décidé en août 2021 de préciser dans une ordonnance d'exécution distincte l'obligation de rendre compte des questions climatiques qui est inscrite dans le code des obligations et de la mettre en œuvre en se basant sur les recommandations du groupe de travail sur l'information financière relative aux changements climatiques.

L'ordonnance précise le contenu du rapport sur les questions climatiques, notamment concernant les objectifs en matière de CO<sub>2</sub>, qui est exigé depuis le 1<sup>er</sup> janvier 2022 dans le cadre du rapport sur les questions environnementales.

Le Conseil d'État préavise favorablement la présente ordonnance et en approuve le contenu.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 27 juin 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,  
L. KURTH

La chancelière,  
S. DESPLAND





KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

**PER E-MAIL**

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 21. Juni 2022

**Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 30. März 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement EFD die Kantone eingeladen, sich zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Kanton Nidwalden begrüsst eine Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange sowie eine Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht in den Bereichen "Konfliktminerale" und "Kinderarbeit".

Insbesondere ist die Möglichkeit hervorzuheben, mit Hilfe der Offenlegung von relevanten wie vergleichbaren Klimainformationen "Greenwashing" vorzubeugen und den Konsumentinnen und Konsumenten oder den Investorinnen und Investoren eine höhere Transparenz zu bieten.

Weiter begrüssen wir, dass es sich um einen international anerkannten Standard handelt, welcher es erlaubt, Auswirkungen einer Geschäftstätigkeit auf das Klima auf internationaler Ebene zu vergleichen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Karin Kayser-Frutschi  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- vernehmlassungen@sif.admin.ch





CH-6060 Sarnen, BRD

**Per E-Mail**

Eidg. Finanzdepartement EFD  
3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Sarnen, 13. April 2022

**Vernehmlassung: Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 30. März 2022 eingeladen, zu der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit.

Der Kanton Obwalden unterstützt die Vorlage im Grundsatz und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

  
Josef Hess  
Regierungsrat

Kopie an:

- per E-Mail an [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch) (jeweils PDF- und Word-Version)
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt, Abteilung Hochbau und Energie

Kanton Schaffhausen  
Volkswirtschaftsdepartement  
Mühlentalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch



Telefon 052 632 73 80  
dino.tamagni@sh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches  
Finanzdepartement

per E-Mail (Word und PDF) an:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 31. Mai 2022

**Vernehmlassung EFD betreffend Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir begrüssen die Vorlage, verzichten im Übrigen jedoch auf eine ausführliche Stellungnahme, da die Verordnung gemäss Erläuterndem Bericht keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden haben dürfte.

Freundliche Grüsse

**Volkswirtschaftsdepartement**

Der Vorsteher:

Dino Tamagni  
Regierungsrat

z. K.

- Departement des Innern
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch))

Schwyz, 24. Mai 2022

**Verordnung über die Berichterstattung der Klimabelange**  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 30. März 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange zur Vernehmlassung bis 7. Juli 2022 unterbreitet.

Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Juli 2022  
419

## **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage im Lichte der nachstehenden Bemerkungen grundsätzlich begrüssen.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der erläuternde Bericht macht keine Angaben zur Anzahl und Grösse der von dieser Verordnung und somit der Klimaberichterstattung betroffenen Unternehmen. Es empfiehlt sich, solche Angaben auch hinsichtlich Transparenz und Planungssicherheit für Unternehmen zu veröffentlichen. Gleiches empfiehlt sich für die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Unternehmen der Berichterstattungspflicht unterliegt (siehe Erläuternder Bericht, S. 4). Dies würde einen separaten Abschnitt in der Verordnung rechtfertigen.

Es erscheint sinnvoll, die mit der neuen Verordnung vorgesehene Pflicht zur Klimaberichterstattung rasch auf weitere Unternehmen (z.B. Pensionskassen) und in umweltsensiblen Sektoren tätige KMU auszudehnen. Wird dies angekündigt, können sich Unternehmen frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und der Wirkung ihrer Tätigkeiten auf das Klima auseinandersetzen und die Transformation zu einer Netto-Null-Wirtschaft geordnet angehen.

Für Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind, ist zu erwarten, dass sie mit der Umsetzung der EU-Anforderungen gleichzeitig auch die Schweizer Vorgaben erfüllen. Dies bedarf einer gruppenweiten Konsolidierung der Umweltdaten und entsprechender Berichterstattungs-Prozesse. Es ist daher zwingend, dass sich die vorliegende Verordnung zur Klimaberichterstattung an der CSRD-Verordnung (Corporate Sustainability



2/6

Reporting Directive; europäische Verordnung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung) orientiert und somit an die EU-Gesetzgebung angelehnt wird.

Gemäss erläuterndem Bericht wird auf eine Verpflichtung der Berichterstattung von KMU verzichtet. Sie können die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) freiwillig umsetzen. Aus einer ganzheitlichen Perspektive wäre es zu empfehlen, dass der Bund die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen, insbesondere KMU, fördert durch Weiterbildungsangebote, Sensibilisierung etc.

Die vorliegende Verordnung ist relativ schwer verständlich. Daher wäre zu überlegen, ob eine strukturelle Überarbeitung der Verordnung zu einer besseren Verständlichkeit beitragen könnte. Die Bestimmungen über die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen (Risiken) wären strukturell von jenen der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf das Klima (Wirkung) zu trennen. Um die Verordnung adäquat anzuwenden und die Umsetzung sicherzustellen, würden verständliche Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates den betroffenen Unternehmen helfen.

Das Thema Klima/Klimawandel ist nur ein Aspekt der Nachhaltigkeit im Teil der Ökologie. Künftig braucht es weitere Anstrengungen wie die Beurteilung und Berichterstattung der Geschäftstätigkeiten und deren Effekt beispielsweise auf die Biodiversität. Es ist zu begrüssen, wenn weitere Umweltaspekte mitberücksichtigt werden, denn die Ökologie wird durch den fortschreitenden Klimawandel mehrheitlich negativ beeinflusst.

Die Vorlage enthält nur wenige klare und detaillierte Vorgaben, wie sich die Klimaberichterstattung konkret gestaltet. Auch sind die Bestimmungen des gemäss Obligationenrecht (OR; SR 220) neu eingeführten sechsten Abschnitts (Art. 964a bis Art. 964c) ungenügend für eine klare Ausgestaltung der Berichterstattung. In vielen Bereichen bestehen derzeit nur vage Formulierungen wie „soweit möglich und sachgerecht“ oder „gegebenenfalls“, die zu grosse Interpretations- und Handlungsspielräume offenlassen. Dies läuft dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärts gerichteten Berichterstattung zuwider. Wir empfehlen, klarere Vorgaben zu machen

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Art. 1 Gegenstand

Änderungsantrag 1:

<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des ~~Klimas~~ *Klimawandels* auf Unternehmen *im Sinne von klimabedingten Risiken und Chancen* sowie die Auswirkungen der ~~Tätigkeiten~~ *Geschäftstätigkeiten* von Unternehmen auf ~~das Klima~~ den *fortschreitenden Klimawandel*.

3/6

Begründung 1:

Gemäss dem Pariser Klimaabkommen zielen die klimapolitischen Bemühungen staatlicher und nicht-staatlicher Akteure u.a. darauf ab, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 1.5 °C zu begrenzen. Die Eindämmung des Klimawandels steht im Vordergrund.

## **Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange**

Änderungsantrag 2:

<sup>2</sup> Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, *welche hinsichtlich Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit ebenbürtig sind.* ~~oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. Wer bei Klimabelangen kein Konzept vorweisen kann, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR zu erläutern. Zur Begründung gehört die Angabe über den Zeitpunkt, bis zu dem der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachgekommen wird.~~

Begründung 2:

Damit eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sichergestellt werden kann, reicht der blosser Hinweis auf andere mögliche Richtlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, nicht aus. Daher empfiehlt es sich, dass entweder gleichwertige Leitlinien oder Standards durch den Bundesrat explizit genannt werden oder Mindestanforderungen erlassen werden, die alle Standards der Berichterstattung zwingend erfüllen müssen. Der Comply-or-explain-Ansatz ist kritisch zu betrachten.

## **Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der „Task Force on Climate-related Financial Disclosures“**

Änderungsantrag 3:

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b („Strategie“) umfasst insbesondere:

a. einen *wissenschaftsbasierten* Transitionsplan, der auf das 1.5°C-Ziel ausgerichtet, unabhängig validiert ist, ~~der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,~~



4/6

b. ~~so weit möglich und sachgerecht~~ Angaben in *qualitativer und* quantitativer Form sowie die *komplette* Offenlegung der für die ~~Vergleichbarkeit~~ wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, *Daten* und Standards.

Begründung 3:

Bis dato ist noch kein allgemein gültiger Standard für Transitionspläne vorhanden, international besteht aber Einigkeit über die Grundelemente, die ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten sollte. Dieser sollte auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren und die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfassen. Des Weiteren bedarf ein glaubwürdiger Transitionsplan quantitativer und zeitlich gebundener Ziele und Massnahmen sowie eindeutiger Indikatoren, an denen die Umsetzung der Transition gemessen werden kann.

Änderungsantrag 4:

<sup>4</sup> ~~So weit möglich und sachgerecht umfasst die~~ Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d („*Kennzahlen und Ziele*“) umfasst insbesondere:

a. quantitative wissenschaftsbasierte CO<sub>2</sub>-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, sofern relevant, ~~gegebenenfalls~~, Ziele für weitere Treibhausgase;

b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, *die direkt und indirekt entstehen*;

c. Angaben in *qualitativer und quantitativer* Form sowie die komplette Offenlegung der für die ~~Vergleichbarkeit~~ wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, *Daten* und Standards.

d. Angaben, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

Begründung 4:

Es ist zentral, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden Treibhausgasemissionen (direkte und indirekte) macht. In Anlehnung an die empfohlenen Standards der Science-Based-Targets-Initiative (SBTi) sind bei den indirekten Treibhausgasemissionen zwingend auch die Scope 3-Emissionen aufzunehmen, wenn diese mehr als 40 % der gesamten Emissionen ausmachen. In der Verordnung gilt es dies im 4. Absatz zu präzisieren. Bei Unternehmen bestehen die grössten Umweltschwierigkeiten bei den Themenbereichen „Strategie“ und „Kennzahlen und Ziele“. Daher ist es vor allem hier wichtig, dass die Verordnung klare Vorgaben macht, damit die Vergleichbarkeit sichergestellt werden kann. Die



5/6

Informationen, die bei „Kennzahlen und Ziele“ offengelegt werden, sollen auch Eingang in die anderen drei Themenbereiche finden.

Änderungsantrag 5:

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. *Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen (z.B. zu Absenkpfeilen oder Negativemissionen) sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind komplett offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5 °C-Klimaszenario zu entsprechen.*

Begründung 5:

Gemäss Studien können Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen, abhängig von der verwendeten Methode, stark variieren. Entsprechend ist es umso wichtiger, dass Behörden und Finanzmarktregulatoren einheitliche Prinzipien und standardisierte Berichterstattungsformate vorgeben. An diesen können sich die Klimarisiko-Analysen der Finanzinstitute ausrichten.

Änderungsantrag 6:

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen *Gesamtbeurteilung Beurteilung* erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen auf *Massnahmenebene (Umsetzung der einzelnen Massnahme)* und auf *Systemebene (Wirkung aller Massnahmen auf das Wirkungsgebiet der Unternehmenstätigkeiten)* beurteilt werden.

Begründung 6:

Eine gesamthafte Beurteilung aller Massnahmen auf Systemebene reicht aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen nicht aus. Daher müssen zusätzlich auch die einzelnen Massnahmen beurteilt werden.

## **Art. 5: Inkrafttreten**

Änderungsantrag 7:

<sup>2</sup> Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten hinsichtlich Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über

6/6

Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Begründung 7:

Das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt sich sehr dynamisch. Um diesen Entwicklungen, v.a. in der EU, nachzukommen, bedarf es, dass der Inhalt der Verordnung rasch überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero  
1859

cl

0

Bellinzona  
13 aprile 2022

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can@ti.ch  
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze (DFF)  
Bundesgasse 3  
Palazzo federale, ala orientale  
3003 Berna

*Invio per posta elettronica*  
vernehmlassungen@sif.admin.ch.

### Consultazione – Ordinanza concernente la relazione sulle questioni climatiche

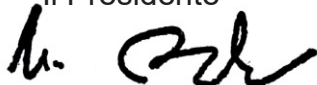
Gentili signore,  
egregi signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe per la quale non abbiamo particolari osservazioni da formularvi ad eccezione di una nota di natura redazionale in merito all'art. 3 cpv. 1 lett. d. Riteniamo infatti che la traduzione più opportuna di "*Kennzahlen und Ziele*" in italiano sia "*Indicatori e obiettivi*", conformemente al testo in francese.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

#### Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Der Regierungsrat anerkennt die Bestrebungen des Bundesrats durch das Aufstellen von Mindestanforderungen für die Offenlegungen, dass diese aussagekräftig, vergleichbar, und, wo sinnvoll, vorwärtsschauend und szenarienbasiert sind.

Der Kanton Uri unterstützt daher die Vorlage im Grundsatz und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit dieser Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 14. Juni 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A stylized handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical and horizontal strokes.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping initial 'R' followed by several loops and a horizontal line at the end.

Roman Balli



Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Chef du Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

*Par courriel à  
vernehmlassungen@sif.admin.ch*

Réf. : 22\_COU\_3681

Lausanne, le 29 juin 2022

## **Consultation fédérale – Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté et a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la consultation citée en exergue.

Au mois de novembre 2020, le contre-projet indirect à l'initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement » adopté par l'Assemblée fédérale s'est imposé au détriment de l'initiative. Il s'agit maintenant de mettre en œuvre le volet climatique de ce contre-projet ; c'est l'objet de l'ordonnance soumise à consultation.

De manière générale, le Gouvernement vaudois approuve le projet mis en consultation. En effet, la durabilité offre des perspectives de première importance pour la place financière suisse. Pour qu'elle puisse se distinguer dans ce domaine, il est notamment très utile que les informations sur le rapport aux questions climatiques des grandes entreprises de notre pays puissent être disponibles de manière claire, comparable et exhaustive, tant pour les investisseurs que pour les autorités. En outre, nous saluons le fait que l'ordonnance concrétise le principe de « double matérialité » (en particulier art. 1, al. 2 de l'ordonnance), permettant ainsi à l'économie suisse de se développer sur ce sujet dans une ligne cohérente avec les travaux actuels de la Commission et du Parlement européen en matière de rapport extra-financier (Non Financial Reporting Directive).

Cela étant, le Conseil d'Etat souhaite que le caractère impératif, pour les entreprises concernées, de rendre compte des activités et de faire preuve de diligence ressorte avec moins d'ambiguïté de la future ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques. Dans cette perspective, nous tenons à attirer votre attention sur les éléments qui suivent et qui nécessitent, à notre sens, d'être revus ou précisés.

- Art. 2, al. 2 de l'ordonnance :

Cet article est problématique car il permet aux entreprises de se soustraire à l'obligation de rédaction d'un rapport sur les questions climatiques avec le contenu prescrit, simplement en rendant des comptes sur les questions environnementales d'une quelque autre façon, non définie. Or cette possibilité risque d'être utilisée par certaines entreprises de manière abusive.

Nous proposons par conséquent qu'il soit plutôt libellé comme suit (suppression en police barrée ; ajouts en gras) :

*Art. 2 Respect de l'obligation de rendre compte des questions climatiques*

*[Al. 1]*

*Al. 2 Quiconque ne fait pas rapport sur les questions climatiques selon l'art. 3 doit prouver qu'il répond ~~autrement~~ **de manière équivalente** à l'obligation de rendre compte des questions environnementales visée à l'art. 964b, al. 1, CO dans le domaine des questions climatiques ou expliquer de manière claire et fondée pourquoi il n'applique pas de concept dans ce domaine.*

- Art. 3, al. 3, let. b et al. 4, let. a de l'ordonnance :

S'agissant d'abord de l'art. 3, al. 3, let. b, nous considérons qu'il serait opportun de simplifier la mention « lorsque cela est possible et approprié » en la remplaçant par « lorsque cela est possible ». En effet, la solidité méthodologique et la comparabilité sont très importantes et ces éléments devraient figurer dans les rapports sans distinction des cas où cela est considéré ou non comme « approprié ».

Ensuite, nous suggérons d'amender l'art. 3, al. 4, let. a, pour que le rapport reflète au mieux l'impact climatique des activités de l'entreprise, et qu'il ne se limite pas à indiquer ses objectifs et impacts en termes de CO<sub>2</sub>, négligeant les autres gaz à effet de serre. De plus, il serait opportun de requérir des entreprises qu'elles fassent état des types de mesures choisies pour atteindre ces objectifs (réduction propre, compensation, émission négatives).

L'art. 3 de l'ordonnance et en particulier les alinéas concernés se présenteraient dès lors comme suit :

*Art. 3 Rapport sur les questions climatiques basé sur les recommandations de la Task Force on Climate-related Financial Disclosures*

*[Al. 1]*

*[Al. 2]*

*Al. 3 La mise en œuvre des recommandations visées à l'al. 1, let. b, comprend notamment :*

*[let. a.]*

*let. b. lorsque cela est possible ~~et approprié~~, des indications quantitatives, les principales hypothèses de base permettant de garantir la comparabilité ainsi que les méthodes et normes appliquées.*

*Al. 4 Lorsque cela est possible et approprié, la mise en œuvre des recommandations visées à l'al. 1, let. d, comprend notamment :*

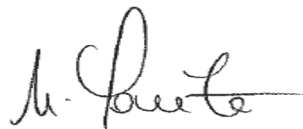
*let. a. des objectifs quantitatifs de CO<sub>2</sub> et, le cas échéant, des objectifs concernant d'autres gaz à effet de serre **et les moyens utilisés pour atteindre ces objectifs** ;*  
*let. b la mention de toutes les émissions de gaz à effet de serre ;*  
*[let. c.]*  
*[Al. 5]*  
*[Al. 6]*

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Aurélien Buffat

**Copies**

- OAE
- SG-DEIS



P.P. CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Finanzdepartements (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern



Unsere Ref. DVB/DWTI/SPR  
Ihre Ref. /

Datum 22. Juni 2022

### Stellungnahme Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie uns gebeten, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Entwurf ermöglicht es, mehr Transparenz über die Auswirkungen grosser Konzerne auf das Klima, aber auch über die Klimarisiken, die sie eingehen, zu schaffen. Dieses Wissen und seine Weitergabe sind für das reibungslose Funktionieren der Märkte und die Klimanachhaltigkeit im Finanzsektor von entscheidender Bedeutung. Die Auswirkungen und Treibhausgasemissionen des Schweizer Finanzplatzes werden zunehmend kritisiert.

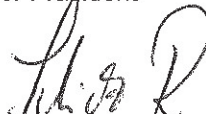
Der Staat Wallis hat am 2. Juni 2022 seinen Vorentwurf für ein Klimagesetz in die Vernehmlassung geschickt. Dieser ist mit den Vorschlägen des vorliegenden Entwurfs abgestimmt. Die Finanzströme mit einer treibhausgasarmen und klimaresistenten Entwicklung kompatibel zu machen, gehört zu den Zielen des kantonalen Gesetzesvorentwurfs. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, bei den relevanten Akteuren das nichtfinanzielle Klimareporting und die Einführung von Strategien zur Anpassung an die Ziele des Pariser Abkommens zu fördern.

In diesem Sinne unterstützt der Staatsrat den vorliegenden Entwurf und dankt zugleich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

  
Roberto Schmidt



Der Staatskanzler

  
Philipp Spörri

Kopie an [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Ueli Maurer, Bundesrat  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

T direkt 041 728 55 01  
silvia.thalmann@zg.ch  
Zug, 20. Juni 2022 DICR  
VD VDS 6 / 397 - 73663

**Vernehmlassung Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange – Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

**Vorbemerkung:**

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Präzisierungen in der Verordnung zum Art. 964b OR, welcher als indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI) Rechtskraft erlangte. Grosse Unternehmen sollen in ihrer Berichterstattung einerseits das finanzielle Risiko ausweisen, dem sie durch den Klimawandel ausgesetzt sind, andererseits sollen sie offenlegen, welche Auswirkungen ihre Geschäftstätigkeit auf das Klima hat («doppelte Wesentlichkeit»). Die Auflagen zur Berichterstattung folgen international zunehmend anerkannten Standards. Dank Transparenz können Investoren, NGO und andere Stakeholder Einfluss nehmen sowie die international tätigen Firmen sich so einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Aufgrund der Schwellenwerte ist keine Verpflichtung für KMUs vorgesehen. Ergänzend stellen wir folgende

**Anträge:**

**Antrag 1:**

**Artikel 1 Abs. 2** ist anzupassen:

Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimawandels auf die Unternehmen, nicht die Auswirkungen des Klimas.



**Antrag 2:**

**Artikel 2 Abs. 2** ist anzupassen:

Die Möglichkeit, auch mit anderen Standards als gemäss TCFD Bericht zu erstatten, geht zu-  
lasten der Vergleichbarkeit und sollte mindestens eingeschränkt werden.

**Antrag 3:**

**Artikel 3 Abs. 3 Bst. a** ist anzupassen:

Der Transitionsplan soll den Schweizer Klimazielen entsprechen, nicht nur mit ihnen vergleich-  
bar sein.

**Antrag 4:**

**Artikel 3 Abs. 3 Bst. b und Art. 3 Abs. 4** ist zu präzisieren:

Die Formulierung «soweit möglich und sachgerecht» lässt zu viel Interpretationsspielraum offen  
und ist zu präzisieren.

**Antrag 5:**

**Artikel 3 Abs. 6** ist anzupassen:

Die Formulierung des Nachweises der Wirksamkeit der Massnahmen ist in verpflichtender  
Form zu wählen, nicht «kann».

Abschliessend erachten wir die Vorlage als wichtigen Schritt hin zu mehr Transparenz über die  
Klimarisiken und -wirkungen. Sie unterstützt zudem die Unternehmen darin, ihre Klimarisiken  
zu minimieren und ihre Geschäftstätigkeit klimaverträglich auszurichten. Die Abstützung der  
Berichterstattung auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclo-  
sures» (TCFD) gewährleistet die nötige Vergleichbarkeit.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut  
Statthalterin

Zustellung per E-Mail (Word und PDF) an:

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Kopie per E-Mail (PDF) an:

- Baudirektion ([info.bds@zg.ch](mailto:info.bds@zg.ch))
- Amt für Wirtschaft und Arbeit ([info.awa@zg.ch](mailto:info.awa@zg.ch))
- Amt für Landwirtschaft ([info.lwa@zg.ch](mailto:info.lwa@zg.ch))
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch)) zur Veröffentlichung auf der Homepage



Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

22. Juni 2022 (RRB Nr. 902/2022)

**Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen den Umsetzungsvorschlag zur Präzisierung der Offenlegungspflichten über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964b OR, der mit der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vorliegt. Er setzt den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Konzernverantwortungsinitiative) pragmatisch um und orientiert sich an den Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD), die auf multinationaler Ebene unterstützt werden. Gleichwohl bleibt die Anwendung der TCFD-Empfehlungen freiwillig, sofern die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Art. 964b Abs. 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt wird (Art. 2 Abs. 2 Verordnungsentwurf). Dies begrüssen wir ausdrücklich.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bern, 6. Juli 2022 / CW  
VL Berichterstattung

Per Mail an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

### Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Unternehmen sollen verantwortungsvoll handeln. Diese Überzeugung vertritt FDP.Die Liberalen bereits bei der Beratung des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative. Daher begrüsst die FDP nun grundsätzlich die auf dem indirekten Gegenvorschlag aufbauende Vollzugsverordnung zu den Berichterstattungspflichten bezüglich nichtfinanziellen Belangen. Die nichtfinanzielle Berichterstattung umfasst die Themenbereiche Umwelt (insbesondere die CO<sub>2</sub>-Ziele), Soziales, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung. Die Offenlegung und erhöhte Transparenz in diesen Bereichen mittels Berichterstattungen kommen sowohl Kunden als auch Unternehmen zugute.

Um eine internationale Herausforderung, wie beispielsweise den Klimawandel, effektiv anzugehen, ist eine international abgestimmte Lösung von grösster Bedeutung. Für die FDP ist es daher zwingend, dass eine internationale bzw. eine EU-Kohärenz bzgl. den Anforderungen an die Berichterstattungspflichten angestrebt wird und Doppelbelastungen vermieden werden. In der EU zeichnet sich bereits eine neue Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Nachhaltigkeit ab, welche aufgrund einer gewünschten Überprüfung der Glieder entlang der gesamten Wertschöpfungskette auch auf die Schweiz überschwappen könnte. Gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung würden KMUs beispielsweise nicht unter die Berichterstattungs-Voraussetzungen fallen, aber mit der vorgeschlagenen Richtlinie der Europäischen Kommission könnten KMUs letztlich doch noch dazu verpflichtet werden. Es ist daher unabdingbar, die Kriterien, welche festhalten, welche Unternehmen schliesslich von der Berichterstattungspflicht betroffen sind, aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit klarer abzugrenzen. KMUs sollten daher explizit von der Regelung ausgeschlossen werden. Für die FDP ist es wichtig, dass nur nötige Verschärfungen aus dem EU-Raum übernommen werden und dass somit insbesondere unnötige und einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft und deren Standortattraktivität mit einer sich bewährten Rechtsordnung vermieden werden.

In diesem Sinne geht die hiermit angestrebte verbindliche Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen jedoch zu weit. Es werden äusserst weitgehende Anforderungen an die Klimaberichterstattung der Unternehmen gestellt, welche aufgrund der beispielsweise geforderten szenarienbasierten Analysen zu einem nicht vernachlässigbaren Mehraufwand und damit verbundenen höheren Personalbedarf führen. Die Mindestanforderungen an die betroffenen Unternehmen sollten in Anbetracht dessen nochmals überarbeitet werden. Weitergehende Bestimmungen sollen vom Markt eingefordert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

5. Juli 2022

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen haben sich im Vorfeld der Abstimmung zur Konzernverantwortungsinitiative für einen wirksamen und wirtschaftsverträglichen indirekten Gegenvorschlag eingesetzt. Der Entwurf des Rechtskommission des Nationalrates hätte diese Vorgabe erfüllt. Gegen den Widerstand der Grünliberalen hat sich im Parlament leider der Entwurf der ständerätlichen Kommission durchgesetzt, der die gesteckten Ziele nicht erreicht und zudem schlecht formuliert ist. Das schafft für die Unternehmen Rechtsunsicherheit, was mit einem Gegenvorschlag gerade vermieden werden sollte. **Die Mängel des missglückten Gesetzes schlagen sich auch im vorliegenden Verordnungsentwurf nieder.**

Andererseits ist zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf die gesetzlichen Anforderungen über die **Berichterstattung im Bereich Klima präzisiert** werden sollen. Der Bundesrat stützt sich dabei auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), was unterstützt wird. Für die Grünliberalen besonders wichtig und hervorzuheben ist, dass die öffentliche Berichterstattung einerseits das finanzielle Risiko umfasst, das ein Unternehmen durch klimarelevante Tätigkeiten eingeht, und andererseits die Auswirkungen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf das Klima (sogenannte **doppelte Wesentlichkeit**).

Die Grünliberalen erwarten vergleichbare Präzisierungen der Berichterstattungspflicht auch in weiteren Umweltbelangen, namentlich zur **Biodiversität** und zum **Wasser**.

Weiter fordern die Grünliberalen, dass der Bundesrat dem Parlament rechtzeitig die nötigen Gesetzesanpassungen vorlegt, um die **Gleichwertigkeit des Schweizer Rechts mit neuem EU-Recht sicherzustellen**. Dabei ist insbesondere an Weiterentwicklungen wie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu denken, und zwar über die Klimaberichterstattungspflicht hinaus.

### Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

#### Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung verbessern

Der Entwurf schafft durch begriffliche Abschwächungen (z.B. Art. 3 Abs. 4: «soweit möglich und sachgerecht», «gegebenenfalls») in verschiedenen Bereichen grosse Interpretations- und Handlungsspielräume, was dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärtsgerichteten Berichterstattung zuwiderläuft. Die Vorgaben sind daher zu präzisieren.



Transitionsplan verlangen, der auf das 1.5°C-Ziel ausgerichtet ist

Die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen erfordert unter anderem einen Transitionsplan. Gemäss Entwurf soll sich dieser mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lassen (Art. 3 Abs. 3 Bst. a). Die Grünliberalen fordern stattdessen, dass der Transitionsplan auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht, mit einem 1.5°C-Klimaszenario übereinstimmt und die ganze Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst.

Die Verordnung sollte zudem klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden Emissionen machen. Die blosser Erwähnung im erläuternden Bericht (zu Art. 3 Abs. 4) genügt nicht. Die Ziele sollen sich auf eine kurze (5 Jahre), mittlere (15 Jahre) und lange Zeitspanne (30 Jahre) beziehen und neben CO<sub>2</sub> auch andere Treibhausgase umfassen. Dabei ist klarzustellen, dass sowohl die direkten als auch die indirekten Treibhausgasemissionen einbezogen werden sollen. Soweit es um Scope-3-Emissionen geht, sind diese – im Einklang mit führenden internationalen Initiativen (z.B. der Science Based Targets Initiative, SBTi) – weiter zu spezifizieren.

Wirksamkeit der Verordnung evaluieren

Die Verordnung ist zwei bis drei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung, internationale Entwicklungen sowie die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Vorbehalten bleibt ein früherer Anpassungsbedarf, der sich aufgrund der eingangs erwähnten Entwicklungen auf europäischer Ebene aufdrängen würde.

Die Grünliberalen erwarten, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden Emissionen macht

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Judith Bellaiche und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

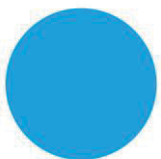
Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Co-Generalsekretär





**GRÜNE Schweiz**

Urs Scheuss  
Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch  
031 326 66 04

Staatssekretariat  
für Internationale Finanzfragen  
3003 Bern

per Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 12. Juli 2022

## **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN begrüssen die Vorlage grundsätzlich. Sie ist Teil der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags der Konzernverantwortungsinitiative. Die GRÜNEN weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäss Artikel 964<sup>ter</sup> OR die Klimabelange zwar ein zentraler, aber nicht der einzige Bestandteil der Umweltbelange sind, über die Unternehmen Rechenschaft ablegen müssen. Aus Sicht der GRÜNEN braucht es zusätzlich Vorgaben, die die Rechenschaftspflicht zu weiteren Umweltbelangen wie etwa der Biodiversität umfassen. Erfreulich ist demgegenüber, dass neben den (finanziellen) Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen (sogenannte doppelte Wesentlichkeit) berücksichtigt werden.

Zudem muss aus Sicht der GRÜNEN die Berichterstattung über Klimabelange an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) gebunden werden. Diese sind international derzeit die «global baseline» im Bereich der Klimaberichterstattung. Der Bundesrat hatte am 11. Dezember 2020, die verbindliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft angekündigt und gleichzeitig den Unternehmen empfohlen, diese bereits vor Inkrafttreten der Vorlage anzuwenden.<sup>1</sup> Indem die Verordnung weitere mögliche Leitlinien oder Standards anerkennt, ohne zu präzisieren, um welche es sich im Einzelnen handelt und unter welchen Umständen diese als gleichwertig anerkannt werden können, widerspricht sich der Bundesrat und macht einen Rückschritt. Statt Klarheit und Vergleichbarkeit resultieren Beliebigkeit und Intransparenz.

Weiter bemängeln die GRÜNEN, dass der Verordnungsentwurf das TCFD-Regelwerk unvollständig abbildet. Die Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich laufend weiter. Die Unternehmen sollen dieser Dynamik folgen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern offen zu lassen, in dem Sinn, dass auch künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge massgebend sind (Art. 3 Abs. 1).

Schliesslich ist es den GRÜNEN ein Anliegen, dass die mit der neuen Verordnung vorgesehene Pflicht zur Klimaberichterstattung rasch auf weitere Unternehmen (z.B. Pensionskassen) und insbesondere auch auf KMU ausgedehnt wird, die in umwelt- und klimasensiblen Sektoren tätig sind. Die Berichterstattungspflicht soll im Gleichschritt mit der massgeblichen EU-Gesetzgebung angepasst und ausgeweitet werden.

---

<sup>1</sup> [www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81571.html](http://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81571.html)

## Vorschläge zur Verbesserung der Vorlage

Die GRÜNEN fordern, dass die Empfehlungen der TCFD als verbindlicher Mindeststandard für die Berichterstattung im Klimabereich festgehalten werden und präzisiert wird, dass weitere mögliche Leitlinien nur insofern als gleichwertig anerkannt werden, als sie diesen Mindeststandard um zusätzliche Erfordernisse ergänzen. Für weitere Umweltbelange, insbesondere im Bereich Biodiversität, braucht es ebenfalls klare Vorgaben, die sich z.B. an der eng mit der TCFD verwandten Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) orientieren sollen.

Angesichts der zum Teil vagen und schwer verständlichen Vorgaben im Verordnungsentwurf schlagen die GRÜNEN zudem vor, dass der Bund Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt. Damit soll einerseits eine einheitliche Umsetzung sichergestellt werden. Andererseits erleichtern Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates, die Berichterstattung über Klimabelange für KMU, die diese freiwillig anwenden. Damit soll erreicht werden, dass auch KMU vermehrt die Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen und die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf den Klimawandel offenlegen.

Weiter regen die GRÜNEN an, dass die Rechenschaftsberichte nicht nur auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, sondern zusätzlich einfach durchsuchbar auf einer zentralen Website des Bundes veröffentlicht werden müssen. Damit kann die Öffentlichkeit einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen, was der Transparenz und der Vergleichbarkeit dient und den Nutzen der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange stärkt.

Schliesslich schlagen die GRÜNEN vor, die Verordnung nach einer gewissen Frist (z.B. zwei Jahre) hinsichtlich der Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange zu überprüfen. Dabei sollen auch Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen. Auch damit soll der aktuell grossen Dynamik in diesem Bereich Rechnung getragen werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli  
Präsident



Urs Scheuss  
stv. Generalsekretär



Per Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 7. Juli 2022

## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### Inhalt der Vorlage

- **Diese Vollzugsverordnung konkretisiert den Inhalt der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, welche seit dem 1.1.2022 gestützt auf die Artikel 964a - 964c des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht OR; [SR 220](#)) gefordert ist. Sie präzisiert dabei die Anforderungen zu Umweltbelange im Bereich Klima und stützt sich auf die Empfehlungen der national und international breit anerkannten Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD).**
- Die Verordnung beinhaltet sowohl allgemeine als auch spezifische Wirtschaftssektoren adressierende Präzisierungen. Diese sollen sicherstellen, dass die Offenlegungen möglichst aussagekräftig, vergleichbar und – wo sinnvoll – vorwärtsschauend und szenarienbasiert sind.

### Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge der SP Schweiz

- Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates (BR), mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen und dabei neben den Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen (sog. «doppelte Wesentlichkeit») zu berücksichtigen. Diese Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher – anstatt freiwilliger – Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken und Finanzwirkungen. Solche Offenlegungspflichten unterstützen die Bemühungen der Wirtschaft und des Finanzsektors, ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Wirkung auf den Klimawandel zu bestimmen und ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten. Zudem leistet eine solche Vorlage auch einen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität und stärkt die internationale Positionierung der Schweiz.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 haben neben der Schweiz erst Brasilien, die EU, Grossbritannien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur eine verbindliche Einführung der TCFD-Empfehlungen angekündigt.

- Die SP Schweiz begrüsst ebenso, dass der BR mit der vorliegenden Verordnung bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange konkretisiert, wie sie im Obligationenrecht (OR; [SR 220](#)) im Rahmen des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI) eingeführt wurden. **Allerdings weisen wir darauf hin, dass der in [Art. 964b Abs. 1 OR](#) umschriebene Zweck und Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange deutlich mehr umfasst als die Klimathematik:**

<sup>1</sup> Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO<sub>2</sub>-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. [...].

Zum einen umfasst «Umweltbelange» nicht nur die Klimathematik, sondern gehören z.B. auch die Biodiversität oder das Wasser zu den «Umweltbelangen».

**→ Wir fordern den BR deshalb auf, unbedingt auch die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattungspflicht zu weiteren Umweltbelangen, wie z.B. Biodiversität und Wasser, zu schaffen und sich nicht nur auf Klimabelange zu konzentrieren.**

Zum anderen umfassen «nichtfinanzielle Belange» nicht nur Umwelt- oder eben Klimabelange, sondern auch soziale und gesellschaftliche Themen wie «Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption». Wir können nicht ganz nachvollziehen, wieso sich die Ausführungen insbesondere oder nur auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) fokussieren (ohne aber Unternehmen zur Anwendung eben dieser Empfehlungen der TCFD zu verpflichten; siehe dazu weiter unten), aber kaum ausgeführt wird, wie die Berichterstattung in den anderen Nachhaltigkeitsbereichen aussehen sollte.

**→ Wir fordern den BR auf, auch in Bezug der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange in anderen Nachhaltigkeitsbereichen wie Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption rechtliche Grundlagen zu schaffen.**

- Im erläuternden Bericht steht auf S. 6 geschrieben, dass im Bereich des Privatrechts der Erlass einer Ausführungsverordnung – wie der vorliegenden Verordnung – ungewöhnlich ist und einer besonderen Begründung bedarf. Denn in der Regel werden formellgesetzliche Bestimmungen im Privatrecht nur dort durch Verordnungsrecht des BR ergänzt, wo das Gesetz dies im Rahmen einer Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den BR vorsieht. Bei Fehlen einer solchen Delegation sind es in der Regel die Privaten, die die Anwendungsspielräume, die die formellgesetzliche Regelung lässt, im Rahmen ihrer Privatautonomie gestalten. Die [Artikel 964a ff. OR](#) über die Transparenz in nichtfinanziellen Belangen von grossen Unternehmen haben eine öffentlich-rechtliche Dimension – aufgrund ihrer Platzierung im OR stellen sie zumindest formell Privatrecht dar. Eine ausdrückliche Rechtsetzungsdelegation an den BR fehlt im vorliegenden Kontext. Dennoch erachtet es der BR ausnahmsweise als sinnvoll, Verordnungsrecht zu den Art. 964a ff. OR zu erlassen; er stützt sich dabei auf [Art. 182 Abs. 2 BV \(SR 101\)](#): Danach «sorgt der Bundesrat für den Vollzug der Gesetzgebung», was den Erlass von Ausführungsbestimmungen einschliesst. Die vorliegende Verordnung dient der Ausführung der Art. 964a ff. OR in dem Sinn, als sie es erleichtern will, dass die entsprechenden Berichte der Unternehmen im Bereich der Klimabelange das gesetzliche Ziel der Transparenz und die dafür wichtige Vergleichbarkeit der Berichte der verschiedenen Unternehmen erreichen.

**→ In diesem Zusammenhang fragen wir uns, wieso man sich hier nicht für eine öffentlich-rechtliche Regelung entschieden hat. Es erscheint wenig sinnvoll, hier eine zivilrechtliche Ausgestaltung zu wählen, wenn erstens eine ausdrückliche Rechtsetzungscompetenz des BR fehlt und zweitens es sich grundsätzlich um eine öffentlich-rechtliche Thematik handelt. Wir fordern den BR infolgedessen auf, auszuführen, weshalb er sich hier für eine zivilrechtliche Ausgestaltung entschieden hat, sowie die Vorteile einer öffentlich-rechtlichen Regelung in Betracht zu ziehen.**



- Der SP Schweiz ist es ein Anliegen, dass die mit der neuen Verordnung vorgesehene **Pflicht zur Klimaberichterstattung auch auf weitere Unternehmen (z.B. Pensionskassen) und insbesondere auf KMU, die in umweltsensiblen Sektoren tätig sind, ausgedehnt wird**. Die Ankündigung einer solchen Ausweitung hilft den Unternehmen, sich frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und ihrer Wirkung auf den Klimawandel zu befassen und die Transition zu einer netto null-Wirtschaft geordnet anzugehen, was letztlich auch im Eigeninteresse der Unternehmen ist. Der erläuternde Bericht erwähnt zwar, dass die EU daran ist, die Berichterstattungspflichten mit der neuen Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) zu erweitern. Er unterlässt es jedoch auszuführen, in welche Richtung die erweiterten Offenlegungspflichten gehen. Korrekt ist, dass die CSRD die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichtserstattung in der EU tiefgreifend verändern wird. So sollen z.B. neu Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen (statt wie bisher 500 Vollzeitstellen gemäss NFRD) von der Berichterstattungspflicht erfasst werden und die offengelegten Daten müssen unabhängig validiert werden. Das EU-Parlament hat im März 2022 den CSRD-Entwurf der EU-Kommission vom April 2021 behandelt und in einzelnen Punkten sogar noch weiter verschärft<sup>2</sup>.  
→ **Die Verabschiedung der CSRD bzw. der Ausführungsbestimmungen ESRS (European Sustainability Reporting Standards) ist in den kommenden Monaten zu erwarten. Es ist daher unseres Erachtens zwingend, dass die vorliegende Verordnung sich an dieser neuen Realität orientiert und im Gleichschritt mit der massgeblichen EU-Gesetzgebung angepasst wird.**
- In diesem Zusammenhang ist die SP Schweiz auch kritisch eingestellt gegenüber der Aussage im erläuternden Bericht, dass «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen [sind], diese können die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen». Auch wenn diese Aussage gemessen an den zurzeit geltenden Schwellenwerten korrekt ist, so ist sie aus einer ganzheitlichen Sicht doch klar ungenügend, da der BR sich offensichtlich scheut, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch geeignete Anreize zu unterstützen.  
→ **Wir fordern den BR entsprechend auf, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen, insb. von KMU, zu fördern, etwa durch entsprechende Bildungsangebote und Dialogplattformen. Hierzu möchten wir auf den bereits bestehenden [Swiss Code of Sustainability Reporting \(SCSR\)](#) verweisen.**  
→ **Des Weiteren fordern wir den BR auf, zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Berichterstattung auch auf KMU ausgeweitet werden könnte (im Sinne einer Anpassung an die Entwicklung der EU). Falls eine Ausweitung auf KMU sinnvoll ausgestaltet werden kann, ist diese in die Verordnung miteinzubeziehen. Richtlinien dazu sind auf EU-Ebene bereits ausgearbeitet (CSRD) oder in Ausarbeitung (ESRS); es bietet sich an, sich auch in der Schweiz darauf zu beziehen.**
- → **Im Weiteren empfehlen wir dem BR, die sehr technische und teilweise nur schwer verständliche Verordnung so zu überarbeiten, dass die Verständlichkeit und Benutzer:innenfreundlichkeit der Verordnung verbessert wird.** Insbesondere sollte klarer unterschieden werden zwischen den Bestimmungen, welche sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen beziehen (Risikoseite) und solchen, welche die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf den Klimawandel betreffen (Wirkungsseite). Auf der Risikoseite sollten sodann Klimarisiken wie z.B. Transitions- oder Reputationsrisiken genannt werden. Auf der Wirkungsseite sollten Klimawirkungen genannt werden, wie z.B. Investitionen von Unternehmen in andere Unternehmen, welche sich schädigend aufs Klima auswirken (indirekt). Die **Herausgabe einer leicht verständlichen Vollzugshilfe sowie standardisierter Reporting-Templates** für die betroffenen Unternehmen würde die Anwendung der Verordnung enorm erleichtern und eine einheitliche Umsetzung sicherstellen.
- Der Vollständigkeit halber sei anzumerken, dass in den Ausführungen zur Vernehmlassungsvorlage nicht erwähnt wird, ob ein autonomer Nachvollzug von EU-Recht angedacht wird. Es wird zwar mehrmals auf die Richtlinien der EU (NFRD, welches ersetzt wurde durch CSRD) verwiesen,

<sup>2</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059_EN.html)

doch nicht darauf eingegangen, in welchem Verhältnis diese zur Vernehmlassungsvorlage stehen. Insbesondere um Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es begrüssenswert, wenn klar festgelegt würde, wie diese beiden Rechtsordnungen zueinander stehen.

→ **Wir fordern den BR entsprechend auf, festzulegen, ob ein autonomer Nachvollzug von EU-Recht in diesem Bereich angedacht ist oder nicht. Zudem empfehlen wir ausdrücklich die Anordnung des autonomen Nachvollzuges, insbesondere deshalb, da eine Anwendung des CSRD viele in der Vernehmlassungsantwort angesprochene Mängel der vorliegenden Vorlage beheben würde.**

### Gesamtbeurteilung der Vorlage

Bevor wir die einzelnen Änderungsanträge ausführen, möchten wir – im Sinne einer Gesamtbeurteilung – zunächst festhalten, dass der präsentierte **Verordnungsentwurf unseres Erachtens zahlreiche Mängel und Lücken aufweist und insgesamt deutlich hinter unseren Erwartungen zurückbleibt**. Die Verordnung gibt uns verstärkt den Eindruck ab, dass es den Unternehmen möglichst einfach gemacht werden soll, sich dieser Berichterstattungspflicht zu entziehen. Ausserdem kann unter den herrschenden Bedingungen wohl kaum von einer Pflicht gesprochen werden. Wir erachten insbesondere folgende Aspekte als besonders kritisch:

- **Die Verordnung lässt bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientieren soll, Wahlfreiheit zu und verpasst es dadurch, die Berichterstattung über Klimabelange eindeutig an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu binden.** Die TCFD-Empfehlungen stellen international derzeit die «global baseline» im Bereich der Klimaberichterstattung dar. Indem die vorliegende Verordnung weitere mögliche Leitlinien oder Standards anerkennt, ohne zu präzisieren, um welche es sich dabei handelt und unter welchen Umständen diese als gleichwertig anerkannt werden können, schafft sie das Gegenteil von Klarheit und Vergleichbarkeit. Zudem fördert eine solche unklare Regelung das Greenwashing, was durch ebendiese Offenlegung ja verhindert werden sollte («Mit der Offenlegung kann zudem sogenanntem ‘Greenwashing’ entgegengewirkt werden», erl. Bericht S. 5). Dies ist zudem auch ein Widerspruch zum [Entscheid des BR vom 11.12.2020](#), als dieser eine verbindliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft ankündigte und gleichzeitig den Unternehmen empfahl, diese bereits vor Inkrafttreten der Vorlage anzuwenden. Der Vollständigkeit halber sei hier zudem anzumerken, dass kein Standard erwähnt oder empfohlen wird, welcher betreffend Berichterstattung für alle anderen Belangen (Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption) verwendet werden könnte.
- **Die Verordnung enthält zu wenig klare und detaillierte Vorgaben, wie die Berichterstattung über Klimabelange konkret aussehen soll und präzisiert die Bestimmungen gemäss dem im OR neu eingeführten sechsten Abschnitt («Transparenz im nichtfinanziellen Bereich», Art. 964a – 964c) nur ungenügend.** Sie lässt den berichterstattungspflichtigen Unternehmen durch begriffliche Abschwächungen wie z.B. «soweit möglich und sachgerecht» oder «gegebenenfalls» in vielen Bereichen zu grosse Interpretations- und Handlungsspielräume, was dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärtsgerichteten Berichterstattung und damit auch den vom BR im August 2021 festgelegten Eckwerten zuwiderläuft. Wir möchten daran erinnern, dass die TCFD-Empfehlungen verhältnismässig breit und allgemein formuliert sind, was die teilweise grossen Anwendungsunterschiede in der Praxis erklärt. Umso wichtiger sind in der vorliegenden Verordnung klare und präzise Vorgaben, um eine einheitliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen sicherzustellen.
- **Die Verordnung stützt sich nicht auf die Gesamtheit der von der TCFD publizierten Materialien und berücksichtigt die sich in der EU und weltweit abzeichnenden regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (z.B. CSRD, ISSB) zu wenig.** Ausserdem wird der dynamischen Weiterentwicklung der TCFD-Empfehlungen und -Anhänge zu wenig Beachtung geschenkt.
- **Die Verordnung macht keine Angaben zur Analyse ihrer Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange sowie zum allfälligen**

**Anpassungsbedarf der Verordnung.** Der im erläuternden Bericht enthaltene Hinweis zum allfälligen Anpassungsbedarf ist ungenügend und zu wenig stringent. **Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die standardisierte Offenlegung von klimarelevanten Informationen kein Selbstzweck ist.** Vielmehr dient sie dazu, Informationsasymmetrien auf Seiten der Benutzer:innen (z.B. Investor:innen) abzubauen und Unternehmen ihr Risikomanagement zu verbessern.

### Konkrete Änderungsanträge der SP Schweiz

#### *Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange*

##### **Änderungsantrag Abs. 2:**

<sup>2</sup> Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die punkto Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. ~~Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern. Zur Begründung gehört auch die Angabe, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachzukommen beabsichtigt.~~

**Begründung:** Wie oben beschrieben, reicht der blosser Hinweis auf andere mögliche Leitlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, nicht, um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, dass der BR entweder als gleichwertig eingestufte Leitlinien oder Standards explizit nennt oder Mindestanforderungen erlässt, welche sämtliche Berichterstattungsstandards zwingend erfüllen müssen.

Zudem stehen wir dem «comply or explain»-Ansatz grundsätzlich skeptisch gegenüber. Da er aber im übergeordneten Recht explizit so vorgesehen ist, gehen wir an dieser Stelle nicht weiter darauf ein. Wir beantragen jedoch, dass ein im Prinzip berichterstattungspflichtiges Unternehmen, das über kein Konzept verfügt, die Gründe erläutern muss, weshalb es keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführt und bis wann es eine solche einzuführen gedenkt.

#### *Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»*

##### **Änderungsantrag Abs. 1:**

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017, ~~und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021~~ und die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt, (...)

**Begründung:** Die Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern offen zu lassen.

Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» untrennbar mit dem Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» verbunden und enthält speziell in Bezug auf Transitionspläne wichtige Information, die im Anhang fehlen.

##### **Änderungsantrag Abs. 2:**

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:  
~~e. soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.~~

**Begründung:** Siehe oben.

##### **Änderungsantrag Abs. 3:**

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b («Strategie») umfasst insbesondere:  
a. einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, ~~der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,~~  
b. ~~soweit möglich und sachgerecht~~ Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der ~~für die Vergleichbarkeit wesentlichen~~ Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

**Begründung:** Auch wenn sich bis heute noch kein allgemeingültiger Standard zu Transitionsplänen etabliert hat, so besteht international doch weitgehend Einigkeit über die Grundelemente, welche ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten muss<sup>3</sup>. Dazu zählt u.a. das Erfordernis, dass ein Transitionsplan auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht, mit einem 1.5°C-Klimaszenario übereinstimmt und die ganze Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst.

Ferner gehören zu einem glaubwürdigen Transitionsplan quantitative und zeitgebundene Ziele und Massnahmen sowie klare Indikatoren, an denen die Umsetzung des Transitionsplans gemessen wird. Auch die erwähnte TCFD-Umsetzungshilfe macht detaillierte Angaben zu den Elementen, die ein glaubwürdiger Transitionsplan aufweisen sollte. Entsprechend halten wir es unverzichtbar, dass die wichtigsten Anforderungen, denen ein Transitionsplan zu genügen hat, in der Verordnung präzisiert werden.

#### **Änderungsantrag Abs. 4:**

- <sup>4</sup> Soweit möglich und sachgerecht umfasst die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d («Kennzahlen und Ziele») umfasst insbesondere:
- a. quantitative wissenschaftsbasierte CO<sub>2</sub>-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, wo relevant, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;
  - b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, einschliesslich der direkten und indirekten Emissionen;
  - c. Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der ~~für die Vergleichbarkeit wesentlichen~~ Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.
  - d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

**Begründung:** Wie im jüngsten TCFD-Status Report<sup>4</sup> basierend auf Umfrageresultaten festgestellt wird, bestehen die grössten Umsetzungsschwierigkeiten seitens der Unternehmen bei den Themenbereichen «Strategie» und «Kennzahlen und Ziele». Im Interesse der Integrität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der berichterstattungspflichtigen Unternehmen ist es daher zentral, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden Emissionen macht. Die blosser Erwähnung im erläuternden Bericht genügt unseres Erachtens nicht.

Zu den zwingend offenzulegenden Informationen gehören sodann die Daten, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken bzw. -wirkungen stützen.

Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass die unter dem Themenbereich «Kennzahlen und Ziele» offengelegten Informationen in die anderen drei Themenbereiche Eingang finden, da erstere quasi das Fundament der Klimaberichterstattung bilden.

#### **Änderungsantrag Abs. 5:**

- <sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen, etwa zu Emissionsabsenkpfeilen oder Negativemissionen, sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind vollständig offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C-Klimaszenario zu entsprechen.

**Begründung:** Wie Studien zeigen, können die Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen je nach verwendeter Methode sehr stark variieren. Umso wichtiger ist es, dass die Behörden und Finanzmarktregulatoren einheitliche Prinzipien und standardisierte Reporting-Formate vorgeben, an denen sich die Klimarisiko-Analysen der Finanzinstitute ausrichten haben. Dazu gehört auch die Vorgabe, dass für die Bestimmung der Risikoexposition eines Unternehmens mindestens ein 1.5°C-kompatibles Klimaszenario zu verwenden ist.

<sup>3</sup> Siehe z.B. SBTi Corporate Net-Zero Standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>; CDP 2021: Climate Transition Plan: Discussion Paper [https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance\\_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499](https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499); Climate Safe Lending Network 2021: The Good Transition Plan <https://climatesafelending.org/s/The-Good-Transition-Plan-Nov-2021.pdf>; CBI Climate Bonds Initiative 2020: Financing credible transitions, white paper [https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi\\_fincrdtransitions\\_fi-nal.pdf](https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi_fincrdtransitions_fi-nal.pdf).

<sup>4</sup> [https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf), S. 10.f

### **Änderungsantrag Abs. 6:**

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Beurteilung Gesamtbeurteilung erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen einzeln und als Ganzes zu beurteilen sind.

**Begründung:** Aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen reicht eine Gesamtbeurteilung der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen nicht aus. Für eine realitätsgetreue Darstellung braucht es zusätzlich eine Beurteilung der einzelnen Massnahmen.

### **Änderungsantrag Abs. 7 (neu):**

<sup>7</sup> (neu) Der Bund unterstützt eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen, indem er Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt.

**Begründung:** Wie oben ausgeführt, erachten wir die Herausgabe von benutzerfreundlichen Vollzugshilfen und standardisierten Reporting-Templates als zentral, um die Berichterstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

### *Art. 4 Veröffentlichung*

#### **Änderungsantrag Abs. 3 (neu):**

<sup>3</sup> (neu) Der Bund stellt eine webbasierte, öffentlich zugängliche Lösung bereit, welche die Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR bündelt.

**Begründung:** Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung zur Schaffung von Transparenz und zur Umsetzung der Rechenschaftspflicht. Damit die Öffentlichkeit einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen kann, schlagen wir vor, dass der Bund eine webbasierte Lösung bereitstellt und unterhält. Siehe dazu auch die Interpellation von SP-Nationalrätin Martina Munz zur «Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Zielerreichung der Agenda 2030» ([22.3117](#)).

### *Art. 5 Inkrafttreten*

#### **Änderungsantrag Abs. 2 (neu):**

<sup>2</sup> (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen.

**Begründung:** Wie oben erwähnt, entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit äusserst dynamisch. Um mit diesen Entwicklungen – insbesondere jenen in der EU – Schritt zu halten, ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaberichterstattungspflicht für grosse Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen inklusiven und partizipativen Prozess mit sämtlichen interessierten Akteuren in Gang setzen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Claudia Alpiger  
Politische Fachsekretärin



Eidgenössisches Finanzdepartement  
EFD  
3003 Bern

Elektronisch an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 5. Juli 2022

## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

### Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. November 2020 ist die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" (KVI) eindeutig am Ständemehr gescheitert - nur 8.5 Kantone hatten zugestimmt. Jedoch hat das Parlament am 19. Juni 2020 im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag zur KVI beschlossen. Am 18. August 2021 hat der Bundesrat sodann entschieden, mittels einer Vollzugsverordnung diese Berichterstattungspflichten bezüglich Klimabelange im OR zu präzisieren und anhand der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures umzusetzen.

**Die SVP lehnt die vorliegende Verordnung kategorisch ab. Diese ist zur Überarbeitung dem Eidgenössischen Finanzdepartement, «in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt» und dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (vgl. S. 4 Bericht), zurückzuweisen. Die zugrundeliegende, nun ausgedruckte Motivation, das Klima über das Gesellschaftsrecht zu retten, statt primär verstärkt Konfliktmineralien und Kinderarbeit zu bekämpfen, mündet letztlich in die dynamische Übernahme einer EU-Richtlinie – statt sich auf das wesentliche Minimum zu beschränken.**

Der Vollzug von Art. 964a-964c OR, d. h. die Umsetzung der «Umweltbelange im Rahmen der nichtfinanziellen Belange», hat sich mit Blick auf die gescheiterte Volksinitiative (KVI) auf das allernotwendigste Minimum zu beschränken. Es braucht deshalb eine Schweizer Lösung und keine wesentliche – und absehbare dynamische - Übernahme einer sich selbst in Revision befindenden EU-Richtlinie 2014/95. Wie der Bericht selbst ausführt, wird auf Vorschlag der EU-Kommission vom 21. April 2021 hin die Berichterstattungspflicht erweitert. Dem allfälligen Inhalt einer solchen Erweiterung haben weder das Volk noch das Parlament im Jahr 2020 zugestimmt.



Die Vollzugsverordnung ist denn auch nicht sachgerecht. Sie will unverhohlen die «Präzisierung bezüglich Klimabelange» gemäss Pariser Klimaabkommen «Rechnung tragen» und so über das Gesellschaftsrecht im Endziel wortwörtlich «Netto-Null» und die Halbierung der Treibhausgasemissionen ggü. 1990 bis 2030 realisieren, indem diese neuen «Klimainformationen» als Basis für das Angebot von zukünftigen Finanzdienstleistungen (sic!) dienen soll. Das geharnischte, faktische Hauptmotiv des indirekten Gegenvorschlags war ganz offensichtlich die Verwirklichung einer ökoreligiösen Klimapolitik. Um diese dreht sich denn auch die gesamte Ausgangslage des erläuternden Berichts! Das diesbezüglich zwischenzeitlich auch das unhaltbare CO<sub>2</sub>-Gesetz am Volk gescheitert ist, wird mit Verweis auf das Pariser Abkommen salopp ausgeblendet.

Im Ergebnis ist diese Verordnung, als Teil einer umfassenden und übergreifenden Kampagne, die totale Missachtung des übergeordneten Volkswillens und somit auf das schärfste zu verurteilen. Der Begriff des «Greenwashing», welcher im Bericht ebenfalls Eingang findet, sollte eigentlich durch diese unhaltbare Vorgehensweise der Durchsetzung einer illegitimen Umweltpolitik besetzt sein. Es zeigt sich immer mehr der die Direkte Demokratie aushöhlende Missbrauch des Instruments des indirekten Gegenvorschlages durch links-grüne Kräfte, unter massgebender Beihilfe der Neo-Freisinnigen und der angeblichen Bürgerlichen sowie heute wertbefreiten Mitte. In Anbetracht des grassierenden, politischen Missbrauchs ist die Frage angebracht, ob nicht die zukünftige Einschränkung der parlamentarischen Möglichkeiten auf direkte Gegenvorschläge angezeigt ist, über welche die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch abstimmen können.

Der guten Ordnung halber halten wir mit Blick auf die Klimapolitik als Kern der Vorlage folgendes fest: Leider lässt sich dem Bericht nicht entnehmen, dass trotz der Masseneinwanderung und der zunehmenden Wohnfläche die Treibhausgasemissionen der Schweiz zwischen 1990 und 2019 insgesamt um rund 14 Prozent und pro Kopf von jährlich 8,1 auf 5,4 Tonnen zurückgegangen sind.

Sektor nach CO <sub>2</sub> -Verordnung	Treibhausgasemissionen in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> eq		Veränderung 1990–2019	Zielwert 2020 ggü. 1990
	1990	2019		
Gebäude	17,1	11,2	-34%	-40%
Verkehr	14,9	15,0	1%	-10%
Industrie	13,0	11,2	-14%	-15%
Übrige (inkl. Landwirtschaft)	8,7	8,9	1%	-10%
Total	53,7	46,2	-14%	-20%

Tabelle 1: Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren.

Die eindrückliche Treibhausgasreduktion der Schweizerinnen und Schweizer und somit die Zielerreichung 2030 wird aber faktisch durch die Masseneinwanderung wieder zunichte gemacht. Dass die Zuwanderung in der Umwelt- und Energiepolitik unberücksichtigt bleibt, ist deshalb aus Sicht der SVP unhaltbar angesichts der Tatsache, dass

die Bevölkerung in der Schweiz von 6.7 Millionen Menschen im Jahr 1990 bis 2030 wegen der Personenfreizügigkeit auf 10 Millionen Einwohner steigen wird.

Wir empfehlen dem Eidgenössischen Finanzdepartement, *«in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt»* und dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, die Eindämmung der Masseneinwanderung zur Begünstigung Ihrer Zielerreichung in privilegierter Art und Weise zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Elektronisch: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

7. Juli 2022

## Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz und weiteren 2 Millionen Beschäftigten im Ausland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelfirmen. economiesuisse setzt sich im Sinne aller dieser Mitglieder für eine chancen- und wirkungsorientierte Klima- und Umweltpolitik ein.

### 1 Allgemeine Bemerkungen

#### Der Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative:

##### Ein Garant für mehr Transparenz bei nichtfinanziellen Informationen

Eine erhöhte Transparenz bei der Offenlegung nichtfinanzieller Informationen kommt nicht nur den Interessengruppen insgesamt, sondern vor allem den individuellen Unternehmen zugute. economiesuisse unterstützt deshalb die entsprechenden Entwicklungen zu mehr Transparenz im Bereich des sogenannten ESG-Reportings. Die Rechenschaftsablegung über eine Reihe von nichtfinanziellen Kennzahlen ist nicht nur für die Finanzmärkte, sondern die ganze Wirtschaft nützlich.

Gerade auch aus diesem Grund unterstützte economiesuisse den indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative, der mit Ablehnung der Initiative in Kraft treten konnte. Dieser formuliert neue Rechenschaftspflichten und führt damit im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung der grossen Unternehmen ein neues Konzept ein. Die angesprochenen Unternehmen müssen breit über alle Nachhaltigkeitsthemen Rechenschaft ablegen. Erfasst sind nach den Bestimmungen von Art. 964b ff. OR in den Bereichen Umwelt (insbesondere auch CO<sub>2</sub>-Ziele), Soziales, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung eine Beschreibung des Geschäftsmodelles, der Richtlinien, der angewandten Sorgfaltspflicht, der ergriffenen Massnahmen und der Bewertung ihrer Wirksamkeit, identifizierter wesentlicher Risiken und deren Handhabung sowie relevanter Indikatoren.

Die entsprechenden Bestimmungen beziehen sich – im Rahmen einer Kann-Vorschrift – auf die Berichterstattung nach nationalen, europäischen und internationalen Standards. Wenn solche Standards verwendet werden, müssen sie in ihrer Gesamtheit berücksichtigt und befolgt werden. Gleichzeitig bedeutet das, dass die Unternehmen bei der Umsetzung des Gesetzes über einen gewissen Spielraum verfügen.

### **Klimaschutz: Die Wirtschaft als zentrale Akteurin auf dem Weg zu Netto Null 2050**

Im Rahmen des «Klimaprogramms der Wirtschaft» hat economiesuisse ein klares Bekenntnis zum Ziel «Netto Null» bis 2050 abgegeben. Die Schweizer Unternehmen können einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Netto Null leisten und tun dies bereits heute. So hat die Schweizer Industrie als einziger Sektor die im Rahmen des Kyoto-Protokolls vereinbarten Emissionsreduktionen erreicht und sogar übertroffen (-17% Emissionen 2020 im Vergleich zu 1990). Mehr als 4'700 Unternehmen haben via die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) Zielvereinbarungen unterzeichnet und substanzielle Einsparungen realisiert. Gleichzeitig ist das Marktvolumen nachhaltiger Anlageprodukte in den letzten zehn Jahren exponentiell gewachsen und beträgt heute über CHF 1'500 Mrd.. Damit nimmt auch der Schweizer Finanzplatz eine internationale Vorreiterrolle ein.

Trotz dieser Erfolge ist der Weg zu Netto Null für die Wirtschaft noch weit. Um die nächsten Meilensteine zu erreichen hat economiesuisse gemeinsam mit verschiedenen Partnern die «Science Based Targets Initiative» in die Schweiz geholt, welche die Firmen bei der Formulierung von Netto Null-kompatiblen Klimazielen unterstützt. Bis heute haben sich bereits über 60 Prozent der SMI-Firmen SBTi-Ziele gesetzt. Gleichzeitig leisten die Schweizer Finanzinstitute wichtige Unterstützung zur Erreichung von Netto Null: Rund 83% des jährlichen Finanzbedarfs für die Dekarbonisierung der Schweiz kann durch das herkömmliche Angebot der Banken finanziert werden.<sup>1</sup> Mit den «Swiss Climate Scores» haben die Finanzmarktakteure ausserdem kürzlich im Bereich der Klimatransparenz eine weltweit einzigartige Eigeninitiative umgesetzt.

Damit diese und andere Bemühungen Früchte tragen, braucht es jedoch passende Rahmenbedingungen. Die Schweizer Unternehmen müssen ihre Expertise, Eigeninitiative und ihre Innovationskraft auf dem Weg zur Dekarbonisierung zur Geltung bringen können. Neben einer hohen Rechts- und Planungssicherheit ist hierfür auch umfassende Transparenz über anfallende Emissionen nötig. Für funktionierende Märkte sind gute und vor allem vergleichbare Informationen aller Akteure eine wichtige Voraussetzung.

In diesem Sinne unterstützt economiesuisse die Vernehmlassungsvorlage im Grundsatz. Das übergeordnete Ziel der Vernehmlassungsvorlage muss aus Sicht der Wirtschaft eine international anschlussfähige, praxisnahe Regulierung sein, die prinzipienbasiert ist und sich auf etablierte Standards abstützt und Marktlösungen ermöglicht.

<sup>1</sup> <https://www.swissbanking.ch/de/medien/statements-und-medienmitteilungen/netto-null-bis-2050-klima-ziel-erfordert-jaehrliche-investition>

## 2 Detaillierte Würdigung und Anpassungsbedarf

### **Grundsätzlich richtiger Regulierungsansatz**

Wir erachten es prinzipiell als zielführend, dass der Bundesrat eine Vollzugsverordnung vorschlägt. Damit orientiert er sich pragmatisch an der bestehenden Rechtsgrundlage im OR. Die langwierigeren und komplexeren Alternativen, die im erläuternden Bericht dargelegt werden, erscheinen demgegenüber wenig sinnvoll, insbesondere weil sie zu Doppelspurigkeiten zwischen der Umsetzung der TCFD-Empfehlungen und jener des Gegenvorschlags zur Unternehmensverantwortungsinitiative führen. Das OR ist darüber hinaus für den gesamtwirtschaftlich orientierten Ansatz der Vorlage der richtige Referenzpunkt.

### **Praxisnähe und Umsetzbarkeit sind entscheidend**

Die in den neuen Bestimmungen von Art. 964b ff. des Obligationenrechtes vorgesehenen Offenlegungsvorschriften folgen dem Trend, dass Nachhaltigkeit und nichtfinanzielle Faktoren zunehmend ins Blickfeld der Regulierungsbehörden, Anleger und Interessengruppen im Allgemeinen rücken. Gerade auch für Investoren sind solche Angaben unter dem Stichwort ESG von Bedeutung. Für die betroffenen Finanzmarktakteure ist vor diesem Hintergrund entscheidend, dass die Vernehmlassungsvorlage mit der bestehenden Regulierung der FINMA abgestimmt ist. Die Kongruenz zwischen Aufsicht und Obligationenrecht muss gewährleistet sein. Gleichzeitig muss eine einwandfreie Transmission zwischen den Finanzmarktakteuren und der Realwirtschaft gewährleistet werden. Zu diesem Zweck sollen die neuen Vorschriften generell nicht über die prinzipienbasierten Vorgaben von TCFD hinausgehen. Ein Swiss Finish ist auf jeden Fall zu vermeiden, gerade auch im Sinne der vielen international tätigen Unternehmen in der Schweiz.

### **Klimaschutz und -berichterstattung als Gemeinschaftsaufgabe der gesamten Wirtschaft**

Der erläuternde Bericht verknüpft den Handlungsbedarf stark mit dem Finanzplatz. TCFD ist jedoch nicht eine finanzmarkt- oder sektorspezifische Initiative, sondern verfolgt einen breiten Ansatz zur Dekarbonisierung der gesamten Wirtschaft über eine Steuerung der Finanzflüsse. Dieser transversale Charakter sollte stärker hervorgehoben werden und die Vollzugsverordnung muss dabei als Hilfsmittel marktwirtschaftlich getriebener Dekarbonisierung von Finanz- und Realwirtschaft gedacht werden. Transparenz steht dabei im Zentrum, ermöglicht sie doch Vergleichbarkeit und damit auch Investitionsentscheide. Transparenz hilft auch, «Greenwashing» vorzubeugen, resp. entgegenzuwirken. Dennoch ist «Greenwashing» weder ein Rechtsbegriff, noch existieren einschlägige Definitionen, die eine sinnvolle Abgrenzung zulassen. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Definition auf Seite 5, Fussnote 7 zu streichen, resp. künftig nicht darauf zurückzugreifen.

### **Klare Abgrenzung der betroffenen Kreise nötig**

Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht hervor, dass die Vorlage Publikumsgesellschaften sowie Banken und Versicherungen betrifft, alle ab 500 Mitarbeitenden, sowie ab einer Bilanzsumme von mindestens CHF 20 Millionen und einem Umsatzerlös von mindestens CHF 40 Millionen. KMUs seien von der unmittelbaren Berichterstattungspflicht zu Klimabelangen ausgenommen, mittelbare Betroffenheit sei aber nicht auszuschliessen. Diese Abgrenzung ist zu vage und lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. Für die Rechts- und Planungssicherheit bei den betroffenen Unternehmen braucht es frühzeitige und abschliessende Aussagen über den Kreis der direkt Betroffenen.

### **Die Komplexität ist enorm: Kontinuierliche Verbesserung muss im Zentrum stehen**

Als Mitträgerin der «Science Based Targets Initiative» (SBTi) in der Schweiz anerkennt economiesuisse die Bedeutung einer umfassenden Klimabilanzierung, die auch die Lieferketten eines Unternehmens umfasst, und unterstützt die Firmen bereits heute auf diesem Weg. Dennoch sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Angabe «sämtlicher» Emissionen (also auch solche aus den Lieferketten), wie sie in Art. 3 Abs. 4 lit. b impliziert ist, eine enorme Herausforderung darstellt. Einerseits ist die Erhebung der Daten und deren Genauigkeit jeweils mit erheblichen Fragezeichen behaftet. Andererseits liegt sie für viele Unternehmen (gerade für vorliegend indirekt betroffene KMU) heute noch ausserhalb der finanziellen und administrativ bewältigbaren Möglichkeiten, weil das unterstützende Ökosystem fehlt. In diesem Sinne möchten wir darauf sensibilisieren, umsichtig mit diesem Thema umzugehen und auf kontinuierliche Verbesserung zu setzen.

### **Inkrafttreten: Qualität vor Geschwindigkeit**

In Art.4 Abs.2 wird vorgesehen, dass der Bericht auch in einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen ist. Es gibt derzeit verschiedene Bemühungen, standardisierte Vorgehen für die Erstellung solch elektronischer Berichtsformate zu definieren. Bisher hat sich jedoch noch kein Standard durchgesetzt. Zudem ist auch im Markt die Nachfrage nach solchen elektronisch lesbaren Formaten noch nicht sehr ausgeprägt. Aus diesen Gründen regen wir an, für diese Pflicht eine Übergangsfrist von drei bis fünf Jahren vorzusehen, sofern bis dahin entsprechende internationale Standards etabliert wurden. Gemäss Verordnungsentwurf soll die Verordnung ausserdem zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Angesichts der nötigen Vorbereitungs- und Implementierungsarbeiten ist dies aus unserer Sicht äusserst ambitioniert. Eine Umsetzung per 1. Januar 2024 erscheint realistischer.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Alexander Keberle  
Mitglied der Geschäftsleitung



Lukas Federer  
Projektleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt



Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 27. Juni 2022

## **Stellungnahme der SBVg zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 30. März 2022 eröffnete Vernehmlassungsverfahren des Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Vernehmlassung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### **Zusammenfassung**

- Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung erhöhte Transparenz in doppelter Hinsicht anzustreben: bezüglich der Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen (klimabezogene Finanzrisiken) sowie der Auswirkungen von Unternehmen auf den Klimawandel (Klimawirkung).
- Den kongruenten Ansatz basierend auf den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zwischen Aufsicht und Obligationenrecht begrüssen wir. In der Praxis wird wichtig sein, dass die für die betroffenen Finanzinstitute (Aufsichtskategorien 1 und 2) eine parallele Anwendung widerspruchsfrei erfolgen kann.
- Es ist zwar zutreffend, dass mit der Offenlegung dem Risiko von sogenanntem «Greenwashing» bei Finanzprodukten entgegengewirkt werden kann. Dieses Risiko beschränkt sich aber nicht auf den Finanzbereich, was in Kapitel 1.3 richtiggestellt werden sollte. Auf eine Definition von Greenwashing soll in diesem Zusammenhang verzichtet und Fussnote 7 entsprechend gestrichen werden.

## Generelle Einordnung durch die SBVg und ihre Mitglieder

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung erhöhte Transparenz in doppelter Hinsicht anzustreben: bezüglich der Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen (klimabezogene Finanzrisiken) sowie der Auswirkungen von Unternehmen auf den Klimawandel (Klimawirkung). Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher Transparenz und unterstützt die Bemühungen der Wirtschaft und des Finanzsektors, einerseits ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Wirkung auf den Klimawandel zu bestimmen und andererseits ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten.

Als wichtig erachten wir, dass die Vorlage alle Branchen in die Berichterstattung mit einbezieht (sowohl Real- wie auch Finanzwirtschaft). Finanzinstitute können die Nachhaltigkeit ihrer Finanzflüsse sowohl über ihre Anlagetätigkeit, insbesondere im Beratungsprozess und über ihre Angebotspalette, als auch über ihre Finanzierungstätigkeit beeinflussen. Um fundierte Grundlagen zu haben und gestützt darauf die Prozesse laufend optimieren zu können, ist die Finanzbranche zwingend auf aussagekräftige Datensätze der Realwirtschaft angewiesen. Hier möchten wir aus einer Finanzplatzperspektive darauf hinweisen, dass eine Berichterstattung für international tätige Schweizer Firmen nur in aggregierter Form auf Konzern-Ebene sinnvoll ist.

Der erläuternde Bericht macht leider keine Angaben zur Anzahl und der Natur der konkret betroffenen Unternehmen, die künftig der Klimaberichterstattungspflicht unterliegen (gemäss informellen Aussagen von Behördenvertretern werden rund 180 Unternehmen, davon 40 Banken betroffen sein). Wir gehen aber davon aus, dass indirekt über die Liefer- und Wertschöpfungsketten auch weitere Unternehmen spezifische Offenlegung erfüllen werden, da es in ihrem Eigeninteresse erfolgt.

Wir unterstützen auch die Anlehnung an die international anerkannten Empfehlungen der TCFD. Da alle Wirtschaftssektoren einbezogen sind und es sich um ein dynamisches Offenlegungsthema handelt, erachten wir die Interpretations- und Handlungsspielräume als angebracht. Wir unterstützen ausdrücklich den Vorschlag des "Comply-or-explain"-Ansatzes. Dies umso mehr, als derzeit noch sehr vieles unklar und offen ist. Aus naheliegenden Gründen fehlen heute namentlich fundierte, strukturierte und entsprechend verlässliche Datensätze und Prozesse. Dies entspricht auch dem bewährten prinzipienbasierten Schweizer Regulierungsansatz, wonach das Regulierungsziel vorgegeben wird, die Art und Weise der Umsetzung im Sinne der Subsidiarität aber den verpflichteten Unternehmen überlassen bleibt. Wie nachfolgende Ausführungen zeigen, ist dies gerade beim dynamischen Thema ESG ein sinnvoller und zielführender Regulierungsansatz.

In Bezug auf den Transitionsplan soll der nach TCFD vorgesehene Handlungsspielraum angewendet werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass Anforderungen an den Transitionsplan nicht von Anfang an strikt, statisch und inhaltlich vollständig festgelegt werden können. Auch in diesem Zusammenhang ist der «Comply-or-explain»-Ansatz zielführend.

## Widerspruchsfreiheit zwischen Aufsicht und Obligationenrecht

Die FINMA hat Ende Mai 2021 die Offenlegungsanforderungen im Bereich der klimabezogenen Finanzrisiken bei bedeutenden Finanzinstituten konkretisiert. Die entsprechend revidierten Rundschreiben (2016/1 „Offenlegung – Banken“ und 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)“) sind per 1. Juli 2021 in

Kraft getreten. Die Institute müssen ab 2022 den Offenlegungspflichten nachkommen. Von spezifischen Offenlegungsanforderungen verspricht sich die FINMA eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit der Klimarisiken in den Bilanzen der betroffenen Institute.

Die Anforderungen sind grundsätzlich prinzipienorientiert und proportional ausgestaltet und international kompatibel. Der Anwendungsbereich ist auf die bedeutendsten Finanzinstitute beschränkt (Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2). Sie orientieren sich inhaltlich an den international breit anerkannten Empfehlungen der TCFD und haben somit die gleiche Grundlage wie die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.

Diesen kongruenten Ansatz von Aufsicht und Obligationenrecht erachten wir als positiv. In der Praxis wird wichtig sein, dass die für die betroffenen Finanzinstitute (Aufsichtskategorien 1 und 2) eine parallele Anwendung widerspruchsfrei erfolgen kann.

## **Herleitung des Handlungsbedarfes und der Ziele in Kapitel 1.3 des erläuternden Berichtes**

Je akkurater und vergleichbarer die klimabezogenen Daten über Firmenaktivitäten global sind, desto stärker können die verschiedenen Klima- und Umweltrisiken und -auswirkungen als Ganzes berücksichtigt werden. Der vorliegende Regulierungsentwurf verfolgt einen gesamtwirtschaftlichen Ansatz und ist auch deshalb im Obligationenrecht am richtigen Ort verankert.

In Kapitel 1.3 werden der Handlungsbedarf und die Ziele unmittelbar an den Finanzplatz geknüpft. Natürlich kommt dem Finanzplatz bei der Transition der Wirtschaft eine wichtige Rolle zu. Im Kontext dieser Regulierung steht aber nicht ein Sektor der Wirtschaft, z.B. die Finanzwirtschaft, spezifisch im Fokus. TCFD ist nicht eine primär den Finanzsektor betreffende Initiative. Es ist unbestritten, dass der Finanzsektor indirekt Einfluss nimmt. Primär sind es aber die realwirtschaftlichen Unternehmen, welche CO<sub>2</sub> ausstossen und diese Emissionen auf ein klimaverträgliches Niveau absenken müssen. Transparenz spielt dabei eine wichtige Rolle.

Im Sinne einer guten Praxis und zur angemessenen Information der Anlegerinnen und Anleger ist es für Finanzinstitute hilfreich, dass bei Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen mit Nachhaltigkeitsbezug ein hohes Mass an Transparenz bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung angewendet wird. Die Basis dafür ist Transparenz von grossen Unternehmen im Sinne dieser Verordnung.

Es ist grundsätzlich zutreffend, dass mit der Offenlegung auf die Gefahr von sogenanntem «Greenwashing» entgegengewirkt werden kann. Es handelt sich aber nicht um ein auf den Bereich des Finanzsektor begrenztes Phänomen.

Es überrascht deshalb, dass im Erläuterungsbericht als Fussnote (Seite 5, Fussnote 7) eine Definition von Greenwashing mit Bezug zum Finanzsektor erwähnt wird:

«Werden Kundinnen und Kunden von Finanzinstituten bezüglich nachhaltiger Eigenschaften von Finanzprodukten und Beratungsprozessen wissentlich oder unwissentlich getäuscht oder irreführt, wird von «Greenwashing» gesprochen.»

Diese Definition ist nicht allgemein anerkannt und unseres Erachtens problematisch. Sie erscheint uns auch in diesem Bericht mit Fokus auf die gesamte Wirtschaft als sektorspezifische Aussage nicht am richtigen Ort.

# • Swiss Banking

Bei einem gesamtwirtschaftlichen Ansatz hätte, falls überhaupt nötig, auf die rechtlichen Grundlagen zu täuschendem Verhalten hingewiesen werden sollen. Generell gegen täuschendes Verhalten im Vertragsverhältnis schützt Art. 28 OR. Weiter gilt das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) Art. 2, wonach jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst, unlauter und damit widerrechtlich ist.

Wir schlagen daher vor, Fussnote 7 zu streichen.

Auch im erläuternden Bericht wird auf Seite 10, Absatz 4 folgende Umsetzungsempfehlung erwähnt:

«Die Umsetzung der Empfehlungen der Kategorie «Kennzahlen und Ziele» (Abs. 1 Bst. d) soll sich zudem möglichst auch auf quantitative CO<sub>2</sub>-Ziele für die relevanten Geschäftsbereiche erstrecken und gegebenenfalls Ziele für weitere Treibhausgase erfassen (Bst. a). Diese Ziele beziehen sich idealerweise auf eine kurze (5 Jahre), mittlere (15 Jahre) und lange Zeitspanne (30 Jahre)»

Es sollte Klarheit geschaffen werden über die Definition von Zeitspannen. Im erläuternden Bericht könnte beispielsweise eine Klarstellung eingefügt werden, dass für die Zwecke der Klimaberichterstattung die Zeitspannen wie folgt definiert werden: (0-5 Jahre) für kurzfristig, (5-15 Jahre) für mittelfristig und (15-30 Jahre) für langfristig. Diese Flexibilität würde es Unternehmen erlauben, die Daten für wichtige Meilensteine unverändert zu belassen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit erhöht. So könnte beispielsweise 2050 als langfristiges Referenzdatum für mindestens die nächsten 10 Jahre beibehalten werden, während nach diesem Datum weitere langfristige Meilensteine und relative Ziele in die Offenlegung aufgenommen werden sollten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung



August Benz  
Stv. CEO, Leiter Private Banking & Asset  
Management



Hans-Ruedi Mosberger  
Leiter Asset Management & Sustainability



Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen  
Per Email  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 6. Juli 2022 sgv-Sc

### **Vernehmlassungsantwort Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt den Verordnungsentwurf vollständig ab. Die Ergänzung des Obligationenrechts im Rahmen des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative um den Artikel 964b sieht eine gesamthafte Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange vor. Absatz 2 des Gesetzes umschreibt die Inhalte des Berichts. Absatz 3 lässt es den Unternehmen für die Erstellung des Berichts offen, sich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke abzustützen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf schafft entgegen dem Willen des Gesetzgebers eine faktische Standardisierung. Nominell bleiben die im OR vorgesehenen Wahlrechte für Unternehmen bestehen, doch mit der Verordnungsvermutung zu Gunsten der Empfehlungen des TCFD wird unnötiger Weise und granular in die unternehmerische Freiheit eingegriffen.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die Schweiz ausgerechnet die Empfehlungen der TCFD in dieser Verordnung umsetzt. Derzeit findet ein Wettbewerb zwischen verschiedenen Empfehlungen und Standards bzw. ihrer Entwicklung statt. Eine frühzeitige Bevorzugung einer Autorenschaft gegenüber allen anderen ist weder gesetzlich notwendig noch ökonomisch angezeigt oder gar vertretbar. Der Hinweis in den Materialien, TCFD werden von den Unternehmen bevorzugt, vermag nicht zu überzeugen. Wenn er wirklich bevorzugt würde, würde er auch ohne seine faktische Standardisierung in der Verordnung umgesetzt werden. Die Schweiz soll sich bezüglich Empfehlungen und Standards zur nicht-finanziellen Berichterstattung neutral verhalten – im Übrigen wie es das gleiche OR bezüglich der Buchhaltung tut.

Auch können die TCFD Empfehlungen enorme Mehrkosten in der Wertschöpfungskette generieren. Diese Mehrkosten würden von den Lieferanten et al. getragen, d.h. nicht vom primären Normadressaten der Verordnung. Dieser Aspekt wird in den begleitenden Materialien zum Verordnungsentwurf nicht beachtet. Entsprechend fehlt auch eine umfassende Bestimmung der Regulierungskosten. Schon allein deswegen ist die Verordnung abzulehnen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sg**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor



Hopfenweg 21  
PF/CP 5775  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

DFF  
Monsieur Ueli Maurer  
Chef du Département  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral  
Berne

Courriel: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Berne, le 30 juin 2022

## **Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques. Consultation.**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous faisons part de notre avis.

### **1. Considérations générales**

Travail.Suisse, l'organisation faitière indépendante des travailleurs et travailleuses, salue sur le principe, par le biais de la présente ordonnance, l'obligation de publier des informations claires et comparables sur le climat pour les grandes entreprises de l'ensemble de l'économie et de prendre en compte, outre les risques climatiques, les effets climatiques des entreprises. L'introduction d'obligations de publication sur les questions climatiques marque un pas important vers une plus grande transparence obligatoire (et non plus volontaire) sur les risques et les effets financiers liés au climat. Cela encouragera l'économie et le secteur financier à intensifier leurs pratiques pour déterminer leur exposition aux risques financiers liés au climat et leur impact sur le changement climatique et pour orienter leurs activités commerciales de manière compatible avec le climat. Le projet contribue également à renforcer la stabilité financière et consolide le positionnement international de la Suisse, ce qui contribuera aussi à créer des emplois en Suisse tournés vers la durabilité, en particulier dans le secteur financier. D'ailleurs, dans son document de mai 2021 « Plan d'action pour une politique climatique basée sur la transition juste : Un nouveau marché du travail écologique et social pour la Suisse<sup>1</sup> », Travail.Suisse met en avant dans le sous-chapitre 2.1 le rôle-clé du secteur financier pour atteindre les objectifs requis.

Nous saluons également le fait que le Conseil fédéral concrétise par la présente ordonnance les dispositions légales existantes relatives au rapport sur les questions non financières, telles qu'elles ont

---

<sup>1</sup> [Aktionsplan Klimapolitik FR 0.pdf](#)

été introduites dans le Code des obligations dans le cadre du contre-projet à l'Initiative sur les multinationales responsables. Toutefois, le but et le contenu du rapport sur les questions non financières décrit à l'art. 964b CO englobe bien plus que les aspects climatiques. Le Conseil fédéral devrait aussi créer les bases légales pour l'obligation de rapport sur d'autres questions environnementales, notamment liées au climat, comme la biodiversité.

Le rapport explicatif ne donne aucune indication sur le nombre et la nature des entreprises qui seront à l'avenir soumises à l'obligation de reporting climatique. Dans l'intérêt de la transparence et de la sécurité de planification pour les entreprises, le Conseil fédéral devrait publier ces informations manquantes et pertinentes pour l'évaluation du projet. L'obligation de reporting climatique prévue par le nouveau règlement devrait rapidement être étendue aussi aux PME actives dans des secteurs sensibles sur le plan environnemental. Dans ce contexte, les dispositions de l'ordonnance devraient s'orienter selon les évolutions en cours dans l'UE pour éviter que la Suisse se retrouve distancée, car ce serait néfaste pour la compétitivité et les emplois.

## 2. Aspects critiques et à améliorer

Le projet présente des lacunes. Nous considérons les points suivants comme particulièrement critiques :

- **L'ordonnance laisse une liberté de choix quant à la norme à laquelle se référer pour le reporting et manque ainsi de lier clairement le reporting sur les questions climatiques aux recommandations de la Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD).** Les recommandations de la TCFD constituent la "référence mondiale" en matière de reporting climatique au niveau international<sup>2</sup>. En reconnaissant d'autres normes possibles, sans les nommer, ni préciser les conditions de leur équivalence, l'ordonnance réduit la clarté et la comparabilité.
- **Les prescriptions de l'ordonnance ne sont pas assez précises et détaillées pour la présentation du rapport sur les questions climatiques et ne précise pas suffisamment les dispositions de la section 6 introduite dans le droit des obligations (« Transparence dans le domaine non financier », art. 964a - 964c »).** Elles laissent aux entreprises soumises à l'obligation de présenter un rapport une trop grande marge d'interprétation et d'action, en raison de formulations telles que « lorsque cela est possible et approprié ». Cela va à l'encontre de l'objectif d'un rapport pertinent, comparable et orienté vers l'avenir et donc des valeurs de référence fixées par le Conseil fédéral en août 2021. Les recommandations du TCFD sont formulées de manière relativement large et générale, ce qui explique les différences d'application parfois importantes dans la pratique<sup>3</sup>. Il est donc d'autant plus important que la présente ordonnance contienne des directives claires et précises afin de garantir une mise en œuvre uniforme des recommandations du TCFD.
- **L'ordonnance ne s'appuie pas sur l'ensemble des documents publiés par la TCFD et ne tient pas suffisamment compte des évolutions réglementaires qui se dessinent dans l'UE et dans le monde dans le domaine du reporting sur le développement durable des entreprises.** En

---

<sup>2</sup> Voir OMFIF "Forging the path to international standards in sustainable finance (2022). <https://www.omfif.org/wp-content/uploads/2022/04/Luxembourg-for-Finance-report-2022.pdf>

<sup>3</sup> Selon le TCFD Status Report 2021, les 11 recommandations de publication ne sont appliquées en moyenne qu'à 32% par toutes les entreprises examinées.

outre, elle n'accorde pas suffisamment d'attention à l'évolution dynamique des recommandations et des annexes de la TCFD.

- **L'ordonnance ne donne aucune indication sur l'analyse de ses effets sur la comparabilité et la pertinence des rapports sur les questions climatiques.** L'indication contenue dans le rapport explicatif concernant l'éventuel besoin d'adaptation est insuffisante et trop peu rigoureuse. La publication standardisée d'informations relatives au climat n'est pas une fin en soi. Elle sert plutôt à réduire les asymétries d'information du côté des utilisateurs (p. ex. les investisseurs) et à améliorer la gestion des risques des entreprises.

N'étant pas une organisation suffisamment spécialisée sur des questions techniques liées à la politique climatique, nous renonçons à proposer directement des amendements à l'ordonnance qui pourraient être effectués sur la base des aspects critiques et à améliorer mentionnés ci-dessus.

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier politique climatique

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
3003 Bern

per Mail an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 6. Juli 2022

## **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die hiermit vorliegende neue Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange ist die rechtliche Konkretisierung der durch den Bundesrat bereits im August 2021 festgelegten "Eckwerte zur verbindlichen Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen". Letztere entspringen zweierlei Verpflichtungen, nämlich einerseits der erwarteten Umsetzung der internationalen Empfehlungen der "Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)" und andererseits der im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative beschlossenen Einführung einer Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange (Bereich Umwelt).

Vor diesem Hintergrund begrüsst der SGB grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung im Bereich Klima klare und vergleichbare Offenlegungspflichten für grosse Unternehmen einzuführen und dabei neben den Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen zu berücksichtigen. Es ist zudem höchste Zeit, dass der Bundesrat – nach der bereits vernehmlasseten und in Kraft gesetzten "Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit" – endlich auch Verordnungsbestimmungen zum verbliebenen Teil des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative (Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange) präsentiert.

Mit grossem Erstaunen nehmen wir nun aber zur Kenntnis, dass der Bundesrat mit der Umsetzung der TCFD-Empfehlungen scheinbar sämtliche "nichtfinanzielle Belange" des erwähnten indirekten Gegenvorschlags als abgedeckt betrachtet. Dies ist so keinesfalls zu akzeptieren, denn der im Rahmen des Letzteren beschlossene Art. 964b OR verlangt neben den Umwelt- beziehungsweise Klimabelangen ebenfalls Rechenschaft über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Zu sämtlichen letzteren Bereichen fehlen im vorliegenden Verordnungsentwurf jedoch Bestimmungen, weshalb wir dazu eine baldige weitere Vernehmlassung erwarten.

Grundsätzlich möchten wir den Bundesrat zudem daran erinnern, dass sowohl im Rahmen der parlamentarischen Auseinandersetzungen über die Konzernverantwortungsinitiative als auch im darauffolgenden Abstimmungskampf stets auf das "level playing field" verwiesen, beziehungsweise beteuert wurde, die Schweiz würde im Falle rechtlicher Fortschritte im Bereich Unternehmensorgfaltspflicht und -haftung auf internationaler Ebene (EU/OECD) ihrerseits zügig nachziehen. An diesem Punkt befinden wir uns längst, denn so hat etwa die EU-Kommission bereits im April 2021 eine neue Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen ("Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD") präsentiert, welche darauf vom Europäischen Parlament weiter verschärft wurde und in den kommenden Monaten definitiv verabschiedet werden dürfte. Die CSRD geht sowohl bezüglich Anwendungsbereich und Verbindlichkeit der Berichterstattungspflicht als auch bezüglich des Kreises betroffener Unternehmen weit über die vom Bundesrat nun beabsichtigten Verordnungsbestimmungen hinaus.

Die Regelungslücke dürfte sich zudem mit der im März 2022 ebenfalls von der EU-Kommission präsentierten Direktive für die Einführung einer Unternehmensorgfaltspflicht ("Corporate Sustainability Due Diligence CSDD") noch wesentlich weiter vergrössern. Vom immer wieder heraufbeschworenen "swiss finish" kann also keine Rede sein, ganz im Gegenteil.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 4. Juli 2022

Stellungnahme

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung beziehen zu können.

Alliance Sud begrüsst grundsätzlich das Vorhaben, die global anerkannten TCFD-Empfehlungen als Standard für Transparenz und Vergleichbarkeit der neuen Offenlegungspflichten über Klimabelange zu nehmen. Wir sehen aber die Notwendigkeit von Präzisierungen und Ergänzungen.

Für weitere Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen verweisen wir auf die Stellungnahmen des WWF und der Klimaallianz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Alliance Sud



Dr. Andreas Missbach

Geschäftsleiter

# Änderungsanträge

## Art. 1 Gegenstand

### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des ~~Klimas~~ Klimawandels auf Unternehmen im Sinne klimabedingter Risiken sowie die Auswirkungen der ~~Tätigkeit~~ Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf ~~das Klima~~ den Klimawandel.

### Begründung:

Die klimapolitischen Bemühungen von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren zielen gemäss den Zielsetzungen des Klimaabkommens von Paris u.a. darauf ab, die globale Klimaerwärmung bis Ende des 21. Jahrhunderts auf 1.5°C zu begrenzen. Entsprechend steht die Bekämpfung des Klimawandels im Vordergrund und nicht das Klima als solches.

## Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die punkto Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern. Zur Begründung gehört auch die Angabe, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachzukommen beabsichtigt.

### Begründung:

Wie eingangs beschrieben, reicht der blosse Hinweis auf andere mögliche Leitlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, nicht, um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat entweder als gleichwertig eingestufte Leitlinien oder Standards explizit nennt oder Mindestanforderungen erlässt, welche sämtliche Berichterstattungsstandards zwingend erfüllen müssen. In Bezug auf den «comply or explain»-Ansatz möchten wir anmerken, dass wir diesem grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen. Da er aber im übergeordneten Recht explizit so vorgesehen ist, gehen wir an dieser Stelle nicht weiter darauf ein. Wir beantragen jedoch, dass ein im Prinzip berichterstattungspflichtiges Unternehmen, das über kein Konzept verfügt, die Gründe erläutern muss, weshalb es keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführt und bis wann es eine solche einzuführen gedenkt.

## Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der "Task Force on Climate-related Financial Disclosures"

### Änderungsantrag:

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht "Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures" in der Fassung vom Juni 2017, ~~und~~ den Anhang "Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures" in der Fassung vom Oktober 2021 und die Umsetzungshilfe "Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans" in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt, (...)

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:  
(...)

~~e. soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe "Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans" in der Fassung vom Oktober 2021.~~

### Begründung:

Die Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-

Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern offen zu lassen. Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» untrennbar mit dem Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» verbunden und enthält speziell in Bezug auf Transitionspläne wichtige Information, die im Anhang fehlen.<sup>1</sup>

#### **Änderungsantrag:**

- <sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b ("Strategie") umfasst insbesondere:
- a. einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, ~~der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,~~
  - b. ~~soweit möglich und sachgerecht~~ Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

#### **Begründung:**

Auch wenn sich bis heute noch kein allgemeingültiger Standard zu Transitionsplänen etabliert hat, so besteht international doch weitgehend Einigkeit über die Grundelemente, welche ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten muss<sup>2</sup>. Dazu zählt u.a. das Erfordernis, dass ein Transitionsplan auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht, mit einem 1.5°C-Klimaszenario übereinstimmt und die ganze Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst. Ferner gehören zu einem glaubwürdigen Transitionsplan quantitative und zeitgebundene Ziele und Massnahmen sowie klare Indikatoren, an denen die Umsetzung des Transitionsplans gemessen wird. Auch die erwähnte TCFD-Umsetzungshilfe macht detaillierte Angaben zu den Elementen, die ein glaubwürdiger Transitionsplan aufweisen sollte. Entsprechend halten wir es unverzichtbar, dass die wichtigsten Anforderungen, denen ein Transitionsplan zu genügen hat, in der Verordnung präzisiert werden.

#### **Änderungsantrag:**

- <sup>4</sup> ~~Soweit möglich und sachgerecht umfasst d~~Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d ("Kennzahlen und Ziele") umfasst insbesondere:
- a. quantitative wissenschaftsbasierte CO<sub>2</sub>-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, wo relevant, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;
  - b. die quantitative Angabe der direkten sämtlicher Treibhausgasemissionen, ~~einschliesslich der direkten und der indirekten Emissionen in mindestens qualitativer Form;~~
  - c. Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die ~~Vergleichbarkeit wesentlichen~~ Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.
  - d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

#### **Begründung:**

Wie im jüngsten TCFD-Status Report<sup>3</sup> basierend auf Umfrageresultaten festgestellt wird, bestehen die grössten Umsetzungsschwierigkeiten seitens der Unternehmen bei den Themenbereichen «Strategie» und «Kennzahlen und Ziele». Im Interesse der Integrität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der berichterstattungspflichtigen Unternehmen ist es daher zentral, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden Emissionen macht. Die

---

<sup>1</sup> Siehe z.B. Transition Plan Elements, Table E1, Seite 42.

<sup>2</sup> Siehe z.B. SBTi Corporate Net-Zero Standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>; CDP 2021: Climate Transition Plan: Discussion Paper [https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance\\_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499](https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499); Climate Safe Lending Network 2021: The Good Transition Plan <https://climatesafelending.org/s/The-Good-Transition-Plan-Nov-2021.pdf>; CBI Climate Bonds Initiative 2020: Financing credible transitions, white paper [https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi\\_fincredtransitions\\_final.pdf](https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi_fincredtransitions_final.pdf).

<sup>3</sup> [https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf), Seite 10.

bloße Erwähnung im erläuternden Bericht genügt u.E. nicht. Zu den zwingend offenzulegenden Informationen gehören sodann die Daten, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken resp. -wirkungen stützen. Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass die unter dem Themenbereich «Kennzahlen und Ziele» offengelegten Informationen in die anderen drei Themenbereiche Eingang finden, da erstere quasi das Fundament der Klimaberichterstattung bilden.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen, etwa zu Emissionsabsenkpfeifen oder Negativemissionen, sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind vollständig offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C-Klimaszenario zu entsprechen.

#### **Begründung:**

Wie Studien zeigen<sup>4</sup>, können die Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen je nach verwendeter Methode sehr stark variieren. Umso wichtiger ist es, dass die Behörden und Finanzmarktregulatoren einheitliche Prinzipien und standardisierte Reporting-Formate vorgeben, an denen sich die Klima-risiko-Analysen der Finanzinstitute ausrichten haben.<sup>5</sup> Dazu gehört auch die Vorgabe, dass für die Bestimmung der Risikoexposition eines Unternehmens mindestens ein 1.5°C-kompatibles Klimaszenario zu verwenden ist.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Beurteilung Gesamtbeurteilung erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen einzeln und als Ganzes zu beurteilen sind.

#### **Begründung:**

Aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen reicht eine Gesamtbeurteilung der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen nicht aus. Für eine realitätsgetreue Darstellung braucht es zusätzlich eine Beurteilung der einzelnen Massnahmen.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>7</sup> (neu) Der Bund unterstützt eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen, indem er Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt.

#### **Begründung:**

Wie einleitend ausgeführt, erachten wir die Herausgabe von benutzerfreundlichen Vollzugshilfen und standardisierten Reporting-Templates als zentral, um die Berichterstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

### **Art. 4 Veröffentlichung**

#### **Änderungsantrag:**

<sup>3</sup> (neu) Der Bund stellt eine webbasierte, öffentlich zugängliche Lösung bereit, welche die Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR bündelt.

---

<sup>4</sup> Siehe z.B. Bingler et al. (2021), Climate Financial Risks: Assessing Convergence, Exploring Diversity. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3826413](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3826413)

<sup>5</sup> Siehe auch WWF Guidance on science-based climate risk disclosure and standardized reporting (2022), [https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_gfri\\_climate\\_risk\\_transparency\\_guidance\\_2022.pdf](https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_gfri_climate_risk_transparency_guidance_2022.pdf)

**Begründung:**

Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung zur Schaffung von Transparenz und zur Umsetzung der Rechenschaftspflicht. Damit die Öffentlichkeit einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen kann, schlagen wir vor, dass der Bund eine webbasierte Lösung bereitstellt und unterhält.

**Art. 5 Inkrafttreten****Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen.

**Begründung:**

Wie eingangs erwähnt, entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeits-berichterstattung derzeit äusserst dynamisch. Um mit diesen Entwicklungen, insbesondere jenen in der EU, Schritt zu halten, ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaberichterstattungspflicht für grosse Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen inklusiven und partizipativen Prozess mit sämtlichen interessierten Akteuren in Gang setzen.

Kontakt:

Sandro Leuenberger, Finanzplatz und Klima, [sandro.leuenberger@klima-allianz.ch](mailto:sandro.leuenberger@klima-allianz.ch), 079 941 30 19  
Christian Lüthi, Geschäftsleiter, [christian.luethi@klima-allianz.ch](mailto:christian.luethi@klima-allianz.ch), 076 580 44 99

## Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

### Würdigung der Absicht

- Wir begrüssen grundsätzlich das Vorhaben, die global anerkannten TCFD-Empfehlungen als Standard für Transparenz und Vergleichbarkeit für neuen Offenlegungspflichten über Klimabelange herbeizuziehen. Die Einführung dieser Art der Berichterstattung ist eine bedeutende Abkehr von der bisher praktizierten Erwartung, die klimarelevanten Unternehmen würden von sich aus zur Einsicht gelangen, dass die freiwillige Transparenz zu Vorteilen am Finanzmarkt führt. Die neue Verbindlichkeit zur Berichterstattung über finanzielle Klimarisiken und zu den Klimawirkungen **unterstützt die Bemühungen der Vorreiter in der Realwirtschaft und im Finanzsektor**, ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Klimawirkung zu ermitteln, um sich mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten am Pariser Klimaabkommen auszurichten. Bekanntlich wurde an der Konferenz von Glasgow nunmehr das Temperaturziel auf 1.5°C präzisiert. Dies erfordert eine Beschleunigung der Aktivitäten zur Umlenkung der Finanzflüsse.
- Die Verordnung **kann bei genügend ambitionierter Ausgestaltung geeignet sein, dem guten Beispiel der Vorreiter eine Wirkung in die Breite der Gesamtwirtschaft der Schweiz zu verleihen.**
- Auch könnte sie, wiederum bei genügend ambitionierter Ausgestaltung, die **Resilienz und die Systemstabilität des Finanzplatzes gegenüber den Klimarisiken** stärken.
- Schliesslich könnte, wiederum bei genügend ambitionierter Ausgestaltung, der Beitrag der Schweiz zur Erreichung der 1.5°C Ziele **die Reputation und Wirksamkeit unseres Landes angesichts des Rückschlages des abgelehnten CO2-Gesetzes** besonders im Lichte der überproportionalen globalen Bedeutung des Finanzplatzes verbessert werden<sup>1</sup>.
- Die Einbindung der **“doppelten Wesentlichkeit”** (“double materiality”) unterstützen wir explizit als essentielles Element. Eine griffige Verordnung könnte in synergistischer Weise sowohl die Anstrengungen zur Bekämpfung der **finanziellen Klimarisiken als auch die positiven Klimawirkungen schweizerischer Unternehmen im In- und Ausland** befördern. Bei ausreichend ambitionierter Ausgestaltung könnte die Verordnung die globalen Anstrengungen zur Erreichung des 1.5°C Klimaziels wie auch das Netto-Null Ziel 2050 des Bundesrats für die Inlandemissionen mit dem gebotenen Bewusstsein für die Dringlichkeit unterstützen
- Schliesslich unterstützen wir den Verordnungsentwurf hinsichtlich der Absicht, bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, wie sie im Obligationenrecht Art.

---

<sup>1</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 haben neben der Schweiz erst Brasilien, die EU, Grossbritannien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur eine verbindliche Einführung der TCFD-Empfehlungen angekündigt, somit wäre der Erlass der vorliegenden Verordnung bei genügend ambitionierter Ausgestaltung eine Pioniertat.



964a ff. im Rahmen des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative eingeführt wurden, zu konkretisieren.

## Fehlende Bereiche, Vorschläge für Ergänzungen und für begleitende Massnahmen

In Bezug auf die **Inhalte** stellen wir folgenden Bedarf fest:

- Der in Art. 964b OR umschriebene Zweck und Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange umfasst in Bezug auf die dort festgesetzten Umweltbelange und das CO<sub>2</sub>-Ziel viel mehr als nur die Klimarisiken und -wirkungen. Eng verbunden damit sind gemäss den global neuen, wissenschaftlichen und politischen Erkenntnissen auch weitere Umweltbelange, wie **Biodiversität<sup>2</sup>, gesunde Ökosysteme/Wasser<sup>3</sup>** sowie die in den **UN Sustainable Development Goals** formulierten nachhaltigen Entwicklungsziele<sup>4</sup>. Art 2.1 des Pariser Abkommens<sup>5</sup> nimmt denn auch explizit Bezug auf den Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Beseitigung der Armut, und Art. 2.1 (c) über die Umlenkung der Finanzflüsse schliesst die gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung ein. **Wir erachten die Schaffung von Grundlagen für die Berichterstattungspflicht zu diesen weiteren Umwelt- und Nachhaltigkeitsbelangen<sup>6</sup> für wichtig, da sie mit der Bekämpfung des Klimawandels gemäss dem Pariser Klimaabkommen eng in Verbindung stehen.** Es sollte mit der Erstellung von Vollzugshilfen **klargestellt werden, dass diese Aspekte im Begriff "Klimabelange" eingeschlossen sind.** Dies gilt umso mehr, als die fortgeschrittenen Akteure des Schweizer Finanzplatzes und der Realwirtschaft die Nachhaltigkeit im Sinne der Sustainable Development Goals bereits in holistischer Weise begreifen. Die Umsetzung könnte somit ohne Schwierigkeit synchron erfolgen.

*Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit erläuternden **Vollzugshilfen** soll klargestellt werden, dass die Aspekte der Biodiversität, gesunder Ökosysteme/Wasser sowie der in den UN Sustainable Development Goals formulierten nachhaltigen Entwicklungsziele unter dem Begriff "Klimabelange" mit eingeschlossen sind und somit mit berücksichtigt werden müssen. Die Einfügung der Erarbeitung von Vollzugshilfen schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").*

In Bezug auf die **Wirkung** zur Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und des Klima-Risikomanagements und die **Anpassungen an laufende Entwicklungen im Ausland** stellen wir folgenden Bedarf fest:

- Offensichtlich wurden keine Untersuchungen vorgenommen zum Umfang der Gesamtwirtschaft und des Finanzplatzes, welche der Verordnungsentwurf erfassen sollte. Jedenfalls **fehlt** in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf die **Beschreibung der Wirkung auf die Ausrichtung der Gesamtwirtschaft und des Finanzplatzes der Schweiz zur Erfüllung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele.** Es ist erforderlich, dass der Bundesrat diese relevanten Informationen im Interesse der **Transparenz für Politik und Zivilgesellschaft** wie auch für die **Planungssicherheit** der Unternehmen **erarbeitet und veröffentlicht.**

*Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit erläuternden **Vollzugshilfen** soll die **angestrebte Wirkung** und der Umfang in Bezug auf die Ausrichtung der Gesamtwirtschaft und des Finanzplatzes der Schweiz zur Erfüllung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele im Sinne der Aufklärung und Motivation*

---

<sup>2</sup> Die eng mit der TCFD verwandte Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat Mitte März 2022 ihren Prototyp eines neuen Rahmenwerks für naturbezogene finanzielle Risiken veröffentlicht. Siehe <https://tnfd.global/the-tnfd-framework/>

<sup>3</sup> Der neue IPCC Sixth Assessment Report 2022 betont: "Healthy ecosystems are more resilient to climate change and provide life-critical services such as food and clean water": Siehe <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/resources/press/press-release>

<sup>4</sup> UN Sustainable Development Goals (Agenda 2030): <https://sdgs.un.org/goals>

<sup>5</sup> Article 2

1. This Agreement, in enhancing the implementation of the Convention, including its objective, aims to strengthen the global response to the threat of climate change, in the context of sustainable development and efforts to eradicate poverty, including by: [...]

c. Making finance flows consistent with a pathway towards low greenhouse gas emissions and climate-resilient development.

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1019\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1019(01)&from=DE)

<sup>6</sup> Der Bundesrat verpflichtete sich im Juni 2019 im Rahmen von "Sustainable Finance" in enger Verbindung mit den Klimazielen auch zu den UN Sustainable Development Goals (Agenda 2030): <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75599.html>

zur sachdienlichen Umsetzung klargestellt werden. In diesem Rahmen soll auch die **freiwillige Umsetzung** durch nicht erfasste Unternehmen gefördert werden. Die Einfügung der Erarbeitung von Vollzugshilfen schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").

- **Es fehlt eine Analyse der Auswirkungen auf der Ebene der Vergleichbarkeit und Aussagekraft** der Berichterstattung über Klimabelange und darauf abgestützter Inhalte der Verordnung. Das Ziel einer standardisierten Offenlegung von klimarelevanten Informationen muss sein, **Informationsasymmetrien zwischen Finanzinstituten und Unternehmen auszugleichen**, und bei den Unternehmen der Wirtschaft selbst (Finanzinstitute eingeschlossen) die Risikowahrnehmung zu fördern und sie auf den Weg eines Risikomanagement zu bringen, welches Klimabelange einschliesst. *Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit erläuternden **Vollzugshilfen** soll die angestrebte Wirkung auf die **Behebung von Informationsasymmetrien** unter den Marktteilnehmern im Sinne der genauen Beschreibung der entsprechenden Ziele und zur **Erläuterung des angestrebten Nutzens für die Unternehmen** klargestellt werden. Die Einfügung der Erarbeitung von Vollzugshilfen schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").*
- In Bezug auf die zukünftige Eignung, in den kommenden Jahren die anvisierten Ziele zu erreichen, fehlt im erläuternden Bericht der gebotene vertiefte Einbezug der sehr dynamischen Entwicklungen in der EU. Es wird nur am Rande (mit einer Fussnote) darauf eingegangen. In Tat und Wahrheit haben die Arbeiten der EU an der neuen Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) grosse Bedeutung für den vom Bundesrat angestrebten nachhaltigen Finanzplatz Schweiz. Die CSRD wird die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichtserstattung in der EU tiefgreifend verändern. **So sollen z.B. neu Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen** (statt wie bisher 500 Vollzeitstellen gemäss NFDR) von der Berichterstattungspflicht erfasst werden, und die Offenlegung muss zur Vermeidung des Greenwashings extern überprüft werden. Das EU-Parlament hat im März 2022 den CSRD-Entwurf der EU-Kommission vom April 2021 behandelt und in einzelnen Punkten sogar noch weiter verschärft<sup>7</sup>. **Die Verabschiedung der CSRD ist in den kommenden Monaten zu erwarten.** Angesichts der starken wirtschaftlichen Verflechtung mit der EU wird es zum **Nachteil, wenn die Realwirtschaft und die Finanzindustrie der Schweiz geringeren Offenlegungsstandards unterliegen** und somit als Trittbrettfahrer wahrgenommen werden, was wiederum den Zugang zum EU-Finanzmarkt erschwert. **Die neue Verordnung sollte sich an die Dynamik der EU anlehnen.** Sie bedarf der weitsichtigen und zeitgerechten Anpassung an die massgebliche EU-Gesetzgebung. Entsprechend sollte die mit der neuen Verordnung vorgesehene **Pflicht zur Klimaberichterstattung zumindest in der kurzen Frist mit Vollzugshilfen ergänzt werden, welche der Schaffung von Anreizen zur freiwilligen Umsetzung für weitere Unternehmen der Realwirtschaft, insbesondere in nachhaltigkeits-sensiblen Sektoren tätige KMU förderlich sind.** *Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit erläuternden **Vollzugshilfen** und begleitender Information sollen die mit der Verordnung **nicht erfassten Unternehmen über die Vorteile einer freiwilligen Umsetzung** informiert werden. Die begleitende Information kann in der Form von **Sensibilisierungsinitiativen, Bildungsangeboten und Plattformen der Zusammenarbeit** erfolgen. Die Einfügung der Erarbeitung von Vollzugshilfen schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").*
- In diesem Sinn ist es zudem nicht verständlich, dass sich der erläuternde Bericht schon im Voraus auf eine nur freiwillige Umsetzung der TCFD-Empfehlungen durch KMU festlegt. Dies stellt ein Hindernis für die zukünftige dynamische Übernahme von weiterentwickeltem EU-Recht und ebenfalls für die Rechtssicherheit der KMU dar. *Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. **Der Bundesrat veröffentlicht eine Ankündigung, dass er bei ungenügender freiwilliger Teilnahme der KMU eine rechtlich verbindliche dynamische Anpassung an die EU-Gesetzgebung und die Ausweitung auf KMU in Erwägung zieht.** (Konkret würde dies eine Änderung von OR 964a Absatz 1 erfordern). Dies würde es den Unternehmen erleichtern, sich frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und ihrer Wirkung auf den Klimawandel zu befassen und die Transition zu einer Netto Null-Wirtschaft geordnet anzugehen, was letztlich im Eigeninteresse der Unternehmen ist.*
- Ganz generell ist für die beabsichtigte Wirkung eine **optimale Praktikabilität** in der Anwendung der Verordnung durch die Unternehmen unerlässlich.

<sup>7</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059_EN.html)

Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit erläuternden **Vollzugshilfen** und **standardisierten Reporting-Templates** stellt der Bundesrat die erforderliche Unterstützung der Unternehmen in der Umsetzung zur Verfügung. Dies dient der Wirtschaftlichkeit und der Qualität in der Umsetzung, fördert die Motivation, wirksame Lösungen zu erarbeiten, **erleichtert eine bestmögliche Implementierung auf Unternehmensebene** und stellt eine **einheitliche Durchsetzung auf Ebene Wirtschaft** sicher. Die Einfügung der Erarbeitung von Vollzugshilfen und einer Plattform mit Reporting-Templates schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").

- Im Sinne der Beförderung der Klimaziele der Schweiz sowie eines nachhaltigen Finanzplatzes **sollten die Behörden für eine wirksame Überwachung der Umsetzung in Realwirtschaft und Finanzplatz ein Instrument für ihre Übersicht zur Verfügung haben**, und im Falle der Finanzinstitute auch die **Finanzmarktregulatoren**. Zudem müssen **Politik und Zivilgesellschaft** ihre Rolle der Einflussnahme wirksam wahrnehmen können.

Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit einer webbasierten, öffentlich zugänglichen Plattform **stellt der Bund eine Lösung bereit, welche die Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen in übersichtlicher Weise bündelt**. Diese Lösung schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").

In Bezug auf die **Vollständigkeit** der **Wirkung** zur Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und des Klima-Risikomanagements im Bereich des **Finanzplatzes** stellen wir einen Bedarf fest, die folgenden mit der vorliegenden Verordnung **nicht eindeutig oder gar nicht erfassten Finanzakteure** in die Berichterstattungspflichten über Klimabelange in geeigneter Weise einzubinden:

- Zu einem nachhaltigen Finanzmarkt gehört gemäss der "Roadmap for Key Swiss Financial Market Players" von Swiss Sustainable Finance<sup>8</sup> auch die **Schweizerische Nationalbank**. Parallel zu ihrem gesetzlichen Auftrag als makroökonomischer Finanzmarktregulator ist die SNB als Investorin eine bedeutende Teilnehmerin am globalen Finanzmarkt. Gleichzeitig ist sie ein **an der SIX Swiss Exchange börsenkotiertes Unternehmen, somit Marktteilnehmerin** im Finanzmarkt der Schweiz. Es liegt auf der Hand, dass die SNB als Finanzunternehmen und Gesellschaft des öffentlichen Interesses in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit am Finanzmarkt ebenso den Prinzipien der "doppelten Wesentlichkeit" unterliegen müsste, so wie die anderen Unternehmen des Finanzmarktes auch. Damit ergibt sich in der vorliegenden Verordnung grundsätzlich eine zu lösende **Problematik der Ungleichbehandlung in Bezug auf die Berichterstattungspflicht über Klimabelange**, die sich insbesondere aus Art. 1 Absatz 2 (doppelte Wesentlichkeit) und Art. 5 Absatz 5 (Pflicht für Finanzinstitute zu szenarien-basierten Klimavertäglichkeitsanalysen) ergibt. Mit Blick auf den Gegenstand der vorliegenden Verordnung untersuchen wir, ob die SNB OR Art. 964a Absatz 1 Ziffer 1-3 unterliegt. Es darf festgestellt werden, dass die Geschäftstätigkeit der SNB die Schwellenwerte gemäss OR Art. 964a Absatz 1 Ziffer 2 (Bestand an Vollzeitstellen) und Ziffer 3 (Bilanz und Umsatzerlös) überschreitet. Zu prüfen ist weiterhin die **Anwendbarkeit von OR Art. 964a Absatz 1 Ziffer 1**. Wir **bejahen** diese Frage. Gemäss unserer Rechtsauslegung ist die SNB ebenfalls eine **Gesellschaft des öffentlichen Interesses gemäss OR Art. 964a Absatz 1**. Wir begründen diese Einschätzung nachfolgend. OR Art. 964a Absatz 1 erfasst "Gesellschaften des öffentlichen Interesses gemäss Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005". Letzterer reiht unter anderem eine "Publikumsgesellschaft" im Sinne von OR Art. 727 Absatz 1 Ziffer 1 als "Gesellschaft des öffentlichen Interesses" ein<sup>9</sup>. Unter den an dieser Stelle im OR definierten Begriff "Publikumsgesellschaft" fallen auch Gesellschaften, die Beteiligungspapiere an der Börse kotiert haben<sup>10</sup>. Wir schliessen daraus, dass **die börsenkotierte SNB eine "Publikumsgesellschaft" gemäss OR Art. 727 Absatz 1 Ziffer 1 und somit auch eine "Gesellschaft des öffentlichen**

---

<sup>8</sup> Swiss Sustainable Finance hat im Rahmen ihrer Roadmap for Key Swiss Financial Market Players sowohl die SNB wie auch die "Institutional Asset Owners" (Pensionskassen, Suva, AHV Fonds u.a.) als "Key Players" erfasst: <https://roadmap.sustainablefinance.ch>

<sup>9</sup> Revisionsaufsichtsgesetz Art. 2 c lautet: Gesellschaften des öffentlichen Interesses (sind):  
1. Publikumsgesellschaften im Sinne von Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 des Obligationenrechts (OR)  
[...]

<sup>10</sup> OR Art. 727 Absatz 1 Ziffer 1 lautet:  
Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:  
a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,  
[...]

**Interesses” gemäss Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes und OR Art. 964a Absatz 1 ist.**

*Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Angesichts der Relevanz der SNB in Bezug auf die Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und in Anbetracht ihres auch für die Öffentlichkeit bedeutsamen Klima-Risikomanagements schlagen wir vor, im Rahmen der laufenden Arbeiten zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse sachdienliche **Abklärungen** zu initiieren, die geeignet sind, die **Anwendbarkeit von OR Art. 964a Absatz 1 auf die SNB und somit ihre Abdeckung durch die vorliegende Verordnung rechtlich sicherzustellen.***

- Die **BVG-Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen)**, die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen **Suva** und der **AHV/IV/EO-Ausgleichsfonds** sind als gewichtige institutionelle Anleger gemäss der “Roadmap for Key Swiss Financial Market Players” von Swiss Sustainable Finance ebenfalls bedeutende Teile eines nachhaltigen Finanzplatzes. Sie unterliegen OR Art. 964a **nicht** und werden durch die vorliegenden Verordnung somit nicht abgedeckt. **Jedoch sollten sie in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit am Finanzmarkt ebenso auf ihre Wirkung zur Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und auf ihr Klima-Risikomanagement untersucht werden.** Die Relevanz der Prinzipien der “doppelten Wesentlichkeit” für diese Vorsorgeeinrichtungen mit öffentlichem Auftrag liegt insbesondere auch in Bezug auf ihr Klima-Risikomanagement auf der Hand. Entsprechend hat die EU bereits seit längerer Zeit für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge weitgehende Regulierungen mit Wirksamkeit in Sinne der doppelten Wesentlichkeit implementiert<sup>11</sup>. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Relevanz der “doppelten Wesentlichkeit” in der Schweiz anders eingestuft bleibt als in der wirtschaftlich auf vergleichbarem Niveau angesiedelten EU.

*Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse sollen sachdienliche, interdepartementale **Abklärungen** insbesondere unter Beteiligung des zuständigen **Bundesamtes für Sozialversicherungen** initiiert werden, um rechtssichere Wege zu finden, damit **diese institutionellen Investoren gleichwertig in die Offenlegungspflichten über Klimabelange einbezogen werden können.***

#### Mängel des Entwurfs im anvisierten Bereich der Klimarisiken und -wirkungen

- Die **Verordnung überlässt es den Unternehmen, selbst zu entscheiden, ob sie die Berichterstattung über Klimabelange gemäss den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) vornehmen oder andere Standards herbeiziehen wollen.** Dies steht im Kontrast zur Tatsache, dass die TCFD-Empfehlungen bereits heute die international anerkannte Referenz für Klima-Offenlegung ist und die Dynamik eindeutig in Richtung Goldstandard zeigt<sup>12</sup>. Es ist zu beobachten, dass sich bereits praktizierte Nachhaltigkeit-Offenlegungen wie diejenige gemäss Global Reporting Initiative (GRI)<sup>13</sup> in einfacher Weise mit dem TCFD-Rahmenwerk verknüpfen lassen (durch Links und/oder Index-Tabellen), was nicht zuletzt die Governance und den Gesamtüberblick erleichtert. Mit der besagten Bestimmung der vorliegenden Verordnung würde der eigentliche Zweck, die Chancen eines nachhaltigen Finanzplatzes zu unterstützen, in das Gegenteil verkehrt. Finanzinstitute, welche die Finanzflüsse lenken, brauchen Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit der Unternehmen. Der Bundesrat hatte am 11. Dezember 2020 angekündigt, dass die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich werde, und hatte den Unternehmen nahegelegt, diese bereits vor Inkrafttreten der Vorlage anzuwenden<sup>14</sup>. Nun rudert die Vorlage zurück, und die “First Movers” könnten einem Wettbewerbsnachteil ausgesetzt sein, falls die Verbindlichkeit für den TCFD-Standard wegfällt und die Stringenz abgeschwächt wird.

*Wir schlagen Lösungen für diesen Mangel auf der Ebene des **Verordnungstexts** vor (nachfolgend unter “Änderungsanträge im Einzelnen”).*

- Die **Verordnung** bietet den Unternehmen insbesondere der Realwirtschaft durch Formulierungen wie “soweit möglich und sachgerecht” oder “gegebenenfalls” in vielen Bereichen **zu grosse**

<sup>11</sup> Richtlinie 2016/2341 über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L2341>, erweitert durch die diesbezüglichen Bestimmungen in der EU Sustainable Finance Disclosure Regulation 2019/2088 (SFDR).

<sup>12</sup> Siehe OMFIF “Forging the path to international standards in sustainable finance” (2022), Seite 7: <https://www.omfif.org/wp-content/uploads/2022/04/Luxembourg-for-Finance-report-2022.pdf>

<sup>13</sup> <https://www.globalreporting.org>

<sup>14</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81571.html>



**Interpretationsspielräume.** Eine für die Akteure des Finanzmarkts umfassende, die zentralen Punkte adressierende Berichterstattung ist demgegenüber erforderlich, um die Ziele des Bundesrates für einen nachhaltigen Finanzplatz in der Praxis zu erreichen. Entsprechend sind die Bestimmungen der Art. 964a – 964c OR in der Verordnung in Bezug auf die Berichterstattung über Klimabelange viel klarer und detaillierter zu präzisieren. Zudem **sind bereits die TCFD-Empfehlungen bewusst breit und allgemein formuliert.** Schon dies lässt den Unternehmen genügend sachdienliche Spielräume in der Umsetzung offen. **Die angesprochene Verwässerung erschwert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit für die Finanzinstitute.** Deshalb **unterminiert sie das Ziel, die Wahrnehmung der Chancen eines nachhaltigen Finanzplatzes zu unterstützen.**

*Wir schlagen Lösungen für diesen Mangel auf der Ebene des **Verordnungstexts** vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").*

- Es fehlt die vertiefte Betrachtung für den **zukünftigen Anpassungsbedarf** der Verordnung. Der erläuternde Bericht enthält zwar einen Hinweis zum allfälligen Anpassungsbedarf, dieser jedoch ist zu wenig stringent. Er missachtet die **aktuelle Geschwindigkeit und inhaltliche Dynamik** der Evolution insbesondere der **EU-Regulierungen wie auch der TCFD-Empfehlungen und deren Anhänge.** Die bereits erwähnte neue Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (**Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD**) wird die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU tiefgreifend verändern. Mit dem globalen **International Sustainability Standards Board ISSB**<sup>15</sup> entsteht derzeit eine weltweite Grundlage für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsstandards, die Anlegern und anderen Kapitalmarktteilnehmern Informationen über die nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen von Unternehmen liefern, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können. Durch eine Nichtbeachtung der dynamischen Weiterentwicklung der globalen Entwicklungen entstehen zukünftige Hemmnisse für einen nachhaltigen Finanzplatz. Diese erfordern einen **bereits in der Erstaussage der Verordnung integrierten Überprüfungsbedarf** in der kurzen Frist.

*Wir schlagen Lösungen für diesen Mangel auf der Ebene des **Verordnungstexts** vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").*

## Änderungsanträge im Einzelnen

### **Art. 1 Gegenstand**

#### **Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimas Klimawandels auf Unternehmen im Sinne klimabedingter Risiken und Chancen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf das Klima den Klimawandel.

#### **Begründung:**

Das Pariser Klimaabkommens zielt auf die Bekämpfung des Klimawandels ab, nicht des Klimas. Zudem hebt die Präzisierung, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die Unternehmen neben Risiken auch Chancen beinhalten, die Wirtschaftlichkeit der Massnahme besser hervor.

### **Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange**

#### **Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die in Bezug auf Umfang, Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist., oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern. Zur Begründung gehört auch die Angabe, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachzukommen beabsichtigt, oder warum diese für die Gesamtheit der Geschäftstätigkeiten nach Art. 1 Absatz 2 nicht relevant sind.

#### **Begründung:**

Der Nachweis, dass die Offenlegung anders als gemäss den TCFD-Empfehlungen erfolgt, sollte substantiiert werden in dem Sinne, dass die **"andere Weise" gemäss festgelegten Kriterien**

---

<sup>15</sup> ISSB:

**wirklich als gleichwertig resultieren** muss. Eine zu vage Formulierung würde die Wahrnehmung der **Chancen eines nachhaltigen Finanzplatzes nur ungenügend unterstützen, weil der Nutzen allzu vieler Offenlegungen erschwert wäre.**

In Bezug auf den "comply or explain"-Ansatz schlagen wir vor, dass ein im Prinzip berichterstattungs-pflichtiges Unternehmen, das über kein Konzept verfügt, entweder angeben muss **bis wann** die Berichterstattung über Klimabelangen implementiert wird, oder aber nachweisen muss, warum es eine solche Offenlegung als für sich **nicht relevant** im Lichte der vordefinierten doppelten Wesentlichkeit betrachtet.

### **Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der "Task Force on Climate-related Financial Disclosures"**

#### **Änderungsantrag:**

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht "Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures" in der Fassung vom Juni 2017, ~~und~~ den Anhang "Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures" in der Fassung vom Oktober 2021 und die Umsetzungshilfe "Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans" in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt, (...)

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:  
(...)

- c. ~~soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe "Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans" in der Fassung vom Oktober 2021.~~

#### **Begründung:**

Die **Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter**, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern **offen zu lassen** im Sinne unseres Antrages, eine neue Bestimmung zur Überprüfung nach zwei unter Art. 5 "Inkrafttreten" einzufügen.

Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe **"Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans" untrennbar mit dem Anhang "Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures" verbunden** und enthält speziell in Bezug auf **Transitionspläne** wichtige Informationen, die im Anhang fehlen<sup>16</sup>. Wie wir nachfolgend zu Art. 3 Absatz 3 vermerken, **sind wissenschaftsbasierte Transitionspläne heute die globale Referenz für Unternehmen**, und die besagte Umsetzungshilfe bezieht sich auf diese Ansätze. Deshalb sollte sie an der richtigen Stelle, nämlich direkt in Art. 3 Abs.1 eingefügt werden. Zudem sollte die **Einschränkung "soweit möglich und sachgerecht" wegfallen**, da wissenschaftsbasierte Transitionspläne heute der globale Standard sind, somit ist die **vollständige Orientierung daran** - wie wir nachfolgend noch präzisieren - **zwingend im Lichte der Förderung der Chancen** der Wirtschaft und des Finanzplatzes der Schweiz.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b ("Strategie") umfasst insbesondere:

- a. einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,
- b. ~~soweit möglich und sachgerecht~~ Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

#### **Begründung:**

Buchstabe a:

<sup>16</sup> Siehe z.B. Transition Plan Elements, Table E1, Seite 42.



Die Beschränkung auf die **Schweizer Klimaziele** erscheint in Betrachtung der internationalen Ausrichtung von Wirtschaft und Finanzplatz **zu einengend**. Der Schweizer Finanzplatz ist **international eingebettet**, und die Realwirtschaft der Schweiz ebenfalls. Somit sollte sich die Schweiz am Pariser Klimaabkommen und den besten wissenschaftlichen Ansätzen orientieren, die für den Bereich der Wirtschaft und der Finanz vorliegen. Diese sind nunmehr konsolidiert: der internationale **Konsens konzentriert sich auf "Science Based"** Ansätze, die auf den Aussagen der Klimawissenschaft beruhen. Entsprechend besteht nach einer Phase der Konvergenz heute weitgehende Einigkeit über die Grundelemente, welche ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten muss<sup>17</sup>: ein **"Science Based" Transitionsplan**, der in Linie ist mit dem **1.5°C-Klimaszenario** ist, und der die **ganze Wertschöpfungskette** eines Unternehmens umfasst, also die Treibhausgasemissionen des Scope 3 einschliesst. Die "Science Based Targets" eines global glaubwürdigen Plans beinhalten quantitative und **zeitgebundene Ziele und Massnahmen** sowie klare **Indikatoren**, an denen die Umsetzung gemessen wird: die **oben erwähnte TCFD-Umsetzungshilfe** nimmt auf diese wissenschaftsbasierten Ansätze Bezug und macht detaillierte Angaben zu den diesbezüglichen Elementen.

In Linie mit der Harmonisierung mit dem sich weiter entwickelnden EU-Recht sollte die Anforderung nach **unabhängiger Validierung** festgelegt werden. Dies **dient zudem dem Ziel des Bundesrates, das "Greenwashing" zu minimieren**. Bei passender Selektion der Anbieter eröffnet sich damit für die Unternehmen aller Grössen auch die Chance, via externes Consulting die Qualität ihrer Offenlegungen zu sichern und kontinuierlich zu verbessern.

Buchstabe b:

Der Passus **"soweit möglich und sachgerecht"** in Buchstabe b **erscheint unnötig**, weil im vorliegenden Text die **qualitative Form gleichwertig neben der quantitativen Form** steht. Es ist demnach möglich, die Angaben mehrheitlich in qualitativer Form offenzulegen, deren Aufwand in der Regel überschaubar ist.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>4</sup> **Soweit möglich und sachgerecht umfasst d**Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1

Buchstabe d ("Kennzahlen und Ziele") umfasst insbesondere:

- a. quantitative wissenschaftsbasierte CO<sub>2</sub>-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, wo relevant, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;
- b. die quantitative Angabe der direkten sämtlicher Treibhausgasemissionen, einschliesslich der direkten und der indirekten Emissionen in mindestens qualitativer Form;
- c. Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.
- d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

#### **Begründung:**

Einleitung:

Wir beantragen **Streichung der einleitenden Einschränkung "soweit möglich und sachgerecht"**. Stattdessen sollten die **Erleichterungen spezifisch für die einzelnen Bestimmungen** festgelegt werden, wie wir nachfolgend passend zu unseren entsprechenden Anträgen für Präzisierungen darlegen.

Buchstabe a:

---

<sup>17</sup> Siehe z.B. SBTi Corporate Net-Zero Standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>; CDP 2021: Climate Transition Plan: Discussion Paper [https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance\\_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499](https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499); Climate Safe Lending Network 2021: The Good Transition Plan <https://climatesafelending.org/s/The-Good-Transition-Plan-Nov-2021.pdf>; CBI Climate Bonds Initiative 2020: Financing credible transitions, white paper [https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi\\_fincredtransitions\\_final.pdf](https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi_fincredtransitions_final.pdf).

Der neue TCFD-Status Report<sup>18</sup> informiert über die Erfahrung, dass die Themenbereiche "Strategie" und "Kennzahlen und Ziele" häufig noch in wenig präziser Form offengelegt werden. Somit könnte es eine Chance darstellen, wenn die Schweiz bei diesen Feldern Mindestanforderungen direkt in der Verordnung festlegen würde. Weil der Bundesrat eine Vorreiterrolle des Finanzplatzes anstrebt und die Schweiz mit der vorliegenden Verordnung die TCFD-Empfehlungen im vorderen Teil der Länder implementieren will, wäre es **für die Qualität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der Unternehmen sachdienlich**, wenn auf Stufe Verordnung **klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele** gemacht und die Verpflichtung zu **Zwischenzielen** festgelegt würden. Weil für die **weiteren Treibhausgase** die Datenlage für eine Zielfestlegung aktuell noch ungenügend ist, schlagen wir vor, an dieser Stelle die Erleichterung "wo relevant" einzuführen.

Buchstabe b:

Die CO<sub>2</sub>-Daten in Bezug auf die direkten Emissionen sind leicht zugänglich, was im Falle der indirekten Emissionen, wo quantitative Daten häufig fehlen, aktuell nicht der Fall ist. Deshalb dürfen diese gemäss unserem Vorschlag der Einfügung "mindestens qualitativ", wo nicht leicht eruiert, in qualitativer Form vorgenommen werden.

Buchstabe c:

Zu den für die optimale Wahrnehmung der Chancen des Finanzplatzes zwingend offenzulegenden Informationen gehören sodann die **Vollständigkeit** der Offenlegung unter Einschluss der **Daten**, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken resp. -wirkungen stützen. Dabei verleiht **unser Vorschlag zur Einfügung der qualitativen Form im selben Buchstaben c** den Unternehmen **ausreichende Flexibilität**, da bei Offenlegung in qualitativer Form wie bereits erwähnt verhältnismässig wenig Arbeit anfällt. In der Praxis dürfte sich der Aufwand auf die Beschaffung der quantitativen Daten konzentrieren, namentlich der direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäss Buchstabe b, wo die Datenlage heute jedoch als gut eingestuft werden kann und somit als Mindestanforderung gesetzt werden sollte, wie wir oben unter Buchstabe b vorschlagen.

Buchstabe d (neu):

Wir schlagen in Ergänzung unserer obigen Anträge zu den Buchstaben a-c die Einführung dieses neuen Buchstabens d vor, damit die darin offengelegten **Informationen zum Themenbereich "Kennzahlen und Ziele"** von Art. 3 Absatz 1, Buchstabe d **effektiv für die Berichterstattung gemäss Art. 3 Absatz 1 Buchstaben a-c ("Governance", "Strategie", "Risikomanagement") verwendet werden müssen**. Am Anfang des in der Regel iterativen Prozesses stehen die "Kennzahlen", dann die Festlegung der "Ziele", welche der Ausgangspunkt für die Ausarbeitung der Umsetzungsziele und der entsprechenden Berichterstattung in den Feldern "Governance", "Strategie", "Risikomanagement" sein sollten. Dies dient den eigenen Interessen Unternehmen der Realwirtschaft unter Einschluss der Finanzinstitute, indem eine **potenzielle Tendenz zum "Greenwashing" vermindert** wird. Damit könnte die Verordnung **sowohl die Wahrnehmung der Wirkung auf den Klimawandel als auch dessen Wirkung auf ihr Risikomanagement optimal fördern** im Sinne von Art. 1 Absatz 2 über die doppelte Wesentlichkeit.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen, etwa zu Emissionsabsenkpfeilen oder Negativemissionen, sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind vollständig offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C-Klimaszenario zu entsprechen.

#### **Begründung:**

Auch für **Finanzinstitute und ihre Investoren** ist die globale Vergleichbarkeit unter Marktteilnehmenden für in- und ausländischen Kunden und Investoren im Sinne der Wahrnehmung der

<sup>18</sup> [https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf), Seite 10.

Chancen eines nachhaltigen Finanzplatzes wichtig. Studien<sup>19</sup> weisen jedoch darauf hin, dass die Methodologien und Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen noch nicht genügend konvergent sind. Wie bereits erwähnt, würde es der **Förderung der Chancen eines nachhaltigen Finanzplatzes** dienen, wenn die Verordnung **einheitliche Prinzipien und Offenlegungsstandards<sup>20</sup> auch für Finanzinstitute** festlegen würde. Dies erleichtert sowohl fundierte Entscheidungen für die übrigen Marktteilnehmer als auch die Arbeit der Behörden und Finanzmarktregulatoren.

Wie oben unter unserem Antrag zu Art. 3 Absatz 3, Buchstabe a aufgeführt, sollte nicht nur für die Unternehmen der Realwirtschaft, sondern folgerichtig **auch für Finanzinstitute** für ihre vorausschauenden Risikoanalysen die Vorgabe eingeführt werden, dass **mindestens eines der Szenarien dem 1.5°-Ziel entspricht**.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Beurteilung Gesamtbeurteilung erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen einzeln und als Ganzes zu beurteilen sind.

#### **Begründung:**

Wiederum würde es einem nachhaltigen Finanzplatz Schweiz förderlich sein, wenn die Offenlegung in mehr als einer Gesamtbeurteilung resultierte. Der Nachweis der Wirksamkeit sollte auch die Beurteilung der einzelnen Massnahmen umfassen. Dies würde der **Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gesamtbeurteilung dienen**.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>7</sup> (neu) Der Bund unterstützt eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen, indem er Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt.

#### **Begründung:**

Dies ist unser Formulierungsvorschlag für die konkrete Lösung der von uns unter "Fehlende Bereiche" oben identifizierten Punkte, wo wir den Bedarf für erläuternde Vollzugshilfen und Reporting-Templates festgestellt haben.

## **Art. 4 Veröffentlichung**

#### **Änderungsantrag:**

<sup>3</sup> (neu) Der Bund stellt eine webbasierte, öffentlich zugängliche Lösung bereit, welche die Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR bündelt.

#### **Begründung:**

Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist notwendig für die Herstellung der Informationssymmetrie unter den Marktteilnehmenden, aber nicht ausreichend für die Überwachung der Gesamtwirtschaft und des Finanzplatzes. Im Sinne der Beförderung der Klimaziele der Schweiz sowie eines nachhaltigen Finanzplatzes sollten die Behörden deshalb ein zusätzliches Werkzeug für die wirksame Überwachung der Umsetzung in Realwirtschaft und Finanzplatz zur Verfügung haben, und im Falle der Finanzinstitute auch die Finanzmarktregulatoren. Auch Politik und Zivilgesellschaft könnten ihre Rolle optimal wahrnehmen, wenn der Bund eine webbasierte Plattform zur Verfügung

<sup>19</sup> Siehe z.B. Bingle et al. (2021), Climate Financial Risks: Assessing Convergence, Exploring Diversity. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3826413](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3826413)

<sup>20</sup> Siehe auch WWF Guidance on science-based climate risk disclosure and standardized reporting (2022), [https://www.fint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_gfri\\_climate\\_risk\\_transparency\\_guidance\\_2022.pdf](https://www.fint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_gfri_climate_risk_transparency_guidance_2022.pdf)

stellen würde. Entsprechend ist dies unser Formulierungsvorschlag für des von uns unter "Fehlende Bereiche" oben identifizierten Punkts, wo wir den Bedarf für eine zusammenfassende Übersicht zur Berichterstattung der einzelnen Unternehmen eruiert haben.

## Art. 5 Inkrafttreten

### **Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Finanzinstitute sowie auf zusätzliche Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen.

### **Begründung:**

Wie mehrfach erwähnt, ist die Dynamik der Entwicklung im internationalen Umfeld und insbesondere in der EU erheblich: inhaltlich, bezüglich Geschwindigkeit und Erweiterung des erfassten Anteils der Wirtschaft. Somit ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung im Falle der grossen Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen **inklusive und partizipativen Prozess** mit sämtlichen interessierten Akteuren der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft in Gang setzen. Entsprechend ist dies unser Formulierungsvorschlag für die konkrete Lösung der von uns unter "Fehlende Bereiche" oben identifizierten Punkte, wo wir den Bedarf für zeitnahe Anpassung an die internationalen Entwicklungen festgestellt haben.

# Anhang zur SSF Stellungnahme vom 5. Juli 2022 zum Entwurf der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Anpassungsvorschlag	Begründung
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand (Art. 964a–964c OR)</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Artikel 964a OR über Klimabelange, die Teil der Umweltbelange im Rahmen der nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964b OR sind.</p> <p><sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf das Klima.</p>	<p>Zu <u>Abs. 2</u>:</p> <p>Wir begrüssen explizit Abs. 2, der gestützt auf Art. 964b Abs. 1 OR die sogenannte <u>«doppelte Wesentlichkeit»</u> präzisiert.</p>
<p><b>Art. 2</b> Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange (Art. 964b Abs. 1 OR)</p> <p><sup>1</sup> Erstattet ein Unternehmen Bericht über Klimabelange gemäss Artikel 3, so wird vermutet, dass die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange erfüllt ist.</p> <p><sup>2</sup> Wer die Berichterstattung über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss <u>im Bericht aufzeigen nachweisen</u>, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange <u>gemäss anderen Leitlinien oder Standards erfüllt, deren Inhalt klar, transparent und sachgerecht darlegen und aufzeigen, wie er oder sie diese erfüllt. Der Inhalt dieser Berichterstattung muss mit der Berichterstattung über Klimabelange</u></p>	<p>Zu <u>Abs. 2</u>:</p> <p>Dieser Absatz ist aus folgenden Gründen zu schwammig formuliert: Ein zentrales Thema für die Berichterstattung über Klimabelange ist die Vergleichbarkeit und die Steigerung der Aussagekraft der Offenlegung. Zur Schliessung dieser Lücke sieht die Verordnung primär die Anwendung der TCFD-Empfehlungen (Art. 3) vor und alternativ die Berichterstattung <u>«auf andere Weise»</u> (Art. 2 Abs. 2) bzw. <u>«gemäss anderen Leitlinien oder Standards»</u> (s. EB, S. 8 ad Art. 2). Damit eine Vergleichbarkeit und Steigerung der Aussagekraft für die Berichterstattung gemäss Art. 2 und 3 gewährleistet werden kann, muss die Verordnung nicht nur sicherstellen, dass Offenlegungen gemäss Art. 3 vergleichbar und aussagekräftig sind, sondern auch Offenlegungen gemäss Art. 2 Abs. 2 sowie Offenlegungen gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 3.</p>



<p><u>gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» gemäss Artikel 3 vergleichbar sein. auf andere Weise erfüllt, oder. Verfolgt er oder sie kein Konzept im Bereich Klimabelange, muss er oder sie klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt.</u></p>	
<p><b>Art. 3</b> Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)</p> <p><sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017 und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021 stützt, umfasst insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen zu den Themenbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Governance;</li> <li>Strategie;</li> <li>Risikomanagement;</li> <li>Kennzahlen und Ziele;</li> </ol>	<p><u>Zu Abs. 1:</u></p> <p>Wir begrüssen explizit, dass dem Schweizer Rechtssystem entsprechend, <u>keine automatische Rechtsübernahme neuer «TCFD-Publikationen»</u> vorgesehen ist (s. auch Begleitschreiben, Teil I.).</p> <p>Beim TCFD-Rahmenwerk handelt es sich um Empfehlungen, deren Anwendung durch ihre Verankerung auf Verordnungsstufe grundsätzlich verpflichtend wird. Gleichzeitig handelt es sich um einen Standard, der sich dynamisch weiterentwickelt (s. jüngste Publikationen der TCFD sowie die derzeitigen Entwürfe der EFRAG<sup>1</sup> und des ISSB<sup>2</sup> zu den Klimaberichtsstandards<sup>3</sup>, die insbesondere auch die TCFD Empfehlungen integrieren).</p> <p>Neue Entwicklungen müssen sich zuerst als «Best Practice» etablieren oder zumindest genügend geprüft werden, bevor sie vom Gesetzgeber für Unternehmen als verbindlich erklärt werden. Teilweise ist es in der Praxis schwierig, gewisse Informationen genügend verlässlich zu erheben (z.B. Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics,</p>

<sup>1</sup> Die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) hat am 1. Juni 2022 Grundlagen für Schlussfolgerungen zu ihren Entwürfen für EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (EU Sustainability Reporting Standards, ESRs) veröffentlicht, s. «Draft European Sustainability Reporting Standards, Appendix IV – TCFD Recommendations and ESRs reconciliation table », abrufbar unter: [https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FED\\_ESRS\\_AP4.pdf](https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FED_ESRS_AP4.pdf)

<sup>2</sup> Das «International Sustainability Standards Board» (ISSB) hat am 31. März 2022 Vorschläge für «general sustainability-related disclosure requirements» und «climate-related disclosure requirements» publiziert. Diese Vorschläge stützen sich auf die TCFD-Empfehlungen und enthalten branchenbezogene Offenlegungsanforderungen, die aus den «SASB-Standards» abgeleitet sind.

<sup>3</sup> Länder auf der ganzen Welt prüfen derzeit, wie sie die TCFD-Empfehlungen in ihre ESG-Frameworks integrieren können. Seit April 2022 sind z.B. in Grossbritannien Grossunternehmen rechtlich verpflichtet gemäss den TCFD-Empfehlungen offenzulegen.

- <sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:
- die sektorenübergreifenden Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
  - die sektorenspezifischen Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
  - soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:

- einen wissenschaftsbasierten auf das 1.5° Celsius-Ziel ausgerichteten ~~Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vereinbaren lässt~~;
- soweit möglich und sachgerecht Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Datenquellen und Standards.

<sup>4</sup> Soweit möglich und sachgerecht umfasst die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d insbesondere:

- quantitative, wissenschaftsbasierte und zeitgebundene CO2-Ziele und Zwischenziele sowie ~~gegebenenfalls~~ relevante Ziele und Zwischenziele für weitere Treibhausgase;
- die Angabe sämtlicher direkter und indirekter Treibhausgasemissionen;

Targets and Transition Plans» vom Oktober 2021, auf die Art. 3 Abs. 2 Bst. c verweist), was zu Marktverzerrungen führen kann, wenn solche Informationen z.B. in Transitionsplänen aufgeführt werden müssen.

Hinzu kommt, dass weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe Übergangsfristen vorgesehen sind (s. Begleitschreiben, Teil I.). Diese sind zentral, da die Unternehmen die neuen Materialien zuerst analysieren müssen, bevor sie diese auf Organisations- und Prozessebene umsetzen und anschliessend anwenden können. Aus Gründen der Angemessenheit sowie aufgrund von Haftungs- und Reputationsrisiken müsste sowohl die Gesetzgebung als auch die Verordnung der Notwendigkeit einer Umsetzungsphase angemessen Rechnung tragen und Übergangsfristen gewährleisten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die TCFD für ihr «Framework» keine verbindlichen Übergangsfristen festlegt, da es sich um Empfehlungen handelt, deren Umsetzung freiwillig ist.

Zu Abs. 2 Bst. c:

Aus den dargelegten Gründen zu Abs. 1 begrüßen wir es explizit, dass die Verordnung präzisiert, dass die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets and Transition Plans» vom Oktober 2021 «*soweit möglich und sachgerecht*» berücksichtigt wird. Hierzu verweisen wir explizit auf unsere ausführlichen Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1 und in unserem Begleitschreiben (Ziff. 1) bezüglich der Notwendigkeit von Übergangsfristen und der Notwendigkeit, dass das Schweizer Recht Weiterentwicklungen des «TCFD-Frameworks» nicht automatisch übernimmt.

Zu Abs. 3:

- Einleitungssatz: Aus Gründen der Vollständigkeit und zur Klärung des Begriffs «insbesondere», sollte im Erläuterungsbericht ergänzt werden, dass der Zweck der TCFD-Empfehlungen nicht nur darin besteht, Informationen zu identifizieren, die von Investoren, Kreditgebern und Versicherungsunternehmen benötigt werden, um klimabezogene Risiken angemessen zu beurteilen und zu bewerten, sondern auch klimabezogene Chancen.

c. Angaben in quantitativer und qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Datenquellen und Standards.

<sup>5</sup> Soweit möglich und sachgerecht, umfasst die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärts-schauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen in quantitativer und qualitativer Form.

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.

– Bst. a: Gestützt auf das Pariser Klimaabkommen besteht ein internationaler Konsens, dass ein glaubwürdiger Transitionsplan das 1.5°C Klimaszenario berücksichtigen sollte. Zur Erreichung des 1.5°C-Ziel hat sich auch die Schweiz verpflichtet. Bei den in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Unternehmen handelt es sich grösstenteils um internationale Unternehmen, weshalb eine Orientierung an den Zielen des Pariser Klimaabkommens angemessen ist.

– Bst. b: Ein(e) solide(r) und verlässliche(r) Transitionsplan und Strategie beinhaltet in der Praxis nicht nur quantitative, sondern auch qualitative und zeitgebundene Angaben sowie die Angabe der zugrundeliegenden Daten (Datenquellen).

Zu Abs. 4:

– Bst. a: Zur Steigerung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit sollten nicht nur Ziele, sondern auch diesbezügliche Zwischenziele offengelegt werden. In der Praxis kann die Erreichung eines CO<sub>2</sub>-Ziels nur durch die Festlegung von Zwischenzielen sichergestellt werden. Quantitative, wissenschaftsbasierte und zeitgebundene Angaben sind wichtige Bestandteile für eine Vergleichbarkeit von Zielen und Kennzahlen.

– Bst. b: Der Erläuterungsbericht präzisiert, dass sämtliche Treibhausgasemissionen, inklusive der relevanten Kategorien von Scope 3-Emissionen auszuweisen sind (s. EB, S. 10). Zur Schaffung von Klarheit/ Vergleichbarkeit der Offenlegung sollte bereits auf Verordnungsstufe hervorgehen, dass Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend schlagen wir vor, den Text von Bst. b mit «*direkten und indirekten*» Treibhausgasemissionen zu ergänzen.

– Bst. c: Angaben in qualitativer Form und zu den verwendeten Datenquellen bilden wichtige Elemente für eine Vergleichbarkeit.

Zu Abs. 5:

– Da die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute abhängig von den Berichterstattungen von Unternehmen der Realwirtschaft ist, ist es notwendig und angemessen, diesen Absatz mit der Formulierung «*soweit möglich und sachgerecht*» zu ergänzen.

	<p>- Zur Steigerung ihrer Aussagekraft und Vergleichbarkeit müssen glaubwürdige Klimaverträglichkeits-Analysen sowohl quantitative als auch qualitative Elemente beinhalten</p>
<p><b>Art. 4</b> Veröffentlichung (Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR)</p> <p><sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange ist in den Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a–964c OR zu integrieren und in diesem zu veröffentlichen.</p> <p><sup>2</sup> Dieser Bericht ist in mindestens je einem für Mensch und für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u></p> <p>- Gestützt auf die aktuelle Praxisentwicklung im Zusammenhang mit der finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung in der EU und der Tatsache, dass finanziellen Kennzahlen auch dem Bericht über Klimabelange als Grundlage dienen, schlagen wir zur Schaffung von Klarheit vor, <u>im erläuternden Bericht (EB) zu Artikel 1 folgende Ergänzung aufzuführen:</u></p> <p>«<i>Art. 964a OR sieht eine jährliche Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange vor. Das Unternehmen kann seinen Bericht über Klimabelange gemäss dieser Verordnung im Rahmen des jährlichen finanziellen Geschäftsberichts integrieren oder einen separaten Berichts über Klimabelange erstellen und veröffentlichen.</i>»</p> <p><u>Abs. 2:</u></p> <p>Wir begrüssen explizit die in Abs. 2 statuierte Form der Berichterstattung.</p>
<p><b>Art. 5</b> Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	

**Per E-Mail**

Staatssekretariat für Wirtschaft SIF

Frau Ines Barnetta

Herr Mirko Grunder

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 5. Juli 2022

## Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, die wir mit der heutigen Eingabe fristgerecht wahrnehmen.

Swiss Sustainable Finance (SSF) ist die repräsentative und führende Branchenorganisation für nachhaltige Finanzen. Der 2014 gegründete Verband verfolgt das Ziel, die Schweiz zu einem führenden Zentrum für nachhaltige Finanzen zu machen, welches Wachstumschancen für die Schweizer Wirtschaft bietet und gleichzeitig der Gesellschaft als Ganzes zugutekommt. SSF vereint 213 Mitglieder und Netzwerkpartner bestehend aus der Finanzindustrie (Banken, Asset Manager und institutionelle Asset Owners wie Versicherungen und Pensionskassen), Forschungs- und Bildungseinrichtungen, dem öffentlichen Sektor und andere interessierten Parteien. Der Verband hat Vertretungen in Zürich, Genf und Lugano. SSF ist Mitglied von Eurosif (European Sustainable Investment Forum mit Sitz in Brüssel), dem führenden paneuropäischen Verband zur Förderung der nachhaltigen Finanzwirtschaft auf europäischer Ebene, der die EU, den EWR und das Vereinigte Königreich (UK) umfasst.

Im Rahmen dieses Schreibens möchten wir Sie zusammenfassend auf unsere zentralen Anliegen aufmerksam machen (s. Teil I). Als Ergänzung finden Sie im Anhang die detaillierten Anpassungsvorschläge und Kommentare zum Verordnungsentwurf (s. Teil II sowie Anhang).



## I. Allgemeine Bemerkungen und Zusammenfassung der zentralen Anliegen

Der Vernehmlassungsentwurf konkretisiert den Inhalt der Berichterstattung über Klimabelange, welche grosse Unternehmen gemäss Art. 964a-964c OR in einem jährlichen Bericht über nichtfinanzielle Belange einfließen lassen müssen (zusammen mit der Transparenz über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption, s. Art. 964b Abs. 1 OR; letztere sind nicht Teil des Vernehmlassungsentwurfs). Diese neuen Bestimmungen des Obligationenrechts sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Sie basieren auf dem indirekten Gegenvorschlag des Parlaments zur Konzernverantwortungsinitiative im Rahmen der Aktienrechtsrevision.

Wie der erläuternde Bericht (EB) transparent aufführt, fehlt eine ausdrückliche Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat im vorliegenden Kontext. Gestützt auf Art. 182 Abs. 2 BV erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, vorliegend ausnahmsweise Ausführungsbestimmungen bzw. Verordnungsrecht zu erlassen (s. EB, S. 6). Um im blossen Ausführungsrecht zu bleiben, beschränkt sich die Verordnung im Wesentlichen darauf zu deklarieren, dass die TCFD-Empfehlungen zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Klimabelange nach Art. 964b OR geeignet sind (s. EB, S. 7). SSF hat diesen Umständen bei der Prüfung der Vorlage Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund, der zurzeit rasanten Entwicklungen auf internationaler Ebene zur nichtfinanziellen Berichterstattung bzw. zur Klimaberichterstattung (z.B. CSRD, EFRAG, ISSB, TCFD) und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und damit auch der Finanzindustrie, begrüsst SSF im Grundsatz den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf. Wir verweisen jedoch auf **wichtige Anpassungsvorschläge im Anhang**, welche unseres Erachtens im blossen Ausführungsrecht bleiben und zur Steigerung der Aussagekraft und der Vergleichbarkeit der Berichterstattung beitragen.

Diese für uns wichtigen Anliegen lassen sich wie folgt **zusammenfassen**:

- Wir begrüssen explizit Art. 1 Abs. 2, der gestützt auf Art. 964b Abs. 1 OR die «doppelte Wesentlichkeit» präzisiert.
- Zur Schaffung einer Vergleichbarkeit der Berichterstattungen nach Art. 2 (Berichterstattungen, die *nicht* gemäss den TCFD-Empfehlungen erfolgen) sowie den Berichterstattungen nach Art. 3 (Berichterstattungen, die gemäss den TCFD-Empfehlungen erfolgen) muss Art. 2 angemessen präzisiert werden.
- Orientierung des Transitionsplans am 1.5°C Ziel (Art. 3 Abs. 3 Bst. a): Gestützt auf das Pariser Klimaabkommen besteht hier ein internationaler Konsens, dass ein glaubwürdiger Transitionsplan das 1.5°C Klimaszenario berücksichtigen sollte.
- Angaben zur Strategie sowie zu Risiken und Kennzahlen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d) müssen nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Form erfolgen (Art. 3 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 Bst. c). Dies ist auch für die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Umsetzungshilfe für Finanzinstitute wichtig, sofern eine angemessene Berichterstattung von Unternehmen der Realwirtschaft vorhanden ist (Art. 3 Abs. 5).



- CO<sub>2</sub>-Ziele müssen wissenschaftsbasiert und zeitgebunden offengelegt werden (Art. 4 Abs. 4 Bst. a).
- Angaben zu den verwendeten Datenquellen sind ebenfalls offenzulegen (Art. 3 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 Bst. c).
- Ergänzung im Erläuterungsbericht, wonach die jährliche Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange im jährlichen finanziellen Geschäftsbericht integriert werden oder ein separater Bericht über Klimabelange erstellt und veröffentlicht werden kann (Art. 4 Abs. 1).

Auch wenn bei der Prüfung des Verordnungsentwurfs der mangelnden Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat Rechnung zu tragen ist, erlauben wir uns, nachfolgend auf **Lücken** hinzuweisen, die einer Aussagekraft und Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattungen bzw. der Berichterstattungen in Klimabelange **massgeblich** entgegenstehen, die langfristig nicht im Interesse eines nachhaltigen Schweizer Finanzplatzes und dessen Wettbewerbsfähigkeit sind und die den von der Schweiz angestrebten Spitzenplatz bezüglich Klimatransparenz gefährden:

1. Beim TCFD-Rahmenwerk handelt es sich um Empfehlungen, deren Anwendung durch ihre Verankerung auf Verordnungstufe grundsätzlich verpflichtend wird. Gleichzeitig handelt es sich um einen Standard, der sich dynamisch weiterentwickelt (s. jüngste Publikationen der TCFD sowie die derzeitigen Entwürfe der EFRAG<sup>1</sup> und des ISSB<sup>2</sup> zu den Klimaberichtsstandards<sup>3</sup>, die insbesondere auch die TCFD Empfehlungen integrieren). Auf Schweizer Gesetzes- bzw. Verordnungstufe ist Folgendes zu beachten:
  - Dem Schweizer Rechtssystem entsprechend ist es zentral, dass auf Gesetzes- und Verordnungstufe **keine automatische Rechtsübernahme** neuer «TCFD-Publikationen» vorgesehen wird. Neue Entwicklungen müssen sich zuerst als «Best Practice» etablieren oder zumindest genügend geprüft werden, bevor sie vom Gesetzgeber für Unternehmen als verbindlich erklärt werden. Teilweise ist es in der Praxis schwierig, gewisse Informationen genügend verlässlich zu erheben (z.B. Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets and Transition Plans» vom Oktober 2021), was zu Marktverzerrungen führen kann, wenn solche Informationen z.B. in Transitionsplänen aufgeführt werden müssen.

---

<sup>1</sup> Die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) hat am 1. Juni 2022 Grundlagen für Schlussfolgerungen zu ihren Entwürfen für EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (EU Sustainability Reporting Standards, ESRS) veröffentlicht, s. «Draft European Sustainability Reporting Standards, Appendix IV – TCFD Recommendations and ESRS reconciliation table », abrufbar unter:

[https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FED\\_ESRS\\_AP4.pdf](https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FED_ESRS_AP4.pdf)

<sup>2</sup> Das «International Sustainability Standards Board» (ISSB) hat am 31. März 2022 Vorschläge für «general sustainability-related disclosure requirements» und «climate-related disclosure requirements» publiziert. Diese Vorschläge stützen sich auf die TCFD-Empfehlungen und enthalten branchenbezogene Offenlegungsanforderungen, die aus den «SASB-Standards» abgeleitet sind.

<sup>3</sup> Länder auf der ganzen Welt prüfen derzeit, wie sie die TCFD-Empfehlungen in ihre ESG-Frameworks integrieren können. Seit April 2022 sind z.B. in Grossbritannien Grossunternehmen rechtlich verpflichtet gemäss den TCFD-Empfehlungen offenzulegen.

- **Übergangsfristen** auf Gesetzes- bzw. Verordnungsstufe sind ebenfalls zentral, da die Unternehmen die neuen Materialien zuerst analysieren müssen, bevor sie diese auf Organisations- und Prozessebene umsetzen und anschliessend anwenden können. Aus Gründen der Angemessenheit sowie aufgrund von Haftungs- und Reputationsrisiken muss sowohl die Gesetzgebung als auch die Verordnung der Notwendigkeit einer Umsetzungsphase angemessen Rechnung tragen und Übergangsfristen gewährleisten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die TCFD für ihr «Framework» keine verbindlichen Übergangsfristen festlegt, da es sich um Empfehlungen handelt, deren Umsetzung freiwillig ist.
- 2. Bezüglich der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Berichterstattung ist es im Sinne der Vergleichbarkeit begrüssenswert, wenn der Bund eine Lösung angestrebt, wonach **die Berichte gebündelt in einer webbasierten Lösung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden**. In diesem Zusammenhang ist der Publikation von gleichwertigen Berichten nach ausländischem Recht sowie der Publikation von Berichten auf Konzernstufe Rechnung zu tragen.
- 3. Im Rahmen einer einheitlichen Umsetzung und zur Steigerung der Vergleichbarkeit ist es begrüssenswert, wenn in der Schweiz **einheitliche Templates** für die Berichterstattung verwendet werden.
- 4. Gemäss Art. 325<sup>ter</sup> StGB sind insbesondere auch die Berichterstattungspflichten in Klimabelange (einschliesslich der Pflicht zu Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte) strafbewehrt (bei Vorsatz: 100'000 CHF; bei Fahrlässigkeit: 50'000 CHF). Will die Schweiz vergleichbare Offenlegungen bei der nichtfinanziellen Berichterstattung sicherstellen, ist unseres Erachtens die Durchsetzung via Strafrecht kein geeignetes Instrument. Im Gegensatz zum Verwaltungsrecht dient das Strafrecht der Vergangenheitsbewältigung und bezweckt in erster Linie weder den Anlegerschutz noch den Schutz der Funktionsfähigkeit der Märkte. Aus unserer Sicht ist die **Einführung einer Prüfpflicht der Berichte zu prüfen**, welche massgeblich zur Steigerung der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Berichte beiträgt (s. auch CSRD).
- 5. Bezüglich des **Formats der Berichterstattung** weisen wir auf die internationalen Entwicklungen des XBRL-Formats hin, welches sich auch in Europa zum Standard entwickelt. Sowohl die Standards des ISSB als auch die von der EFRAG entwickelten Nachhaltigkeitsstandards der EU, welche der Berichterstattung gemäss CSRD zugrunde gelegt sein werden, werden technisch mit Hilfe strukturierter Daten (XBRL) unterstützt werden. Die Schweiz sollte diese Entwicklung prüfen.
- 6. Zur Erhöhung der Transparenz sollte der Bund die **Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf kleinere Unternehmen prüfen**. Art. 964a Abs. 1 OR lehnt sich an den Anwendungsbereich der EU-NFDR. Diese Richtlinie wird jedoch überarbeitet. Mit dem angepassten Vorschlag des Anwendungsbereichs (s. EU-CSRD) wird dieser auf alle Grossunternehmen ausgeweitet, unabhängig von der Börsennotierung und ohne die bisherige Schwelle von 500 Beschäftigten. Diese Änderung würde bedeuten, dass künftig sämtliche Grossunternehmen gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft ablegen müssten. Darüber hinaus schlägt die EU-Kommission vor, den Anwendungsbereich auf börsennotierte KMU auszuweiten und lediglich börsennotierte Kleinstunternehmen auszunehmen. Generell

ist darauf hinzuweisen, dass der Markt für nachhaltige Investitionen kann nur dann glaubwürdig sein, wenn Investoren über die Nachhaltigkeit der Unternehmen, in die sie investieren, im Bilde sind. Den Investoren muss ein verlässlicher Blick über die Nachhaltigkeitsrisiken von Unternehmen gewährt werden.

7. Es stellt sich ausserdem die Frage der **Abstimmung bzw. einer einheitlichen Praxis** bezüglich der Berichterstattungspflichten über Klimabelange gemäss vorliegender Verordnung mit denjenigen der **FINMA-Rundschreiben «Offenlegung Banken» und «Offenlegung Versicherungen»**, welche am 1. Juni 2021 in Kraft getreten sind. Beide Berichterstattungspflichten verweisen auf die TCFD-Empfehlungen.
8. Die Schweiz hat das Pariser Übereinkommen unterzeichnet und sich verpflichtet, bis 2050 Netto-null Emissionen zu erreichen und bis 2030 zu halbieren. Der Beitrag des Privatsektors ist von grundlegender Bedeutung für die Erfüllung dieses Versprechens. **Die Offenlegung von klimabezogenen Risiken wird daher weiter an Bedeutung gewinnen.**

## II. Detaillierte Anpassungsvorschläge und Kommentare

Für die detaillierten Anpassungsvorschläge und Kommentare zum Vernehmlassungsentwurf verweisen wir auf unseren **Anhang**.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Sustainable Finance



**Sabine Döbeli**  
CEO



**Katja Brunner**  
Director Legal & Regulatory

Beilage: erwähnt

Staatssekretariat für  
Internationale Finanzfragen  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 14. Juni 2022

## Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 laden Sie uns zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange ein. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nimmt diese hiermit gerne wahr.

Der SVV vertritt die Interessen der privaten Versicherungsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Ihm gehören rund 70 Erst- und Rückversicherer an, die in der Schweiz rund 50'000 Mitarbeitende beschäftigen. Als einer der grossen Branchenverbände der Schweiz ist auch der SVV von der vorgesehenen Anpassung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange betroffen.

**Der Schweizerische Versicherungsverband SVV unterstützt grundsätzlich die TCFD-Empfehlungen, da sie international etabliert sind und die Transparenz und Vergleichbarkeit sowohl auf nationaler und insbesondere auf internationaler Ebene verbessern. Entsprechend begrüsst der SVV auch die Verordnungsanpassung über die Berichterstattung über Klimabelange. Wichtig ist allerdings, dass der prinzipienbasierte Regulierungsansatz bestehen bleibt und etwaige Anpassungen der TCFD-Empfehlungen nicht dynamisch übernommen werden.**

### 1 Generelle Bemerkungen

Der SVV hat bereits im Zusammenhang mit der Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/2 «Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)» betont, dass die Versicherungswirtschaft ein prinzipienbasiertes Vorgehen, wie es die FINMA in Bezug auf die Offenlegung klimabedingter Finanzrisiken vorgelegt hatte, begrüsst. Damit werden eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht und gleichzeitig die Flexibilität der Finanzinstitute hinsichtlich Umsetzung und Proportionalität der Offenlegung beibehalten. Die Anpassung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange und somit die Übernahme der TCFD-Empfehlungen ist damit ein folgerichtiger Schritt. Die gewählten Formulierungen geben den Unternehmen die nötige Flexibilität, um die Klimaberichterstattung auf das für sie «Sachgerechte» anzupassen und was «möglich» ist, zu publizieren.

Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass gewisse Informationen noch nicht genügend verlässlich erhoben werden können (z.B. Scope 3) oder zu Marktverzerrungen führen können (z.B. gewisse Informationen zu Transitionsplänen). Deshalb ist die vorgeschlagene Formulierung («soweit möglich und sachgerecht») in Art. 3 Abs. 4 sachgerecht.

Bedenken hat der SVV hingegen im Zusammenhang mit der dynamischen Übernahme von Anpassungen der TCFD-Empfehlungen. TCFD ist ein international anerkanntes Framework (jedoch kein Standard), welches sich stetig weiterentwickelt (z.B. mit der Entwicklung von weiteren Guidance-Dokumenten). Der SVV begrüsst deshalb, dass die Verordnung gemäss dem erläuternden Bericht unter anderem dahingehend überprüft werden soll, ob aufgrund internationaler Entwicklungen im Bereich des Klimareportings ein Anpassungsbedarf besteht. Der SVV spricht sich gegen eine dynamische Übernahme von TCFD oder anderweitiger internationaler Standards aus, da neue Entwicklungen sich zuerst als "Best Practice" etablieren müssen, oder zumindest genügend geprüft werden sollten, bevor sie für die Unternehmen als verbindlich erklärt werden.

Der SVV unterstützt damit grundsätzlich die Verordnungsanpassungen, hat aber sowohl im erläuternden Bericht als auch im Verordnungstext Anpassungs- sowie Präzisierungsvorschläge. Diese werden nachfolgend im Detail erläutert.

## 2 Anpassungsvorschläge zum erläuternden Bericht

Der SVV schlägt folgende Ergänzungen für den erläuternden Bericht vor:

- Im erläuternden Bericht sollte aus Sicht des SVV ergänzt werden, dass Firmen keine Informationen offenlegen müssen, welche mit einer anderen Rechtsnorm in Konflikt stehen, z.B. mit dem Wettbewerbsrecht.
- Art. 4 Veröffentlichung: Seit dem 1.7.2021 gelten in der Schweiz für Versicherungen und Banken der Aufsichtskategorien 1 und 2 gemäss dem revidierten FINMA Rundschreiben zur Offenlegung bereits ähnliche, aber nicht deckungsgleiche Anforderungen. Aus Sicht des SVV ist es wichtig, dass durch die Verordnungsanpassungen nun nicht zwei unterschiedliche, respektive doppelspurige Offenlegungsvorschriften geschaffen werden. Sofern eine der beiden Vorgaben erfüllt wird, soll die andere ebenfalls als erfüllt gelten. Entsprechend ist der erläuternde Bericht so zu ergänzen, dass Firmen mit einem Verweis im nichtfinanziellen Bericht auf entsprechendes Reporting im Finanzbericht die Vorschriften gemäss der Verordnung erfüllen können.

## 3 Anpassungsvorschläge zu den Verordnungsartikeln

Zu den Verordnungsanpassungen hat der SVV folgende Anmerkungen:

- **Art. 3 Abs. 3 a.:** Diese Bestimmung verlangt einen Transitionsplan, «welcher mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist». Wichtig ist klarzustellen, dass sich Transitionspläne (in Anlehnung an TCFD) in erster Linie auf firmeneigene Ziele beziehen. Die zusätzliche Vergleichbarkeit von Transitionsplänen mit den Schweizer Klimazielen ist aus Sicht des SVV nicht zielführend. Für Firmen sind primär ihre eigenen

Klimaziele entscheidend, welche sich wiederum an der globalen / internationalen Zielsetzung des Pariser Abkommens orientieren. Die Verordnung und der erläuternde Bericht sollten entsprechend wie folgt angepasst werden:

*«einen **firmeneigenen** Transitionsplan, der mit den **Schweizer Pariser Klimazielen vereinbar ist.**»*

- **Art. 3 Abs. 4 b.:** Die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen ist nicht im Einklang mit der aktuellen Veröffentlichungspraxis. Erst wenn die Daten- und Modellqualität vorhanden und validiert ist, kann eine Veröffentlichung sämtlicher Treibhausgasemissionen verlangt werden. Hierfür braucht es einheitliche Definitionen der Metriken («Backward-looking» und «Forward-looking»).
- **Art. 3 Abs. 5:** Gemäss diesem Absatz wird eine «vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen» verlangt. In den TCFD-Empfehlungen werden hingegen vorwärtsschauende Szenarioanalysen verwendet. Aus Sicht des SVV ist der Begriff «Klimaverträglichkeits-Analysen» zu streichen, da dieser nicht klar und deutlich definiert und damit missverständlich ist. Nach dem Verständnis unserer Mitgliedsgesellschaften sind Klimaverträglichkeitsmethoden nur ein Beispiel für Szenarioanalysen. Diese können auf der Aktivseite Anwendung finden. Im Underwriting stehen hingegen andere Szenarioanalysen im Vordergrund. In Anlehnung an TCFD sollte der Verordnungstext und der erläuternde Bericht, wie folgt angepasst werden:
  - *«Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte ~~Klimaverträglichkeits-Analysen~~ (z.B. Klimaverträglichkeitsmethoden)»*
- **Art. 4 Abs. 1:** Die Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über finanzielle oder nichtfinanzielle Belange ist aus Sicht des SVV sinnvoll, allerdings sollte der TCFD-Bericht aus Gründen der Vergleichbarkeit als solcher gekennzeichnet sein. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

**Urs Arbter**  
Direktor

**Frédéric Pittet**  
Fachverantwortlicher Wirtschaftsfragen



Dr. Berko Sierau  
Klima & Mobilität  
+41 76 218 6006  
berko.sierau@swisscleantech.ch



swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 7. Juli 2022

## ***Stellungnahme zur Vernehmlassung der «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange»***

Sehr geehrter Herr Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung der **«Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange»** und lassen Ihnen nachstehend unsere Überlegungen zukommen.

swisscleantech ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband, welcher Unternehmen zusammenbringt, die Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft übernehmen. Wir teilen Wissen, fördern Innovation und setzen uns für politische Regeln ein, die eine nachhaltige Wirtschaft voranbringen. So unterstützen wir unsere Mitgliedsfirmen dabei, neue Marktchancen zu nutzen. Und machen die Schweizer Wirtschaft fit für die Zukunft.

Wir vertreten über 500 Mitgliederfirmen - von Grosskonzernen wie Swiss Re, Siemens, Google, Zurich, oder die ZKB, über mittelständische Unternehmen bis hin zu Startups.

## Grundlegende Bemerkungen

- swisscleantech unterstützt die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen und dabei mit der sog. doppelten Wesentlichkeit Klimarisiken und Klimawirkungen von Unternehmen zu berücksichtigen. Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange stellt einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher (anstatt freiwilliger) Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken und -wirkungen dar. So wird die Wirtschaft dazu angeleitet, ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten und das Ziel Netto-Null im Wirtschaftssektor zu beschleunigen.

Der Vorentwurf behandelt die Verwendung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), die eine quantitative Darlegung von Zielen im Bereich CO<sub>2</sub>-Emissionen vorschlägt. Dies und die konkrete Vorgabe zur Nutzung der Empfehlungen der TCFD werden von Seiten swisscleantech sehr begrüsst. Zielvorgaben unterstützen die reale Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft und schaffen einen flexiblen Ansatz in der Umsetzung.

- Mit dem Vorentwurf wird eine Harmonisierung mit den EU-Richtlinien hinsichtlich TCFD implementiert, was swisscleantech unterstützt (eine Ausnahme zur Verhältnismässigkeit für KMU diskutieren wir unten).

Es ist in der Verordnung jedoch nicht ersichtlich, wie mit der dynamischen Weiterentwicklung der TCFD-Empfehlungen umgegangen wird, und wie/ob zukünftige regulatorische Entwicklungen in der EU und weltweit im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (z.B. CSRD, ISSB) berücksichtigt werden. Wir bitten um Präzisierung.

- Wir begrüssen, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Verordnung bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange konkretisiert.

Durch den Bezug auf die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) umfasst der vorgelegte Entwurf jedoch ausschliesslich die Klimathematik, welche unbestritten als sehr wichtig einzustufen ist. In einem zeitnahen, nächsten Schritt wäre es jedoch wünschenswert, die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattungspflicht auf weitere Umweltbelange auszudehnen, die mit dem Klima eng in Verbindung stehen, wie z.B. Biodiversität, Wasser etc. Gerade im Hinblick auf die raschen internationalen Gesetzes-Entwicklungen (u.a. EU-Taxonomie) ist dies ein wichtiger Schritt, damit hier die Konformität mit den EU-Regelungen sichergestellt wird. Auch für diese Bereiche wäre es wünschenswert, Zielvorgaben festzulegen. Dies könnte z.B. in einem dieser Verordnung

entsprechenden Rahmen und basierend auf den Empfehlungen der Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) umgesetzt werden.

- Der erläuternde Bericht enthält die Feststellung, dass «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen sind, diese die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen können». Hier wäre es wichtig, klar aufzuzeigen, wie der Gesetzgeber die Transition für KMU, welche zurzeit noch nicht unter die Berichterstattungspflicht fallen, hinsichtlich der Vorgaben plant. Falls ein Einbezug von KMU >250 Mitarbeiter\*innen (wie von der EU voraussichtlich bald implementiert) ansteht, sollte zeitnah ebenfalls eine gesetzliche Grundlage wie in dieser Verordnung geschaffen werden. Bis dahin könnte die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch geeignete Anreize unterstützt werden wie z.B. geförderte Bildungsangebote und Dialogplattformen speziell für KMU, welche anschliessend weitergeführt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass bei einer EU-seitigen Ausdehnung der Klimaberichterstattung auf kleinere Unternehmen und eine etwaige Übernahme in Schweizerisches Recht, es für swisscleantech von grosser Wichtigkeit ist, dass eine KMU-Verträglichkeit in der Umsetzung sichergestellt wird. Hier wäre das Kosten-Nutzen Verhältnis für die KMU-Landschaft im Vorfeld zu analysieren und in einer Verordnung entsprechend zu berücksichtigen. Es ist wahrscheinlich, dass kleinere Unternehmen den finanziellen und zeitlichen Aufwand für die Berichterstattung nicht stemmen können - und Wettbewerbsnachteile sollten durch den Aufwand des Reportings vermieden werden.

Vertreter\*innen von KMU oder entsprechenden Verbänden sollten vor der Erstellung von Umsetzungsvorschriften in den Prozess mit einbezogen werden, und die obengenannten Bildungsangebote/Dialogplattformen etc. sollten zur Anwendung kommen.

- Wir empfehlen dem Bundesrat aufgrund der Komplexität der Thematik und den Herausforderungen in der Umsetzung (sprich: der Berichterstattung und der damit verbundenen Datenerhebung in der Lieferkette), die Herausgabe einer leicht verständlichen Vollzugshilfe und/oder Ausführungsempfehlungen, sowie standardisierter Reporting-Templates für die betroffenen Unternehmen zu entwickeln. Dies erleichtert die Anwendung der Verordnung, schafft Vergleichbarkeit und stellt eine einheitliche Umsetzung sicher.

Auch hier ist die Nähe zu den betroffenen Unternehmen, deren Dachverbänden oder entsprechenden Institutionen zu suchen, um durch eine präzise und verständliche Ausarbeitung dieser Vollzugshilfen den administrativen Aufwand für die Berichterstattung möglichst gering zu halten.

- Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass keine neue (Aufsichts- oder Kontroll-) Behörde geschaffen werden soll, um die Berichterstattung zu überprüfen. Wir unterstützen diese Art der Selbstdeklaration für die Berichterstattung. Längerfristig bitten wir in diesem

Zusammenhang zu prüfen, inwieweit ggf. vorhandene ISO-Zertifizierungen und die externe Prüfung von Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten verbindlich in einen Prüf-Mechanismus zur Klimaberichterstattung eingebunden werden können, um die Effizienz des Prozesses zu erhöhen.

Firmen, welche nicht auf Selbstdeklaration im Rahmen der Klimaberichterstattung setzen, könnten vom Bund jedoch finanziell unterstützt werden, um die Teilnahme zu incentivieren.

- Generell wäre es wünschenswert, eine Zahl der betroffenen Unternehmen zu veröffentlichen, um den Umfang für die Wirtschaft besser einordnen zu können
- Schweizerische Konzerntöchter, deren ausländische Muttergesellschaft einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen müssen, sind von der Berichterstattung pflichtbefreit. In diesem Zusammenhang sollten keine zusätzlichen Schweiz-spezifischen Pflichten hinzukommen.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gebührende Berücksichtigung der Anliegen im Sinne einer starken klimatauglichen Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christian Zeyer  
Geschäftsführer swisscleantech



Dr. Berko Sierau  
Mobilität & Klima

#### Bemerkungen zu ausgewählten Artikeln

- **Art. 1 Abs. 2:** Klimabelange umfassen die Auswirkungen des ~~Klimas~~ Klimawandels auf Unternehmen im Sinne klimabedingter Risiken und Chancen sowie die Auswirkungen der ~~Tätigkeit~~ Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf ~~das Klima~~ den Klimawandel.

Bei den klimapolitischen Bemühungen von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren steht die Bekämpfung des Klimawandels im Vordergrund und nicht das Klima als solches.

- **Art. 2 Abs. 2:** *Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die hinsichtlich Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist. Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern.*

Um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen, sollten verwendete Alternativen der Berichterstattung gleichwertige Leitlinien oder Standards verfolgen. Diese könnten vom Bundesrat im Sinne von Mindestanforderungen spezifiziert werden. Ebenso sollten berichterstattungspflichtige Unternehmen, welche über kein Konzept verfügen, die Gründe nachvollziehbar erläutern, weshalb es keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführt.

- Anmerkung zu **Art 3 Abs. 5:** *Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen.*

In diesem Absatz ist unklar, was genau Klimaverträglichkeits-Analysen bedeuten. Unter der Annahme, dass Unternehmen – hier spezifisch Finanzinstitute – ihre Aktivitäten/ Massnahmen dahingehend analysieren sollen, ob sie klimaverträglich sind, respektive auf das 1.5°C-Ziel einzahlen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen ausschliesslich von Finanzinstituten vorgenommen werden sollen. Eine Erläuterung von Klimaverträglichkeits-Analysen sollte integriert werden und ggf. in Erwägung gezogen werden, diese Vorgabe auf alle Unternehmen, welche der Berichtspflicht unterliegen, auszuweiten. Eine langfristige Perspektive auf die klimabezogenen Entwicklungen ist für Unternehmen gleichermaßen notwendig, um zukunftsfähige Entscheidungen zu treffen und mögliche (finanzielle) Risiken erfassen zu können.

- Anmerkung zu **Art. 4:** Seit dem 1.7.2021 gelten in der Schweiz für Kategorie 1 und 2 Versicherungen und Banken gemäss FINMA bereits ähnliche, aber nicht deckungsgleiche Anforderungen zur Offenlegung. Hier ist es wichtig, dass eine Harmonisierung beider Vorschriften zu nur einer Richtlinie stattfindet, um den administrativen Aufwand für die Berichterstattung möglichst gering zu halten.



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 07. Juli 2022

## Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen

**Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer**  
**Sehr geehrte Damen und Herren**

SwissHoldings ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband und vertritt aktuell 61 Schweizer Konzerne des Industrie- und Dienstleistungsbereichs. Unsere Mitglieder sind bedeutende Emittenten am Kapitalmarkt; auf sie entfällt (Stand 31. März 2022) rund 66 Prozent der gesamten schweizerischen Börsenkapitalisierung.

Wir wurden im Rahmen der am 30. März 2022 eröffneten Vernehmlassung zur obenstehend erwähnten Verordnung eingeladen, Stellung zu nehmen. Gerne möchten wir uns für diese Möglichkeit bedanken und nehmen diese hiermit gerne wahr.

### Zusammenfassung der Position und Anliegen des Verbandes

- Für funktionierende Märkte sind aussagekräftige Informationen aller Akteure eine wichtige Voraussetzung. **In diesem Sinne unterstützt SwissHoldings das Ziel der Verordnung, die Transparenz über klimabezogene Chancen und Risiken zu stärken.**
- Für den Verband ist zentral, dass Nachhaltigkeitsdaten **auch künftig stets in einem nachvollziehbaren Kontext mit der Geschäftsstrategie und der Finanzberichterstattung definiert werden. Die Überführung von internationalen Empfehlungen wie TCFD in die Schweizer Gesetzgebung soll zudem prinzipienbasiert erfolgen** – wobei für die Transparenzanforderungen stets die Kriterien der Relevanz, der Umsetzbarkeit und des Kosten-/Nutzenverhältnisses gelten sollen.
- Die Verordnung soll **klare Mindestanforderungen für die Berichterstattung der Firmen definieren. Dieses Ziel wird verfehlt. Zu prüfen ist, ob die Schweiz sich bezüglich der Definition dieser Anforderungen nicht eng an die jüngst in UK verabschiedete Gesetzgebung zur Klimaberichterstattung anlehnen könnte.** Diese Gesetzgebung setzt einen klaren Rahmen für die Berichterstattung der Unternehmen, ohne jedoch ihren Spielraum zu sehr einzugrenzen.
- Für eine enge Anlehnung an den Regulierungsansatz von UK spricht auch, **dass dieser Raum lässt für künftige Entwicklungen. International entwickelt sich das Themenfeld derzeit dynamisch weiter.** Die Entwicklungen dürften sich modular in diese Regulierungslösung einbetten lassen.
- In der Verordnung sollen des Weiteren **fehlende Konkretisierungen zum Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964bis OR) vorgenommen werden, welche über das Reporting zu CO<sub>2</sub>-Belangen hinausgehen.**



## A. Einleitende Bemerkungen

Die Auswirkungen des Klimawandels beeinflussen zunehmend auch den Finanzplatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten. Gleichzeitig eröffnet der Wandel zu einer grünen Wirtschaft den Unternehmen neue Wachstums- und Finanzierungsmöglichkeiten. Verschiedene Rahmenwerke wie die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) unterstützen die Unternehmen hinsichtlich ihrer Strategien zur Anpassung des Geschäftsmodelles an die neuen Realitäten. Der Bundesrat hat anfangs Januar 2021 angekündigt, die TCFD-Empfehlungen für grosse Schweizer Unternehmen aus sämtlichen Wirtschaftsbereichen verbindlich zu machen. Denn es wird zunehmend erwartet, dass die Unternehmen konsistent über die Risiken und Chancen des Klimawandels auf ihre Unternehmensaktivität berichten.

Eine erhöhte Transparenz bei der Offenlegung nichtfinanzieller Informationen kommt damit nicht nur den Interessengruppen insgesamt, sondern auch den Unternehmen selbst zugute. SwissHoldings sieht diese Initiative für eine grössere Standardisierung und eine verbesserte Transparenz in den Nachhaltigkeitsthemen denn auch mehrheitlich positiv. Aus dem gleichen Grund hat der Verband den indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmens-Verantwortungs-Initiative (UVI), welcher ebenfalls neue Offenlegungspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit vorsieht, stets unterstützt. Ein einheitlicherer Rahmen zur Abbildung von Nachhaltigkeitsleistungen hilft, Klarheit und Vertrauen im Markt und bei der erweiterten Stakeholder-Basis zu schaffen. Zudem schützt ein solcher Rahmen die Firmen vor zu hohen Stakeholder-Ansprüchen.

Grundsätzlich unterstützen unsere Mitglieder die TCFD-Empfehlungen und arbeiten an deren Umsetzung. Die Betrachtung und Bewertung von Klimarisiken erfordern einen Ansatz, der zukunftsgerichtet ist und einen langfristigen Zeithorizont einbezieht. TCFD kann als Vertreter einer neuen Generation von Berichtsrahmen für Nachhaltigkeitsthemen verstanden werden. Die Anforderungen des Standards betreffen nicht mehr nur Veröffentlichung von einzelnen Indikatoren an sich, sondern greifen neu tief in die eigentlichen organisatorischen Prozesse eines Unternehmens hinein: Kernziel von TCFD ist es, dass die offengelegten Daten in einen klaren Zusammenhang mit Fragen der Governance, der Strategie und des Risikomanagements gesetzt werden. Dies bedingt die Etablierung neuer aufwendiger Managementprozesse. Aus Sicht des Verbandes ist daher wesentlich, dass Firmen bei der Umsetzung der TCFD-Empfehlungen schrittweise vorgehen können, damit sie nicht überfordert werden.

Es gilt zudem zu bedenken, dass die regulatorischen Entwicklungen zu Sustainable Finance und ESG-Reporting auf internationaler Ebene derzeit in grossen Schritten und in einem engen Zeitplan voranschreiten. Vorreiter in dieser Entwicklung ist derzeit die Europäische Union, sowohl was die Tiefe als auch die Breite der regulatorischen Initiativen angeht. Viele Mitglieder von SwissHoldings dürften von diesen neu auf EU-Ebene verabschiedeten Bestimmungen direkt erfasst werden. Doch auch bei den privaten internationalen Standardsetter-Organisationen wie beispielsweise das «International Sustainability Standards Board (ISSB)» oder die «Global Reporting Initiative (GRI)» laufen derzeit grosse Bemühungen, um die entsprechenden Standards und Bestimmungen weiterzuentwickeln. Zwar sind von Seiten Regulierungsbehörden und der privaten Organisationen die Anstrengungen jüngst merklich intensiviert worden, die Anforderungen der Reporting-Leitfäden zu konsolidieren. Dennoch ist es Stand heute schwierig vorzusagen, ob eine umfassende Konsolidierung gelingt.

Dies stellt für unsere Mitglieder in Bezug auf die Positionierung zu ihrer eigenen Klimaberichterstattung eine grosse Herausforderung dar. Die Schweiz soll im Rahmen ihres

Gesetzgebungsprozesses diese bereits bestehenden beträchtlichen Abstimmungsprobleme für Schweizer Firmen nicht weiter verschärfen. Das übergeordnete Ziel der Vernehmlassungsvorlage soll aus Sicht des Verbandes eine international kompatible Regulierung sein, deren Anforderungen sich modulartig in die künftigen internationalen Regulierungsansätze einbetten lassen.

#### **B. Detailkommentare zum Verordnungsentwurf (inkl. Begleitbericht)**

Gerne nehmen wir zu den konkreten Ausführungen des Verordnungsentwurfes und des Begleitberichts wie folgt Stellung:

##### **Artikel 1 «Gegenstand (Art. 964a–964c OR)»**

Im August 2021 hat der Bundesrat die Eckwerte für die verbindliche Berichterstattung zu den TCFD-Empfehlungen festgelegt, welche als Basis für den aktuell vorliegenden Verordnungsentwurf dienen. Doch auch mit dem Gegenvorschlag zur Unternehmens-Verantwortungs-Initiative (UVI) werden im OR Bestimmungen zur Offenlegung über nichtfinanzielle Belange, u.a. über Umweltbelange (insbesondere zu CO<sub>2</sub>), eingeführt. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist es zu begrüßen, dass die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen im Rahmen einer Vollzugsverordnung angestrebt wird.

Die Wahl der Vollzugsverordnung für die gesetzliche Verankerung der Klimaberichterstattung in der Schweiz impliziert, dass auch die Kriterien bezüglich Geltungsbereich des Gegenvorschlages UVI für die verbindliche Klimaberichterstattung in der Schweiz zur Anwendung kommen: Publikumsgesellschaften, so wie Banken und Versicherungen, beide ab 500 Mitarbeitenden sowie einer Bilanzsumme von mindestens CHF 20 Millionen und einem Umsatzerlös von mindestens CHF 40 Millionen würden zu einer Offenlegung gemäss TCFD-Empfehlungen verpflichtet. Angesichts der hohen Aufwendungen, welche eine Implementierung der TCFD-Empfehlungen auf Unternehmensebene impliziert, erachten wir es als verhältnismässig, dass die KMU grundsätzlich von der Berichterstattungspflicht ausgenommen sind.

In Art. 1 Abs 2. wird konkretisiert, dass Klimabelange die Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf das Klima. Dieses Prinzip entspricht der so genannten «doppelten Wesentlichkeit». Die TCFD-Empfehlungen kennen jedoch die doppelte Wesentlichkeit nicht, sondern bauen auf der so genannten (einfachen) finanziellen Materialität auf. Dies gilt im Übrigen auch für die jüngst erschienenen ISSB-Entwürfe zu klimabezogenen Belangen. Wird von Seiten Unternehmen eine Umsetzung der Berichtspflicht nach Artikel 964a OR zu Klimabelange basierend auf TCFD angestrebt, stellt sie dies vor eine unklare Ausgangslage. Es fehlen Angaben, wie die auf Verordnungsstufe geforderten Finanzinformationen offengelegt werden müssen für klimabezogene Belange, welche keine wesentlichen Auswirkungen auf das Unternehmen haben (Outside-in Perspektive).

## **Artikel 2 «Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange (Art. 964b Abs. 1 OR)»**

In Art. 2 Abs. 1 wird unter Bezugnahme auf die in Artikel 964b Absatz 3 OR genannte Möglichkeit, sich bei der Berichterstattung auf «nationale, europäische oder internationale Regelwerke» zu stützen, die Vermutung aufgestellt, dass die Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, wenn sie nach Art. 3 gestützt auf die TCFD-Empfehlungen erfolgt (vgl. insbesondere auch Art. 964b Abs. 2 Ziff. 1-5 OR). Es ist folgerichtig, dass im Verordnungsentwurf präzisiert wird, dass diese Vermutung nicht ausschliesst, dass die Berichterstattung über Klimabelange sich auch auf andere Leitlinien oder Standards stützen kann.

In Art. 2 Abs. 2 wird ferner festgehalten, dass nachgewiesen werden muss, dass die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt ist, für den Fall, dass die Berichterstattung über Klimabelange nicht gemäss Art. 3 vorgenommen wurde. Dieser Wortlaut impliziert, dass jedes Unternehmen individuell beurteilen muss, ob ein Regelwerk den Vorgaben von Artikel 964b Absatz 1 OR entspricht. Nach unserer Auffassung sollte sich diese Beurteilung objektivieren lassen, so dass entweder in der Verordnung oder in den Begleitmaterialien verbindlich definiert wird, welche weiteren internationalen Reporting-Standards den Anforderungen genügen. Wenn man davon ausgeht, dass sich international die beiden Standards «*IFRS/ISSB S2 Climate-related Disclosures*» und «*ESRS E1 Climate Change*» durchsetzen werden, sollte angestrebt werden, dass mit Anwendung dieser beiden Standards die Berichtspflichten über Klimabelange gemäss Verordnungsentwurf ebenfalls erfüllt sind.

Die gesetzliche Verankerung der Klimaberichterstattung in der Schweiz soll prinzipienbasiert erfolgen. Der Verband begrüsst vor diesem Hintergrund das klare Bekenntnis der Verordnung zum «*Comply or Explain*»-Prinzip. Dieser bewährte Regulierungsansatz ermöglicht es den betroffenen Firmen, die Regeln entsprechend ihrer jeweiligen Grösse, Struktur, Komplexität, Geschäftstätigkeit und Risiken umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die frühe Phase der Umsetzung eines Standards, in den Firmen einen Spielraum für Anpassung ihrer Prozesse an die neuen Vorgaben benötigen. Zudem sorgt dieser Ansatz, dass branchen- und sektorspezifische Ausgangslagen und Konstellationen angemessen berücksichtigt werden können.

Entscheidend ist aber, dass der «*Comply or Explain*»-Ansatz international abgestimmt definiert wird. Der erste Pfeiler des indirekten Gegenvorschlages UVI wurde gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 14. August 2019 und der RK-S vom 28. Oktober 2019 analog der Richtlinie 2014/95/EU der Europäischen Union (EU) vom 22. Oktober 2014 (CSR-Richtlinie) erarbeitet. Es ist demzufolge richtig, dass im Verordnungsentwurf das «*Comply or Explain*»-Prinzip entsprechend der EU-Richtlinie formuliert ist, die unter Artikel 29a Absatz 1 festhält: «Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange kein Konzept, enthält die nichtfinanzielle Erklärung eine klare und begründete Erläuterung, warum dies der Fall ist.»

## **Artikel 3 «Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)**

Die Erstellung gewisser Berichtsinhalte der TCFD-Empfehlungen ist komplex und setzt grosses Erfahrungswissen voraus. Dies gilt beispielsweise für die Quantifizierung von kurz-, mittel- und langfristigen Szenarien. Ebenfalls herausfordernd ist die Berechnung der indirekten Emissionen aus der Erzeugung von gekauftem Strom, Dampf, Wärme und Kühlung, welche über die Gesamtwertschöpfungskette eines Unternehmens entstehen (so genannter «*Scope 3*»-Kategorie). Auf diese

Schwierigkeiten wird auch in den laufenden Vernehmlassungen zu anderen Standards wie SEC, ISSB und EFRAG hingewiesen. Aus Sicht des Verbandes sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Firmen bei Umsetzung der TCFD-Empfehlungen schrittweise vorgehen können. Im Fokus soll zunächst die transparente Offenlegung zur strategischen Verankerung der Klimabelange auf Unternehmensebene und der entsprechenden Verantwortlichkeiten stehen.

Die TCFD-Empfehlungen setzen mit ihrem modulartigen Aufbau und den vier klar ausgewiesenen Themenbereichen «1. Governance», «2. Strategie», «3. Risikomanagement» sowie «4. Messgrößen» (*Metrics and Targets*) auf eine ausbalancierte Herangehensweise zwischen qualitativen und quantitativen Indikatoren. Der Grund hierfür ist, dass sich Leistungsziele im Bereich der Nachhaltigkeit nur zu einem gewissen Teil numerisch bemessen lassen. Während sich der Emissionsausstoss eines Unternehmens verhältnismässig einfach quantifizieren und vergleichen lässt («CO<sub>2</sub>-Äquivalente»), wird es bezüglich der Einordnung, ob sich ein Geschäftsmodell einer Firma über Raum und Zeit im Wechselspiel von komplexen Entwicklungen in der Natur, Technik und staatlicher Regulierung als resistent erweist, schon ungleich schwieriger. Die reine Menge an berichteten Daten allein ist folglich nicht massgeblicher Indikator für die Qualität und Materialität einer Berichterstattung. Investitions- und Geschäftsentscheidungen, die auf einer rein quantitativen Betrachtung der Daten beruhen, laufen so auch Gefahr, zu Fehlallokationen zu führen.

Aus unserer Sicht wird die Verordnung in Art. 3 diesem differenzierten Ansatz von TCFD nicht gerecht. Der Fokus des Erlasses liegt zu sehr auf quantitativen Leistungsindikatoren. Insbesondere in Art. 3 Abs. 3, 4 und 5 werden weitgehende Anforderungen an die von den Unternehmen auszuweisenden «*Metrics and Targets*» verankert. Zwar werden diese Bestimmungen mit der Begrifflichkeit «Soweit möglich und sachgerecht» unterlegt und zu relativieren versucht. Doch dies entlastet die Firmen nur vordergründig. Faktisch werden die Firmen indirekt unter Druck gesetzt, ein sehr umfassendes Reporting zu implementieren. In TCFD werden keine «*Metrics and Targets*» verpflichtend vorgegeben. Die Umsetzung in der Schweiz soll inhaltlich nicht (auch nicht indirekt) über die prinzipienbasierten TCFD-Empfehlungen hinausgehen. Es soll kein Swiss Finish geschaffen werden. Für Firmen mit wenig Klimarelevanz lässt sich der hohe Implementierungsaufwand einer weitgehenden Umsetzung der «*Metrics and Targets*» kaum rechtfertigen – wo hingegen für andere Firmen ein solch umfassendes Reporting weiterhin ein Auszeichnungsmerkmal bleiben soll.

Es gilt, die Verordnung in diesem Bereich zwingend zu überarbeiten. Zu prüfen ist, ob die Schweiz sich hier nicht eng an die in UK verabschiedete Gesetzgebung zur Klimaberichterstattung<sup>1</sup> anlehnen könnte. UK ist das erste G20-Land, welches seine grossen Unternehmen verpflichtet hat, ihre klimabezogenen Risiken und Chancen in Übereinstimmung mit TCFD offenzulegen. Die diesbezügliche Regulierung überzeugt durch ihren klaren Rahmen, mit welchem die Mindestberichtsinnhalte der Berichterstattung definiert werden (insbesondere in *section 414CB (e)2A (a)-(h)*). Dies schafft für die Unternehmen Rechtssicherheit. Gleichzeitig schränkt der UK-Ansatz trotz der Vorgabe klarer Eckwerte den Handlungsspielraum der Firmen nicht zu stark ein und lässt damit Raum für Entwicklungen. Insbesondere bildet dieser Ansatz eine gute Basis, um die erwarteten künftigen internationalen regulatorischen Entwicklungen dynamisch integrieren zu können. Nicht zuletzt hat der Bundesrat klar kommuniziert, dass das vorliegende Projekt der Klimaberichterstattung im Rahmen der nachhaltigen Finanzplatzstrategie umgesetzt werden soll. Die UK-Regulierung ist auch vor diesem Hintergrund für den Schweizer Regulierungsansatz der beste Referenzwert.

---

<sup>1</sup> [https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2022/31/pdfs/ukxi\\_20220031\\_en.pdf](https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2022/31/pdfs/ukxi_20220031_en.pdf)

#### **Artikel 4 «Veröffentlichung (Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR)»**

In Art.4 Abs.2 wird vorgesehen, dass der Bericht auch in einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen ist. Es gibt derzeit verschiedene Bemühungen, standardisierte Vorgehen für die Erstellung solch elektronischer Berichtsformate zu definieren. Derzeit hat sich jedoch noch kein Standard durchgesetzt. Zudem hat sich auch im Markt die Nachfrage nach solch elektronisch lesbaren Formaten noch nicht wesentlich etabliert. Aus diesen Gründen regen wir an, für diese Pflicht eine Übergangsfrist von drei bis fünf Jahren vorzusehen, sofern bis dahin entsprechende internationale Standards etabliert wurden.

#### **Artikel 5 «Inkrafttreten»**

Gemäss Verordnungsentwurf soll die Verordnung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Angesichts der nötigen Vorbereitungs- und Implementierungsarbeiten ist dies nicht durchführbar. Hingegen halten wir eine Umsetzung für das Berichtsjahr 2024 als realistisch.

#### **C. Fehlende Konkretisierungen zum Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964bis OR), welche über das Reporting zu CO2-Belangen hinausgehen**

Das Parlament hat bei der Beratung über den indirekten Gegenvorschlag bereits explizite Ausführungsbestimmungen zu den themenspezifischen Sorgfaltspflichten beschlossen, die in der Ende Jahr 2021 in Kraft gesetzten Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) abgedeckt werden. Noch fehlen die Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964bis OR), welche über das Reporting über CO2-Belange hinausgehen.

Systematisch ist es sinnvoll, die noch offenen Fragestellungen zur Transparenz in der vorliegenden Verordnung betreffend TCFD zu klären. Als dann würde der Gegenvorschlag über zwei Verordnungserlasse konkretisiert werden, wobei sich ein Erlass auf den ersten Pfeiler des Gegenvorschlages – die Transparenz über nichtfinanzielle Belange – beziehen würde und der zweite den zweiten Pfeiler der Vorlage zum Inhalt hätte – die expliziten themenspezifischen Sorgfaltspflichten im Bereich Konfliktmineralien und Kinderarbeit.

Konkret drängen sich aus Sicht von SwissHoldings in nachfolgend beschriebenen Bereichen Klärungen im Bereich der Transparenz über nichtfinanzielle Belange auf:

Während in der Richtlinie 2014/95/EU die Prüfmassnahmen «prozessbasiert» formuliert sind, ist bei Art. 964<sup>ter</sup> Abs. 2 Ziff. 3 OR zusätzlich eine Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen vorgesehen. International gängige Reporting-Leitfäden wie GRI, welche in den Parlamentsberichten als Basis für die Berichterstattung referenziert werden, sehen jedoch keine Indikatoren für die «Wirksamkeitsprüfung» vor. Es ist deshalb klarzustellen, dass der geforderte Wirksamkeitsnachweis im Sinne einer qualitativen Gesamtbeurteilung erfolgen und von einer «Einzel-fallprüfung» der verfolgten Massnahmen abgesehen werden kann.

Stützt sich der Bericht auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke, so ist gemäss Art 964ter Abs. 3 OR das angewandte Regelwerk zu nennen. Bei der Anwendung solcher



Regelwerke ist zudem sicherzustellen, dass alle Vorgaben dieses Artikels erfüllt sind. Dieser Wortlaut impliziert, dass jedes Unternehmen individuell beurteilen muss, ob ein Regelwerk den Gesetzbestimmungen genügt. Nach unserer Auffassung sollte sich diese Beurteilung objektivieren lassen, so dass verbindlich definiert wird, dass z.B. ein nach GRI erstellter Bericht den Anforderungen genügt. Zudem ist klar festzuhalten, dass ein Unternehmen von den Berichterstattungspflichten gemäss Artikel 964ter Abs. 1-2 OR befreit ist, wenn es sich an die Regelwerke gemäss Art 964ter Abs. 3 OR hält.

Gemäss Art. 964quater Abs. 1 OR bedarf der Bericht über nichtfinanzielle Belange der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs. Hier ist es zentral, dass klargestellt wird, dass die Abstimmung über die Berichte dem Modell des Vergütungsberichts folgt. D.h. die Aktionäre können die Berichte, resp. den relevanten Teil des Berichtes zwar bestätigen oder ablehnen, dies jedoch ohne eigentlich bindende Wirkung; die Generalversammlung kann nicht gestützt auf die Berichte ein Verhalten vom Verwaltungsrat verlangen. Es gehört zu den unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates, die Strategie des Unternehmens, einschliesslich der Nachhaltigkeitsstrategie und des Risikomanagements, festzulegen. Die Kompetenz kann nicht an die Generalversammlung wegdelegiert werden. Ferner ist dies auch aus Gründen der Praktikabilität in Bezug auf die Abstimmungsmodalitäten und die Rechtssicherheit sinnvoll.

Weiter soll ein Unternehmen wählen können, ob der Bericht über die nichtfinanziellen Belange als eigenständiger Bericht oder integriert in den Geschäftsbericht – entweder im Lagebericht oder in einem eigenständigen Kapitel veröffentlicht wird.

Art. 325ter des Strafgesetzbuches soll gemäss indirektem Gegenvorschlag dergestalt ergänzt werden, dass mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich in den Berichten gemäss den Artikeln 964bis, 964ter und 964septies OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt; respektive wer der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964quater und 964septies OR nicht nachkommt. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft. Betreffend der „fahrlässigen Begehung“ ist eine praktikable Lösung zu finden, damit die Rechtssicherheit gewährt ist. Eine allfällig falsche Aussage muss subjektiv schuldhaft und objektiv in qualitativer und/oder quantitativer Sicht derartig falsch sein, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der aktuellen Situation des Unternehmens in Bezug auf das berichtete Element ausübt.

In diesem Kontext ist auch zu erwähnen, dass das StGB (Art. 8 STPO i.V.m. Art. 52 StGB) die Möglichkeit bietet, vom grundsätzlichen Zwang der Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung abzusehen, wenn sowohl die Schuld wie auch die Tatfolge gering sind („Opportunitätsprinzip“). Dieses Prinzip wird nicht zuletzt auch im Steuerrecht verwendet. Es ist zu prüfen, ob es nicht auch in diesem Bereich zur Anwendung kommen könnte, wenn das Unternehmen sich „state of the art“ bemüht, die richtigen Zahlen und Informationen zu berichten.



Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**SwissHoldings**  
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo  
Direktor



Denise Laufer  
Mitglied der Geschäftsleitung

**Par e-mail**

[\(vernehmlassungen@sif.admin.ch\)](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Département fédéral des finances  
Bernhof  
3003 Berne

Genève, le 6 juillet 2022

**Consultation sur l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation ouverte le 30 mars 2022 à propos de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques (ci-après « l'Ordonnance »). Même si notre association ne figure pas parmi les destinataires de la consultation, nos membres accordent une grande importance à la transparence en matière climatique. Nous souhaitons donc vous transmettre les remarques qui suivent, en complément à la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers, que nous soutenons par ailleurs.

Nous apprécions le fait que l'Ordonnance reprenne les recommandations de la Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), qui sont de facto un standard international en train d'être adopté partout dans le monde, y compris par les Etats-Unis et l'International Sustainability Standards Board. Il est notamment important de reprendre le principe de double matérialité à l'art. 1 al. 2 de l'Ordonnance (impact du climat sur l'entreprise et de l'entreprise sur le climat).

Il faut aussi rappeler qu'il n'y a pas que le secteur financier qui soit concerné par ces obligations de transparence. Les banques ne peuvent rien faire sans une base de données solide en provenance de l'industrie. A défaut, les entreprises qui ne publient pas d'informations seront jugées plus risquées et le coût de leurs crédits augmentera, ou les investisseurs s'en détourneront. Dans ce sens, le principe "Comply or explain" exprimé à l'art. 2 al. 2 de l'Ordonnance ne doit pas conduire au fait d'exempter un grand nombre d'entreprises.

Par ailleurs, on ne doit pas oublier que ce sont les clients qui décident en dernier ressort de l'allocation de leurs portefeuilles. Les milliers de milliards d'actifs gérés par les banques ne leur appartiennent pas, ce sont ceux des clients. Les banques ne doivent donc pas endosser la responsabilité principale pour atteindre la neutralité carbone. On ne saurait non plus comptabiliser deux fois les mêmes émissions de CO<sub>2</sub>, une fois auprès des entreprises qui les produisent, et une fois auprès des banques qui détiennent leurs titres, à titre fiduciaire.

Le champ d'application de l'ordonnance découle de l'article 964a du CO, qui fait partie du contre-projet indirect du Parlement à l'initiative sur les entreprises responsables. Sont ainsi visées les entreprises cotées ou soumises à surveillance de la FINMA, qui ont plus de 500 employés et qui dépassent pendant deux ans soit un bilan de 20 millions soit un chiffre d'affaires de 40 millions.



Cette conception correspond à celle de la directive européenne NFRD, mais elle s'écarte des définitions usuelles, notamment celle prévue par la directive européenne CSRD qui va remplacer la NFRD et qui ciblera toutes les sociétés cotées ou grandes par leur bilan ou leur chiffre d'affaires. De leur côté, les recommandations TCFD ne prévoient pas d'exception, et elles seront bientôt accompagnées de leur pendant TNFD, relatif à la biodiversité. La Suisse semble donc partie pour être en retard sur les standards internationaux. Et si les sociétés suisses ne publient pas autant d'informations que celles des autres pays, les investisseurs internationaux s'en détourneront.

On notera avec intérêt que l'autorité européenne des marchés financiers (ESMA) estime insuffisant le niveau de transparence des méthodes et des notes ESG, sur la base d'une étude auprès des acteurs du marché. Elle rejoint en cela les constatations de l'autorité française de surveillance des marchés financiers à la fin de l'année passée, qui encourageait « les entreprises de toutes tailles à se préparer aux nouvelles exigences ». L'ESMA a demandé à la Commission européenne d'agir.

S'agissant des plans de transition (art. 3 al. 3 de l'ordonnance), le SIF vient de publier des modèles d'indicateurs « Swiss Climate Scores », qui portent justement sur les émissions de CO<sub>2</sub> actuelles d'une entreprise et sur les engagements qu'elle a pris pour le futur. Ces « Swiss Climate Scores » peuvent être utilisés sur une base volontaire par les gérants d'actifs. Il serait approprié qu'il y ait un alignement entre les plans de transition de l'Ordonnance et ces « Swiss Climate Scores », puisque dans les deux cas l'on parle de données de l'entreprise.

Enfin, il est incompréhensible que le rapport explicatif de l'Ordonnance se concentre sur la question de l'écoblanchiment dans le secteur financier et donne une définition de cette notion dans une note de bas de page (no 7 en page 5). L'écoblanchiment n'a aucun lien avec la nécessité d'agir à la base de l'ordonnance : les entreprises doivent établir un rapport sur les questions climatiques pour les forcer à se confronter à leur impact sur le climat et permettre à leur direction ou leurs actionnaires de prendre les mesures nécessaires pour être plus durables. Il n'y a en outre pas besoin d'une définition spécifique de l'écoblanchiment, car celui-ci est déjà réprimé par les règles sur le dol, la concurrence déloyale et la surveillance des marchés financiers. Nous rejetons donc cette définition et souhaitons qu'elle ne soit plus utilisée par la suite.

\* \* \*

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE  
BANQUES PRIVÉES SUISSES

Jan Langlo  
Directeur

Jan Bumann  
Directeur adjoint

Staatssekretariat für int. Finanzfragen (SIF)  
Frau Ines Barnetta  
Herr Mirko Grunder  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 7. Juli 2022	Philippe Tschopp	062 837 18 10	<a href="mailto:philippe.tschopp@aihk.ch">philippe.tschopp@aihk.ch</a>

### Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Barnetta, sehr geehrter Herr Grunder

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen namens der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsunterlagen haben wir studiert und begrüssen die im Rahmen der Vorlage vorgesehene Anlehnung an den international anerkannten und verbreiteten TCFD-Standard. Durch die Erfüllungsvermutung der Berichterstattungspflicht bei Vorgehen gemäss dem TCFD-Standard wird eine wünschenswerte Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Berichterstattung erreicht, ohne aber andere Berichterstattungsformen auszuschliessen.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle



Beat Bechtold  
Direktor



Philippe Tschopp  
MLaw

Alpiq Holding SA, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Antje Kanngiesser

Alpiq Holding SA  
Chemin de Mornex 10  
CH-1001 Lausanne  
alpiq.com

Transmis électroniquement à : [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Lausanne, le 7 juillet 2022

**Concerne : ouverture de la procédure de consultation sur l'ordonnance d'exécution relative au rapport sur les questions climatiques – prise de position d'Alpiq :**

Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer,  
Madame, Monsieur,

La direction du groupe Alpiq remercie le Conseil fédéral d'avoir sollicité son avis au titre des *autres milieux intéressés* dans le cadre de la procédure de consultation citée ci-dessus.

En tant qu'acteur majeur du monde de l'électricité en Suisse, le groupe Alpiq a toujours accordé une importance particulière aux mesures visant à combattre les violations des droits humains et les atteintes à l'environnement dans l'exercice de ses activités internationales. Dans la mesure où le groupe Alpiq n'est pas actif dans le domaine des minerais provenant de zones de conflit et ne recourt pas au travail des enfants, nous nous exprimerons uniquement sur l'obligation de rendre compte des questions non-financières liées aux questions climatiques.

La préoccupation principale d'Alpiq réside dans fait que la correspondance insuffisante entre les champs d'application personnel et matériel des législations suisse et européenne en matière d'obligation de rapport sur les activités non-financières puisse créer un **risque que la Commission européenne ne veuille pas reconnaître d'équivalence entre ces deux législations.**

S'agissant du champ d'application personnel, nous constatons que la réglementation envisagée en Suisse vise essentiellement les entreprises dites d'intérêt public (i.e. celles cotées en bourse ou soumises à une surveillance financière) qui emploient notamment plus de 500 personnes, alors que le projet de Directive européenne 2014/95/UE4 relative au rapport sur la responsabilité sociale des entreprises (RSE) veut étendre son champ d'application aux entreprises non-cotées qui remplissent deux des trois critères suivants : 1)



un chiffre d'affaires net d'au moins 40 millions d'euros, 2) un total de bilan d'au moins 20 millions d'euros et/ou 3) au moins 250 employés.

S'agissant du champ d'application matériel, nous notons que la granularité des informations requises par la réglementation envisagée en Suisse est inférieure à celle du projet législatif européen. En effet, nous comprenons que pour pallier l'absence de délégation explicite de compétences législatives au Conseil fédéral en la matière, l'ordonnance d'exécution séparée se contente essentiellement de déclarer que les recommandations du TCFD, i.e. la Task Force on Climate-related Financial Disclosures, sont appropriées pour répondre à l'obligation de rendre compte des questions climatiques. Ce mode opératoire législatif est particulièrement inhabituel et pose deux problèmes. Non seulement **les recommandations sous-jacentes sont elles-mêmes susceptibles d'évoluer dans le temps, mais aussi elles ne prescrivent pas de manière précise les informations requises et le format dans lequel elles doivent être rapportées.** À défaut de normes précises les informations rapportées risquent de ne pas être comparables à celles exigées par la directive 2014/95/UE révisée. Nous pensons en particulier aux indications quantitatives.

**À défaut d'une reconnaissance d'équivalence décidée officiellement par la Commission européenne, les filiales européennes des groupes suisses seront obligées de faire individuellement rapport sur les activités non financières au lieu de pouvoir se référer à la publication par leur maison mère en Suisse d'un rapport consolidé.** Cela entraînera une charge de travail et des coûts supplémentaires qui mettront les filiales suisses dans une position défavorable par rapport aux groupes européens.

C'est pourquoi nous suggérons une référence explicite aux informations requises par la directive 2014/95/UE révisée ainsi qu'aux normes d'information formulées par le Groupe consultatif pour l'information financière en Europe (EFRAG). À cet égard, nous nous demandons si la possibilité offerte par l'article 1, al.2 aux entreprises concernées de pouvoir prouver que l'obligation de rendre compte est remplie autrement vise la possibilité de se conformer aux dites normes européennes.

**Aussi exhortons-nous le Conseil fédéral à solliciter auprès de la Commission européenne un avis préjudiciel informel sur la comparabilité des informations non financières requises et à favoriser ainsi les chances d'une reconnaissance d'équivalence ultérieure.**



Enfin, nous vous souhaitons, Cher Monsieur le Conseiller fédéral, bonne réception de notre prise de position et vous prions de bien vouloir vous adresser à Madame Cornelia Wolf (cornelia.wolf@alpiq.com) dans le cas où vos services voudraient des éclaircissements.

Nous vous prions d'agr er nos salutations les respectueuses,

Alpiq Holding SA



Renaud van der Elst  
Regulatory Affairs



Cornelia Wolf  
Program Manager Sustainability







# Consultation Rapport Questions non Financières Alpiq - revised document final

Final Audit Report

2022-07-07

Created:	2022-07-07
By:	Renaud van der Elst (renaud.vanderelst@alpiq.com)
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAAQeIf7JzRlsgzjFCOAFEvwqQYWA-TO18b

## "Consultation Rapport Questions non Financières Alpiq - revised document final" History

-  Document created by Renaud van der Elst (renaud.vanderelst@alpiq.com)  
2022-07-07 - 3:20:54 PM GMT- IP address: 194.56.98.1
-  Document e-signed by Renaud van der Elst (renaud.vanderelst@alpiq.com)  
Signature Date: 2022-07-07 - 3:22:11 PM GMT - Time Source: server- IP address: 194.56.98.1
-  Document emailed to Cornelia Wolf (cornelia.wolf@alpiq.com) for signature  
2022-07-07 - 3:22:12 PM GMT
-  Email viewed by Cornelia Wolf (cornelia.wolf@alpiq.com)  
2022-07-07 - 3:34:08 PM GMT- IP address: 104.47.22.126
-  Document e-signed by Cornelia Wolf (cornelia.wolf@alpiq.com)  
Signature Date: 2022-07-07 - 3:35:01 PM GMT - Time Source: server- IP address: 188.95.4.226
-  Agreement completed.  
2022-07-07 - 3:35:01 PM GMT

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Staatsekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 7. Juli 2022

## **Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 30. März 2022 eröffnete Vernehmlassungsverfahren des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese mit unserer heutigen Eingabe fristgerecht wahr.

Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange betrifft direkt und exklusiv nur wenige Mitgliedsinstitute der Asset Management Association Switzerland (AMAS), da viele Mitglieder im Konzernverbund oft auch Mitglied beim Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) oder der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) sind. Die AMAS reicht deshalb keine eigene detaillierte Stellungnahme ein und unterstützt die diesbezüglichen Ausführungen der SBVg.

Als Vertreter der Asset Management Industrie möchten wir insbesondere die folgenden Punkte zusätzlich betonen:

- Die AMAS unterstützt die TCFD-Empfehlungen, da sie international etabliert sind und Vergleichbarkeit und Transparenz sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene verbessern. Entsprechend begrüsst die AMAS auch die Verordnungsanpassung über die Berichterstattung über Klimabelange. Wir unterstützen insbesondere die Schaffung von «Transparenz in doppelter Hinsicht»: Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen (klimabezogene Finanzrisiken) sowie die Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten auf das Klima (Klimawirkung).
- Primär sind es die realwirtschaftlichen Unternehmen, welche CO<sub>2</sub> ausstossen und diese Emissionen auf ein klimaverträgliches Niveau absenken müssen. TCFD betrifft denn auch in erster Linie die Real- und weniger die Finanzindustrie. Selbstverständlich kommt dem Finanzplatz und speziell der Asset Management Industrie bei der Finanzierung der Transition der Wirtschaft eine wichtige Rolle zu. Der Einfluss ist aber letztlich indirekt. In Kapitel 1.3 des Erläuterungsberichts werden der Handlungsbedarf und die Ziele gleichwohl unmittelbar auf die Finanzindustrie ausgerichtet. Wir sind der Auffassung, dass dies mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von TCFD angepasst werden sollte.
- Als wichtig erachten wir, dass die Vorlage alle Branchen in die Berichterstattung mit einbezieht (sowohl Real- wie auch Finanzwirtschaft). Asset Management Institute können die

Nachhaltigkeit der Finanzflüsse primär über ihre Anlagentätigkeit und über ihre Angebotspalette beeinflussen. Um fundierte Grundlagen für Anlageentscheide zu haben und gestützt darauf die Prozesse laufend optimieren zu können, ist die Asset Management Industrie zwingend auf aussagekräftige Datensätze der Realwirtschaft angewiesen. Hier möchten wir auch aus einer Asset Management Perspektive darauf hinweisen, dass eine Berichterstattung für international tätige Schweizer Firmen nur in aggregierter Form auf Konzernebene sinnvoll ist.

- In Kapitel 1.3 des Erläuterungsberichts wird - mit Blick auf Greenwashing - auf die Bedeutung einer systematischen Offenlegung von relevanten sowie vergleichbaren Klimainformationen von Unternehmen der Gesamtwirtschaft hingewiesen. Es ist zutreffend, dass mit der Offenlegung dem Risiko von sogenanntem «Greenwashing» bei Finanzprodukten entgegengewirkt werden kann, jedoch beschränkt sich dieses Risiko nicht auf die Finanzindustrie, was in Kapitel 1.3 - wiederum mit Blick auf die Gesamtwirtschaft - richtiggestellt werden sollte. Folglich ist auch die Definition von Greenwashing mit Reduktion auf Finanzmarktprodukte in Fussnote 7 nicht zielführend und sollte entsprechend gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Asset Management Association Switzerland**



Adrian Schatzmann  
Geschäftsführer



Dr. Simon Schären  
Senior Legal Counsel

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Kontaktpersonen: Frau Ines Barnetta und Herr Mirko Grunder  
Eingabe per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2022

## **Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Frau Barnetta und Herr Grunder  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur rubrizierten Verordnung und möchten dazu im Namen des Vereins ASUCO (Association for Sustainable Companies, Verein für nachhaltige Unternehmen, Association pour des entreprises durables, Associazione per le aziende sostenibili) Stellung nehmen:

### **I. Verein ASUCO - Wer wir sind**

ASUCO ist ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger Verein nach Schweizer Recht im HR eingetragen mit dem Zweck, eine ökologisch und sozial nachhaltige Unternehmensführung sowie die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung durch Unternehmen zu fördern. Seit Juni 2019 setzt sich ASUCO für die Erarbeitung eines Swiss Code of Sustainability Reporting (SCSR) ein. Dies soll das erste Rahmenwerk für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz sein, welches national und international abgestimmt nach einem „best practice“-Ansatz der Schweizer Wirtschaft frei zur Verfügung steht. Geplant ist, dass der SCSR die internationalen Vorgaben, EU-Gesetzgebung sowie den indirekten Gegenvorschlag des Bundes zur KVI allesamt mitberücksichtigt.

### **II. Begründung zur Eingabe**

Obwohl in der öffentlichen Diskussion Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen eine immer grösser werdende Bedeutung erhält, zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass freiwillige Selbstverpflichtung im unternehmerischen Sinne nur bedingt wirksam ist. Gleichzeitig sind die Unternehmen die wesentlichen Treiber der Beanspruchung ökologischer und sozialer Ressourcen, mit denen es möglichst haushälterisch und für heutige wie zukünftige Generationen tragbar (eben «nachhaltig») umzugehen gilt. Dazu gehört zweifelsohne, dass Produkte und Dienstleistungen auch unter Berücksichtigung von Klimabelangen erstellt werden. Transparenz zur Klimawirkung ist ein zentrales Element für das Funktionieren der Märkte sowie für Klimanachhaltigkeit u.a. im Finanzsektor aber auch in allen übrigen Branchen!

Unter dieser Prämisse begrüsst ASUCO grundsätzlich die vom Bund vorgesehene Verordnung als Beitrag den Wirtschaftsstandort Schweiz bezüglich Nachhaltigkeit zu stärken und damit auch international wettbewerbsfähiger zu machen.

Wir gliedern unsere Stellungnahme in drei Abschnitte, d.h. in «Grundsätzliche, strategische Überlegungen», in «Kommentare und Änderungsvorschläge» sowie einen Anhang. Der zweite Abschnitt ist als Alternative gedacht, sollte der Bundesrat unseren grundsätzlichen Überlegungen nicht folgen.

### III. «Grundsätzliche, strategische Überlegungen»

Die vorliegende Verordnung basiert auf Art. 964a-964c OR als bestimmende Rahmenbedingungen sowie auf den Empfehlungen über spezifische Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017<sup>2</sup> und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021<sup>3</sup> abstützt.

Die Bestimmungen im OR basieren auf der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates» vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, gleichbedeutend mit der Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Non-financial Reporting Directive, NFRD).

Am 21. April 2021 veröffentlichte die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Änderung der NFRD. Mit der überarbeiteten NFRD ist jetzt unter dem neuen Namen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) ein einheitliches Berichtsrahmenwerk geschaffen worden und in der EU in Kraft gesetzt.<sup>i</sup>

Durch diese Situation ist die Schweizer Umsetzung (Art. 964a-964c OR) seit kurzem in wesentlichen Teilen nicht mehr mit den neuen EU-Bestimmungen kompatibel. Bereits bei der Ausgestaltung waren diese Änderungen im EU-Recht bekannt aber noch nicht rechtskräftig. Der Bundesrat hatte deshalb damals noch auf die «alten» gesetzlichen EU-Regelung abgestützt, aber darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der schweizerischen gesetzlichen Regelungen angedacht sei.

Aus unserer Sicht ist der Bundesrat nun konsequenterweise im Zugzwang, die bestehenden gesetzlichen Regelungen dem neuen europäischen Standard CSRD anzupassen. Mit einer raschen Umsetzung würde mit einem Schlag die Stärkung des Schweizer Finanzplatzes in Bezug auf Nachhaltigkeit weit mehr gestärkt als mit den vorgesehenen TCFD-Regelungen der vorliegenden Verordnung. Nur schon die betroffenen Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, erhöht sich damit um ein Vielfaches, ganz zu schweigen von der gesetzlich wesentlich vereinfachten Umsetzung und Klarheit in den Bestimmungen für die betroffenen Unternehmen.

Hinzu kommt, dass die «European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG» im Auftrag der EU Kommission die Berücksichtigung der TCFD-Empfehlungen in den soeben veröffentlichten European Sustainability Reporting Standards, ESRS<sup>ii</sup> weitestgehend berücksichtigt hat und damit den Verpflichtungen der G20 nachkommt.<sup>iii</sup>

#### **Konklusion**

Wir schlagen dem Bundesrat daher eindringlich vor, die vorliegende Verordnung, zugunsten der Aktualisierung der neuen EU-Regelung gemäss CSRD Bestimmungen, zurückzuziehen – verbunden mit der gleichzeitigen Ankündigung, die TCFD-Empfehlungen auf der Basis des European Sustainability Standard, ESRS umzusetzen. Damit erhalten Schweizer Unternehmen, vergleichbare Bestimmung und Rechtssicherheit wie ihre wichtigsten Handelspartner in der EU und können sich auf ein Regelwerk konzentrieren.

Sollte der Bundesrat unserer Empfehlung nicht folgen und an der Verordnung festhalten, haben wir folgende Kommentare und Änderungen zur vorliegenden Verordnung ausgearbeitet:



## IV. Kommentare und Änderungsvorschläge

Die vorliegende Verordnung basiert gemäss erläuterndem Bericht im Kern auf der EU-Richtlinie 2014/95 zur CSR-Berichterstattung (Corporate Social Responsibility) der Europäischen Union. Eine aktuelle und umfassende Studie zeigt jedoch, dass in Deutschland trotz umgesetzter EU-Richtlinien die angestrebten Ziele, nunmehr über Jahre hinweg, nur von ganz wenigen Unternehmen erreicht worden sind. Genaue Begründungen dafür sind im Detail nicht bekannt, erwähnt wird aber ausdrücklich, die weitgehend fehlende Wirkung von unternehmerischer Selbstverpflichtung und geeigneter Regulierung (siehe statt vieler Gesellschaft für Wissens- und Technologietransfer [GWT], Studie zum Stand nachhaltigen Wirtschaftens in Deutschland, im Auftrag des Rats für nachhaltige Entwicklung, Mai 2021, S. 6). Es ist zu erwarten, dass die vorliegende Verordnung einer ähnlichen Problematik zum Opfer fallen könnte.

### A) Missverständliche Formulierung der Anspruchsgruppen in den Erläuterungen Kap. 1.3

Wie aus dem formulierten Titel der Verordnung hervorgeht und auch in der Herleitung unter Kap. 1.2.2 betrifft die Verordnung alle Unternehmen also nicht nur Unternehmen aus der Finanzindustrie. Sowohl die «Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates» vom 22. Oktober 2014» sowie die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD), erwähnt in Kap. 1.4 haben unmissverständlich alle Unternehmen im Fokus. Sie bieten allen Marktteilnehmern eine Anleitung zur Offenlegung von Informationen über die finanziellen Auswirkungen klimabezogener Risiken und Chancen, damit diese in Geschäfts- und Investitionsentscheidungen integriert werden können.

Es ist daher missverständlich und es entsteht ein falscher Eindruck, wenn in Kap. 1.3. wiederholt und eingehend nur vom Kapitalmarkt gesprochen wird.

### B) Ausschliessliche Fokussierung auf Klimabelange wird der Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie sie heute verstanden wird, nicht gerecht

Es ist wichtig, dass in der vorliegenden Verordnung verstärkt über soziale und gesellschaftliche Nachhaltigkeit gesprochen wird. Der Hinweis auf OR Art. 964<sup>ter</sup> ist aus kommunikativer Sicht nicht ausreichend.

Die Nachhaltigkeit von Unternehmen umfasst nach aktuellem Verständnis weit mehr als «nur» Klima relevante Aktivitäten. Gemäss Agenda 2030 sind es die Bereiche (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Die TCFD Empfehlungen basieren auf dem Wissenstand vor ca. 10 Jahren, auch wenn sie erst 2017 in Kraft gesetzt wurden! Klimabelange sind zwar wichtig, die aktuelle Verordnung sollte sich trotzdem primär am aktuellen Verständnis der Nachhaltigkeit orientieren.

Dies wären beispielsweise die bereits erwähnten European Sustainability Reporting Standards, ESRS (siehe Anhang). Entsprechende Vorgaben der EFRAG zur umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung liegen nun vor und sollten bereits ab dem zweiten Halbjahr 2023 in den EU-Ländern umgesetzt werden.

### C) Beabsichtige Stärkung des Finanzplatz Schweiz

Der Bundesrat spricht von grossen Chancen für den Finanzplatz Schweiz. In Kapitel 1.3 wird weiter festgehalten.... *«Dabei sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes stetig verbessert wird, was bedeutet, dass der Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten kann».*, weiter....». Der Finanzsektor soll gegenüber Kundinnen und Kunden, Eignerinnen und Eignern, Investierenden, bzw. der Öffentlichkeit oder der Aufsicht transparent bei nachhaltigen Investitionsmöglichkeiten sein.»

Aus unserer Sicht sind diese Zielsetzungen nicht erreichbar mit der vorliegenden Verordnung. Einerseits sind die Vorgaben zu unverbindlich ausgestattet. Dies liegt daran, dass es sich bei den TCFD

Empfehlungen, wie der Name schon sagt, um Empfehlungen und nicht konkrete verbindliche Vorgaben handelt. Mit Ausnahme von England hat sich bis heute kein einziges Land mit einer wichtigen Finanzindustrie entschlossen, die TCFD Empfehlungen auf einer gesetzlichen Ebene umzusetzen.

Andererseits gibt in der EU bereits in Kraft gesetzte verbindliche Vorgaben, wie die «Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD»<sup>iv</sup> die alleine in Deutschland heute bereits ca. 15'000 Unternehmen verbindlich (von ursprünglich 600 Unternehmen) betrifft oder der EU-Taxonomie<sup>v</sup>. Beide Regelwerke gehen weit über die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar wie der Bundesrat mit der vorliegenden Form der Verordnung ein «nachhaltigeren Finanzplatz Schweiz» gegenüber den anderen Finanzplätzen in der Welt schaffen will!

#### **D) Keine klare rechtlichen Anknüpfung und Unbestimmtheit in den Formulierungen**

Schwierigkeiten bildet die erhebliche Unbestimmtheit bzw. der hohe Abstraktionsgrad der Verordnung, mit der Verbindung zu den TCFD-Empfehlungen, inkl Anhängen auf welche die Verordnung abstützt Formulierung, wie „wenn möglich“; oder auch die ausdrücklich erwähnte „Wahlfreiheit“ bezüglich des Standards (!), schaffen eher einen Papiertiger als die angestrebte Stärkung der Nachhaltigkeit des schweizerischen Finanzplatzes.

Grund dafür ist die dynamische Anknüpfung an Leitsätze, die gemäss unserem Dafürhalten nicht wirklich zu einer Rechtspflicht führen werden. Insbesondere sollte der Bundesrat explizit aufführen, welche konkreten ergänzenden internationalen Regelwerke bezüglich Standards so etabliert und anerkannt gelten, dass sie den Erläuterungen der neuen Verordnung (Kapitel 3, Art. 2, Absatz 2) ebenfalls entsprechen.

Die teilweise nur schwer verständliche Verordnung sollte überarbeitet werden um die Verständlichkeit zu verbessern. Insbesondere sollte klarer unterschieden werden zwischen den Bestimmungen, welche sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen beziehen (Risiko-seite) und solchen, welche die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf den Klimawandel betreffen (Wirkungsseite). Auf der Risikoseite sollten sodann Klimarisiken wie z.B. Transitions- oder Reputationsrisiken genannt werden. Auf der Wirkungsseite sollten Klimawirkungen genannt werden, wie z.B. Investitionen von Unternehmen in andere Unternehmen, welche sich schädigend aufs Klima auswirken (indirekt). Die Herausgabe einer leicht verständlichen Vollzugshilfe sowie standardisierter Reporting-Templates für die betroffenen Unternehmen würde die Anwendung der Verordnung enorm erleichtern und eine einheitliche Umsetzung sicherstellen.

## **V. Konkrete Änderungsvorschläge**

Angewandte Syntax: Unterstrichener Text bedeutet Textergänzung, durchgestrichener Text bedeutet das Weglassen von Text!

### **Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange**

Änderungsantrag Abs. 2:

2 Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise bezüglich Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit erfüllt, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt und begründet, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachkommt.

Begründung:

Der blosse Hinweis auf andere mögliche Leitlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, ist nicht ausreichend um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat entweder als gleichwertig eingestufte Leitlinien oder Standards explizit nennt oder Mindestanforderungen erlässt, welche sämtliche Berichterstattungsstandards zwingend erfüllen müssen.

### **Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»**

Änderungsantrag Abs. 1:

1 Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017, und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021 und die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt. (...)

Begründung:

Die Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern offen zu lassen.

Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» untrennbar mit dem Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» verbunden und enthält speziell in Bezug auf Transitionspläne wichtige Information, die im Anhang fehlen.

Änderungsantrag Abs. 2:

2 Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

c. ~~so weit möglich~~ und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.

Begründung:

Die Formulierung «so weit als möglich» ist unverbindlich, kaum überprüfbar und lädt zur Umgehung der Pflicht ein

Änderungsantrag Abs. 3:

3 Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b («Strategie») umfasst insbesondere:

a. einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, ~~der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,~~

b. ~~so weit möglich~~ und sachgerecht Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit ~~wesentlichen~~ der Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

Begründung:

Es besteht international weitestgehend Einigkeit über Grundelemente und Themenbereiche, welche ein glaubwürdiger Nachhaltigkeitsbericht, dazu gehört auch eine Transitionsplan, enthalten muss. In Bezug auf die Klimaerwärmung ( 1.5°C) -betrifft es die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens.

Ferner gehören zur Nachhaltigkeitsberichterstattung quantitative und zeitgebundene Ziele und Massnahmen sowie klare Indikatoren, an denen die Umsetzung eines Transitionsplans gemessen wird. Entsprechend halten wir es unverzichtbar, dass die wichtigsten Anforderungen, denen ein Nachhaltigkeitsbericht zu genügen hat, in der Verordnung präzisiert werden.

Änderungsantrag Abs. 4:

4 ~~Soweit möglich~~ und sachgerecht umfasst die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d («Kennzahlen und Ziele») umfasst insbesondere:

- a. quantitative CO<sub>2</sub>-Ziele kurz- (5 Jahre) und mittelfristige (10 Jahre) und, ~~wo relevant, gegebenenfalls,~~ Ziele für weitere Treibhausgase;
- b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, aufgeteilt in direkten und indirekten Emissionen;
- c. Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.
- d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Environment, Governance und Social beeinflussen

Begründung:

Wie im jüngsten TCFD-Status Report basierend auf Umfrageresultaten festgestellt wird, bestehen die grössten Umsetzungsschwierigkeiten bei den Themenbereichen «Strategie» und «Kennzahlen und Ziele». Im Interesse der Integrität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der berichterstattungspflichtigen Unternehmen ist es wichtig, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden Emissionen macht. Die blosser Erwähnung im erläuternden Bericht ist unzureichend. Zu den zwingend offenzulegenden Informationen gehören weitere Informationen, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken bzw. -wirkungen abstützen.

Änderungsantrag Abs. 6:

6 Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen ~~kann~~ muss im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Beurteilung detailliert erfolgen.

Begründung:

Aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen reicht eine Gesamtbeurteilung der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen nicht aus. Für eine realitätsgetreue Darstellung braucht es zusätzlich eine Beurteilung der einzelnen Massnahmen.

Änderungsantrag Abs. 7 (neu):

7 (neu) Der Bund unterstützt Angebote für eine konsistente und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, beinhaltend Ausbildungsangebote, Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Applikation, die den Unternehmen als niederschwellige Hilfe zur Verfügung stellt.

Begründung:

Wie oben ausgeführt, erachte ASUCO die zur Verfügungstellung eines niederschweligen und benutzerfreundlichen standardisierten Nachhaltigkeitsberichterstattungstools als zentral, um die Berichterstattung so weit wie möglich transparent zu gestalten.

#### **Art. 4 Veröffentlichung**

Änderungsantrag Abs. 3 (neu):

3 (neu) Der Bund stellt eine öffentlich zugängliche Datenbank bereit, welche alle Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR einsichtbar macht

Begründung:

Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist naheliegend, aber keine hinreichende Basis zur Schaffung von Transparenz. Damit die Öffentlichkeit einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen kann, soll eine Datenbank mit diversen Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Siehe dazu auch die Interpellation von SP-Nationalrätin Martina Munz zur «Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Zielerreichung der Agenda 2030» (22.3117).

#### **Art. 5 Inkrafttreten**

Änderungsantrag Abs. 2 (neu):

2 (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen.

Begründung: Wie oben erwähnt, entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit äusserst dynamisch. Um mit diesen Entwicklungen – insbesondere jenen in der EU – Schritt zu halten, ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaberichterstattungspflicht für grosse Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen inklusiven und partizipativen Prozess mit sämtlichen interessierten Akteuren in Gang setzen.

#### **Schlussbemerkung**

Der Verein ASUCO hat den Swiss Code of Sustainability Reporting, SCSR für die Schweiz als eine realisierte und bewährte Lösung inkl. Infrastruktur ins Spiel und interessierten privaten und staatlichen Stellen vorgestellt. SCSR lehnt sich an den Deutschen Nachhaltigkeitskodex, DNK an und ist ein seit 10 Jahren angewandtes Projekt für die Umsetzung der CSR-Richtlinien durch die deutsche Bundesregierung. Der SCSR wird auf Schweizer Verhältnisse und die neuen Gesetzgebungspflichten angepasst sein.

Unser Verein ist überzeugt, mit dem SCSR die Zielsetzungen des Bundesrates zur Nachhaltigkeit des Finanzplatzes aber auch der gesamten Schweizer Wirtschaft mit einem pragmatischen, wichtigen und kostengünstigen Ansatz zu unterstützen. Dies ist in Ergänzung und unabhängig der gesetzlichen Regelungen ggedacht..

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Jürg Weber

Präsident ASUCO



# Anhänge

## i Bedeutung und Ziele der CSRD Richtlinien

Die CSRD, Corporate Sustainability Reporting Directive und die Taxonomieverordnung sind die zentralen Elemente des Nachhaltigkeitsberichterstattungssystems für die EU-Strategie zu nachhaltigen Finanzen.

Ziel dieses Rechtsrahmens ist es, einen konsistenten und kohärenten Fluss von Nachhaltigkeitsinformationen entlang der finanziellen Wertschöpfungskette zu schaffen. Durch die CSRD soll auch mehr Transparenz in die Lieferkette sowie den Unternehmensverantwortlichkeiten gebracht werden: Unternehmerische Sorgfaltspflicht wird explizit nicht nur als soziale, sondern auch als ökologische Notwendigkeit gesehen - ebenso wie die Offenlegung von Informationen zur Diversität.

Alle nach den Kriterien der Bilanzrichtlinie betroffen grossen Unternehmen (mit mehr als 250 Vollzeitstellen) , unabhängig davon ob kapitalmarktorientiert oder nicht und alle kapitalmarktorientierten Unternehmen; Erleichterungen für kapitalmarktorientierte KMUs.

Einführung einer Prüfungspflicht! Er soll dabei sukzessiv (bis 2024) von begrenzter Sicherheit (limited assurance) auf hinreichende Sicherheit (reasonable assurance) erhöht werden.

### Aus der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) soll die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)\* werden

Schon die Namensänderung der Richtlinie deutet auf die Zielrichtung des EU-Vorschlags hin: Nachhaltigkeit soll damit in der Berichterstattung integral behandelt und finanziellen Themen schrittweise gleichgestellt werden.

Die EU-Kommission schlägt mehrere Änderungen für die bisherige Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Wird der Vorschlag angenommen, muss auch Deutschland die Anforderungen der Richtlinie in nationales Gesetz überführen und das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) anpassen.

Finalisierung der CSRD  
**Juni 2022**

Entwurf der EFRAG zum EU-Berichtsstandard  
**November 2022**

Rechtliche Umsetzung durch EU-Mitgliedstaaten  
**ab Dezember 2022**

Erweiterung des EU-Standards um branchenspezifische Ergänzungen  
**November 2023**

**ab Januar 2023**  
Beginn der Datenerhebung durch die Unternehmen für den ersten Bericht nach EU-Standard

**ab Januar 2024**  
Erste Veröffentlichungen durch die Unternehmen

#### Zentrale Änderungen

Ausweitung der Berichtspflicht auf ...	Präzisierte Wesentlichkeitsdefinition:	Einheitlicher Berichtsstandard:	Ausweitung der Berichtsinhalte:	Prüfungspflicht:
<p><b>... alle großen Unternehmen</b></p> <p>Als große Unternehmen, die am Bilanzstichtag mind. zwei der drei Merkmale erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanzsumme: mind. 20 Mio. €</li> <li>Nettoumsatzerlöse: mind. 40 Mio. €</li> <li>Durchschn. Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: mind. 250</li> </ul>	<p>Wesentlichen Themen sollen künftig sowohl über die Bedeutung für das Unternehmen (Outside-In) als auch über die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit (Inside-Out) bestimmt werden.</p>	<p>Berichtet werden soll künftig im Lagebericht anhand eines einheitlichen EU-Berichtsstandards, der von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) derzeit erarbeitet wird. Dieser soll sich an bisherigen etablierten Standards orientieren und in einem zweiten Schritt branchenspezifisch erweitert werden.</p>	<p>Die geforderten Inhalte sollen ausgeweitet und präzisiert werden. Sie sollen neben retrospektiven nun auch zukunftsgerichtete sowie quantitative und qualitative Informationen enthalten.</p>	<p>Als Teil der Geschäftsberichterstattung wird der Nachhaltigkeitsbericht prüfungspflichtig. Der Prüfstandard soll dabei sukzessiv von begrenzter Sicherheit (limited assurance) auf hinreichende Sicherheit (reasonable assurance) erhöht werden.</p>
<p><b>... alle an der Börse gelisteten Unternehmen, ausgenommen Kleinstunternehmen</b></p> <p>Als Kleinunternehmen definiert werden Unternehmen, die am Bilanzstichtag mind. zwei der drei Merkmale erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanzsumme: max. 350 000 €</li> <li>Nettoumsatzerlöse: max. 700 000 €</li> <li>Durchschn. Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: max. 10</li> </ul>				

Anhand dieser Kriterien wird sich die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland ersten Schätzungen zufolge auf bis zu 15.000 ausweiten.

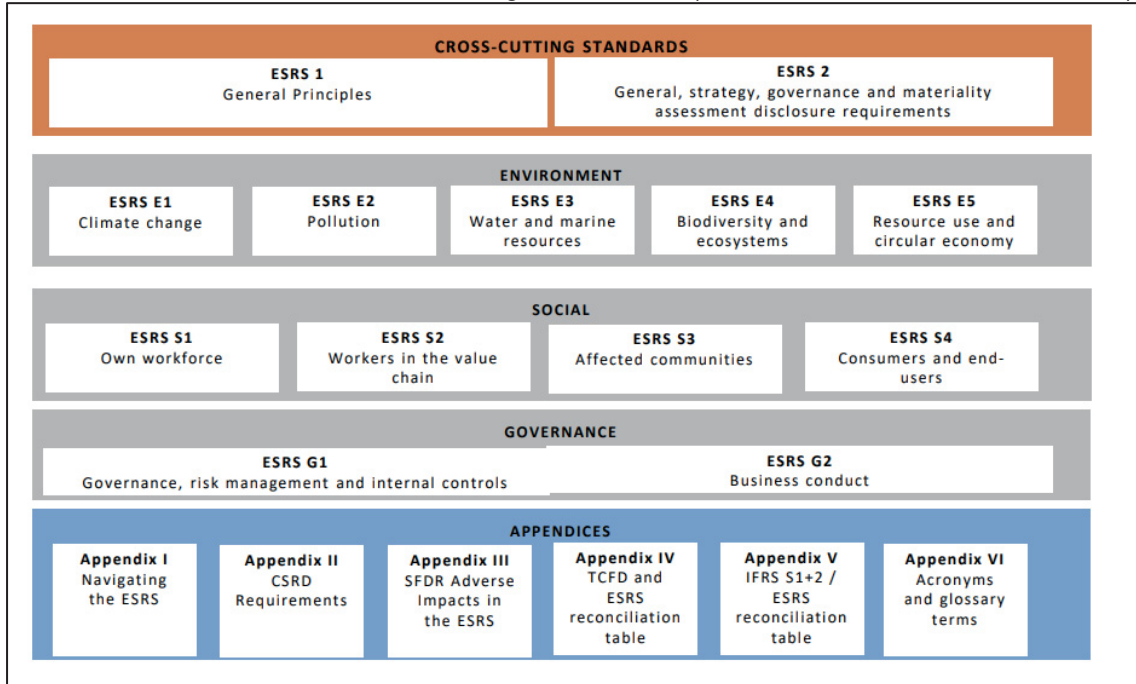
---

**\* CSRD** Die CSRD, die Offenlegungsverordnung für nachhaltige Finanzen und die Taxonomieverordnung sollen die zentralen Elemente des Nachhaltigkeitsberichterstattungssystems bilden. Sie sind damit die Basis für die EU-Strategie zu nachhaltigen Finanzen. Ziel dieses Rechtsrahmens ist es, einen konsistenten und kohärenten Fluss von Nachhaltigkeitsinformationen entlang der finanziellen Wertschöpfungskette zu schaffen. Durch die CSRD soll auch mehr Transparenz in die Lieferkette sowie in die Vorstandslage gebracht werden. Unternehmerische Sorgfaltspflicht wird explizit nicht nur als soziale, sondern auch als ökologische Notwendigkeit gesehen - ebenso wie die Offenlegung von Informationen zur Diversität auch das Geschlechtergleichgewicht im Vorstand herstellen soll.

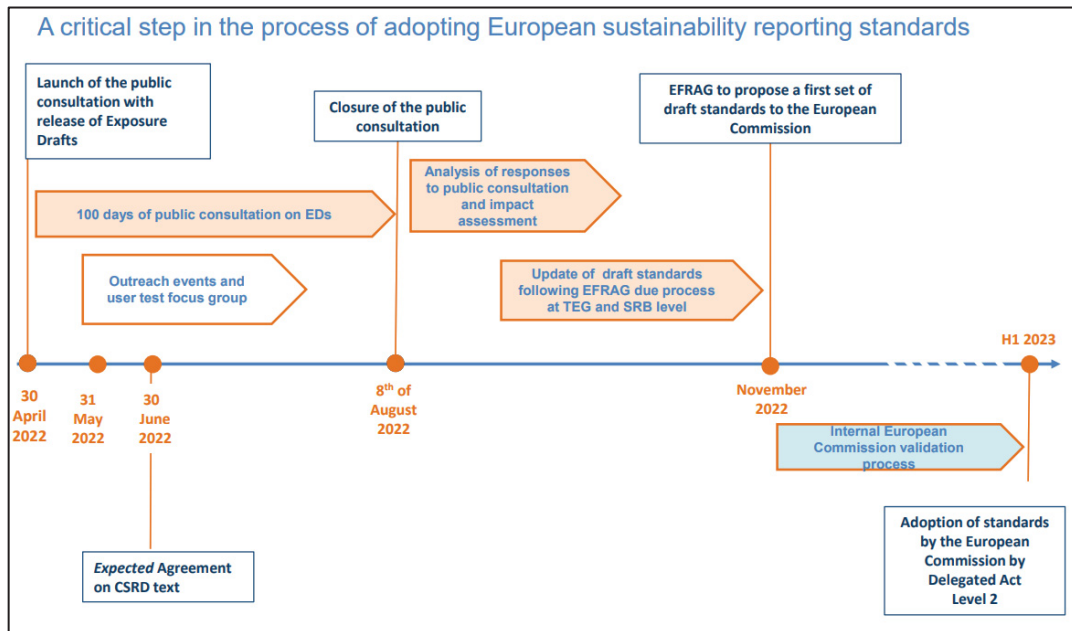


ii **ESRS - European Sustainability Reporting Standards (EFRAG, Stefan Schnell, Juni 2022)**

Aufbau und Inhaltselemente des Nachhaltigkeitsberichtes (basierend auf den CSRD Richtlinien)



Zeitplan für die Einführung

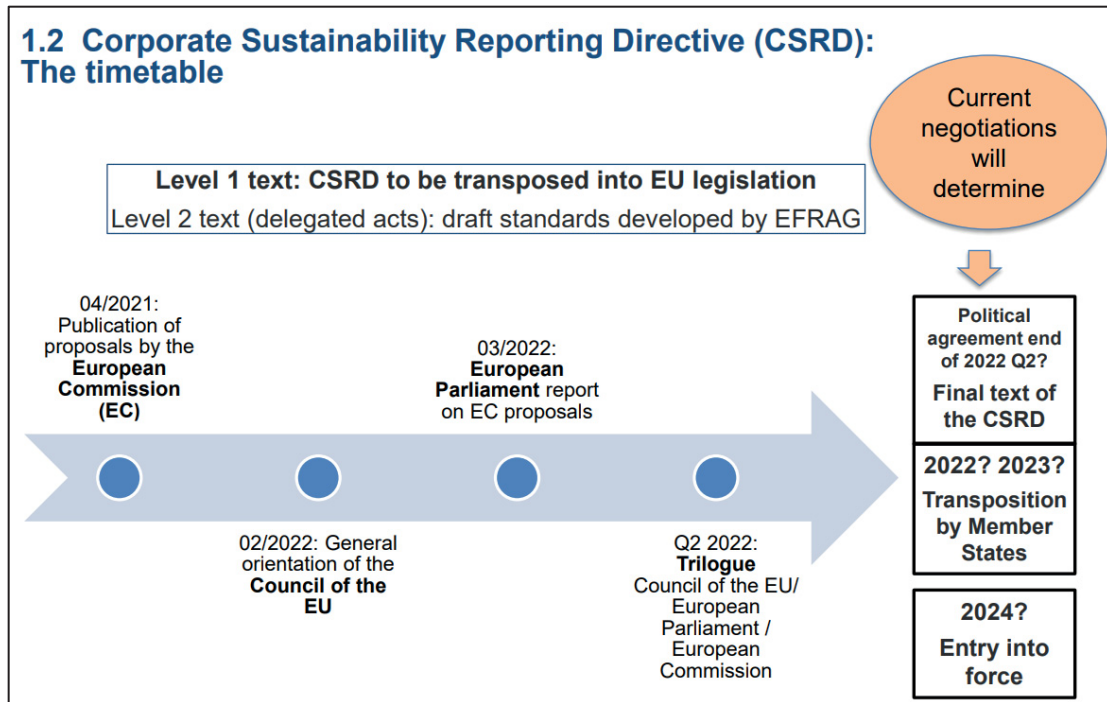


### iii Integration von TCFD Empfehlungen in die European Sustainability Reporting Standards

GENERAL CHARACTERISTICS	STRATEGY & BUSINESS MODEL
DR 2-GR1: <b>General characteristics</b> of the sustainability reporting of the undertaking	DR 2-SBM1: <b>Overview</b> of strategy and business model
DR 2-GR2: <b>Sector(s) of activity</b>	DR 2-SBM2: Views, interests and expectations of <b>stakeholders</b>
DR 2-GR3: <b>Key features</b> of the value chain	DR 2-SBM3: <b>Interaction of impacts and the undertaking's Strategy</b> and business model
DR 2-GR4: <b>Key drivers</b> of the value creation	DR 2-SBM4: <b>Interaction of risks and opportunities and the undertaking's strategy</b> and business model
DR 2-GR5: <b>Using approximations</b> on the disclosure in relation to boundary and value chain	
DR 2-GR6: Disclosing on significant <b>estimation uncertainty</b>	
DR 2-GR7: <b>Changes</b> in preparation and presentation	
DR 2-GR8: Prior period <b>errors</b>	
DR 2-GR9: On other sustainability reporting <b>pronouncements</b>	
DR 2-GR10: General <b>statement of compliance</b>	

GOVERNANCE	IMPACTS, RISKS & OPPORTUNITIES
DR 2-GOV1: <b>Roles and responsibilities</b> of the administrative, management and supervisory bodies	DR 2-IRO1: <b>Description of the processes</b> to identify material sustainability impacts, risks and opportunities
DR 2-GOV2: <b>Information</b> of administrative, management and supervisory bodies <b>about sustainability matters</b>	DR 2-IRO2: <b>Outcome of the undertaking's assessment</b> of material sustainability impacts, risks and opportunities as identified by reference to and in compliance with <b>sector-agnostic and sector-specific level ESRS</b>
DR 2-GOV3: <b>Sustainability matters addressed</b> by the undertaking's administrative, management and supervisory bodies	DR 2-IRO3: <b>Outcome of the undertaking's assessment</b> of material sustainability impacts, risks and opportunities that are not covered by an ESRS ( <b>entity-specific level</b> )
DR 2-GOV4: Integration of sustainability strategies and Performance in <b>incentive schemes</b>	
DR 2-GOV5: Statement on <b>due diligence</b>	

iv CSRD - Corporate Sustainability Reporting Directive, – Timetabel (EFRAG, Stefan Schnell, Juni 2022)



v Übersicht EU Taxonomie

EU Taxonomie	EU	Die Taxonomie definiert, was als nachhaltige wirtschaftliche Aktivität klassifiziert werden kann und ist Kerninstrument des EU-Aktionsplans „Sustainable Finance“. Mit der EU-Taxonomie wurde ein Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten geschaffen. Bewertungskriterien zeigen auf, welche Aktivitäten zum Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel beitragen. Bis Ende 2021 sollen Kriterien für vier weitere EU-Umweltziele erarbeitet werden: nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Verschmutzung und Schutz von Ökosystem und Biodiversität. <b>Geltungsbereich:</b> Die Verordnung betrifft Marktteilnehmer, die nicht-finanzielle Berichte erstellen bzw. Finanzprodukte als ökologisch nachhaltige Investitionen anbieten. <b>Status:</b> Seit Juli 2020 ist die Verordnung in Kraft getreten. Für die ersten beiden EU-Umweltziele ist sie zum 1. Januar 2022 und für die vier weiteren EU-Umweltziele vorr. ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden (siehe auch Delegated Act vier weitere UEU-Umweltziele).
Delegated Act Klimaschutz und Klimawandelanpassung	EU	In sogenannten Level 2-Maßnahmen konkretisiert die europäische Kommission die Taxonomie-Verordnung mit technischen Bewertungskriterien für die ersten zwei EU-Umweltziele: Klimaschutz und Klimawandelanpassung. (Siehe auch: DK-Stellungnahme zum Delegated Act Klimaschutz) <b>Geltungsbereich:</b> Die Verordnung betrifft Marktteilnehmer, die nicht-finanzielle Berichte erstellen bzw. Finanzprodukte als ökologisch nachhaltige Investitionen anbieten. <b>Status:</b> Anwendung ab 1. Januar 2022
Delegated Act Taxonomie Verordnung Art. 8	EU	Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung klärt, welche Angaben NFRD-pflichtige Unternehmen und Finanzinstitute zur Berichterstattung nach der TaxonomieVO machen müssen. Die europäische Kommission legte Inhalt, Darstellung der offenzulegenden Angaben und Methode in einem Delegierten Rechtsakt zum 6. Juli 2021 fest. <b>Geltungsbereich:</b> Die Taxonomie-Verordnung Artikel 8 betrifft NFRD-pflichtige Unternehmen und Finanzinstitute. <b>Status:</b> Die Veröffentlichung des delegierten Rechtsaktes erfolgte am 6. Juli 2021.
Delegated Act vier weitere EU-Umweltziele	EU	In sogenannten Level 2 Maßnahmen konkretisiert die europäische Kommission die Taxonomie-Verordnung mit technischen Bewertungskriterien für weitere vier EU-Umweltziele:  - Nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, - Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, - Vermeidung von Verschmutzung und - Schutz von Ökosystemen und Biodiversität <b>Geltungsbereich:</b> Die Verordnung betrifft Marktteilnehmer, die nicht-finanzielle Berichte erstellen bzw. Finanzprodukte als ökologisch nachhaltige Investitionen anbieten. <b>Status:</b> Der Bericht mit Vorschlägen zu Bewertungskriterien für die EU-Umweltziele 3-6 seitens der Plattform on Sustainable Finance liegt seit dem 3. Quartal 2021 vor. Die Inkraftsetzung ist für Januar 2023 vorgesehen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 7. Juli 2022

## **Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 30. März bis zum 7. Juli 2022 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den Anpassungsvorschlägen Stellung.

### **Zusammenfassung der Position und Anliegen des Verbandes**

- Für funktionierende Märkte sind aussagekräftige Informationen aller Akteure eine wichtige Voraussetzung. **In diesem Sinne unterstützt cemsuisse das Ziel der Verordnung, die Transparenz über klimabezogene Chancen und Risiken zu stärken.**
- Für den Verband ist zentral, dass **Nachhaltigkeitsdaten faktenbasiert, ausgewogen und stets in einem nachvollziehbaren Kontext mit der Geschäftsstrategie und der Finanzberichterstattung definiert werden.** Bei einer Überführung von internationalen Empfehlungen (wie z.B. TCFD) in die Schweizer Gesetzgebung müssen zudem stets die Relevanz, ein vernünftiges Kosten-/Nutzenverhältnis sowie eine wirtschaftsverträgliche Umsetzbarkeit gegeben sein. Die Sicherstellung von international gleich langen Spiesen bzw. keine Schlechterstellung von Schweizer Unternehmen ist dabei eine Selbstverständlichkeit.
- Ein klarer Rahmen für die Berichterstattung der Unternehmen bei maximalem individuellem Spielraum je nach Unternehmens- und Branchenstruktur ist zentral. Die Verordnung soll **vor diesem Hintergrund klare Mindestanforderungen für die Berichterstattung der Firmen definieren.** Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf verfehlt.

- Ebenfalls wichtig ist die Berücksichtigung **dynamischer Entwicklungen bei den internationalen Berichtserstattungsanforderungen**. Vor dem Hintergrund der beiden vorgenannten Bedingungen ist zu prüfen, ob sich die Schweiz bezüglich Definition der Anforderungen nicht eng an die jüngst in UK verabschiedete Gesetzgebung zur Klimaberichterstattung anlehnen könnte. Diese lässt Raum für künftige Entwicklungen, da sich zukünftige Entwicklungen modulartig in diese Regulierungslösung einbetten lassen dürften.
- Wichtig ist festzuhalten, dass für eine Beurteilung zur ökologischen Nachhaltigkeit auch weitere Kriterien relevant sind, die über das reine Reporting zu CO<sub>2</sub>-Belange hinausgehen. Gewisse **Konkretisierungen könnten folglich im Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange»** (Art. 964bis OR) vorgenommen werden.

## **Detailkommentare zum Verordnungsentwurf (inkl. Begleitbericht)**

### **Artikel 2 «Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange (Art. 964b Abs. 1 OR)»**

Die gesetzliche Verankerung der Klimaberichterstattung in der Schweiz soll prinzipienbasiert erfolgen. Der Verband begrüsst vor diesem Hintergrund das klare Bekenntnis der Verordnung zum «*Comply or Explain*»-Prinzip. Dieser bewährte Regulierungsansatz ermöglicht es den betroffenen Firmen, die Regeln entsprechend ihrer jeweiligen Grösse, Struktur, Komplexität, Geschäftstätigkeit und Risiken umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die frühe Phase der Umsetzung eines Standards, in der Firmen einen Spielraum für Anpassung ihrer Prozesse an die neuen Vorgaben benötigen. Zudem sorgt dieser Ansatz, dass branchen- und sektorspezifische Ausgangslagen und Konstellationen angemessen berücksichtigt werden können. Entscheidend ist aber, dass der «*Comply or Explain*»-Ansatz international abgestimmt definiert wird.

**Artikel 3 «Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)**

Aus Sicht des Verbandes sollte vorgesehen werden, dass die Firmen bei Umsetzung der TCFD-Empfehlungen schrittweise vorgehen können. Im Fokus soll zunächst die transparente Offenlegung zur strategischen Verankerung der Klimabelange auf Unternehmensebene und der entsprechenden Verantwortlichkeiten stehen. Es ist wichtig, dass nicht nur quantitative Indikatoren entscheidend für die Bewertung sind. Während sich der Emissionsausstoss eines Unternehmens verhältnismässig einfach quantifizieren und vergleichen lässt («CO<sub>2</sub>-Äquivalente»), wird es bezüglich der Einordnung, ob sich ein Geschäftsmodell einer Firma über Raum und Zeit im Wechselspiel von komplexen Entwicklungen in der Natur, Technik und staatlicher Regulierung als resistent erweist, schon ungleich schwieriger. Die reine Menge an berichteten Daten allein ist folglich nicht massgeblicher Indikator für die Qualität und Materialität einer Berichterstattung. Investitions- und Geschäftsentscheidungen, die auf einer rein quantitativen Betrachtung der Daten beruhen, laufen so auch Gefahr, zu Fehlallokationen zu führen. Aus unserer Sicht wird die Verordnung in Art. 3 diesem differenzierten Ansatz von TCFD nicht gerecht. Der Fokus des Erlasses liegt zu sehr auf quantitativen Leistungsindikatoren.

***Abschliessende, generelle Bemerkungen***


Die Nachhaltigkeit beruht bekannterweise auf drei Säulen – auf der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit. Die ökologische Nachhaltigkeit wiederum umfasst viele relevante Aspekte. Entsprechend ist es uns ein Anliegen festzuhalten, dass für eine Beurteilung einer Unternehmung zur ökologischen Nachhaltigkeit nicht nur Kriterien zum Klimaeffekt, sondern auch zu weiteren Umwelteffekten (z.B. Biodiversität oder Kreislaufwirtschaft) berücksichtigt werden. Entsprechend schlagen wir vor, dass Konkretisierungen und Ergänzungen im Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964bis OR) mit Kriterien vorgenommen werden, die über das reine Reporting zu CO<sub>2</sub>-Belangen hinausgehen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**cemsuisse**



Dr. Stefan Vannoni  
Direktor



Dr. Martin Tschan  
Leiter Umwelt, Technik,  
Wissenschaft



Dr. David Plüss  
Leiter Public Affairs und  
Kommunikation

**Beilage: Kommentare der CFA Society Switzerland zum Vernehmlassungsverfahren über die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Artikel	Verordnungstext	Stellungnahme CFA Society Switzerland
Art. 1 Gegenstand	<p>1 Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Artikel 964a OR über Klimabelange, die Teil der Umweltbelange im Rahmen der nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964b OR sind.</p> <p>2 Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf das Klima</p>	<p>Die CFA Society Switzerland ist mit dem vorgeschlagenen Artikel einverstanden.</p>
Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange	<p>1 Erstattet ein Unternehmen Bericht über Klimabelange gemäss Artikel 3, so wird vermutet, dass die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange erfüllt ist.</p> <p>2 Wer die Berichterstattung über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt.</p>	<p>Die CFA Society Switzerland ist mit dem vorgeschlagenen Artikel grundsätzlich einverstanden, schlägt aber die folgende Präzisierung vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 2 Abs 2: Unternehmen, welche nicht nach TCFD Standards berichten, sollen den Nachweis öffentlich in ihrem Klimabericht erbringen. Dies erlaubt es den Interessengruppen (Investoren, Kreditgeber etc.) die Abweichung von den TCFD Standards zu verstehen.</li> </ul>
Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on	<p>1 Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017 und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021 stützt, umfasst insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen zu den</p>	<p>Die CFA Society Switzerland ist mit dem vorgeschlagenen Artikel grundsätzlich einverstanden, schlägt aber die folgenden Präzisierungen vor:</p>

<p>Climate-related Financial Disclosures»</p>	<p>Themenbereichen:  a. Governance;  b. Strategie;  c. Risikomanagement;  d. Kennzahlen und Ziele;</p> <p>2 Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:  a. die sektorenübergreifenden Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;  b. die sektorenspezifischen Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;  c. soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2014.</p> <p>3 Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:  a. einen Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt;  b. soweit möglich und sachgerecht Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.</p> <p>4 Soweit möglich und sachgerecht umfasst die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d insbesondere:  a. quantitative CO2-Ziele und gegebenenfalls Ziele für weitere Treibhausgase;  b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen;  c. Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 3 Abs. 3a: Der Transitionsplan der Unternehmen muss <u>mindestens</u> vergleichbar sein mit den Schweizer Klimazielen</li> <li>• Art. 3 Abs. 3b: Die Datenquellen sollen ebenfalls offengelegt werden</li> <li>• Art. 3 Abs. 4: «Soweit möglich und sachgerecht» ist zu offen formuliert. <u>«Die Umsetzung der Empfehlung nach [...] umfasst. Eine Abweichung ist zu begründen.»</u></li> <li>• Art. 3 Abs 4a: Die CO2e-Messungen müssen im Einklang mit marktüblichen Standards (bspw. dem GHG Protokoll)</li> </ul>
---	--	--

	<p>5 Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen.</p> <p>6 Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.</p>	<p>vorgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 3 Abs 4b: «sämtlicher» ist zu unpräzise. CO2e-Messungen und -Ziele sollen in Anlehnung an TCFD Scope 1 und 2 Emissionen beinhalten und für Scope 3 die materiellen CO2e Emissionen erfassen.<sup>1,2</sup></li> <li>• Art. 3 Abs. 4c: Die Datenquellen sollen ebenfalls offengelegt werden.</li> </ul>
<p>Art. 4 Veröffentlichung</p>	<p>1 Die Berichterstattung über Klimabelange ist in den Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a–964c OR zu integrieren und in diesem zu veröffentlichen.</p> <p>2 Dieser Bericht ist in mindestens je einem für Mensch und für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen.</p>	<p>Die CFA Society Switzerland ist mit dem vorgeschlagenen Artikel einverstanden.</p>
<p>Art. 5 Inkrafttreten</p>	<p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	<p>Es ist zu präzisieren, ob die Berichterstattungspflicht für das abgeschlossene Kalenderjahr 2023 mit Berichterstattung im Jahr 2024 gilt. Es ist ebenfalls zu präzisieren, dass für das erste Jahr keine Vorjahreszahlen zu publizieren sind (keine Rückwärtserfassung).</p>

Zürich, 4. Juli 2022

<sup>1</sup> 2021-Metrics\_Targets\_Guidance. Seite 15, Box C3

<sup>2</sup> Eine ausgeweitete Interpretation hat unmissverständlich Einfluss auf die Berichterstattungspflicht von KMU, die nicht in den Scope dieser Verordnung fallen und was vom Gesetzgeber explizit ausgeschlossen wurde.



CFA Society Switzerland  
Höschgasse 83  
8008 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen  
Vernehmlassung 2021/114  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 4. Juli 2022

**Stellungnahme der CFA Society Switzerland zum Vernehmlassungsverfahren  
über die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir von der CFA Society Switzerland die Gelegenheit wahr, unsere Stellungnahme zur Verordnung und dem erläuternden Bericht Ihnen hiermit abzugeben.

Die CFA Society Switzerland ist mit über 3'400 Mitgliedern in der Schweiz die grösste lokale CFA Society in Kontinentaleuropa und unter den 10 grössten weltweit. CFA Institute umfasst weltweit über 170'000 Mitglieder, mit über 150 lokalen Societies. CFA Institute ist weltweit in der Investment- und Finanzindustrie eine anerkannte Institution für die Ausbildung von Professionals und führend im Setzen von Standards und ethischem Verhalten. So wurden im November 2021 die «Global ESG Disclosure Standards for Investment Products» durch das CFA Institute veröffentlicht<sup>1</sup> und ein Ausbildungsprogramm zu ESG lanciert.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.cfainstitute.org/en/ethics-standards/codes/esg-standards>

<sup>2</sup> [certificate-esg-investing](#)

## Allgemeine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

CFA Society Switzerland begrüsst es sehr, dass der Bundesrat die Schweiz als nachhaltigen Finanzplatz positionieren will. Wir begrüssen es ebenfalls, dass für die Umsetzung von Art. 964 OR zwecks internationaler Vergleichbarkeit mit TCFD auf ein Standardwerk verwiesen wird, welches international von wesentlichen globalen Playern im Finanzsektor ebenfalls als gemeinsamer Nenner herangezogen wird. Eine vergleichbare Basis dient der Investment-Industrie, fundierte Entscheidungen zu tieferen Kosten treffen zu können, wovon wiederum die Unternehmen profitieren.

Die Vollzugsverordnung trägt in ihrer Ausprägung dazu bei, Unternehmen einen Leitfaden für die Umsetzung von Art. 964 OR zu bieten. Wir stufen sie jedoch nicht als ambitioniert ein, sondern als pragmatischer, gut schweizerischer Ansatz, Unternehmen in ihrem eigenverantwortlichen Handeln zu unterstützen.

Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der Vollzugsverordnung legen wir Ihnen im Anhang bei. Wir möchten unsere Einschätzung insbesondere zu zwei Punkten hervorheben:

**Art. 3 Abs. 4 Bst. b:** Die Inklusion von Scope 3 Emissionen, ohne die gemäss TCFD erwähnte Wesentlichkeit zu berücksichtigen, wird unmittelbare Auswirkungen auf die gesamte Lieferkette von Unternehmen haben. Dies wird sich unmissverständlich auf KMU auswirken. In der Folge kann dies bis zum Ausschluss von KMU als Lieferanten führen, können diese die benötigten Informationen nicht bereitstellen. Die Aussage unter Kapitel 4.2, Abs. 3 des erläuternden Berichts *«Es sind keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen, diese können die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen»* ist damit hinfällig. Ebenfalls stellt es die Schwellenwerte von Art. 964a OR grundsätzlich in Frage.

Da die Dynamik um TCFD derzeit sehr hoch ist, könnte auf die starke Detailierung in Art. 3 unseres Erachtens gänzlich verzichtet werden. Der Verweis in Art. 3 Abs. 1 auf TCFD würde dem Anliegen eines Leitfadens ausreichend entsprechen und so erlauben, einem zukünftigen Wandel zu folgen.

**Art. 5:** Ein Inkrafttreten mit erstmaliger Veröffentlichung von Daten des Geschäftsjahres 2023 schätzen wir als ambitioniert ein. Dies insbesondere im Hinblick auf einen Einbezug von (materiellen) Scope 3 Daten. Wir begrüssen grundsätzlich den Einbezug von materiellen Scope 3 Daten, sehen jedoch in der



praktischen Umsetzung wesentliche Schwierigkeiten. Wir empfehlen eine Präzisierung zum Scope 3 (Wesentlichkeit) und entsprechende Übergangsfristen von zwei Jahren. Dies ermöglicht einen konstruktiven Dialog zwischen den Unternehmen der Wertschöpfungsketten und die Ausbildung von qualifiziertem Personal, um entsprechenden Qualitätsansprüchen gerecht zu werden.

Gerne verweisen wir auf die Beilage für unsere detaillierten Kommentare zu den einzelnen Artikeln der Verordnung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen und Anregungen einen konstruktiven Beitrag leisten zu können und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

*Sheila Ohlund, CFA*

CFA Society Switzerland

Beilage: Kommentare der CFA Society Switzerland zur Verordnung



Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen  
per Email an  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange - Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen ich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur *Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange* Stellung. Ich tue dies als unabhängiger Analyst und Investor mit Interesse an Nachhaltigkeitsfragen sowie als Gründungspräsident von XBRL CH, der Schweizer Jurisdiktion von XBRL International. XBRL International ist ein globales Non-Profit Konsortium, das den frei verfügbaren, weltweit etablierten Datenstandard eXtensible Business Reporting Standard (XBRL) kontrolliert und weiterentwickelt.

In diesem Format müssen bereits seit 2009 alle in den USA börsenkotierten Firmen ihre Geschäftsberichte abliefern. Das gleiche gilt in der EU seit Jahresbeginn. XBRL wird auch in der entstehenden Domäne der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Schlüsselrolle spielen - dazu unten mehr.

### Grundsatz

Im Grundsatz unterstütze ich die als indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative eingerichtete Berichterstattungspflicht des Art. [964a-c OR](#) zwar materiell, obwohl ich an der Effektivität der



Sanktionierung durch Art. 325ter StGB zweifle. Auch aus der Rechtssystematik und der rechtlichen Grundlage der Verordnung direkt in der Bundesverfassung (Art. 182.2 BV) erwarte ich grosse Hindernisse bei der künftigen Weiterentwicklung dieser Normen in einem höchst dynamischen internationalen Regulierungsumfeld. Ich glaube, dass mittelfristig die Schaffung einer Rechtsgrundlage in Form eines neuen Bundesgesetzes unvermeidlich sein wird. Aber als Übergangsregelung ist die aktuelle Vorlage akzeptabel.

## Zu Art. 1

Ich bin der Meinung, dass angesichts der realwirtschaftlich und in der Folge auch emissionsmässig grossen Bedeutung mittelständischer Unternehmen in der Schweiz die Beschränkungen des Art. 964a OR auf grosse Unternehmungen mittelfristig wohl nicht haltbar sein werden, insbesondere wenn die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf das Klima gemäss Abs. 2 Ernst genommen werden sollen.

Bezüglich der in Abs. 2 postulierten doppelten Materialität muss gelten, dass dieser Grundsatz nicht dazu führen darf, dass die vom *International Sustainability Standards Board* (ISSB) entwickelten Nachhaltigkeitsstandards nicht zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht zur Verfügung stehen würden, zumal diese Standards das TCFD Framework explizit integrieren und weiterentwickeln, auch wenn das ISSB ausdrücklich nicht der doppelten Materialität verpflichtet ist.

## Zu Art. 2

Die hier statuierte Vermutung der Pflichterfüllung bei Verwendung der TCFD Empfehlungen muss erweitert werden um andere internationale Standards, die sich explizit auf die TCFD Empfehlungen beziehen.



Insbesondere das in Entwicklung befindliche Standardwerk des bereits erwähnten ISSB wird sich voraussichtlich als globaler Mindeststandard durchsetzen, indem es das TCFD Framework mit Hilfe einer ganze Reihe anderer, bisher freiwillig angewendeter Nachhaltigkeitsstandards (zB SASB, Integrated Reporting, GRI) konkretisiert und konsolidiert. Eine Verpflichtung zum Nachweis gemäss Abs. 2 erscheint uns nicht zweckmässig, wenn der globale Mindeststandard eingehalten wird.

### Zu Art. 3

Mit Ausnahme des Hinweises auf Schweizer Klimaziele in Abs. 3 lit. a interpretieren wir diesen Artikel als Lesehilfe für die TCFD Empfehlungen, mit der gewisse Erwartungen statuiert werden, die allerdings nicht zwingend umgesetzt werden müssen bzw. deren Umsetzung nicht erzwungen werden kann, auch wenn die Voraussetzungen objektiv gegeben wären.

### Zu Art. 4

Ich schlage vor, dass der Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Absatz 1 auch dann als abgelegt gilt, wenn er als Bestandteil eines Lageberichts gemäss CSRD veröffentlicht wird, wie das durch die novelierte *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) der EU verlangt wird.

Grundsätzlich unterstütze ich die Regelung des Verordnungsentwurfes, gemäss welcher der Nachhaltigkeitsbericht nicht nur menschen- sondern auch maschinenlesbar sein soll und daher in einem strukturierten Datenformat abgeliefert werden soll. Faktisch bedeutet das aufgrund der weltweiten Entwicklung, dass dieses Format XBRL sein wird. Der Zusatzaufwand zur Erzeugung der Maschinenlesbarkeit ist dank mo-



der Software-Werkzeuge vernachlässigbar. Damit wird ermöglicht, dass die berichteten Informationen in nachgelagerten Prozessen fehlerfrei und automatisiert analysiert werden können. Dadurch wird ein neues Tätigkeitsfeld für spezialisierte Fintech Anbieter eröffnet.

Die Formulierung in Abs. 2 insbesondere in Verbindung mit der einschlägigen Stelle des Erläuterungsberichtes “(bspw. <<pdf>> und <<XBRL>>)” halte ich für verwirrend und zu wenig eindeutig. Ich lese den Erläuterungsbericht so, dass bereits eine Veröffentlichung im PDF Format als maschinenlesbar gelten würde. Das kann nicht im Sinne des Verordnungsgebers sein. Die zwingende Erstellung zweier separater Dokumente, eines maschinenlesbaren und eines menschenlesbaren, ist nicht nur überflüssiger Aufwand, sondern führt vor allem zu vermeidbaren Differenzen zwischen den beiden Dokumenten. Dies wird weiter unten erläutert.

Gerne weise ich darauf hin, dass sowohl die Standards des ISSB wie auch die von der *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) entwickelten Nachhaltigkeitsstandards der EU, welche der Berichterstattung gemäss CSRD zugrunde gelegt sein werden, technisch mit Hilfe strukturierter Daten (konkret: XBRL) unterstützt werden. Dazu erforderlich ist allerdings, dass die gesamte Begrifflichkeit und Logik der Nachhaltigkeitsstandards in einer XBRL Taxonomie (nicht zu verwechseln mit der EU Taxonomie nachhaltiger Aktivitäten!) abgebildet werden.

Die Arbeiten des ISSB an dieser Taxonomie erscheinen bereits weit fortgeschritten zu sein, wurde doch am 25. Mai 2022 ein [Staff request for feedback to inform future development of the IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy for digital reporting](#) veröffentlicht, der u.a. einen ersten Entwurf dieser Taxonomie enthält. Ein Entwurf der Nachhaltigkeits-



taxonomie der [EFRAG](#) wird für später im Jahr erwartet. Die digitale Berichterstattung wird durch eine eigenständige XBRL Taxonomie umgesetzt. Deren Kompatibilität zum European Single Electronic Format (ESEF) wird sichergestellt. Alle in der EU börsennotierten Unternehmen sind seit Jahresbeginn verpflichtet, Finanzberichte in ESEF digital zu veröffentlichen. ESEF ist nichts anderes als eine weitere XBRL Taxonomie.

Solche XBRL Taxonomien sind im übrigen dynamisch zu verstehen in dem Sinne, dass sie vom Standardsetzer laufend an die neusten Entwicklungen der abgebildeten Standards angepasst werden. Die für die Finanzberichterstattung in XBRL erforderliche IFRS Taxonomie zB wird mindestens jährlich aktualisiert. Ähnliches ist auch von den Taxonomien zu erwarten, die Nachhaltigkeitsstandards abbilden.

Sobald eine XBRL Nachhaltigkeitstaxonomie vorliegt, kann sie verwendet werden, um die Berichterstattung in einem technisch eindeutigen Format und daher maschinenlesbar vorzunehmen. Dafür ist es heute aber nicht mehr erforderlich, zwei getrennte Dokumente zu erstellen, eines für den Menschen lesbar in PDF, und ein zweites Dokument in XBRL: Mit Hilfe moderner Berichterstattungssoftware kann ein für den Menschen lesbares Dokument im HTML Format erzeugt werden, dass die iXBRL Etiketten (sogenannte "tags" in inline XBRL oder iXBRL) für den menschlichen Leser unsichtbar in sich trägt und so maschinenlesbar wird ([hier](#) ein gutes Beispiel). So kann vermieden werden, dass sich das maschinenlesbare Dokument inhaltlich von dem unterscheidet, das vom Menschen gelesen werden kann. Diese häufige Fehlerquelle wäre sonst nur mit externer Prüfung zuverlässig zu schliessen.

Bei der Berichterstattungskette ist ferner zu beachten, dass es idealerweise einen einzigen Endpunkt gibt, an den die Berichte im digitalen





Format auszuliefern und von dem sie von den Benutzern abgerufen werden können. Dadurch kann vermieden werden, dass Benutzer manuell auf Hunderte von websites zugreifen müssen, um die Berichte abholen zu können. Als Modell darf hier wiederum der im Aufbau befindliche [European Single Access Point \(ESAP\)](#) der EU gelten, bzw. [EDGAR](#) für die Finanzberichterstattung in den USA. Zum ESAP werden voraussichtlich auch die Nachhaltigkeitsberichte in der EU abgeliefert bzw. darauf zugegriffen werden können.

Schliesslich ist mir nicht bekannt, dass die TCFD eine eigene XBRL Taxonomie entwickeln würde, die ihre Empfehlungen abbildet. Die Verpflichtung des Abs. 2 wird somit kaum umsetzbar ohne Rückgriff auf das TCFD Framework konkretisierende Standards wie jene des ISSB oder der EU / EFRAG.

## Fehlende Aussagen über externe Prüfung

Weder Art. 964a-c OR noch die Verordnung oder der Erläuterungsbericht erwähnen eine externe Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes, obwohl diese in anderen Jurisdiktionen zunehmend zur Pflicht wird. Die CSRD in der EU sieht beispielsweise vor, dass Nachhaltigkeitsberichte zunächst mit begrenzter Sicherheit zu prüfen sind, insbesondere auch inklusive der digitalen Auszeichnung ("tagging" - s. oben). Es wird allgemein erwartet, dass die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt auf hinreichende Sicherheit ausgedehnt wird. Die fehlende externe Prüfung der Klimaberichterstattung steht für mich im starken Kontrast zum Anspruch eines internationalen Spitzenplatzes der Schweiz bezüglich Klimatransparenz.



Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und stehe für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundlich grüsst

  
Christian Dreyer

Genève, le 6 juillet 2022

## Consultation concernant l'ordonnance relative au rapport des grandes entreprises sur les questions climatiques

### Prise de position de la Fondation Ethos

---

La Fondation Ethos regroupe plus de 230 caisses de pension membres assurant près de 1.8 million de personnes en Suisse et gérant des avoirs totaux d'environ CHF 360 milliards, dont près de CHF 50 milliards en actions suisses, ce qui représente environ 3% de la capitalisation boursière suisse. Dans le cadre de leurs placements financiers, les membres d'Ethos sont directement concernés par la qualité des informations publiées par les sociétés, en particulier les sociétés cotées à la bourse suisse. Il est également largement reconnu désormais que les institutions de prévoyance ont pour devoir d'appréhender les risques climatiques dans la gestion de leurs avoirs et dans l'intérêt de leurs assurés, comme cela l'a été souligné dans un avis de droit demandé par l'Office fédéral de l'environnement ([Gutachten von Prof. Dr. Mirjam Eggen, Bern und Dr. Cornelia Stengel, Zürich, im Auftrag des BAFU, 2019](#)).

La Fondation Ethos est doublement concernée par l'ordonnance relative au rapport des grandes entreprises sur les questions climatiques soumise à la consultation. En tant que représentant des institutions de prévoyance aux assemblées générales, Ethos sera appelée à effectuer des recommandations de vote sur les rapports de durabilité des sociétés cotées qui seront soumis à l'approbation des actionnaires. De surcroît, les informations publiées par les sociétés seront essentielles pour aider les caisses de pension membres et clientes d'Ethos à rendre des comptes sur les émissions de gaz à effet de serre (GES) qu'elles financent elles-mêmes par le biais de leurs placements en actions suisses.

La Fondation Ethos salue l'intention du Conseil fédéral d'introduire des obligations de divulgation d'informations liées au climat pour les entreprises d'une certaine taille, et cela en tenant compte non seulement des risques financiers que le réchauffement climatique fait peser sur leurs activités mais aussi des effets que leur propre activité commerciale peut avoir sur le climat (ce que l'on appelle la double matérialité). Les membres et clients d'Ethos investissent dans des entreprises de tous les secteurs économiques et ont besoin d'avoir accès à des informations transparentes, comparables et validées par la science pour gérer efficacement les risques et les opportunités liés au climat et évaluer l'alignement climatique de leurs investissements. Nous soutenons également la décision de se baser sur le cadre de la *Task-Force on Climate Related Financial Disclosures* (TCFD), qui est bien compris par les utilisateurs et les préparateurs de rapports de durabilité et qui contribuera à améliorer la cohérence et la fiabilité des informations relatives au climat.

Néanmoins, nous considérons que l'ordonnance proposée n'est pas suffisante pour réorienter véritablement les flux financiers vers des entreprises qui alignent leur modèle d'affaires et leurs émissions de GES sur une limitation du réchauffement climatique à 1.5°C. En effet, pour permettre aux investisseurs d'intégrer des données climatiques claires, pertinentes et comparables dans leurs décisions d'investissement, l'ordonnance devrait être beaucoup plus précise sur les informations que les entreprises doivent publier et s'appuyer plus explicitement sur les recommandations de la TCFD.

Dans le cadre de cette procédure de consultation, la Fondation Ethos recommande par conséquent de considérer les points suivants pour s'assurer que les exigences de divulgation liées au climat seront adaptées à l'objectif final de la Confédération :

## Remarques générales :

- Les dispositions relatives au rapport sur les questions non financières retenues par le Conseil fédéral s'appuient sur la directive européenne NFRD (*Non-Financial Reporting Directive*). Or, cette directive est en cours de révision et devrait être prochainement remplacée par une autre directive, la *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD). Il est donc impératif que la réglementation suisse reflète cette nouvelle réalité et soit adaptée en fonction de la législation européenne pertinente. La CSRD devrait par exemple s'appliquer à toutes les entreprises disposant de plus de 250 employés, au lieu des 500 équivalents plein-temps prévus par la NFRD et l'ordonnance du Conseil fédéral.
- Pour garantir la qualité des rapports climatiques publiés, Ethos estime que l'ordonnance devrait obliger les entreprises à mettre en place une vérification indépendante de leurs rapports en particulier pour ce qui concerne les données quantitatives de leurs émissions de GES. Une telle vérification indépendante est d'ailleurs prévue par la CSRD et deviendra ainsi une exigence pour les investisseurs internationaux qui investissent dans les sociétés suisses.
- L'ordonnance laisse une marge de manœuvre trop importante aux entreprises quant aux informations et à l'étendue des données devant être publiées. En effet, en recourant à des formules telles que « lorsque cela est possible et approprié », « idéalement » ou « si nécessaire », l'ordonnance laisse aux entreprises concernées une trop grande marge d'interprétation et d'action dans de nombreux domaines, ce qui va à l'encontre de l'objectif final qui est de pouvoir compter sur des informations claires, pertinentes et comparables sur le climat. En particulier, les articles 3 al. 2 et l'article 3 al 4, utilisent la formule « lorsque cela est possible et approprié », ce qui pourrait permettre aux entreprises de ne pas publier les émissions de GES sur l'ensemble de leur chaîne de valeur en justifiant qu'il est trop compliqué d'obtenir des informations des fournisseurs ou des utilisateurs de leurs produits. Or, les émissions du domaine 3, en amont et en aval, constituent la source principale des émissions des sociétés cotées en Suisse. L'ordonnance ne doit pas laisser autant de latitude aux sociétés concernées et les obliger à rendre compte de l'ensemble de leurs émissions directes et indirectes matérielles.
- Ethos regrette qu'aucune information ne soit fournie sur le nombre d'années pour lesquelles des données climatiques devront être publiées par les entreprises. Afin de permettre aux lecteurs, et plus particulièrement aux investisseurs, de comparer les performances et les progrès réalisés par les entreprises au fil des années, Ethos considère que les données devraient être publiées pour au moins deux années consécutives, y compris l'année sous revue, en obligeant les entreprises à conserver un périmètre de reporting constant comme cela est le cas au niveau des normes comptables.
- La question de l'approbation du rapport sur les questions non financières par un organe de l'entreprise n'est pas abordée dans l'ordonnance, ce qu'Ethos regrette. En effet, l'art. 964c du Code des Obligations (CO) souligne que celui-ci doit être approuvé et signé par l'organe suprême de direction ou d'administration, et approuvé par l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels. Soit l'assemblée générale. Il n'est toutefois pas stipulé clairement si le rapport doit être approuvé dans le cadre d'un vote contraignant ou consultatif de la part des actionnaires. Pour la Fondation Ethos, le fait qu'il doive être approuvé par « l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels » tend à confirmer que le vote lors de l'assemblée générale sera contraignant, comme c'est le cas pour le vote sur les comptes annuels. Ethos estime toutefois que cet aspect devrait être précisé.
- Pour permettre une utilisation plus rapide et standardisée des informations publiées par les entreprises par les investisseurs, il est indispensable que l'ordonnance donne des indications sur le format du reporting. En effet, contrairement à la nouvelle directive européenne CSRD, l'ordonnance n'exige pas que les informations publiées en matière de durabilité fassent l'objet d'un balisage numérique (« tagging »), ce qu'Ethos regrette. Un langage de balisage est un langage informatique qui utilise une technique de codage spécifique (les « balises ») pour définir les éléments d'un document, ce qui permet de présenter les informations d'une manière lisible par les machines comme par les humains. Il est par conséquent essentiel pour saisir les possibilités qu'offrent les technologies numériques d'améliorer radicalement l'utilisation des informations en matière de durabilité.
- L'environnement international du reporting lié au développement durable évolue actuellement de manière extrêmement dynamique. Afin de suivre le rythme de ces évolutions, notamment celles de l'Union européenne, une révision rapide (au plus tard deux ans après l'entrée en vigueur) et, si nécessaire, une adaptation du contenu de ce règlement sont indispensables. Les expériences et les conclusions liées à la mise en œuvre de l'obligation de reporting climatique pour les grandes entreprises doivent également être prises en compte. À cette fin, le Conseil fédéral devrait mettre en place un processus inclusif et participatif impliquant toutes les parties intéressées.

**Remarques spécifiques :**

<p><b>Art. 1</b> Objet (art. 964a à 964c CO)</p> <p>1 La présente ordonnance fixe la manière dont les entreprises visées à l'art. 964a CO rendent compte des questions climatiques, qui font partie intégrante des questions environnementales relevant des questions non financières énoncées à l'art. 964b CO.</p> <p>2 Les questions climatiques englobent l'impact du climat sur les entreprises et l'impact de l'activité des entreprises sur le climat.</p>	
<p><b>Art. 2</b> Respect de l'obligation de rendre compte des questions climatiques (art. 964b, al. 1, CO)</p> <p>1 Lorsqu'une entreprise rédige un rapport sur les questions climatiques selon l'art. 3, on présume que l'obligation de rendre compte des questions environnementales visée à l'art. 964b, al. 1, CO est satisfaite pour les questions climatiques.</p> <p>2 Quiconque ne fait pas rapport sur les questions climatiques selon l'art. 3 doit prouver qu'il répond autrement à l'obligation de rendre compte des questions environnementales visée à l'art. 964b, al. 1, CO dans le domaine des questions climatiques ou expliquer de manière claire et fondée pourquoi il n'applique pas de concept dans ce domaine.</p> <p>3 <a href="#">Le rapport sur les questions climatiques doit faire l'objet d'une vérification par un tiers indépendant sous forme d'assurance négative qui certifie de l'exhaustivité et de la fiabilité des données relatives aux émissions de gaz à effet de serre publiées par l'entreprise.</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ La simple référence (au sein du rapport explicatif) à d'autres lignes directrices ou normes possibles sur lesquelles les rapports peuvent être basés n'est pas suffisante pour garantir la publication de rapports pertinents et comparables. Nous suggérons donc au Conseil fédéral soit de nommer explicitement les lignes directrices et normes qualifiées d'équivalentes, soit d'édicter des exigences minimales auxquelles toutes les normes de rapport doivent répondre. Comme expliqué dans le rapport explicatif, TCFD est jusqu'à présent la seule norme internationale consolidée sur les questions climatiques.</li> <li>○ Pour garantir la fiabilité des données publiées dans le rapport climatique, Ethos considère que les sociétés visées par l'ordonnance devraient être tenues de les soumettre au contrôle d'une tierce partie indépendante, au même titre que les données financières qui sont aujourd'hui soumises au contrôle ordinaire d'un organe de révision. Cet audit obligatoire des informations climatiques est d'ailleurs prévu par la directive européenne CSRD, qui devrait exiger du contrôleur légal des comptes qu'il effectue une mission d'assurance limitée en ce qui concerne les informations en matière de durabilité publiées par une entreprise. Cette exigence devrait être reprise par l'ordonnance.</li> </ul>
<p><b>Art. 3</b> Rapport sur les questions climatiques basé sur les recommandations de la Task Force on Climate-related Financial Disclosures (art. 964b, al. 1 et 2, CO)</p> <p>1 Le rapport sur les questions climatiques, qui s'appuie sur le rapport «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (version de juin 2017)<sup>2</sup> et sur l'annexe «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (version d'octobre 2021)<sup>3</sup>, porte notamment sur la mise en oeuvre des recommandations dans les domaines suivants:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. gouvernance;</li> <li>b. stratégie;</li> <li>c. gestion des risques;</li> <li>d. indicateurs et objectifs.</li> </ol> <p>2 La mise en oeuvre des recommandations visées à l'al. 1 tient compte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. des orientations pour tous les secteurs;</li> <li>b. des orientations sectorielles;</li> <li>c. lorsque cela est possible et approprié, du document d'aide à la mise en oeuvre «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» (version d'octobre 2021)<sup>4</sup>.</li> </ol> <p>3 La mise en oeuvre des recommandations visées à l'al. 1, let. b, comprend notamment:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. un plan de transition comparable aux objectifs climatiques de la Suisse;</li> <li>b. <del>lorsque cela est possible et approprié, d</del>Des indications quantitatives, les principales hypothèses de base</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Les annexes et aides à la mise en oeuvre des recommandations de la TCFD évoluent de manière extrêmement rapide. Par conséquent, la liste des principes pertinents de la TCFD ne devrait pas être exhaustive, mais laissée ouverte. Par ailleurs, le guide de mise en oeuvre «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» est inextricablement lié à l'annexe «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» et contient des informations importantes qui manquent dans l'annexe, en particulier concernant les plans de transition.</li> <li>○ La publication d'objectifs quantitatifs de CO<sub>2</sub> et de toutes les émissions de GES – y compris les émissions matérielles du «scope 3» – devrait être obligatoire. Il convient par conséquent de retirer la mention «lorsque cela est possible et approprié» de l'alinéa 4. Dans l'intérêt de l'intégrité et de la comparabilité des informations divulguées, mais aussi pour soutenir les entreprises qui sont tenues de déclarer, il est essentiel que le règlement fixe des exigences claires concernant l'horizon temporel des objectifs de CO<sub>2</sub> et l'étendue des émissions devant être prises en compte. Le même raisonnement prévaut pour les objectifs intermédiaires de réduction des émissions (5, 15 et 30 ans) qui devraient être «obligatoirement» publiés et non pas</li> </ul>

<p>permettant de garantir la comparabilité ainsi que les méthodes et normes appliquées.</p> <p>4 <a href="#">Lorsque cela est possible et approprié, il</a> a mise en oeuvre des recommandations visées à l'al. 1, let. d, comprend notamment:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>des objectifs quantitatifs de CO2, <a href="#">intermédiaires (5, 10 et 30 ans), validés par la science</a> et, le cas échéant, des objectifs concernant d'autres gaz à effet de serre;</li> <li>la mention de toutes les émissions de gaz à effet de serre, <a href="#">directes et indirectes</a>;</li> <li>des indications quantitatives, les principales hypothèses de base, méthodes et normes appliquées permettant de garantir la comparabilité.</li> </ol> <p>5 La prise en compte des orientations sectorielles destinées aux établissements financiers lors de la mise en oeuvre de la recommandation visée à l'al. 1, let. d, englobe des analyses prospectives de la compatibilité climatique qui reposent sur des scénarios.</p> <p>6 L'efficacité des mesures prises par les entreprises en ce qui concerne les questions climatiques peut être démontrée dans le cadre d'une évaluation globale qualitative et quantitative.</p>	<p>« idéalement » comme stipulé actuellement dans le rapport explicatif.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Même si aucune norme généralement applicable pour les plans de transition n'a encore été établie, il existe un consensus international sur les éléments de base que doit contenir un plan de transition crédible. Cela inclut l'exigence qu'il soit basé sur des principes scientifiques, corresponde à un scénario climatique de 1.5 °C et inclue l'ensemble de la chaîne de valeur d'une entreprise (les émissions du domaine 3 <i>upstream</i> et <i>downstream</i>). Un plan de transition crédible comprend également des objectifs et des mesures quantitatives assorties de délais, ainsi que des indicateurs clairs par rapport auxquels la mise en oeuvre du plan de transition est mesurée. Le guide de mise en oeuvre de la TCFD mentionné précédemment fournit également des informations détaillées sur les éléments que devrait contenir un plan de transition crédible. Par conséquent, nous considérons qu'il est essentiel que les exigences les plus importantes auxquelles un plan de transition doit satisfaire soient précisées dans le règlement.</li> <li>○ Pour des raisons de transparence et de traçabilité, une évaluation globale des mesures prises par l'entreprise n'est pas suffisante. Pour une représentation réaliste, une évaluation des mesures individuelles est également nécessaire.</li> </ul>
<p><b>Art. 4 Publication</b> (art. 964c, al. 2, ch. 1, CO)</p> <p>1 Le rapport sur les questions climatiques doit être intégré et publié dans le rapport sur les questions non financières visé aux art. 964a à 964c CO.</p> <p>2 Ce rapport doit être publié sur le site Internet de l'entreprise au moins dans un format électronique qui est répandu au niveau international et lisible par les personnes et par les machines.</p> <p><a href="#">3 Les entreprises veillent à introduire un balisage électronique des informations quantitatives publiées dans leur rapport climatique pour permettre une lecture des documents électroniques par les machines. Le balisage doit suivre les normes internationalement reconnues.</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ La publication des rapports sur les questions non financières sur le site Internet de la société, telle que prévue à l'article 4, paragraphe 2, est une condition nécessaire mais non suffisante pour créer la transparence et mettre en oeuvre la responsabilité. Afin que le public puisse accéder facilement et sans effort à tous les rapports des entreprises, nous proposons que le gouvernement fédéral fournisse et maintienne une solution en ligne accessible au public qui regroupe les rapports des entreprises sur des questions non financières conformément aux art. 964a à 964c CO.</li> </ul>



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 7. Juli 2022

## **Verordnung zur Klimaberichterstattung von grossen Unternehmen**

Sehr geehrte Herr Bundesrat Maurer,  
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 30. März 2022 die Vernehmlassung über die Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen eröffnet und als Branchenverband EXPERTsuisse nutzen wir die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu beziehen.

### **Position von EXPERTsuisse: Regulierungsvorschlag bzgl. Konkretisierung nur bedingt geeignet für Vergleichbarkeit der Nichtfinanziellen-Berichterstattung**

EXPERTsuisse begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, mittels dem vorliegenden Verordnungsentwurf klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen einzuführen. Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher Transparenz über klimabezogene Risiken und Chancen. Die Vorlage leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der internationalen Positionierung der Schweiz, doch die Inhalte der Verordnung müssten u.E. konkreter ausgestaltet sein. In einigen Punkten sehen wir daher Optimierungspotentiale und machen auch auf anstehende Herausforderungen aufmerksam. Diese bestehen unter anderem darin, dass mit Blick auf Nachhaltigkeitsthemen über den aktuell diskutierten Verordnungsentwurf lediglich die Klimarisiken und -chancen adressiert werden, nicht hingegen weitere Umwelt- und Sozialbelange, welche für die nicht-finanzielle Berichterstattung gemäss Art 964a ff. OR relevant sind. Bzgl. den fokussiert adressierten Klimarisiken und -chancen sollte man zudem Minimalanforderungen in genügend operationalisierter Form definieren.

### **Breite Abstützung der EXPERTsuisse-Stellungnahme**

EXPERTsuisse zählt rund 10'000 Einzelmitglieder und über 900 Mitgliedunternehmen. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse.

Die vorliegende Stellungnahme wurde mit verschiedenen Vertretern und Arbeitsgruppen der Prüf- und Beratungsbranche als auch anderen Verbänden diskutiert und ist innerhalb der Wirtschaft breit abgestützt. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist bestens positioniert und prädestiniert zur Durchführung von Prüfungen in den Bereichen der nicht-finanziellen Berichterstattung sowie von Compliance-Management-Systemen. Mit Blick auf mögliche Prüfungen von «Climate Disclosures» setzen wir uns aktiv ein für die Prüfbranche. Ein wichtiges Ziel unserer Stellungnahme ist, eine höhere Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung zu fördern.

Die Prüfbranche ist streng reguliert, staatlich beaufsichtigt und verfügt über ergänzende Selbstregulierungen, um ein konsistentes Prüfverfahren, unter Anwendung von anerkannten Standards, zu gewährleisten. Zudem haben die Prüfgesellschaften bereits grosse Erfahrung mit Berichterstattungen zu Nachhaltigkeitsthemen inkl. Überprüfung von Kontroll-, Qualitätsmanagement- und Compliance Management Systemen (CMS) unter Anwendung von anerkannten Standards.

### **Ausgangslage**

Die Präzisierung bzgl. Umweltbelange mit Fokus auf Klimabelange hat eine hohe Priorität und Dringlichkeit, um den Klimawandel einzudämmen. So hat sich die Schweiz mit der Ratifikation des Klimaübereinkommens von Paris verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern.

Bis heute hat die TCFD die Unterstützung von aktuell weltweit etwa 2700 unterzeichnenden Organisationen und Staaten erhalten, sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem privaten Sektor. Verschiedene Länder arbeiten aktuell an der verbindlichen Umsetzung der TCFD-Empfehlungen, unterstützt durch multilaterale Initiativen. Andererseits sind die TCFD-Empfehlungen verhältnismässig breit formuliert, was die teilweise grossen Anwendungsunterschiede in der Praxis erklärt.

Derzeit entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung äusserst dynamisch. Stark beeinflusst durch den EU Action Plan on Financing Sustainable Growth und den darauf basierenden konkreten Massnahmen nimmt die Bedeutung der Nachhaltigkeit stetig zu und steigert insbesondere das Informationsbedürfnis bzgl. verlässlicher klimabezogener Informationen aus der Wirtschaft.

Der Verordnungsentwurf sieht eine verbindliche Umsetzung des international, bekannten TCFD-Rahmenwerks vor und stützt sich auf den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI). Dieser zielt darauf ab, grossen Schweizer Publikumsunternehmen Orientierung zu bieten, welche Offenlegungen in der Klimaberichterstattung berücksichtigt werden sollen. Andererseits bleiben wichtige Fragen unbeantwortet.

#### **Gesamtbeurteilung der Vorlage:**

- Wünschenswert wären zusätzliche Regelungen im Rahmen von ergänzenden Verordnungen zu weiteren Belangen der nicht-finanziellen Berichterstattung gemäss Art 964b Abs. 1 OR, inkl. den Aspekten wie Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung der Korruption. Es geht u.a. darum, den Interpretationsspielraum zu verringern, um damit wie erwähnt die Vergleichbarkeit der Berichte untereinander zu fördern.
- Wünschenswert ist zudem auch eine Klärung des Bezugs zu anderen internationalen Entwicklungen wie z.B. Klimastandards der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) oder des International Sustainability Standard Boards (ISSB).
- Die CSRD der EU zeigt zukünftige Herausforderungen auf hinsichtlich der internationalen Kompatibilität (z.B. externe Prüfpflicht der ESG-Berichterstattung), welche von der Schweiz genau beobachtet werden sollten. Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit die Schweizer Regulierung mit diesen Entwicklungen Schritt halten will, um eine internationale Vergleichbarkeit der Anforderungen, die als Absicht dem indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative zugrunde liegt, zu gewährleisten. Eine Klärung dieser Frage wäre entsprechend wünschenswert.

#### **Einschätzungen und Hinweise zu spezifischen Aspekten:**

- Mit Übernahme der international anerkannten Empfehlungen der TCFD für grosse Unternehmen in der Schweiz wird die nicht-finanzielle Berichterstattung weiter standardisiert. Im Vergleich zu GRI Standards, die von den entsprechenden Unternehmen bereits breit angewendet werden, besteht bei TCFD eine noch relativ tiefe Verbreitung. Mit dem Inkrafttreten auf Anfang 2023 besteht für betroffene Unternehmen nur wenig Zeit für die

praktische Umsetzung der Verordnung, was insbesondere bei Fehlen konkreter Mindestanforderungen eine Herausforderung darstellen kann.

- Aufgrund des prinzipienbasierten Ansatzes und dem Fehlen von spezifischen Angaben bzgl. offenzulegenden Kennzahlen eignet sich TCFD nicht als Basis für eine Prüfung von offengelegten Nachhaltigkeits-Informationen. Aus diesem Grund sollten zwingend konkrete qualitative und quantitative Mindestanforderungen bzgl. Transparenz zu Klimabelangen definiert werden, die auch als Referenz für eine freiwillig Prüfung dienen könnten. Mit einer entsprechenden Weiterentwicklung der Verordnung würden die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen.
- Die TCFD-Empfehlungen sind international derzeit die globale Referenz im Bereich der Klimaberichterstattung. Art. 2.2. des Verordnungsentwurfs mit Bezug auf Art. 964b Abs. 1 OR interpretieren wir so, dass man mit der Erfüllung von anderen Richtlinien oder Standards (wie z.B. GRI Standards) die Verpflichtung zur Berichterstattung zu Umwelt- und Klimabelangen in der Schweiz ebenfalls erfüllt. Dies würde jedoch die Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen erschweren, was u.E. nicht zielführend ist. Die Definition von spezifischen Minimalanforderungen in genügend operationalisierter Form, die unabhängig des gewählten Berichterstattungsstandards zu erfüllen sind, würde die Vergleichbarkeit fördern.
- Geklärt werden müsste weiter, wie mit Anpassungen der TCFD und allfälligen weiteren bzw. neuen TCFD-Guidelines umgegangen werden soll. Unsere Empfehlung wäre jeweils auf die aktuell gültige Version der TCFD zu verweisen.
- In Art. 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs wird das Konzept der “doppelten Materialität” gefordert. Nachfolgend wird jedoch primär auf TCFD verwiesen, wobei die entsprechenden Vorgaben nicht auf diesem Konzept basieren, sondern primär auf die Auswirkungen auf das Unternehmen fokussieren. Im Verordnungstext ist entsprechend zu präzisieren, wie das Konzept der “doppelten Materialität” konkret umgesetzt werden soll, inklusive Verweis darauf, wie die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf das Klima in der Berichterstattung über TCFD hinaus zu adressieren ist.
- Zudem wäre es wünschenswert zu klären, inwiefern das Konzept der “doppelten Materialität” nur bzgl. Klimabelangen anzuwenden ist oder grundsätzlich für die nicht-finanzielle Berichterstattung über alle Belange hinweg.
- In Art. 4, Abs. 2 des Verordnungsentwurfs wird gefordert, dass der Bericht maschinenlesbar sein soll. Diese Forderung bezieht sich lediglich auf die Klimaberichterstattung. Wir empfehlen hierzu jedoch eine gesamtheitliche Sichtweise über alle Belange der nichtfinanzielle Berichterstattung hinweg einzunehmen.

- Viele der Unternehmen, die von der Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen betroffen sind, sind international tätig. Entsprechend fallen zumindest ein Teil der rapportierten Treibhausgasemissionen ausserhalb der Schweiz an, so dass sich ihre Transitionspläne nur bedingt mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lassen, da die geographischen Grenzen unterschiedlich gezogen sind und somit entsprechende Vergleiche Inkonsistenzen aufweisen.

Fazit: Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange stellt für die Schweiz einen wichtigen Schritt zu mehr verbindlicher Transparenz über klimabezogene Risiken dar. Der Verordnungsentwurf müsste u.E. jedoch konkreter ausgestaltet werden, um eine hohe Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen zu ermöglichen. Zudem erachten wir vergleichbare Konkretisierungen der Offenlegungspflichten zu den übrigen nicht-finanziellen Belangen aus den gleichen Beweggründen als zielführend. Die Abstimmung und potenzielle zukünftige Angleichung mit internationalen regulatorischen Entwicklungen sollte dabei ebenfalls geklärt werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Peter Ritter  
Verbandspräsident



Dr. Marius Klauser  
Direktor & VR-Delegierter



Alessandro Miolo  
Fachbereichspräsident  
Wirtschaftsprüfung



Dr. Mark Veser  
Fachkommissionspräsident  
Nachhaltigkeit/ESG

# Vernehmlassungsantwort von Fastenaktion zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

## Beurteilung der Vorlage

Die Schweiz als industrialisiertes Land hat in den vergangenen Jahrzehnten sehr viele Treibhausgase ausgestossen. Dazu beigetragen haben auch im Inland ansässige Unternehmen. Um die Pariser Klimaziele zu erreichen, müssen Unternehmen, die hohe Emissionen verursachen und gleichzeitig über die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten verfügen, die Emissionen so schnell wie möglich auf null senken. Zudem erfordert Klimagerechtigkeit von den Wirtschaftsakteuren, insbesondere solchen aus reichen Ländern wie der Schweiz, ihre Treibhausgasemissionen deutlich vor 2050 auf null zu senken. In Anlehnung an die Klima-Allianz Schweiz und den Klima- Masterplan Schweiz und aus der Verpflichtung gegenüber in Armut lebenden Menschen fordern wir ein Netto-Null-Ziel bis spätestens 2040 und entsprechende Massnahmen auf Gesetzesstufe. Massnahmen zur Berichterstattung über Klimabelange sind hierfür ein wichtiger Schritt und sollten verbindlich und klar geregelt werden. Die Unternehmen erhalten dadurch Planungssicherheit, und die Schweiz leistet damit einen Beitrag zu einer ambitionierten Klimapolitik und zu mehr Gerechtigkeit global. Dazu hat sie sich mit der Ratifizierung des Klimaabkommens von Paris verpflichtet.

## Wichtigste Punkte aus Sicht von Fastenaktion

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen und dabei neben den Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen zu berücksichtigen.

Wir nehmen aber mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der erläuternde Bericht keine Angaben zur Anzahl und zur Natur der Unternehmen macht, die künftig der Klimaberichterstattungspflicht unterliegen. In diesem Zusammenhang ist es uns auch ein Anliegen, dass die mit der neuen Verordnung vorgesehene Pflicht zur Klimaberichterstattung rasch auf weitere Unternehmen und insbesondere in umweltsensiblen Sektoren tätige KMU ausgedehnt wird. Der Geltungsbereich ist wichtig. Der Ausschluss der KMU ist nicht nachvollziehbar, wenn sie in einem «Risikobereich» arbeiten, d.h. ihre Tätigkeiten das Potential haben, das Klima besonders zu schädigen.

Das EU-Parlament hat im März 2022 den CSRD-Entwurf der EU-Kommission vom April 2021 behandelt und in einzelnen Punkten sogar noch weiter verschärft. Die Verabschiedung der CSRD ist in den kommenden Monaten zu erwarten. Es ist daher zwingend, dass die vorliegende Verordnung sich an dieser neuen Realität orientiert und im Gleichschritt mit der massgeblichen EU-Gesetzgebung angepasst wird.



Die Verordnung lässt bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientiert, Wahlfreiheit zu und verpasst es dadurch, die Berichterstattung über Klimabelange eindeutig an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu binden. Diese Standards müssen verbindlich sein – freiwillige Regeln für Unternehmen wurden in der Vergangenheit zu oft nicht eingehalten. Alle Unternehmen, die Standards freiwillig einhalten würden, tun dies auch, wenn es Verbindlichkeiten gibt. Die Klimakrise erlaubt uns keine Zeit mehr zu verlieren. Die Zeit drängt!

Die Verordnung enthält zu wenig klare und detaillierte Vorgaben, wie die Berichterstattung über Klimabelange konkret aussehen soll. Eine klare Festlegung der Berichterstattungskriterien ist wichtig, um sowohl quantitativ wie qualitativ etwas aussagen zu können und um gemachte Fortschritte über die Zeit auch würdigen zu können.

## **Abschliessende Bemerkungen**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Argumente und eine entsprechende Umsetzung in den Verordnungstexten.

Für die konkrete Umsetzung einzelner unserer Anmerkungen bitten wir Sie, auf die Vernehmlassungsantwort der Umweltallianz zurückzugreifen.



Fédération des  
Entreprises  
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg  
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Département fédéral des finances  
(DFF)  
3003 Berne

Monsieur Ueli Maurer,  
Conseiller fédéral

Genève, le 8 juillet 2022  
RN/3734 – FER No 29-2022

## Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques

Monsieur le Conseiller fédéral,

Suite au refus de l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement», le parlement a adopté en juin 2020 un contre-projet indirect dans le cadre de la révision du droit de la société anonyme. Le contre-projet adopté par le Parlement comprend deux volets : des obligations de diligence et de rapport concernant les minerais provenant des zones de conflit ainsi que le travail des enfants, et une obligation de rendre compte des questions non financières.

En août 2021, le Conseil fédéral a décidé de préciser, dans une ordonnance d'exécution distincte, l'obligation de rendre compte des questions climatiques, inscrite dans le Code des obligations, et de la mettre en œuvre en se basant sur les recommandations du groupe de travail sur l'information financière relative aux changements climatiques (Task Force on Climate-related Financial Disclosures, TCFD). C'est l'objet de la présente consultation.

Notre Fédération, représentant plus de 46'000 membres en Romandie, a pour mission de représenter et de défendre leurs intérêts communs auprès des autorités et du public en général. C'est pourquoi, la FER a pris connaissance, avec intérêt, du projet mis en consultation par vos services et vous prie de trouver ci-après sa prise de position y relative.

La préservation de l'environnement, les questions sociales, le respect des droits humains et la lutte contre la corruption sont des préoccupations majeures constantes des entreprises de la Fédération. Ces dernières sont parfaitement conscientes que la transparence concernant l'impact de leurs activités sur le climat est essentielle à l'égard des clients, des propriétaires, des investisseurs ainsi que du grand public pour ce qui est notamment des possibilités d'investissement. Certaines entreprises membres de la FER ont d'ailleurs développé des programmes en matière de responsabilité sociale des entreprises (RSE). Il est à souligner que les entreprises multinationales qui ont leur siège à l'étranger, sont déjà soumises à des règles plus contraignantes que celle contenues dans le contre-projet indirect du Conseil Fédéral et dont les modalités d'application font l'objet de la présente consultation.

D'une manière générale, la FER salue la décision du Conseil Fédéral de reprendre les recommandations de la Task Force on Climate related Financial Disclosures (TCFD). Ces dernières correspondent en effet à un standard international en voie d'être repris partout dans le monde.

S'agissant du champ d'application de l'ordonnance, celui-ci se base sur l'art. 964a CO, entré en vigueur le 1er janvier 2022. Sont ainsi visées les entreprises cotées ou soumises à surveillance de la FINMA, qui ont plus de 500 employés à plein temps et qui dépassent pendant deux ans soit un bilan de 20 millions, soit un chiffre d'affaires de 40 millions. Les PME ne sont ainsi clairement pas visées.

Le champ d'application du projet d'ordonnance correspond à la directive européenne UE 2014/95 sur la RSE qui est en cours de révision (NFRD), mais s'écarte du projet de directive européenne CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) qui entend cibler toutes les grandes sociétés et les sociétés cotées.

En se dotant d'une ordonnance calquée sur une directive qui sera bientôt obsolète, la Suisse se met en retard sur les standards internationaux. La compétitivité de la Suisse s'en trouvera donc dégradée. En effet, les investisseurs et les consommateurs exigent de plus en plus d'indications détaillées relatives aux risques climatiques.

De nombreuses entreprises membres de la FER, en particulier les multinationales, sont conscientes de cette problématique et, comme relevé ci-dessus, sont déjà soumises à des règles plus contraignantes en raison de leur structure internationale. Il n'en demeure pas moins que les PME suisses qui sont des fournisseurs de sociétés membres d'entreprises multinationales, seront bien inspirées, d'appliquer les recommandations du TCFD, ne serait-ce que pour se procurer un avantage concurrentiel et participer à la lutte contre le réchauffement climatique. Ce faisant les petites et moyennes entreprises démontreront qu'une croissance qualitative, basée sur la recherche et l'innovation, participe à la création d'une économie durable.

L'ordonnance prévoit que le rapport sur les questions climatiques doit traiter tant de l'impact du climat sur l'entreprise que de l'impact des activités de l'entreprise sur le climat. Cette double matérialité correspond à l'approche préconisée par la Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) et est saluée par la FER.

S'agissant de l'approche consistant à régler par la voie d'une ordonnance, et non par la voie législative, les obligations issues du contre-projet indirect du Conseil Fédéral, la FER considère que cette approche est parfaitement adaptée au vu de l'urgence de la situation. En effet, une mise en œuvre par voie législative prendrait des années ce qui serait délétère pour la Suisse et risquerait par ailleurs de mettre en péril l'objectif de transparence climatique que recherche la Suisse.

Enfin la FER prend note que le Conseil Fédéral s'engage à informer de l'impact de l'ordonnance en tenant compte des développements internationaux, et s'engage à adapter l'ordonnance si la standardisation devient la norme.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey  
Secrétaire général



Larissa Robinson  
Directrice adjointe  
Associations Professionnelles  
FER Genève

#### **La Fédération des Entreprises Romandes en bref**

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Département fédéral des finances DFF  
Secrétariat d'État aux questions  
financières internationales

Genève-Zurich, le 7 juillet 2022

Par courriel à [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Programme thématique « Place Financière »  
foraus – Forum de politique étrangère  
Avenue de France 23  
CH-1202 Genève

**CONCERNE** Consultation concernant l'ordonnance relative au rapport des grandes entreprises sur les questions climatiques / Vernehmlassung über Verordnung zur Klimaberichterstattung von grossen Unternehmen

**Réponse à la consultation / Vernehmlassungsantwort**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Madame la Secrétaire d'État,

Mesdames, Messieurs,

Le programme thématique « Place Financière » du foraus, think tank suisse de politique étrangère, a l'honneur de participer à la procédure de consultation visée sous concerne et soumet par la présente les observations suivantes, tant de portée générale que visant spécifiquement l'ordonnance mise en consultation.

Der unabhängige Think-Tank foraus wurde 2009 gegründet. Die ehrenamtlichen Mitglieder aus verschiedensten Studien- und Berufsfeldern publizieren wissenschaftlich fundierte Handlungsempfehlungen und Diskussionsbeiträge zur schweizerischen Aussenpolitik. Die vorliegende Vernehmlassungsantwort stützt sich mehrheitlich auf eine Analyse der internationalen Entwicklungen von Gesetzgebungen zu Klimaberichterstattung und nachhaltigen Finanzen und deren (potenziellen) Einfluss auf die Schweiz. Angesichts der starken, globalen Vernetzung des Schweizer Finanzplatzes und der Ziele des Bundesrates, den Schweizer Finanzplatz als führender Sustainable Finance Hub zu positionieren sollte die Schweiz diese internationalen Entwicklungen frühzeitig erkennen und einordnen sowie die eigene Gesetzgebung teilweise darauf ausrichten.

#### **REMARQUES INTRODUCTIVES / EINLEITENDE BEMERKUNGEN**

- I. Les opinions et suggestions exprimées dans la présente réponse n'appartiennent qu'au programme thématique « Place Financière » ainsi qu'aux personnes soussignées (les "Auteurs" / die "Autor:innen") et ne représentent pas une position officielle du foraus ni ne reflètent nécessairement les opinions d'autres individu.e.s impliqué.e.s dans le foraus.
- II. Les Auteurs saluent la décision du Conseil fédéral du 18 août 2021 de préciser dans une ordonnance d'exécution l'obligation de rendre compte des questions climatiques qui est désormais inscrite dans le code des obligations ("CO").
- III. Les Auteurs saluent également la volonté du Conseil fédéral de se '*baser*' sur les recommandations du groupe de travail sur l'information financière relative aux changements climatiques (Task Force on Climate-related Financial Disclosures, "TCFD").

- IV. Zudem begrüßen die Autor:innen die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen einzuführen und dabei neben den Klimarisiken für Unternehmen auch die Klimawirkungen durch Unternehmen (im Sinne der doppelten Wesentlichkeit) zu berücksichtigen. Dadurch anerkennt der Bundesrat die Wichtigkeit von Transparenz bei klimabezogenen Finanzrisiken und -wirkungen sowie die Notwendigkeit eines Übergangs von der freiwilligen hin zur verbindlichen Berichterstattung in solchen Belangen.
- V. Or les suivantes observations méritent d'être soulevées :

#### **OBSERVATIONS GÉNÉRALES<sup>1</sup> / ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN**

- VI. Le fondement juridique de l'ordonnance repose directement sur la Constitution fédérale et non la loi fédérale qu'elle tend à concrétiser. Cette situation représente incontestablement un risque (en lien avec la légitimité de l'ordonnance) ; et, dans un domaine où les standards internationaux changent si rapidement, une éventuelle concrétisation dudit risque ferait reculer le progrès accompli et constituerait ainsi un obstacle majeur au futur développement, *correct*, des normes suisses en la matière. C'est dès lors que nous invitons le Conseil fédéral à entreprendre sans tarder toute démarche utile à la création d'une base juridique solide, inscrite dans la loi fédérale, notamment relative à la délégation explicite de compétences au Conseil fédéral (ou à une autre autorité) du pouvoir d'édicter des dispositions de concrétisation dans une ordonnance d'exécution (ou par le biais d'un autre outil similaire, tel qu'un règlement ou un circulaire). Une telle base juridique permettrait d'ailleurs au régulateur suisse désigné de mettre à jour les règles d'exécution, et cela de manière rapide, afin de maintenir les règles suisses alignées sur les normes internationales. Cela contribuerait à l'ambition de la Suisse de devenir un leader international dans ce domaine.
- VII. Es fehlen im erläuternden Bericht die unseres Erachtens wichtigen Angaben zur Anzahl und zur Natur von Unternehmen, die künftig der Klimaberichterstattungspflicht unterliegen sollen<sup>2</sup> (siehe Beispiel [Corporate sustainability reporting | European Commission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/euro-observatory/en/corporate-sustainability-reporting)). Im Interesse der Transparenz und der Planungssicherheit für Unternehmen fordern wir deshalb den Bundesrat auf, diese für die Beurteilung der Vorlage relevanten Informationen schnellstmöglich zu veröffentlichen.
- VIII. Weiter sollte die mit der neuen Schweizer Gesetzgebung vorgesehene Pflicht zur Umweltberichterstattung rasch auf weitere Unternehmen und insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen in umweltsensiblen Sektoren ausgedehnt werden. Eine frühzeitige Ankündigung einer solchen Ausweitung hilft den Unternehmen, sich mit ihrer Exposition gegenüber Umweltrisiken und ihrer Wirkung auf den Klimawandel bereits zu befassen und den Übergang zu einer Netto-Null-Wirtschaft weitaus besser vorbereitet anzugehen. Eine bessere Verfügbarkeit von Daten zu Umweltrisiken und -auswirkungen liegt letztlich nicht nur im Interesse der einzelnen Unternehmen und des allgemeinen Wirtschaftsstandortes Schweiz, sondern ist auch eine lokale und globale ökologische Notwendigkeit.
- IX. In diesem Kontext verpasst es der erläuternde Bericht auszuführen, in welche Richtung die erweiterten Offenlegungspflichten gehen werden, auch in Bezug auf die zu erwartende Verabschiedung der neuen EU Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, "CSRD") in der EU in den kommenden Monaten, welche auch im erläuternden Bericht erwähnt wird. Es ist zum Beispiel bereits absehbar, dass Unternehmen mit mindestens 250 Vollzeitstellen (statt wie bisher 500 Vollzeitstellen gemäss der *Non-Financial Reporting Directive*) neu von der Berichterstattungspflicht erfasst werden, verbindliche EU-weite Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt werden

<sup>1</sup> Observations qui sont matériellement pertinentes mais qui, à divers égards, dépassent le cadre strict de l'ordonnance mise en consultation.

<sup>2</sup> Beispielsweise in der EU-Verordnung [2014/95/EU \(Non-Financial Reporting Directive, NFRD\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/95/oj) ist eine solche Eingrenzung vorgesehen.



und die offengelegten Daten unabhängig validiert werden müssen. Entsprechend erachten wir es als zwingend, dass die Schweizer Gesetzgebung sich an dieser neuen Realität orientiert und im Gleichschritt mit den internationalen Entwicklungen angepasst wird. Ohne dies liesse sich unserer Meinung nach die im erläuternden Bericht geäußerte Ambition zum “angestrebten internationalen Spitzenplatz der Schweiz bezüglich Klimatransparenz” kaum nachvollziehen.

- X. In Bezug auf den «comply or explain»-Ansatz der gesetzlichen Bestimmung möchten wir zudem anmerken, dass wir diesen grundsätzlich als ungenügend erachten. Aufgrund der expliziten Regelung im übergeordneten Recht äussern wir uns an dieser Stelle jedoch nicht weiter zu diesem Punkt. Grundsätzlich zielführender wäre es, dass berichterstattungspflichtige Unternehmen ohne ‘Konzept’ nicht nur begründen müssten, weshalb sie keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführen, sondern auch bis wann sie eine solche einzuführen beabsichtigen.
- XI. Weder Art. 964a-c OR, noch die Verordnung oder der Erläuterungsbericht erwähnen eine externe Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, obwohl diese in anderen Jurisdiktionen (inklusive gemäss Entwurf für die EU CSRD) zunehmend zur Pflicht wird. Generell steht das Fehlen einer externen Prüfung in der Klimaberichterstattung für uns in starkem Kontrast zum Anspruch eines internationalen Spitzenplatzes der Schweiz bezüglich Klimatransparenz sowie den Schweizer Werten von hoher (und geprüfter) Qualität ihrer Produktangaben.
- XII. Dans son rapport explicatif, le Conseil fédéral observe que « [l]e contre-projet indirect ne prévoit aucune nouvelle disposition en matière de responsabilité. Le droit en vigueur s’applique en l’espèce ». Il est ainsi fait référence à l’article 325<sup>ter</sup> du Code pénal suisse (“CP”) qui punirait d’une amende de CHF 100’000 au plus toute violation des obligations de rendre compte. Nous constatons néanmoins, avec étonnement, que le Conseil fédéral ne discute pas dans son rapport de l’efficacité de cette mesure. Or un examen sommaire et non-exhaustif de la question permet de constater *prima facie* que l’efficacité de l’art. 325<sup>ter</sup> CP est douteuse. A titre d’exemples peuvent être nommés : a) la longueur des procédures pénales ; b) le manque de ressource à disposition des autorités de poursuite pénale pour pouvoir instruire ce type de dossier ; c) la nature même de la sanction et sa limite maximale ; d) le fait qu’à l’heure actuelle, la poursuite pénale des infractions commises au sein de l’entreprise présente plusieurs défis pour les autorités de poursuite ; et enfin e) la responsabilité pénale de l’entreprise est concrétisée par l’art. 102 CP dont les limites – tant au niveau des difficultés d’application qu’au niveau de la sanction maximale – sont bien connues. Nous invitons dès lors le Conseil fédéral à examiner de manière circonstanciée l’efficacité de l’art. 325<sup>ter</sup> CP et de proposer des éventuelles mesures complémentaires – notamment de nature administrative et/ou civile – afin de mettre en place un régime de responsabilité cohérent et conforme aux standards internationaux.
- XIII. C’est le rapport explicatif du Conseil fédéral qui envisage une éventuelle application volontaire des nouvelles dispositions concernant la transparence sur les questions non financières par les petites et moyennes entreprises (“PME”). À cet égard, nous notons que:
  - a. L’établissement et la mise à disposition par le Conseil fédéral (ou par le régulateur suisse désigné à cet effet) de modèles / schémas de *reporting* réduirait considérablement la barrière d’accès à la bonne mise en œuvre du *reporting* (notamment par les PME). En effet, la TCFD a elle-même une nature théorique et nécessite des précisions concrètes. D’un point de vue des PME suisses, la manière dont ces recommandations peuvent être mises en œuvre et transposées dans les *reportings* reste floue (notamment en raison du fait que l’information utile est dispersée sur de nombreux documents distincts et en raison de la multiplication des sources). L’établissement de modèles / schémas compréhensibles (même en version « *light* », à l’instar par exemple d’une feuille d’information de base versus un

prospectus d'émission) serait ainsi une étape très importante dans le cadre de l'adoption (volontaire) des dispositions concernant la transparence sur les questions non financières par une grande partie de l'économie suisse.

- b. Des points de contact pour le soutien et le renforcement des capacités (au moins pour la phase initiale), des plateformes de dialogue pour l'échange ainsi que des offres de formation ciblées devraient également être mises en place, ce à la fois pour les entreprises soumises à l'obligation de transparence sur les questions non financières mais également pour celles qui ne le sont pas.

Le Conseil fédéral a aujourd'hui une opportunité unique de faciliter l'application volontaire des recommandations de la TCFD par les entreprises non soumises à l'obligation de déclaration, en particulier les PME, et de créer en Suisse des bases solides pour la transition vers une économie nette zéro, ce qui est dans l'intérêt de l'économie suisse dans son intégralité.

**OBSERVATIONS SPÉCIFIQUES CONCERNANT L'ORDONNANCE MISE EN CONSULTATION /  
BESONDERE KOMMENTARE ZUR VERORDNUNG**

- XIV. Wie auf der übergeordneten Gesetzesebene verfolgt auch die Verordnung einen «comply or explain»-Ansatz bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung über Klimabelange orientieren soll, anstatt diese eindeutig an die Empfehlungen der TCFD zu binden. Wir sehen in diesem Vorgehen einen Widerspruch zum Entscheid des Bundesrates vom 11. Dezember 2020, der ausdrücklich eine verbindliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft angekündigt hat<sup>3</sup>. Wir sind uns jedoch bewusst, dass in dem vorliegenden Kontext eine ausdrückliche Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat fehlt und die vorliegende Verordnung somit in einem eingeschränkten Handlungsfeld agiert.
- XV. Wir halten es für essenziell, dass der ausschliessliche (und daher eingeschränkte) Fokus auf Klimabelange nicht zur Vernachlässigung von Empfehlungen des Bundesrates zur Ausführung der Berichterstattung zu weiteren wichtigen Umweltbelangen führen darf, obschon wir den Fokus auf Klimabelange in Bezug auf die national und global anerkannte Dringlichkeit der Eindämmung des Klimawandels nachvollziehen können. Wir würden es somit begrüßen, wenn der Bundesrat die vorliegende Verordnung mit Empfehlungen zur Berichterstattung über die unternehmerischen Risiken und Auswirkungen auf weitere Umweltbelange wie Luftverschmutzung, Landnutzung, Wasserversorgungssicherheit und Biodiversität ergänzt und somit auch weiteren Aspekten der gesetzlichen Berichterstattungspflicht zu Umweltbelangen Rechnung tragen würde. Diese Aspekte wurden auch explizit in dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur EU-CSR-D erwähnt.
- XVI. L'ordonnance mise en consultation ne contient pas d'indications assez détaillées sur la manière dont les rapports sur les questions climatiques doivent se présenter concrètement et ne concrétise pas suffisamment les nouvelles dispositions du CO. La simple mention que les recommandations de la TCFD soient appropriées pour la mise en œuvre des art. 964a et suivants CO ne suffit pas à atteindre les objectifs énoncés, notamment de la comparabilité et de la sécurité juridique. La TCFD a en effet elle-même une nature théorique et nécessite des précisions concrètes<sup>4</sup>. En faisant simplement référence à ce standard international, le Conseil

<sup>3</sup> Mit dieser Ankündigung war die Schweiz zwar eines einer bislang sehr begrenzten Anzahl an Ländern, welche die verbindliche Einführung von Berichterstattung entlang den TCFD-Empfehlungen angekündigt hat. Entgegen der Schweiz wird jedoch in mancher dieser Länder, insbesondere in Grossbritannien, bereits an der Umsetzung einer verbindlichen Regelung gearbeitet.

<sup>4</sup> Dies auch insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die von der TCFD selbst angenommene Wesentlichkeitsdefinition bereits wiederholt als unzureichend für den Kampf gegen den Klimawandel kritisiert wurde. Eine solche Kritik wurde bekanntlich auch von Eric

fédéral ne répond ainsi pas aux besoins existants. Une solution adaptée serait, à l'instar des Annexes 1 à 9 de l'Ordonnance sur les services financiers (RS 950.11)<sup>5</sup>, d'établir un ou plusieurs annexes à l'ordonnance d'exécution mise en consultation qui contiendraient des modèles / schémas de *reporting* standardisés. Voici quelques éléments pertinents à l'égard de cette proposition :

- a. Comme il s'agirait d'annexes d'une ordonnance d'exécution édictée par le Conseil fédéral (ou par le régulateur suisse désigné à cet effet), cet outil serait apte à être mis à jour régulièrement pour suivre étroitement les évolutions internationales constantes du domaine.
- b. La publication de modèles / schémas n'enlèverait rien au principe de « *comply or explain* » ou encore à la liberté de choix. Il s'agirait en effet de modèles / schémas mis à disposition à titre d'aide uniquement et non pas de modèles / schémas contraignants (en respectant ainsi pleinement la loi fédérale et les limites actuelles, notamment relative à la compétence du Conseil fédéral en la matière).
- c. Au contraire, l'existence de tels modèles / schémas rendrait l'ordonnance d'exécution plus intelligible et accessible (notamment pour les PME qui veulent effectuer un *reporting* volontaire), contribuerait incontestablement à une adoption plus rapide et plus large par les entreprises concernées et, enfin, faciliterait une mise en œuvre cohérente.
- d. Enfin, grâce à la comparabilité, les partenaires commerciaux et la société civile pourraient examiner et comparer les rapports de manière systématique.

Dans son rapport explicatif, le Conseil fédéral déclare que la présente ordonnance d'exécution tend à remédier au fait qu'à l'heure actuelle, la Suisse ne connaît pas de publication d'informations claires et comparables sur le climat. La version actuelle de la proposition d'ordonnance du Conseil fédéral n'est en revanche pas suffisante pour y apporter une amélioration pertinente ; seule l'existence de modèles / schémas concrets et clairs peut en réalité atteindre cet objectif.

- XVII. Durch begriffliche Abschwächungen (z.B. «soweit möglich und sachgerecht» oder «gegebenenfalls») überlässt die vorliegende Verordnung in vielen Bereichen einen ungerechtfertigt grossen Handlungsspielraum für berichtserstattende Unternehmen. Damit agiert die Verordnung einerseits zuwider der erwünschten Vergleichbarkeit der Berichterstattung und schwächt die Verordnung andererseits trotz des bereits angewandten «comply or explain»-Ansatzes weiter ab. In Übereinstimmung mit anerkannten Prinzipien der Nachhaltigkeitsberichterstattung (z.B. der UN Principles for Responsible Banking) sollten dieser u.a. mess- und damit überprüfbare, idealerweise quantitative, Daten zugrunde liegen, um die Vergleichbarkeit unter berichtserstattenden Unternehmen sowie die Überprüfbarkeit derer Umweltleistungen gegenüber sinnvollen Massstäben zu gewährleisten.
- XVIII. Generell unterstützen wir die Regelung des Verordnungsentwurfes, gemäss welcher der Nachhaltigkeitsbericht nicht nur menschen- sondern auch maschinenlesbar und damit strukturiert sein soll. Der Automatisierungsgrad wird erhöht und die Wahrscheinlichkeit von Fehlern in nachgelagerten Prozessen reduziert. Wir wollen jedoch anmerken, dass der erläuternde Bericht nur unzureichend auf aktuelle, internationale Entwicklungen im Kontext der strukturierten und maschinell-unterstützten Berichterstattung Bezug nimmt - obwohl alle

---

Usher, Leiter der Finanzinitiative des UN-Umweltprogramms, im Verlauf des Climate Risk and Green Finance Regulatory Forum vom Februar 2021 geäussert.

<sup>5</sup> Il s'agit de divers schémas relatifs au contenu minimal du prospectus d'émission et de la feuille d'information de base.

in der EU börsennotierten Unternehmen seit Jahresbeginn verpflichtet sind, Finanzberichte in dem European Single Electronic Format (ESEF) digital zu veröffentlichen.

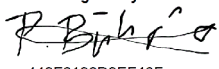
- a. Die Standards des ISSB wie auch die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelten Nachhaltigkeitsstandards der EU (gemäss CSRD) sollen technisch mit Hilfe strukturierter Daten (konkret: eXtensible Business Reporting Language, XBRL) unterstützt werden.
  - b. Dazu erforderlich ist, dass die gesamte Begrifflichkeit und Logik der Nachhaltigkeitsstandards in einer XBRL-Taxonomie (nicht zu verwechseln mit der EU Taxonomie nachhaltiger Aktivitäten!) abgebildet werden.
  - c. Die Arbeiten des ISSB an dieser Taxonomie sind bereits fortgeschritten und so wurde am 25. Mai 2022 ein "Staff request for feedback to inform future development of the IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy for digital reporting" veröffentlicht, der u.a. einen ersten Entwurf dieser Taxonomie enthält. Ein Entwurf der Nachhaltigkeitstaxonomie der EFRAG wird später dieses Jahr erwartet.
  - d. Die digitale Berichterstattung wird durch eine eigenständige XBRL-Taxonomie umgesetzt; deren Kompatibilität zum European Single Electronic Format (ESEF) wird sichergestellt.
  - e. Sobald eine XBRL-Nachhaltigkeitstaxonomie vorliegt, kann sie verwendet werden, um die Berichterstattung in einem technisch eindeutigen Format und daher maschinenlesbar durchzuführen.
- XIX. Wir sind der Ansicht, dass im erläuternden Bericht Aufforderungen für eine Berichterstattung fehlen, die eine Vergleichbarkeit über mehrere Jahre hinweg gewährleistet. Wir begründen dies mit den zu erwartenden Anpassungen in den nationalen und internationalen Rahmenwerken, konkret auch in den Methoden der Emissionsberechnungen, die eindeutig quantifizierbare Informationen voraussetzen. Wir empfehlen, sich an existierende Konzepte zu halten – zum Beispiel die International Financial Reporting Standards («IFRS») im Kontext der Finanzbuchhaltung: (1) die Anforderung Veröffentlichungen von einer Periode zur nächsten konsistent darzustellen und (2) die Pflicht: (i) Änderungen der Methoden, (ii) rückwirkende Anpassungen oder (iii) Reklassifizierungen klar ersichtlich zu dokumentieren sowie im Idealfall die in der Vergangenheit veröffentlichten Werte nach der neuen Methode neu zu bemessen.
- XX. L'art. 4 al. 2 de l'ordonnance mise en consultation indique que le « *rapport doit être publié sur le site Internet de l'entreprise au moins dans un format électronique qui est répandu au niveau international et lisible par les personnes et par les machines* ». Dans un esprit de cohérence, de transparence et de standardisation, et à l'instar du document d'information synthétique français<sup>6</sup>, nous invitons le Conseil fédéral à inclure et préciser les éléments suivants dans l'ordonnance d'exécution visée sous concerne :
- a. Le contenu du rapport sur les questions non financières (y compris les aspects relatifs aux questions climatiques) doit être équilibré, exact, clair et non trompeur ;
  - b. Si le modèle / schéma de *reporting* mis à disposition par le régulateur suisse (proposée ci-dessus) est utilisé par l'entreprise, la structure du rapport et son contenu doivent être cohérents avec ce modèle ;

<sup>6</sup> Ce document est à fournir en France dans le cadre d'une offre ouverte au public d'un montant inférieur à EUR 8 millions (<https://www.amf-france.org/fr/modele-de-document-dinformation-synthetique-fournir-dans-le-cadre-dune-offre-ouverte-au-public-dun>).

- c. Ce rapport doit être téléchargeable sur le site internet de l'entreprise à un endroit accessible et facile à identifier par le biais d'un onglet présent sur chacune des pages du site internet de l'entreprise (donc depuis la page principale mais également depuis d'autres pages) ; cet onglet est intitulé : « Rapport sur les questions non financières ». Alternativement, le « Rapport sur les questions non financières » peut être inclus dans le rapport annuel financier / comptes annuels de l'entreprise ou encore être publié sur la même page du site-web que le rapport annuel financier / comptes annuels.
- d. Enfin, deux versions doivent être téléchargeables et imprimables : l'une sans et l'autre avec l'ensemble des documents auxquels renvoient les liens hypertextes contenus dans le rapport (pour que le lecteur puisse retrouver l'intégralité des informations pertinentes et citées, directement dans un seul document et sans devoir chercher ou se diriger à d'autres pages-web, notamment de tiers). La version exhaustive comprend ainsi en annexe l'ensemble des documents cités par liens hypertextes présentés dans l'ordre de ces liens.
- XXI. Schließlich sind wir der Ansicht, dass der im erläuternden Bericht enthaltene Hinweis zum allfälligen Anpassungsbedarf der Verordnung diesem wichtigen Punkt nicht gerecht wird. Eine entsprechende Angabe zur Analyse der Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, sowie zum allfälligen Anpassungsbedarf der Verordnung, sollte sich zwingend in der Verordnung selbst befinden. Ebenfalls sollte eine entsprechende Angabe explizit auf die Prüfung der Notwendigkeit der Harmonisierung mit den laufenden Entwicklungen auf der internationalen und EU-Ebene hinweisen.

\* \* \*


Au nom du programme thématique « Place Financière » du foraus, nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame la Secrétaire d'État, Mesdames, Messieurs, à nos sentiments les plus distingués.

DocuSigned by:  
  
 449F6196D3EF40F...

Pascal Bührig 


Membre,  
 Conseiller en finance et risque

DocuSigned by:  
  
 1574DF7398E6458...

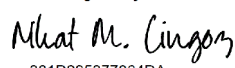
Julian Osborne 

Membre,  
 CEO de Pelt8 (start-up de fintech durable)

DocuSigned by:  
  
 0B12EEB60703476...

Niki Vischer 

Co-responsable « Place Financière »,  
 Titulaire du brevet d'avocat en  
 Angleterre et Pays de Galles (Solicitor)

DocuSigned by:  
  
 381D295377864DA...

Nihat Cingöz 

Co-responsable « Place Financière »,  
 Titulaire du brevet d'avocat suisse

\* LES AUTEURS REMERCIENT VERA EICHENAUER, CHRISTIAN DREYER, BASILIO NUNNARI, ANNA STÜNZI ET SABRINA NICK POUR LEUR REVUE DE LA PRÉSENTE PRISE DE POSITION AINSI QUE POUR LEURS COMMENTAIRES ET QUESTIONS CONSTRUCTIFS.

Rue de Saint-Jean 98  
Case postale - 1211 Genève 3  
T : 058 715 32 99  
info@gemonline.ch  
www.gemonline.ch

Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Chef du Département des finances  
3003 Berne

Par courriel :  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Genève, le 7 juillet 2022/RN

**Procédure de consultation : ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques :  
ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Suite au refus de l'initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement », le parlement a adopté en juin 2020 un contre-projet indirect dans le cadre de la révision du droit de la société anonyme. Le contre-projet adopté par le Parlement comprend deux volets : des obligations de diligence et de rapport concernant les minerais provenant des zones de conflit et le travail des enfants et une obligation de rendre compte des questions non financières.

En août 2021, le Conseil fédéral a décidé de préciser dans une ordonnance d'exécution distincte l'obligation de rendre compte des questions climatiques qui est inscrite dans le Code des obligations et de la mettre en œuvre en se basant sur les recommandations du groupe de travail sur l'information financière relative aux changements climatiques (Task Force on Climate-related Financial Disclosures, TCFD). C'est l'objet de la présente consultation.

Le GEM a pour objectif de représenter et de défendre les intérêts communs de ses membres auprès des autorités et du public en général. Les 100 sociétés membres qui composent notre groupement sont des entreprises multinationales, d'origine suisse et étrangère, de toute taille, dont les sièges sont situés en Suisse romande, principalement dans les cantons de Genève, Vaud et Fribourg. Notre groupement représente près de 90'000 emplois directs et indirects, dont 35'000 emplois directs dans cette région. Le GEM s'investit pour garantir des conditions cadres propices à la compétitivité et à l'attractivité économique de la Suisse.

Le GEM a pris connaissance avec intérêt du projet mis en consultation par vos services et vous prie de trouver ci-après sa prise de position y relative.

La préservation de l'environnement, les questions sociales, le respect des droits humains et la lutte contre la corruption sont des préoccupations majeures constante des entreprises de notre groupement. Ces dernières sont parfaitement conscientes que la transparence sur l'impact de leurs activités sur le climat est essentielle à l'égard des clients, des propriétaires, des investisseurs ainsi que du grand public pour ce qui est notamment des possibilités d'investissement. Nos entreprises membres sont d'ailleurs nombreuses à avoir développé d'importants programmes en matière de responsabilité sociale des entreprises (RSE). Celles qui ont leur siège à l'étranger sont déjà



soumises à des règles plus contraignantes que celles contenues dans le contre-projet indirect du Conseil Fédéral et dont les modalités d'application font l'objet de la présente consultation.

D'une manière générale, le GEM salue la décision du Conseil Fédéral de reprendre les recommandations de la Task Force on Climate related Financial Disclosures (TCFD). Ces dernières correspondent en effet à un standard international en voie d'être repris partout dans le monde.

S'agissant du champ d'application de l'ordonnance, celui-ci se base sur l'art. 964a CO, entré en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2022. Sont ainsi visées les entreprises cotées ou soumises à surveillance de la FINMA, qui ont plus de 500 employés à plein temps et qui dépassent pendant deux ans soit un bilan de 20 millions, soit un chiffre d'affaires de 40 millions. Les PME ne sont ainsi clairement pas visées.

Le champ d'application du projet d'ordonnance correspond à la directive européenne UE 2014/95 sur la RSE qui est en cours de révision (NFRD), mais s'écarte du projet de directive européenne CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) qui entend cibler toutes les grandes sociétés et les sociétés cotées.

En se dotant d'une ordonnance calquée sur une directive qui sera bientôt obsolète, la Suisse se met en retard sur les standards internationaux. La compétitivité de la Suisse s'en trouvera donc dégradée. En effet, les investisseurs et les consommateurs exigent de plus en plus d'indications détaillées relatives aux risques climatiques.

Les entreprises membres de notre Groupement sont conscientes de cette problématique et comme relevé ci-dessus, elles sont déjà soumises à des règles plus contraignantes en raison de leur structure internationale.

L'ordonnance prévoit que le rapport sur les questions climatiques doit traiter tant de l'impact du climat sur l'entreprise que de l'impact des activités de l'entreprise sur le climat. Cette double matérialité correspond à l'approche préconisée par la Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) et est saluée par le GEM.

S'agissant de l'approche consistant à régler par la voie d'une ordonnance et non par la voie législative les obligations issues du contre-projet indirect du Conseil Fédéral, le GEM considère que cette approche est parfaitement adaptée au vu de l'urgence de la situation. En effet, une mise en œuvre par la voie législative prendrait des années ce qui serait délétère pour la Suisse et risquerait par ailleurs de mettre en péril l'objectif de transparence climatique que recherche la Suisse.

Enfin le GEM prend note que le Conseil Fédéral s'engage à rendre compte de l'impact de l'ordonnance en tenant compte des développements internationaux et s'engage à adapter l'ordonnance si la standardisation devient la norme.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.



Olivier Straub  
Vice-Président du GEM



Larissa Robinson  
Secrétaire Générale

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
3003 Bern

via E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 24. Juni 2022

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung über Verordnung zur Klimaberichterstattung von grossen Unternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den obigen Vorlagen Stellung zu nehmen. Gerne legen wir unsere Haltung im Folgenden dar. Zuerst machen wir einige einleitenden Bemerkungen und generelle Anträge gefolgt von einer Gesamtbeurteilung der Vorlage. Im Anhang schliesslich führen wir Änderungsanträge im Einzelnen auf.

Einleitende Bemerkungen und generelle Anträge

- **Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen und dabei neben den Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen (sog. doppelte Wesentlichkeit) zu berücksichtigen.** Die Vorlage leistet damit auch einen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität und stärkt die internationale Positionierung der Schweiz<sup>1</sup>. Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher (anstatt freiwilliger) Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken und -Wirkungen und unterstützt die Bemühungen der Wirtschaft und des Finanzsektors, ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Wirkung auf den Klimawandel zu bestimmen und ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten.
- Die Vorlage folgt mit der Verankerung der doppelten Wesentlichkeit dem in der EU praktizierten Ansatz, was grundsätzlich positiv zu werten ist. **Im Unterschied zum**

---

<sup>1</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 haben neben der Schweiz erst Brasilien, die EU, Grossbritannien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur eine verbindliche Einführung der TCFD-Empfehlungen angekündigt.

**EU-Rechtsrahmen fehlen allerdings im geltenden Schweizer Recht bislang klare Kriterien, wie der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit und dabei insbesondere die «impact materiality» in der nichtfinanziellen Berichterstattung zu verstehen bzw. umzusetzen ist. Auch der vorliegende Verordnungsentwurf liefert darauf keine befriedigenden Antworten<sup>2</sup>.**

- Wir begrüßen, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Verordnung bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, wie sie im Obligationenrecht im Rahmen des Gegenvorschlags zur KVI eingeführt wurden, konkretisiert. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der in Art. 964b OR umschriebene Zweck und Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange deutlich mehr umfasst als die Klimathematik. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, dringend die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattungspflicht zu weiteren Umweltbelangen zu schaffen, allen voran solche, die mit Klima eng in Verbindung stehen, wie Biodiversität<sup>3</sup> und Wasser.**
- Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der erläuternde Bericht keine Angaben zur Anzahl und zur Natur der Unternehmen macht, die künftig der Klimaberichterstattungspflicht unterliegen. Es kursieren zwar – gestützt auf die an die europäische Gesetzgebung angelehnten Schwellenwerte – verschiedene Schätzungen zum Kreis der von der Verordnung betroffenen Unternehmen. Gesicherte, öffentlich kommunizierte Angaben seitens des Bundes fehlen jedoch dazu, was aus unserer Sicht nicht angeht. **Wir fordern den Bundesrat im Interesse der Transparenz und der Planungssicherheit für Unternehmen entsprechend auf, diese fehlenden, für die Beurteilung der Vorlage relevanten Informationen schnellstmöglich zu veröffentlichen.**
- In diesem Zusammenhang ist es uns auch ein Anliegen, dass die mit der neuen Verordnung vorgesehene **Pflicht zur Klimaberichterstattung rasch auf weitere Unternehmen (z.B. Pensionskassen) und insbesondere in umweltsensiblen Sektoren tätige KMU ausgedehnt wird.** Die Ankündigung einer solchen Ausweitung hilft den Unternehmen, sich frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und ihrer Wirkung auf den Klimawandel zu befassen und die Transition zu einer netto null-Wirtschaft geordnet anzugehen, was letztlich im Eigeninteresse der Unternehmen ist. Der erläuternde Bericht erwähnt zwar, dass die EU daran ist, die Berichterstattungspflichten mit der neuen Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) zu erweitern. Er unterlässt es jedoch auszuführen, in welche Richtung die erweiterten Offenlegungspflichten gehen. Korrekt ist, dass die CSRD die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU tiefgreifend verändern wird. So sollen z.B. neu Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen (statt wie bisher 500 Vollzeitstellen gemäss NFDR) von der Berichterstattungspflicht erfasst werden und die offengelegten Daten

<sup>2</sup> Dies hat u.a. zur Folge, dass der Kreis der angesprochenen Personengruppen im Verordnungsentwurf zu eng definiert ist. Durch die Offenlegung der Auswirkungen von Unternehmenstätigkeiten auf die Umwelt oder auf Dritte («impact materiality») verschiebt sich zwangsläufig der Fokus weg von Anleger:innen auf weitere Betroffene wie Nichtregierungsorganisationen oder Sozialpartner. Siehe dazu: Mirjam Eggen / Semir Hermidas, Doppelte Wesentlichkeit und Sustainable Finance, in: Jusletter 9. Mai 2022.

<sup>3</sup> Die eng mit der TCFD verwandte Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat Mitte März 2022 ihren Prototyp eines neuen Rahmenwerks für naturbezogene finanzielle Risiken veröffentlicht. Siehe <https://tnfd.global/the-tnfd-framework/>

unabhängig validiert werden müssen. Das EU-Parlament hat im März 2022 den CSRD-Entwurf der EU-Kommission vom April 2021 behandelt und in einzelnen Punkten sogar noch weiter verschärft<sup>4</sup>. **Die Verabschiedung der CSRD ist in den kommenden Monaten zu erwarten. Es ist daher zwingend, dass die vorliegende Verordnung sich an dieser neuen Realität orientiert und im Gleichschritt mit der relevanten EU-Gesetzgebung angepasst wird.**

- Sodann sehen wir kritisch, dass der erläuternde Bericht sich mit der Feststellung begnügt, dass «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen sind, diese die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen können». Auch wenn diese Aussage gemessen an den zurzeit geltenden Schwellenwerten korrekt ist, so ist sie aus einer ganzheitlichen Sicht doch klar ungenügend, da der Bundesrat sich offensichtlich scheut, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch geeignete Anreize zu unterstützen. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen, insb. von KMU, zu fördern, etwa durch entsprechende Bildungsangebote und Dialogplattformen.**
- Im Weiteren empfehlen wir dem Bundesrat die sehr technische und teilweise nur schwer verständliche Verordnung so zu überarbeiten, dass die **Verständlichkeit und Benutzer:innenfreundlichkeit der Verordnung verbessert** wird. Insbesondere sollte klarer unterschieden werden zwischen den Bestimmungen, welche sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen beziehen (Risikoseite) und solchen, welche die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf den Klimawandel betreffen (Wirkungsseite). Die **Herausgabe einer leicht verständlichen Vollzugshilfe sowie standardisierter Reporting-Templates** für die betroffenen Unternehmen würde helfen, die Anwendung der Verordnung zu erleichtern und eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

#### Gesamtbeurteilung der Vorlage

Bevor wir auf die einzelnen Änderungsanträge eingehen, möchten wir im Sinne einer Gesamtbeurteilung zunächst festhalten, dass der **Verordnungsentwurf u.E. zahlreiche Mängel und Lücken aufweist und insgesamt deutlich hinter unseren Erwartungen zurückbleibt**. Als besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Die Verordnung lässt bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientiert, Wahlfreiheit zu und verpasst es dadurch, die Berichterstattung über Klimabelange eindeutig an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu binden.** Es ist zunächst festzustellen, dass die TCFD-Empfehlungen international derzeit die «global baseline» im Bereich der Klimaberichterstattung darstellen<sup>5</sup>. Indem die Verordnung weitere mögliche Leitlinien oder Standards anerkennt, ohne zu präzisieren, um welche es sich im Einzelnen handelt und unter welchen Umständen diese als gleichwertig anerkannt werden können, schafft sie das Gegenteil von Klarheit und Vergleichbarkeit. Wir erkennen darin

<sup>4</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059_EN.html)

<sup>5</sup> Siehe OMFIF «Forging the path to international standards in sustainable finance (2022)». <https://www.omfif.org/wp-content/uploads/2022/04/Luxembourg-for-Finance-report-2022.pdf>

auch einen Widerspruch zum Entscheid des Bundesrates vom 11. Dezember 2020, als dieser eine verbindliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft ankündigte und gleichzeitig den Unternehmen empfahl, diese bereits vor Inkrafttreten der Vorlage anzuwenden<sup>6</sup>.

- **Die Verordnung enthält zu wenig klare und detaillierte Vorgaben, wie die Berichterstattung über Klimabelange konkret aussehen soll und präzisiert die Bestimmungen gemäss dem im Obligationenrecht neu eingeführten sechsten Abschnitt («Transparenz im nicht-finanziellen Bereich», Art. 964a – 964c) nur ungenügend.** Sie lässt den berichterstattungspflichtigen Unternehmen durch begriffliche Abschwächungen wie z.B. «soweit möglich und sachgerecht» oder «gegebenenfalls» in vielen Bereichen zu grosse Interpretations- und Handlungsspielräume, was dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärtsgerichteten Berichterstattung und damit auch den vom Bundesrat im August 2021 festgelegten Eckwerten zuwiderläuft. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die TCFD-Empfehlungen verhältnismässig breit und allgemein formuliert sind, was die teilweise grossen Anwendungsunterschiede in der Praxis erklärt<sup>7</sup>. Umso wichtiger sind in der vorliegenden Verordnung klare und präzise Vorgaben, um eine einheitliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen sicherzustellen.
- **Die Verordnung stützt sich nicht auf die Gesamtheit der von der TCFD publizierten Materialien und berücksichtigt die sich in der EU und weltweit abzeichnenden regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (z.B. SFRD, CSRD und ESRS<sup>8</sup>, IFRS Sustainability Disclosure Standard) zu wenig.** Ausserdem wird der dynamischen Weiterentwicklung der TCFD-Empfehlungen und -Anhänge zu wenig Beachtung geschenkt.
- **Die Verordnung macht keine Angaben zur Analyse ihrer Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange sowie zum allfälligen Anpassungsbedarf der Verordnung.** Der im erläuternden Bericht enthaltene Hinweis zum allfälligen Anpassungsbedarf ist ungenügend und zu wenig stringent. **Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die standardisierte Offenlegung von klimarelevanten Informationen kein Selbstzweck ist.** Vielmehr dient sie dazu, Informationsasymmetrien auf Seiten der Benutzer:innen (Investor:innen, NGOs, etc.) abzubauen, und unterstützt Unternehmen dabei, ihr Risikomanagement zu verbessern.

Sie finden unsere detaillierte Kritik auf den folgenden Seiten. Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

<sup>6</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81571.html>

<sup>7</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 werden die total 11 Offenlegungsempfehlungen durchschnittlich erst zu 32% von allen untersuchten Unternehmen umgesetzt. «Disclosure increased more between 2019 and 2020 than in any previous year assessed, consistent with global momentum around climate-related reporting. However, progress is still needed, with only 50% of companies reviewed disclosing in alignment with at least three recommended disclosures.» [https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf)

<sup>8</sup> European Sustainability Reporting Standards, zu welchen EFRAG derzeit eine öffentliche Konsultation durchführt. <https://www.efrag.org/lab3#subtitle1>

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz



Änderungsanträge im Einzelnen

### **Art. 1 Gegenstand**

Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des ~~Klimas~~ Klimawandels auf Unternehmen im Sinne klimabedingter Risiken und Chancen sowie die Auswirkungen der ~~Tätigkeit~~ Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf ~~das Klima~~ den Klimawandel.

Begründung:

Die klimapolitischen Bemühungen von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren zielen gemäss den Zielsetzungen des Klimaabkommens von Paris u.a. darauf ab, die globale Klimaerwärmung bis Ende des 21. Jahrhunderts auf 1.5°C zu begrenzen. Entsprechend steht die Bekämpfung des Klimawandels im Vordergrund und nicht das Klima als solches.

### **Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange**

Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die punkto Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern. Zur Begründung gehört auch die Angabe, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachzukommen beabsichtigt.

Begründung:

Wie eingangs beschrieben, reicht der blosser Hinweis auf andere mögliche Leitlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, nicht, um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat entweder als gleichwertig eingestufte Leitlinien oder Standards explizit nennt oder Mindestanforderungen erlässt, welche sämtliche Berichterstattungsstandards zwingend erfüllen müssen. In Bezug auf den «comply or explain»-Ansatz möchten wir anmerken, dass wir diesem grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen. Da er aber im übergeordneten Recht explizit so vorgesehen ist, gehen wir an dieser Stelle nicht weiter darauf ein. Wir beantragen jedoch, dass ein im Prinzip berichterstattungspflichtiges Unternehmen, das über kein Konzept verfügt, die Gründe erläutern muss, weshalb es keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführt und bis wann es eine solche einzuführen gedenkt.

### **Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»**

#### Änderungsantrag:

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017,<sup>1</sup> und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021 und die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt, (...)

#### Begründung:

Die Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern offen zu lassen. Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» untrennbar mit dem Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» verbunden und enthält speziell in Bezug auf Transitionspläne wichtige Information, die im Anhang fehlen.<sup>9</sup>

#### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

~~e. soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.~~

#### Begründung:

Siehe oben.

#### Änderungsantrag:

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b («Strategie») umfasst insbesondere:

a. einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,

b. ~~soweit möglich und sachgerecht~~ Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der ~~für die Vergleichbarkeit wesentlichen~~ Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

#### Begründung:

Auch wenn sich bis heute noch kein allgemeingültiger Standard zu Transitionsplänen etabliert hat, so besteht international doch weitgehend Einigkeit über die Grundelemente, welche ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten muss<sup>10</sup>. Dazu zählt u.a. das Erfordernis, dass

<sup>9</sup> Siehe z.B. Transition Plan Elements, Table E1, Seite 42.

<sup>10</sup> Siehe z.B. SBTi Corporate Net-Zero Standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>; CDP 2021: Climate Transition Plan: Discussion Paper [https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance\\_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499](https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499); Climate Safe Lending Network 2021: The

ein Transitionsplan auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht, mit einem 1.5°C-Klimaszenario übereinstimmt und die ganze Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst. Ferner gehören zu einem glaubwürdigen Transitionsplan quantitative und zeitgebundene Ziele und Massnahmen sowie klare Indikatoren, an denen die Umsetzung des Transitionsplans gemessen wird.<sup>11</sup> Auch die erwähnte TCFD-Umsetzungshilfe macht detaillierte Angaben zu den Elementen, die ein glaubwürdiger Transitionsplan aufweisen sollte. Entsprechend halten wir es unverzichtbar, dass die wichtigsten Anforderungen, denen ein Transitionsplan zu genügen hat, in der Verordnung präzisiert werden.

Änderungsantrag:

~~4 Soweit möglich und sachgerecht umfasst d~~Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d («Kennzahlen und Ziele») umfasst insbesondere:

a. quantitative wissenschaftsbasierte CO<sub>2</sub>-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, wo relevant, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;

b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, einschliesslich der direkten und indirekten Emissionen;

c. Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

Begründung:

Wie im jüngsten TCFD-Status Report<sup>12</sup> basierend auf Umfrageresultaten festgestellt wird, bestehen die grössten Umsetzungsschwierigkeiten seitens der Unternehmen bei den Themenbereichen «Strategie» und «Kennzahlen und Ziele». Im Interesse der Integrität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der berichtspflichtigen Unternehmen ist es daher zentral, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden direkten und indirekten Emissionen macht. In Anlehnung an den von der Science Based Targets initiative (SBTi) empfohlenen Standard<sup>13</sup> sind bei den indirekten Emissionen zwingend auch die Scope 3-Emissionen eines Unternehmens zu berücksichtigen, falls diese mehr als 40% der totalen Emissionen ausmachen. Diese Präzisierung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Scope 3-Emissionen ist in den Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 4 aufzunehmen. Zu den

---

Good Transition Plan <https://climatesafelending.org/s/The-Good-Transition-Plan-Nov-2021.pdf>; CBI Climate Bonds Initiative 2020: Financing credible transitions, white paper [https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi\\_fincredtransitions\\_final.pdf](https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi_fincredtransitions_final.pdf).

<sup>11</sup> Betr. Mindestkriterien für glaubwürdige Transitionspläne, siehe auch WWF (2022) Climate transition finance needs and challenges: insights from Switzerland: [https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2022-05/Climate\\_Transition\\_Finance\\_Report.pdf](https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2022-05/Climate_Transition_Finance_Report.pdf).

<sup>12</sup> [https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf), Seite 10.

<sup>13</sup> SBTi corporate net-zero standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>

zwingend offenzulegenden Informationen gehören im Weiteren die Daten, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken resp. -wirkungen stützen. Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass die unter dem Themenbereich «Kennzahlen und Ziele» offengelegten Informationen in die anderen drei Themenbereiche Eingang finden, da erstere quasi das Fundament der Klimaberichterstattung bilden.

Änderungsantrag:

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen, etwa zu Emissionsabsenkpfeifen oder Negativemissionen, sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind vollständig offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C-Klimaszenario zu entsprechen.

Begründung:

Wie Studien zeigen<sup>14</sup>, können die Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen je nach verwendeter Methode sehr stark variieren. Umso wichtiger ist es, dass die Behörden und Finanzmarktregulatoren einheitliche Prinzipien und standardisierte Reporting-Formate vorgeben, an denen sich die Klimarisiko-Analysen der Finanzinstitute ausrichten haben.<sup>15</sup> Dazu gehört auch die Vorgabe, dass für die Bestimmung der Risikoexposition eines Unternehmens mindestens ein 1.5°C-kompatibles Klimaszenario zu verwenden ist.

Änderungsantrag:

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Beurteilung Gesamtbeurteilung erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen einzeln und als Ganzes zu beurteilen sind.

Begründung:

Aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen reicht eine Gesamtbeurteilung der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen nicht aus. Für eine realitätsgetreue Darstellung braucht es zusätzlich eine Beurteilung der einzelnen Massnahmen.

Änderungsantrag:

<sup>7</sup> (neu) Der Bund unterstützt eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen, indem er Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt.

Begründung:

Wie einleitend ausgeführt, erachten wir die Herausgabe von benutzerfreundlichen Vollzugshilfen und standardisierten Reporting-Templates als zentral, um die Berichterstattung so

<sup>14</sup> Siehe z.B. Bingle et al. (2021), Climate Financial Risks: Assessing Convergence, Exploring Diversity. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3826413](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3826413)

<sup>15</sup> Siehe auch WWF Guidance on science-based climate risk disclosure and standardized reporting (2022), [https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_gfri\\_climate\\_risk\\_transparency\\_guidance\\_2022.pdf](https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_gfri_climate_risk_transparency_guidance_2022.pdf)

weit wie möglich zu vereinheitlichen.

#### **Art. 4 Veröffentlichung**

Änderungsantrag:

<sup>3</sup> (neu) Der Bund stellt eine webbasierte, öffentlich zugängliche Lösung bereit, welche die Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR bündelt.

Begründung:

Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung zur Schaffung von Transparenz und zur Umsetzung der Rechenschaftspflicht. Damit die Öffentlichkeit einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen kann, schlagen wir vor, dass der Bund eine webbasierte Lösung bereitstellt und unterhält.

#### **Art. 5 Inkrafttreten**

Änderungsantrag:

<sup>2</sup> (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen.

Begründung:

Wie eingangs erwähnt, entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit äusserst dynamisch. Um mit diesen Entwicklungen, insbesondere jenen in der EU, Schritt zu halten, ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaberichterstattungspflicht für grosse Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen inklusiven und partizipativen Prozess mit sämtlichen interessierten Akteuren in Gang setzen.

Andreas Hösli  
lic.iur, Rechtsanwalt, LL.M.  
(UNSW)

**Übermittelt per E-Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)**

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)

Zürich, 30. Juni 2022

## **Vernehmlassungsantwort in Sachen Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich nehme hiermit innert Frist Stellung zum am 30. März 2022 eröffneten Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (nachfolgend: “**VO**”).

Der Schreibende hat sich im Rahmen seiner Forschungsarbeit an der Universität Zürich (zunächst als Forschungsassistent am Universitären Forschungsschwerpunkt Finanzmarktregulierung, später im Rahmen der Erstellung seiner durch den Schweizer Nationalfonds unterstützten Dissertation) seit 2019 intensiv mit Fragestellungen rund um die Berichterstattung von klimarelevanten Informationen sowie verwandten Themen befasst, sowohl aus Sicht des Schweizer Rechts als auch aus rechtsvergleichender Sicht. Mehrere Publikationen (in der Regel gemeinsam mit Prof.em. Rolf H. Weber) sind aus dieser Tätigkeit hervorgegangen. Ich erachte mich daher als hinreichend qualifiziert, einen Beitrag zur Revidierung der Vorlage des Bundesrates (nachfolgend: “**Vorlage**”) beizusteuern. Die nachfolgenden Ausführungen stellen ausschliesslich die persönliche Meinung des Unterzeichneten dar.

### **1. Nichtfinanzielle v. finanzielle Berichterstattung**

[ad. Gesamte Vorlage, insb. Art. 1 (Gegenstand)]

Zunächst unterliegt die gesamte Vorlage einem grundsätzlichen Fehler, indem sie sich ausschliesslich mit der sog. *nicht*-finanziellen Berichterstattung befasst. Die Empfehlungen der TCFD, deren Umsetzung die Vorlage bezweckt, betreffen spezifisch und einzig die Berichterstattung über die klimabezogenen *finanziellen* Risiken (und Chancen) für Unternehmen. Dies ist nur schon der Bezeichnung TCFD zu entnehmen (dies steht für *Task Force on Climate-Related Financial Disclosures*) und geht eindeutig aus dem 2017 von der TCFD publizierten Final Report<sup>1</sup> und sämtlichen weiteren Berichten der TCFD hervor. Wie der Final Report ausführlich und eingehend darlegt, ist der einzige Fokus der TCFD Richtlinien die Berichterstattung über finanzielle Aspekte der Klimaberichterstattung, was sowohl die Vorlage als auch der Erläuternde Bericht vom 30. März 2022 (nachfolgend: “**Erläuternder Bericht**”) erstaunlicherweise übersehen. Gerade dieser Fokus auf finanzielle Berichterstattung ist schliesslich der Grund, weshalb das *Financial Stability Board* die TCFD 2015 initiierte, zumal von den primären Adressaten der massgeblichen Informationen (Investoren) bemängelt worden war, dass ebendiese Information (*finanzielle* Relevanz von

---

<sup>1</sup> TCFD, Final Report, <https://www.fsb-tcf.org/publications/> (nachfolgend: Final Report).



Klimabelangen für Unternehmen) gegenwärtig fehle.<sup>2</sup> Die sog. nicht-finanzielle Berichterstattung über Klimabelange wird bereits von zahlreichen anderen Standards und Regularien, einschliesslich EU-Regularien, erfasst, *nicht* aber von den TCFD Empfehlungen.<sup>3</sup>

Das Executive Summary des Final Report hält fest<sup>4</sup>:

**“Disclosure in Mainstream Financial Filings:** The Task Force recommends that preparers of climate-related financial disclosures provide such disclosures *in their mainstream* (i.e., public) *annual financial filings*. In most G20 jurisdictions, companies with public debt or equity have a legal obligation to disclose material information in their financial filings—including *material climate-related information*. The Task Force believes climate-related issues are or could be material for many organizations, and its recommendations should be useful to organizations in complying more effectively with *existing disclosure obligations*.”  
(Hervorhebungen hinzugefügt)

Die TCFD ist somit der Überzeugung, dass klimabezogene Risiken materielle finanzielle Risiken für ein Unternehmen darstellen oder zumindest darstellen können, weshalb über diese in der finanziellen Berichterstattung zu berichten ist.<sup>5</sup> Diese Ansicht widerspiegelt sich zudem in der inzwischen international etablierten Erkenntnis, dass finanzielle Klimarisiken nicht nur materielle Informationen für Unternehmen darstellen, sondern derart signifikant sind, dass sie die globale finanzielle Stabilität gefährden.<sup>6</sup>

Es ist somit grundsätzlich falsch, im Zusammenhang mit den TCFD von nicht-finanzieller Berichterstattung zu sprechen. Vielmehr betrifft die TCFD einzig und alleine die Spezifizierung von bereits existierenden rechtlichen Verpflichtungen im Bereich der finanziellen Berichterstattung. Die TCFD Richtlinien zielen auf die Präzisierung bestehender Pflichten im Bereich der finanziellen Berichterstattung, wie auch der Erläuternde Bericht auf S. 3 richtig erkennt. Die Vorlage ist insofern auch dahingehend missverständlich, als dass sich bereits aus bestehendem Recht ergibt, dass über Klimabelange, sofern diese als materiell eingestuft werden, ohnehin zwingend im Rahmen der finanziellen Berichterstattung zu berichten ist.<sup>7</sup> Dies sollte m.E. zumindest im Erläuternden Bericht festgehalten werden.

Verwirrend sind daher die Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 5), wonach die öffentliche Berichterstattung in Umsetzung der TCFD-Empfehlungen auch das *finanzielle* Risiko umfasse, das ein Unternehmen durch ‘klimarelevante Tätigkeiten’ eingehe. Falls solche finanziellen Risiken bestehen, muss hierüber korrekterweise in der finanziellen Berichterstattung Transparenz geschaffen werden und nicht in der nicht-finanziellen, wie die Vorlage suggeriert. Für den Bereich der nicht-finanziellen Berichterstattung verbleibt der (wichtige) Bereich der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit einer Unternehmens (vgl. Erläuternder Bericht, S. 5-6).

---

<sup>2</sup> TCFD, Final Report, 1 (“Users of such climate-related disclosures commonly cite the lack of information on the *financial implications* around the climate-related aspects of an organization's business as a key gap”, Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>3</sup> Siehe die exemplarische Auflistung in TCFD, Final Report, Appendix 4.

<sup>4</sup> TCFD, Final Report, iv.

<sup>5</sup> Zum Ganzen etwa Rolf H. Weber/Andreas Hösli, ‘Corporate Climate Responsibility – Aktienrechtliche Haftungsrisiken für den Verwaltungsrat?’, 116(18) *SJZ/RJZ* 605 (2020), 609.

<sup>6</sup> Siehe u.a. Bank for International Settlements (BIS), ‘The green swan. Central banking and financial stability in the age of climate change’ (2020); Financial Stability Board (FSB), ‘The Implications of Climate Change for Financial Stability’ (2020); European Central Bank, ‘Climate-related risk and financial stability’ (2021); zum Ganzen etwa Rolf H. Weber/Andreas Hösli, ‘Der Klimawandel und die Finanzmärkte – Berücksichtigung von Klimarisiken und -chancen durch institutionelle Anleger in der Schweiz’, 4 *GesKR* 574 (2019).

<sup>7</sup> Weber/Hösli, ‘Corporate Climate Responsibility (FN 5), 609 m.w.H.

Fazit: Der Gegenstand der Vorlage steht nicht im Einklang mit dem Gegenstand der TCFD Empfehlungen. Berichterstattung im Sinne der TCFD betrifft ausschliesslich die finanzielle Berichterstattung und ist somit im Sechsten Abschnitt des OR (Art. 964a-c) falsch verortet. Die Vorlage des BR ist daher zu revidieren und dahingehend klarzustellen.

Die folgenden Bemerkungen sind stets unter diesem grundsätzlichen Vorbehalt zu verstehen.

## 2. **Beweislast** [ad Vorlage Art. 2]

Art. 2 der Vorlage befreit die massgeblichen Unternehmen weitestgehend von jeglichen Verpflichtungen. Nach Abs. 1 wird vermutet, dass (jedweder) Bericht über Klimabelange die Pflicht zur Berichterstattung erfülle - es werden keinerlei qualitative Anforderungen gestellt. Dies ist nicht sachgerecht. Ein Mindestmass an qualitativen Anforderungen (ggf. validiert durch eine externe Prüfung) wären hier angezeigt; oder aber die klare Aussage, dass wenig aussagekräftige Berichte die Berichtspflicht nicht erfüllen. Andernfalls kann von einer 'verbindlichen Umsetzung' der TCFD-Empfehlungen gemäss Vorgabe des BR keine Rede sein; der Erläuternde Bericht, S. 8-9, spricht bezeichnenderweise von einer möglichen 'gewisse(n) Verbindlichkeitswirkung'. Vielmehr handelte es sich diesfalls um eine weitestgehend freiwillige Berichterstattung. Der Verweis auf mögliche Bedenken betreffend Legalitätsprinzip (Erläuternder Bericht, 6-7, 9) ist ernstzunehmen, darf aber nicht den Regulierungszweck (*verbindliche* Umsetzung der TCFD-Richtlinien) unterlaufen. Eine Regelung auf Gesetzesstufe oder auf alternative Weise (siehe z.B. UK, USA) sind demnach ernsthaft zu prüfen.

In Abs. 2 wird im Wesentlichen festgestellt, Unternehmen könnten gemäss dem 'Comply or Explain' Ansatz gänzlich von einer Klimaberichterstattung absehen. Dies ist ebenfalls nicht sachgerecht und wird *nota bene* von den TCFD Empfehlungen nicht vorgesehen. Es ist international anerkannt, einschliesslich von der TCFD, dass jedes grosse Unternehmen (auf unterschiedliche Weise) in steigendem Ausmass von physischen und Transitionsrisiken erfasst werden wird (kurz-, mittel-, sowie langfristig) bzw bereits erfasst wird. Bei dieser Ausgangslage ist es schlicht kaum vorstellbar, dass ein Unternehmen diese Exponiertheit in nachvollziehbarer Weise verneinen kann. Auf jeden Fall sollte der Verordnungsgeber einer möglichen Argumentation, welche diese international breit anerkannten Risiken ignoriert, keinesfalls aktiv Vorschub leisten. Vielmehr haben Unternehmen diese international – *nota bene* auch von Investoren (z.B. GFANZ, Net-Zero Alliance, etc) – anerkannte Realität anzuerkennen und im Einklang mit den TCFD Empfehlungen hierüber zu berichten, statt Bemühungen zu erhöhter Transparenz zu unterlaufen. Gerade dieses liefe der Ausrichtung der Vorlage und der Strategie des Bundesrates, die Schweiz zu einer führenden Position im Bereich Sustainable Finance zu führen, diametral entgegen.

## 3. **Umsetzung TCFD Richtlinien** [insb. ad Vorlage Art. 3]

Es ist zweifelhaft, ob die statischen Verweise auf diverse TCFD-Berichte in deren jeweiliger Fassung angezeigt sind, zumal diese laufend überarbeitet und ergänzt werden. Ein angemessener dynamischer Hinweis wäre hier zu prüfen.

Die Umsetzung in den Abs. 3-5 ist grundsätzlich zu begrüssen, wobei teils noch Spezifikationsbedarf besteht. Allerdings gilt insbesondere hier der oben gemachte Vorbehalt, dass sämtliche Umsetzungen der TCFD Empfehlungen die finanzielle Berichterstattung betreffen und somit bei der nicht-finanziellen Berichterstattung falsch verortet sind. Ungeachtet dessen sei angemerkt:

- [ad Art. 3 Abs. 3 lit. a] es sind weitere Erläuterungen des BR nötig, *wie* zu prüfen ist, ob sich ein Transitionsplan mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt. Dies ist ansonsten nicht hinreichend klar und wird mutmasslich zu nicht vergleichbarer Berichterstattung führen. Klarzustellen ist in der VO, dass sich die Schweiz gemäss dem Pariser Klimaübereinkommen verpflichtet hat, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50% gegenüber 1990 zu vermindern sowie bis 2050 Netto-Null zu erreichen (s. Erläuternder Bericht, S. 3).

- [ad Art. 3 Abs. 3 lit. b] es ist unklar, was mit ‘soweit möglich und sachgerecht’ gemeint ist; hier ist eine Präzisierung oder aber weitere Erläuterungen des BR nötig (z.B. wäre im Mindesten zu fordern, dass ein Unternehmen erläutert, weshalb es die Offenlegung einer bestimmten Information als nicht möglich oder sachgerecht empfindet und welche Prüfungen (z.B. Beizug von externen Experten) es diesbezüglich vorgenommen hat. Was mit einer sogenannten (wohl an den angelsächsischen *best effort* Sprachgebrauch angelehnten) «Bemühenspflicht» (Erläuternder Bericht, S. 9) gemeint ist, ist schleierhaft: entweder es besteht eine Verpflichtung, oder eben nicht (ein Bereich dazwischen existiert nicht).
- [ad Art. 3 Abs. 4] *dito*, zudem: es ist zudem nicht hinreichend klar, was mit ‘quantitativen CO<sub>2</sub>-Zielen’ genau gemeint ist; m.E. sollte hier klargestellt werden, dass ein Unternehmen über sämtliche seiner hauptsächlichen GHG Emissionen (einschliesslich insb. Methan und Lachgas) Angaben machen muss und dass es sich (im Einklang mit den Reduktionszielen der Schweiz) bei diesen Zielen um absolute Reduktionsziele handelt.
- Die Abs. 2-5 betreffen lediglich die Umsetzung zweier Themenbereiche der TCFD-Empfehlungen (s. Abs. 1): Strategie sowie Kennzahlen und Ziele. Nähere Ausführungen zu den anderen zwei Bereichen (Governance und Risikomanagement) fehlen hingegen. Dies ist weder kohärent noch sachgerecht, da diese Bereiche ebenso wichtig sind und die vier Bereiche ein zusammenhängendes Ganzes bilden; die einzelnen Elemente hängen voneinander ab. Betreffend Governance sind insb. Aussagen zur Rolle der Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung zu erwägen, wie diese von der TCFD empfohlen werden.<sup>8</sup> Dasselbe gilt betreffend Risikomanagement.<sup>9</sup>
- [ad Abs. 5] Die Beschränkung szenarienbasierter Klimaverträglichkeitsanalysen auf Finanzinstitute entspricht (so aber der Erläuternde Bericht, S. 10) nicht den TCFD-Empfehlungen. Die TCFD-Empfehlungen sehen dieses Instrument für alle Sektoren vor (s. z.B. Final Report, 14, 21 [*Guidance for all Sectors*])
- [ad Abs. 6] Worauf sich diese Bestimmung stützt bzw. was sie bezweckt, bleibt unklar. Sollte sie im Sinne des Erläuternden Berichts (S. 10) gemeint sein, wonach ‘in diesem Falle von einer “Einzelfallprüfung” der Massnahmen abgesehen werden kann’ ist Abs. 6 unsachlich und ersatzlos zu streichen, zumal er die Ernsthaftigkeit der gesamten Vorlage untergräbt. Selbstverständlich muss es das Ziel sein, dass sämtliche Vorgaben der Vorlage einer “Einzelfallprüfung” zugänglich sind, andernfalls sie kaum Sinn haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen,



Andreas Hösli

---

<sup>8</sup> Siehe hierzu TCFD, Final Report, 19.

<sup>9</sup> Siehe hierzu TCFD, Final Report, 21-22.

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 07.07.2022

## **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Stellungnahme der IG Detailhandel**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel (Coop, Denner, Migros) bedankt sich für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Mitglieder der IG Detailhandel engagieren sich bereits seit vielen Jahren für wirkungsvollen Klimaschutz und werden auch in Zukunft ihren Beitrag leisten. So haben beispielsweise alle Mitglieder die «*Science Based Target Initiative*» unterzeichnet, um in allen Geschäftsbereichen eine ambitionierte und wirkungsvolle Reduktion der Treibhausgasemissionen umzusetzen.

Das internationale regulatorische Umfeld in Sachen Sorgfaltspflichten und Transparenz entwickelt sich dynamisch. Es darf angenommen werden, dass auch die Entwicklung in der Schweiz mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht abgeschlossen sein wird. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die Bestimmungen mit international anerkannten Standards übereinstimmen und für die Unternehmen in der Praxis umsetzbar sind.

### **Grundhaltung IG Detailhandel**

#### **Rechtssicherheit durch Klarheit bezüglich anerkannter Standards**

- Der Verordnungsentwurf sowie der erläuternde Bericht lassen Unternehmen im Unklaren, welche Reporting-Standards neben TCFD als gleichwertig erachtet werden.
- Dies ist insbesondere für Unternehmen in Branchen, wo alternative Standards als «State of the Art» gelten, mit Rechtsunsicherheit verbunden.
- Es ist daher verbindlich zu definieren, dass z. B. ein nach GRI erstellter Bericht den Anforderungen entspricht.

### **Internationale Reporting-Standards**

Es existieren verschiedene Standards, welche von Unternehmen angewendet werden, um über ihre Tätigkeiten und Ziele im Nachhaltigkeits-Bereich zu berichten. Im Detailhandel und der Lebensmittel-Branche haben sich weitestgehend die Leitlinien der *Global Reporting Initiative* (GRI) durchgesetzt und werden als «State of the Art» anerkannt. Die Mitglieder der IG Detailhandel verfassen ihre Nachhaltigkeitsberichte daher auch gemäss den Leitlinien der GRI, welche im Klimabereich auf den Anforderungen des *GHG Protocol* basieren, das gemeinsam vom World Resources Institute (WRI) und dem World Business Council on Sustainable Development (WBCSD) entwickelt wurde.

Die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD), auf welche der Verordnungsentwurf sich abstützt, richten sich unseres Erachtens sehr stark an Unternehmen im Umfeld der Finanzmärkte und konzentrieren sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen und die daraus resultierenden finanziellen Risiken. Für die Mitglieder der IG Detailhandel als genossenschaftlich organisierte Detailhändler oder im Besitz einer Genossenschaft ist dieser Investoren-Fokus nicht sinnvoll. Wir erachten die Berichterstattung gemäss GRI für uns und unsere Stakeholder als zielführender und weiter gehend als eine Berichterstattung gemäss TCFD.

### **Zu Artikel 2**

Art. 2 Abs. 2 besagt, dass, wer die Berichterstattung nicht nach TCFD vornimmt, nachweisen muss, «dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt.»

Dies stellt selbst Unternehmen, welche international anerkannte, zeitgemässe und griffige(re) Reporting-Standards in ihrer Berichterstattung verwenden (vgl. obige Ausführungen) vor Probleme, indem diese im Unklaren gelassen werden, ob ihre Berichterstattung den Anforderungen genügt.

### **Fazit**

Es ist daher verbindlich zu definieren, dass Berichte, die gemäss internationalem Standard erstellt werden – wie beispielsweise GRI – den Anforderungen an die Berichterstattung über Klimabelange gemäss Verordnung entsprechen.

Wir danken für die Kenntnissnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen.

Freundliche Grüsse



**Salome Hofer**

Leiterin Nachhaltigkeit/Wirtschaftspolitik  
Coop Genossenschaft



**Jürg Maurer**

Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik  
Migros-Genossenschafts-Bund

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Interpharma  
Petersgraben 35  
4051 Basel

Basel, 07.07.2022

### **Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Interpharma, der Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz, vertritt 23 Mitgliedsfirmen, deren Produkte fast 80 Prozent des verschreibungspflichtigen Marktes und über 90 Prozent der patentgeschützten Medikamente in der Spezialitätenliste abdecken.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen.

Wir unterstützen die separat eingegangene Stellungnahme des Verbandes SwissHoldings. Insbesondere möchten wir folgende wichtige Punkte festhalten:

- Für funktionierende Märkte sind aussagekräftige Informationen aller Akteure eine wichtige Voraussetzung. **In diesem Sinne unterstützt Interpharma das Ziel der Verordnung, die Transparenz über klimabezogene Chancen und Risiken zu stärken.**
- Für den Verband ist zentral, dass Nachhaltigkeitsdaten **auch künftig stets in einem nachvollziehbaren Kontext mit der Geschäftsstrategie und der Finanzberichterstattung definiert werden. Die Überführung von internationalen Empfehlungen wie TCFD in die Schweizer Gesetzgebung soll zudem prinzipienbasiert erfolgen** – wobei für die Transparenzanforderungen stets die Kriterien der Relevanz, der Umsetzbarkeit und des Kosten-/Nutzenverhältnisses gelten sollen.
- Die Verordnung soll **klare Mindestanforderungen für die Berichterstattung der Firmen definieren. Dieses Ziel wird verfehlt. Zu prüfen ist, ob die Schweiz sich bezüglich der Definition dieser Anforderungen nicht eng an die jüngst in UK verabschiedete Gesetzgebung zur Klimaberichterstattung anlehnen könnte.** Diese Gesetzgebung setzt einen klaren Rahmen für die Berichterstattung der Unternehmen, ohne jedoch ihren Spielraum zu sehr einzugrenzen.



- Für eine enge Anlehnung an den Regulierungsansatz von UK spricht auch, **dass dieser Raum lässt für künftige Entwicklungen. International entwickelt sich das Themenfeld derzeit dynamisch weiter.** Die Entwicklungen dürften sich modulartig in diese Regulierungslösung einbetten lassen.
- In der Verordnung sollen des Weiteren **fehlende Konkretisierungen zum Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964<sup>bis</sup> OR) vorgenommen werden, welche über das Reporting zu CO<sub>2</sub>-Belangen hinausgehen.**

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Erwägungen. Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Yves Weidmann  
Leiter Innovation und  
Mitglied der Geschäftsleitung



Simon Fry  
Public Policy Manager

Association des Juristes  
Progressistes Vaudois-es  
Chloé F. Smith  
Case postale 6569  
1002 Lausanne  
[info@jpvd.ch](mailto:info@jpvd.ch)

Le chef du Département fédéral  
des finances DFF  
Monsieur Ueli Maurer  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Par courriel uniquement :  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Lausanne, le 7 juillet 2022

**Concerne : Procédure de consultation sur l'Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques**

Monsieur le chef du Département fédéral des finances,  
Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans le délai imparti, nous vous faisons part des remarques suivantes concernant l'Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques (ci-après : l'Ordonnance), au nom de l'association des Juristes progressistes vaudois-es (ci-après : JPV).

L'association des JPV était favorable à l'initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement » et a déploré le résultat de la votation. Le contre-projet indirect du Parlement, concernant la révision du droit de la société anonyme, fait toutefois un pas dans la bonne direction, en prévoyant notamment une obligation de rendre compte des questions non financières telles que les questions climatiques.

En effet, nous adhérons aux déclarations du Conseil fédéral selon lesquelles « [...] il est urgent et prioritaire de limiter les changements climatiques sur le plan tant national qu'international ». Dans ce sens, il est primordial que la Suisse tienne ses engagements notamment celui de réduire de moitié ses émissions de gaz à effet de serre d'ici à 2030 par rapport à leur niveau en 1990.

Dans ce contexte, nous ne pouvons que saluer la rédaction d'une ordonnance d'exécution qui devrait permettre aux entreprises concernées de garantir la transparence au travers de leurs rapports sur les questions climatiques. À cet égard, se reposer sur les recommandations de la *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (ci-après : TCFD) est judicieux. Bien qu'elle reste dans les limites du seul droit d'exécution, l'Ordonnance pourra œuvrer vers une diminution des risques liés au climat dans un laps de temps beaucoup plus court que si une loi fédérale devait être édictée. Cette solution du Département fédéral des finances nous apparaît ainsi innovante et plus efficace.

Par ailleurs, le fait de contraindre des entreprises à rendre compte des questions environnementales, avec l'établissement d'un rapport, permettra d'en tirer des conclusions et d'ouvrir un dialogue concret sur les éventuels changements qui devront être mis en place par l'entreprise. Cela étant, une fois le rapport sur les questions climatiques publié sur le site internet de l'entreprise, nous ne saisissons pas quel organe ni quelle institution sur le plan fédéral sera à même d'ouvrir un dialogue avec l'entreprise en question et de la contraindre effectuer des changements nécessaires si, par exemple, les émissions de CO<sub>2</sub> sont trop importantes ou si la gouvernance ou même la gestion des risques paraissent problématiques.

L'Ordonnance prévoit une mise en œuvre contraignante des recommandations de la TCFD mais que pour les grandes entreprises suisses prévues à son article 964a du Code

des obligations. Il est regrettable que les PME ne soient pas incluses dans la législation, d'autant plus que le tissu économique de la Suisse se compose de nombreuses PME.

En tout état de cause, nous sommes opposés à l'utilisation des termes « lorsque cela est possible et approprié » à travers l'article 3 de l'Ordonnance (al. 2 let. C, al. 3 let. C, al. 4), ainsi que du terme « notamment » qui est également employé. Ces termes laissent place à une trop grande interprétation. Dans l'Ordonnance, il conviendrait bien plutôt d'adopter un langage plus clair et contraignant afin que les entreprises concernées de suivre les recommandations de manière adéquate. Il est ainsi nécessaire et urgent que toutes ces entreprises énoncent les objectifs quantitatifs de CO<sub>2</sub> clairs, afin qu'elles puissent les diminuer.

Par ailleurs, il nous paraît indispensable que la publication prévue à l'article 4 de l'Ordonnance soit effectuée dans la/les langue/s de l'entreprise, mais aussi dans les langues parlées dans la commune du siège de l'entreprise.

Enfin, il conviendrait, lors de l'entrée en vigueur de l'Ordonnance, qu'une campagne importante d'informations soit menée auprès des entreprises concernées ainsi qu'auprès de toutes les parties prenantes afin d'assurer une mise en œuvre adéquate et efficace de ladite ordonnance

Nous vous remercions de l'attention portée à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le chef du Département fédéral des finances, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre plus haute considération.

Pour le Comité des JPV



Chloé F. Smith



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Winterthur, 5. Juli 2022

## **Stellungnahme Vernehmlassung 2021/114 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon die Stiftung KMU Clima nicht eingeladen wurde, eine Stellungnahme zu der Vernehmlassung 2021/114 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange einzureichen, erlauben wir uns, Ihnen eine solche zukommen zu lassen.

### **1. Grundsätzliches**

Die Stiftung KMU Clima unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der Reduktion und Kompensation ihrer Treibhausgas-Emissionen. In Uruguay betreibt sie die Aufforstung von stiftungseigenen brachliegenden Flächen und weiteren Ländereien mit einem Fokus auf einheimische Baumarten und Biodiversität. In engem Austausch mit lokalen Akteuren werden die fachgerechte Bepflanzung und Pflege sichergestellt.

Die Schweiz hat sich unter dem Pariser Übereinkommen<sup>1</sup> zum Ziel gesetzt, bis 2030 mindestens 50 Prozent weniger Treibhausgase im Vergleich zu 1990 auszustossen und für 2050 das Netto-Null-Ziel beschlossen.<sup>2</sup> Die Stiftung KMU Clima begrüsst es grundsätzlich, dass der Bundesrat mittels der vorliegenden Verordnung Offenlegungen im Bereich Klima für Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Übereinkommen von Paris, SR 0.814.012.

<sup>2</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft: Switzerland's information necessary for clarity, transparency and understanding in accordance with decision 1/CP.21 of its updated and enhanced nationally determined contribution (NDC) under the Paris Agreement (2021 – 2030), S. 1.

## 2. Zu den Artikeln

### Art. 2 Verordnungsentwurf

#### Antrag

<sup>3</sup> (neu) Der Bund fördert die Berichterstattung von Unternehmen, welche nicht nach Art. 964a OR berichterstattungspflichtig sind.

#### Begründung

Die Stiftung KMU Clima erachtet es als angemessen, dass mit dem geplanten Verordnungsentwurf in Verbindung mit Art. 964a Abs. 1 OR<sup>3</sup> «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen» sind, diese «die Empfehlungen der TCFD jedoch freiwillig umsetzen» können.<sup>4</sup> Der Bund verpasst es hingegen, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen<sup>5</sup> durch geeignete Anreize zu unterstützen. Die Stiftung KMU Clima beantragt dementsprechend, dass der Bund die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – angemessen fördert, beispielsweise durch entsprechende Bildungsangebote. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass im nicht-profitorientierten Bereich ein breites Angebot solcher Dienstleistungen vorhanden ist.

### Art. 3 Verordnungsentwurf

#### Grundsätzliches

In Anbetracht der Wichtigkeit des in Art. 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes verankerten Prinzips der doppelten Wesentlichkeit, sollte der Verordnungsentwurf der besseren Verständlichkeit willen klarer unterscheiden zwischen den Bestimmungen, welche sich auf die Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen beziehen und jenen, welche die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf das Klima betreffen.

#### Antrag

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- c. ~~soweit möglich und sachgerecht~~ die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

<sup>4</sup> Eidgenössisches Finanzdepartement: Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 30. März 2022, S. 11.

<sup>5</sup> Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD): Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures. Final Report, Juni 2017.



<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:

b. ~~soweit möglich und sachgerecht~~ Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

<sup>4</sup> ~~Soweit möglich und sachgerecht umfasst d~~Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d insbesondere:

a. quantitative CO<sub>2</sub>-Ziele und ~~gegebenenfalls~~ Ziele für weitere Treibhausgase;

### **Begründung**

Begriffliche Abschwächungen wie «soweit möglich und sachgerecht» oder «gegebenenfalls» lassen den berichterstattungspflichtigen Unternehmen grosse Interpretations- und Handlungsspielräume, was dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärtsgerichteten Berichterstattung zuwiderläuft.

### **Antrag**

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:

a. einen Transitionsplan, der ~~sich mit~~ den Schweizer Klimazielen entspricht ~~vergleichen lässt~~.

### **Begründung**

Um die Ziele, welche sich die Schweiz unter dem Pariser Übereinkommen gesetzt hat, zu erreichen, ist es notwendig, dass Transitionspläne der Unternehmen diesen Zielen entsprechen und sich nicht bloss mit ihnen vergleichen lassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
**Stiftung KMU Clima**



Sean Burgess  
Generalsekretär

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Ort/Datum Zürich, 7. Juli 2022

Betreff **Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange einräumen.

### Allgemeine Bemerkungen

Die Migros engagiert sich bereits seit vielen Jahren für wirkungsvollen Klimaschutz und wird auch in Zukunft ihren Beitrag leisten. So hat sie beispielsweise die «*Science Based Targets Initiative*» unterzeichnet, um in allen Geschäftsbereichen eine ambitionierte und wirkungsvolle Reduktion der Treibhausgasemissionen umzusetzen.

Das internationale regulatorische Umfeld in Sachen Sorgfaltspflichten und Transparenz entwickelt sich dynamisch. Es darf angenommen werden, dass auch die Entwicklung in der Schweiz mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht abgeschlossen sein wird. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die Bestimmungen mit international anerkannten Standards übereinstimmen und für die Unternehmen in der Praxis umsetzbar sind.

### Grundhaltung der Migros: Rechtssicherheit durch Klarheit bezüglich anerkannter Standards

- Der Verordnungsentwurf sowie der erläuternde Bericht lassen Unternehmen im Unklaren, welche Reporting-Standards neben TCFD als gleichwertig erachtet werden.
- Dies ist insbesondere für Unternehmen in Branchen, wo alternative Standards als «State of the Art» gelten, mit Rechtsunsicherheit verbunden.
- Es ist daher verbindlich zu definieren, dass z. B. ein nach GRI erstellter Bericht den Anforderungen entspricht.

## Migros-Genossenschafts-Bund

### Internationale Reporting-Standards

Es existieren verschiedene Standards, welche von Unternehmen angewendet werden, um über ihre Tätigkeiten und Ziele im Nachhaltigkeits-Bereich zu berichten. Im Detailhandel und der Lebensmittel-Branche haben sich weitestgehend die Leitlinien der *Global Reporting Initiative* (GRI) durchgesetzt und werden als «State of the Art» anerkannt. Die Migros verfasst ihren Nachhaltigkeitsbericht daher auch gemäss den Leitlinien der GRI, welche im Klimabereich auf den Anforderungen des *GHG Protocol* basieren, das gemeinsam vom World Resources Institute (WRI) und dem World Business Council on Sustainable Development (WBCSD) entwickelt wurde.

Die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD), auf welche der Verordnungsentwurf sich abstützt, richten sich unseres Erachtens sehr stark an Unternehmen im Umfeld der Finanzmärkte und konzentrieren sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen und die daraus resultierenden finanziellen Risiken. Für die Migros als genossenschaftlich organisierte Detailhändlerin ist dieser Investoren-Fokus nicht sinnvoll. Wir erachten die Berichterstattung gemäss GRI für uns und unsere Stakeholder als zielführender und weiter gehend als eine Berichterstattung gemäss TCFD.

### Zu Artikel 2

Art. 2 Abs. 2 besagt, dass, wer die Berichterstattung nicht nach TCFD vornimmt, nachweisen muss, «dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt.»

Dies stellt selbst Unternehmen, welche international anerkannte, zeitgemässe und griffige(re) Reporting-Standards in ihrer Berichterstattung verwenden (vgl. obige Ausführungen) vor Probleme, indem diese im Unklaren gelassen werden, ob ihre Berichterstattung den Anforderungen genügt.

### Fazit

Es ist daher verbindlich zu definieren, dass Berichte, die gemäss internationalem Standard erstellt werden – wie beispielsweise GRI – den Anforderungen an die Berichterstattung über Klimabelange gemäss Verordnung entsprechen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Christine Wiederkehr-Luther  
Leiterin Direktion Nachhaltigkeit  
Migros-Gruppe



Jürg Maurer  
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für  
Internationale Finanzfragen  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Kontakt Sacha Kälin  
Direkt +41 44 44683 34  
E-Mail sachka.kaelin@mmssolutions.io

Datum 05.07.2022  
Blatt 1 von 3

## Antwort zur Vernehmlassung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Bitte beachten Sie, dass wir dies als **mms solutions AG** (mmssolutions.io) tun, führende Technologieanbieterin von spezialisierten Publishingsystemen für die Unternehmensberichterstattung, die selbstverständlich auch die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung umfassen. Seit über 20 Jahren arbeitet unser breiter Kundenstamm (mehr als 120 börsennotierte Konzerne in der Schweiz und rund 50 börsennotierte Konzerne in Deutschland und Österreich) mit unseren zwei Lösungen **ns.publish** nach dem **Ansatz «pdf first»** (nspublish.ch) und seit einigen Jahren auch mit **ns.wow** nach dem **Ansatz «online first»** (HTML). Beide Lösungen sind zudem von XBRL International zertifiziert und bezüglich ESEF (European Single Electronic Format; basierend auf iXBRL) vielfach praxiserprobt (<https://software.xbrl.org/create/mms-solutions-ag-nspublish>, <https://software.xbrl.org/create/mms-solutions-ag-nswow>). Zudem agieren wir nach höchsten IT-Security-Ansprüchen (ISO 27001 zertifiziert) und schliessen gerade den auditierten, plattformspezifischen jährlichen SOC 1 Type II Bericht in Abstimmung mit ISAE 3402 ab. Unser Input bezieht sich folglich auf die **Ausgestaltung der Outputformate (ins. Art. 4)**, auch wenn wir über unsere jahrzehntelange Spezialisierung die Wertschöpfungskette der Berichterstattung mit all ihren Playern sehr gut kennen.

**Inhaltlich** ist aus unserer Sicht eine Gesetzgebung zur Berichterstattung über Klimabelange **unbestritten**, auch wenn wir davon ausgehen, dass die Themen «S» (Social) und «G» (Governance) in Zukunft stärkere Relevanz erhalten müssen. Die EU zeigt uns hierzu mit der **CSRD** (Corporate Sustainability Reporting Directive) den Weg vor.

Unsere Stellungnahme basiert auf der Antwort zur Vernehmlassung des Vereins XBRL CH, bei der wir mitgewirkt haben und deren Inhalte wir vollumfänglich unterstützen: <https://ch.xbrl.org/news/wir-engagieren-uns/>. Wir sind langjähriges Mitglied von XBRL CH. **Wir fordern hierbei insbesondere den von XBRL CH erwähnten Klärungsbedarf zu Art. 4, Abs. 2** und dem erläuternden Bericht (*«... Veröffentlichung des Berichts. Sie hat mindestens in einem international verbreiteten, sowohl für Mensch als auch für Maschinen lesbaren elektronischen Format (bspw. «pdf» und «XBRL») zu erfolgen...»*).

Kontakt Sacha Kälin  
Direkt +41 44 44683 34  
E-Mail sachkaelin@mmssolutions.io

Datum 05.07.2022  
Blatt 2 von 3

Wir möchten den Gesetzgeber in diesem Kontext zudem darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht die Beschreibung, Dokumentation und Kommunikation der Aktivitäten eines Unternehmens hinsichtlich ihrer Konsequenzen auf das Klima (und auch Social und Governance) nicht nur eine Pflicht ist, die es aufgrund regulatorischer Vorgaben zu befolgen gibt, sondern es sind **relevante Informationen, die viele Anspruchsgruppen einfordern** – seien es die Kapitalmarktteilnehmer wie professionelle Investoren und Analysten, Privataktionäre, Kunden, Mitarbeitende oder auch die Medien und die Öffentlichkeit. Zu nennen sind auch die Proxy Advisors und Raters, die immer mehr Anforderungen an die Emittenten stellen. Vor diesem Hintergrund des **Multistakeholder-Verständnisses** möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, dass alle Anspruchsgruppen barrierefrei und einfach Zugang zu den Inhalten erhalten.

Dies ist bei einem rein maschinenlesbaren Ansatz (XBRL/iXBRL) nicht oder nur bedingt gegeben. **Deshalb beantragen wir, dass die Verordnung die Aufbereitung als PDF und/oder HTML (online report) zusätzlich zu XBRL als maschinenlesbarem Format berücksichtigt.** Die Argumentation, dass Mehraufwände daraus resultieren, stimmt nur bedingt. Zukunftsorientiert aufgesetzte Prozesse und Systemunterstützung nach dem Konzept «**Single source of truth**» können Doppelspurigkeiten weitgehend vermeiden.

Des Weiteren möchten wir betonen, dass Unternehmen bereits heute viele unterschiedliche Daten – u.a. an die diversen oben genannten Stakeholder – liefern müssen und diese mit einer Vielzahl von Standards, Regulationen und Formaten zu erarbeiten sind. Aus unserer Sicht sollten sich daher **nationale Regeln wo immer möglich an internationale Rahmenwerke halten**. Bei maschinenlesbaren Formaten wie XBRL/iXBRL kommt hierbei der XBRL-Taxonomie eine zentrale Rolle zu. Im konkreten Fall halten wir es für nicht sinnvoll, wenn ein Unternehmen, welches in der EU unter die CSRD fällt (EFRAG/ESRS-Taxonomie), in der Schweiz zusätzlich einen Bericht mittels (z.B.) der ISSB-Taxonomie erstellen müsste.

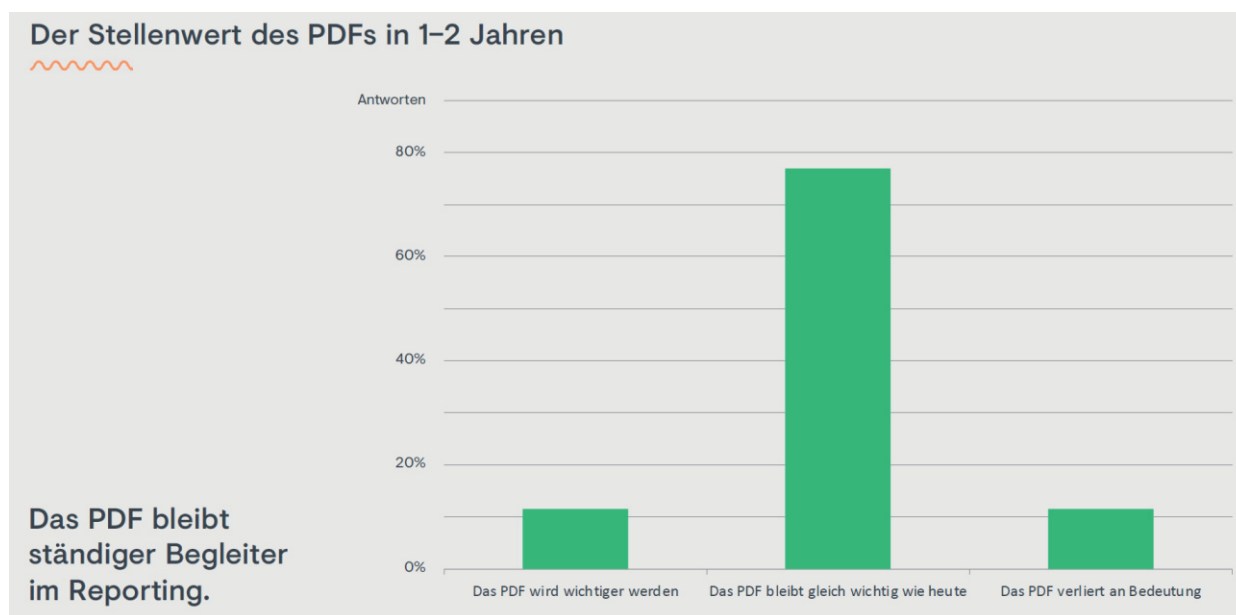
**Zusammengefasst weisen wir auf diese Schlüsselanforderungen hin:**

- Barrierefreie Zugänglichkeit der Informationen
- Direkter Zugang zu den Inhalten auf einen Klick
- Einfache Lesbarkeit ohne Spezialtools
- Kontextgebung mit Narrativen: Textliche und visuelle Erläuterungen komplexer Sachverhalte (Geschäftsmodell) sowie Erklärungen zu den non financial key performance indicators (KPI)
- Berücksichtigung von internationalen Rahmenwerken für die Erstellung der Berichte

Zur Beweisführung der aktuellen Relevanz des PDFs in der Unternehmensberichterstattung finden Sie in der Anlage eine vor wenigen Wochen durchgeführte Befragung unserer Schwesterfirma Neidhart/Schön AG zur **Rolle des PDFs in der zukünftigen Berichterstattung** bei führenden Schweizer Unternehmen. Das Resultat ist eindeutig:

Kontakt Sacha Kälin  
Direkt +41 44 44683 34  
E-Mail sachka.kaelin@mmssolutions.io

Datum 05.07.2022  
Blatt 3 von 3



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen Ihnen gerne für weitere detaillierte Informationen zur Verfügung.

Sacha Kälin  
Senior Technical Consultant

Olivier Neidhart  
Verwaltungsratspräsident

Beilage: Auswertung der Befragung «Was Unternehmen vom PDF im Reporting halten»





7 juillet 2022

Conseil fédéral suisse  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3, 3003 Berne, SUISSE

Soumis par courriel à : [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

A l'attention du Secrétariat d'État aux questions financières internationales

### **Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques**

Madame, monsieur,

MSCI<sup>1</sup> est l'un des principaux fournisseurs de données et d'analyses sur les risques climatiques pour la communauté mondiale des investisseurs. Nous collectons des données auprès de milliers d'entreprises dans le monde et développons des outils pour aider nos clients à analyser les risques et opportunités climatiques de leurs portefeuilles d'investissement.

Nous saluons les propositions avancées par le Conseil fédéral suisse pour améliorer la transparence sur les risques et opportunités climatiques associés aux grandes entreprises. Cette ordonnance de reporting représente un tournant ; avec elle, la Suisse rejoint l'avant-garde des dix économies majeures introduisant un régime contraignant autour des recommandations du groupe de travail sur l'information financière relative aux changements climatiques (*Task Force on Climate-related Financial Disclosures*, TCFD)<sup>2</sup>.

En particulier, nous soutenons la mise en œuvre des dernières recommandations de la TCFD datant d'Octobre 2021. Elles comprennent un changement de paradigme crucial, bien noté par le projet d'ordonnance – les analyses prospectives de la compatibilité climatique qui reposent sur des scénarios. À MSCI, nous développons ce type d'analyses pour nos clients depuis plusieurs années : leur maturité souligne le moment opportun de cette initiative réglementaire suisse.

Nous nous tenons évidemment à votre disposition pour tout type d'information sur ces sujets, sur lesquels nous avons acquis une expérience considérable.

En vous priant de croire à l'expression de mes sentiments les plus respectueux,

**Oliver Marchand**  
**Managing Director, ESG and Climate Research**  
**MSCI ESG Research LLC**

---

<sup>1</sup> MSCI ESG Ratings, research and data are produced by MSCI ESG Research LLC.

<sup>2</sup> Voir notre blog <https://www.msci.com/www/blog-posts/as-tcf-d-comes-of-age-regulators/03140250988>



**PUSCH**  
**Praktischer Umweltschutz**  
Hottingerstrasse 4  
Postfach  
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11  
Direkt +41 44 267 44 77  
susanne.rutz@pusch.ch  
www.pusch.ch

Zürich, 16. Juni 2022

### **Stellungnahme Pusch zur Verordnung zur Klimaberichterstattung (TCFD)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Verordnungsentwurf.  
Nachfolgend entnehmen Sie bitte unsere Rückmeldung im Detail.

Besten Dank und freundliche Grüsse  
Susanne Rutz

## Einleitende Bemerkungen und generelle Anträge

- **Wir begrünnen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen und dabei neben den Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen (sog. doppelte Wesentlichkeit) zu berücksichtigen.** Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher (anstatt freiwilliger) Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken und -wirkungen und unterstützt die Bemühungen der Wirtschaft und des Finanzsektors, ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Wirkung auf den Klimawandel zu bestimmen und ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten. Die Vorlage leistet auch einen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität und stärkt die internationale Positionierung der Schweiz<sup>1</sup>.
- Wir begrünnen auch, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Verordnung bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, wie sie im Obligationenrecht im Rahmen des Gegenvorschlags zur KVI eingeführt wurden, konkretisiert. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der in Art. 964b OR umschriebene Zweck und Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange deutlich mehr umfasst als die Klimathematik. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, dringend die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattungspflicht zu weiteren Umweltbelangen zu schaffen, allen voran solche, die mit Klima eng in Verbindung stehen, wie Biodiversität<sup>2</sup> und Wasser.**
- Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der erläuternde Bericht keine Angaben zur Anzahl und zur Natur der Unternehmen macht, die künftig der Klimaberichterstattungspflicht unterliegen. Es kursieren zwar – gestützt auf die an die europäische Gesetzgebung angelehnten Schwellenwerte – verschiedene Schätzungen zum Kreis der von der Verordnung betroffenen Unternehmen. Gesicherte, öffentlich kommunizierte Angaben seitens des Bundes fehlen jedoch dazu, was aus unserer Sicht nicht angeht. **Wir fordern den Bundesrat im Interesse der Transparenz und der Planungssicherheit für Unternehmen entsprechend auf, diese fehlenden, für die Beurteilung der Vorlage relevanten Informationen schnellstmöglich zu veröffentlichen.**
- In diesem Zusammenhang ist es uns auch ein Anliegen, dass die mit der neuen Verordnung vorgesehene **Pflicht zur Klimaberichterstattung rasch auf weitere Unternehmen (z.B. Pensionskassen) und insbesondere in umweltsensiblen Sektoren tätige KMU ausgedehnt wird.** Die Ankündigung einer solchen Ausweitung hilft den Unternehmen, sich frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und ihrer Wirkung auf den Klimawandel zu befassen und die Transition zu einer netto null-Wirtschaft geordnet anzugehen, was letztlich im Eigeninteresse der Unternehmen ist. Der erläuternde Bericht erwähnt zwar, dass die EU daran ist, die Berichterstattungspflichten mit der neuen Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) zu erweitern. Er unterlässt es jedoch auszuführen, in welche Richtung die erweiterten Offenlegungspflichten gehen. Korrekt ist, dass die CSRD die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU tiefgreifend verändern wird. So sollen z.B. neu Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen (statt wie bisher 500 Vollzeitstellen gemäss NFDR) von der Berichterstattungspflicht erfasst werden und die offengelegten Daten unabhängig validiert werden müssen. Das EU-Parlament hat im März 2022 den CSRD-Entwurf der EU-Kommission vom April 2021 behandelt und in einzelnen

<sup>1</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 haben neben der Schweiz erst Brasilien, die EU, Grossbritannien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur eine verbindliche Einführung der TCFD-Empfehlungen angekündigt.

<sup>2</sup> Die eng mit der TCFD verwandte Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat Mitte März 2022 ihren Prototyp eines neuen Rahmenwerks für naturbezogene finanzielle Risiken veröffentlicht. Siehe <https://tnfd.global/the-tnfd-framework/>

Punkten sogar noch weiter verschärft<sup>3</sup>. **Die Verabschiedung der CSRD ist in den kommenden Monaten zu erwarten. Es ist daher zwingend, dass die vorliegende Verordnung sich an dieser neuen Realität orientiert und im Gleichschritt mit der massgeblichen EU-Gesetzgebung angepasst wird.**

- Sodann sehen wir kritisch, dass der erläuternde Bericht sich mit der Feststellung begnügt, dass «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen sind, diese die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen können». Auch wenn diese Aussage gemessen an den zurzeit geltenden Schwellenwerten korrekt ist, so ist sie aus einer ganzheitlichen Sicht doch klar ungenügend, da der Bundesrat sich offensichtlich scheut, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch geeignete Anreize zu unterstützen. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen, insb. von KMU, zu fördern, etwa durch entsprechende Bildungsangebote und Dialogplattformen.**
- Im Weiteren empfehlen wir dem Bundesrat die sehr technische und teilweise nur schwer verständliche Verordnung so zu überarbeiten, dass die **Verständlichkeit und Benutzer:innenfreundlichkeit der Verordnung verbessert** wird. Insbesondere sollte klarer unterschieden werden zwischen den Bestimmungen, welche sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen beziehen (Risikoseite) und solchen, welche die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf den Klimawandel betreffen (Wirkungsseite). Die **Herausgabe einer leicht verständlichen Vollzugshilfe sowie standardisierter Reporting-Templates** für die betroffenen Unternehmen würde helfen, die Anwendung der Verordnung zu erleichtern und eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

## Gesamtbeurteilung der Vorlage

Bevor wir auf die einzelnen Änderungsanträge eingehen, möchten wir im Sinne einer Gesamtbeurteilung zunächst festhalten, dass der **Verordnungsentwurf u.E. zahlreiche Mängel und Lücken aufweist und insgesamt deutlich hinter unseren Erwartungen zurückbleibt**. Als besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Die Verordnung lässt bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientiert, Wahlfreiheit zu und verpasst es dadurch, die Berichterstattung über Klimabelange eindeutig an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu binden.** Es ist zunächst festzustellen, dass die TCFD-Empfehlungen international derzeit die «global baseline» im Bereich der Klimaberichterstattung darstellen<sup>4</sup>. Indem die Verordnung weitere mögliche Leitlinien oder Standards anerkennt, ohne zu präzisieren, um welche es sich im Einzelnen handelt und unter welchen Umständen diese als gleichwertig anerkannt werden können, schafft sie das Gegenteil von Klarheit und Vergleichbarkeit. Wir erkennen darin auch einen Widerspruch zum Entscheid des Bundesrates vom 11. Dezember 2020, als dieser eine verbindliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft ankündigte und gleichzeitig den Unternehmen empfahl, diese bereits vor Inkrafttreten der Vorlage anzuwenden<sup>5</sup>.
- **Die Verordnung enthält zu wenig klare und detaillierte Vorgaben, wie die Berichterstattung über Klimabelange konkret aussehen soll und präzisiert die Bestimmungen gemäss dem im Obligationenrecht neu eingeführten sechsten Abschnitt («Transparenz im nichtfinanziellen Bereich», Art. 964a – 964c) nur ungenügend.** Sie lässt den berichterstattungspflichtigen Unternehmen durch begriffliche Abschwächungen wie

<sup>3</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059_EN.html)

<sup>4</sup> Siehe OMFIF «Forging the path to international standards in sustainable finance (2022).

[https://www.omfif.org/wp-content/uploads/2022/04/Luxe211 / 301\\_Finance-report-2022.pdf](https://www.omfif.org/wp-content/uploads/2022/04/Luxe211_301_Finance-report-2022.pdf)

<sup>5</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81571.html>



z.B. «soweit möglich und sachgerecht» oder «gegebenenfalls» in vielen Bereichen zu grosse Interpretations- und Handlungsspielräume, was dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärtsgerichteten Berichterstattung und damit auch den vom Bundesrat im August 2021 festgelegten Eckwerten zuwiderläuft. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die TCFD-Empfehlungen verhältnismässig breit und allgemein formuliert sind, was die teilweise grossen Anwendungsunterschiede in der Praxis erklärt<sup>6</sup>. Umso wichtiger sind in der vorliegenden Verordnung klare und präzise Vorgaben, um eine einheitliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen sicherzustellen.

- **Die Verordnung stützt sich nicht auf die Gesamtheit der von der TCFD publizierten Materialien und berücksichtigt die sich in der EU und weltweit abzeichnenden regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (z.B. CSRD, ISSB) zu wenig.** Ausserdem wird der dynamischen Weiterentwicklung der TCFD-Empfehlungen und -Anhänge zu wenig Beachtung geschenkt.
- **Die Verordnung macht keine Angaben zur Analyse ihrer Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange sowie zum allfälligen Anpassungsbedarf der Verordnung.** Der im erläuternden Bericht enthaltene Hinweis zum allfälligen Anpassungsbedarf ist ungenügend und zu wenig stringent. **Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die standardisierte Offenlegung von klimarelevanten Informationen kein Selbstzweck ist.** Vielmehr dient sie dazu, Informationsasymmetrien auf Seiten der Benutzer:innen (z.B. Investor:innen) abzubauen und Unternehmen ihr Risikomanagement zu verbessern.

## Änderungsanträge im Einzelnen

### Art. 1 Gegenstand

#### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des ~~Klimas~~ Klimawandels auf Unternehmen im Sinne klimabedingter Risiken und Chancen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf ~~das Klima~~ den Klimawandel.

#### Begründung:

Die klimapolitischen Bemühungen von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren zielen gemäss den Zielsetzungen des Klimaabkommens von Paris u.a. darauf ab, die globale Klimaerwärmung bis Ende des 21. Jahrhunderts auf 1.5°C zu begrenzen. Entsprechend steht die Bekämpfung des Klimawandels im Vordergrund und nicht das Klima als solches.

### Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

#### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die punkto Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist, oder klar und begründet

<sup>6</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 werden die total 11 Offenlegungsempfehlungen durchschnittlich erst zu 32% von allen untersuchten Unternehmen umgesetzt. «Disclosure increased more between 2019 and 2020 than in any previous year assessed, consistent with global momentum around climate-related reporting. However, progress is still needed, with only 50% of companies reviewed disclosing in alignment with at least three recommended disclosures.» [https://assets.bbhub.io/c212/301/s/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/c212/301/s/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf)

erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern. Zur Begründung gehört auch die Angabe, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachzukommen beabsichtigt.

**Begründung:**

Wie eingangs beschrieben, reicht der bloße Hinweis auf andere mögliche Leitlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, nicht, um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat entweder als gleichwertig eingestufte Leitlinien oder Standards explizit nennt oder Mindestanforderungen erlässt, welche sämtliche Berichterstattungsstandards zwingend erfüllen müssen. In Bezug auf den «comply or explain»-Ansatz möchten wir anmerken, dass wir diesem grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen. Da er aber im übergeordneten Recht explizit so vorgesehen ist, gehen wir an dieser Stelle nicht weiter darauf ein. Wir beantragen jedoch, dass ein im Prinzip berichterstattungspflichtiges Unternehmen, das über kein Konzept verfügt, die Gründe erläutern muss, weshalb es keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführt und bis wann es eine solche einzuführen gedenkt.

**Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»**

**Änderungsantrag:**

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017, ~~und~~ den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021 und die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt, (...)

**Begründung:**

Die Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern offen zu lassen. Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» untrennbar mit dem Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» verbunden und enthält speziell in Bezug auf Transitionspläne wichtige Information, die im Anhang fehlen.<sup>7</sup>

**Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:  
~~e. soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.~~

**Begründung:**

Siehe oben.

**Änderungsantrag:**

<sup>7</sup> Siehe z.B. Transition Plan Elements, Table E1, Seite 42.





<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b («Strategie») umfasst insbesondere:

a. einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, ~~der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,~~

b. ~~soweit möglich und sachgerecht~~ Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der ~~für die Vergleichbarkeit wesentlichen~~ Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

#### **Begründung:**

Auch wenn sich bis heute noch kein allgemeingültiger Standard zu Transitionsplänen etabliert hat, so besteht international doch weitgehend Einigkeit über die Grundelemente, welche ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten muss<sup>8</sup>. Dazu zählt u.a. das Erfordernis, dass ein Transitionsplan auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht, mit einem 1.5°C-Klimaszenario übereinstimmt und die ganze Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst. Ferner gehören zu einem glaubwürdigen Transitionsplan quantitative und zeitgebundene Ziele und Massnahmen sowie klare Indikatoren, an denen die Umsetzung des Transitionsplans gemessen wird. Auch die erwähnte TCFD-Umsetzungshilfe macht detaillierte Angaben zu den Elementen, die ein glaubwürdiger Transitionsplan aufweisen sollte. Entsprechend halten wir es unverzichtbar, dass die wichtigsten Anforderungen, denen ein Transitionsplan zu genügen hat, in der Verordnung präzisiert werden.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>4</sup> ~~Soweit möglich und sachgerecht umfasst d~~Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d («Kennzahlen und Ziele») umfasst insbesondere:

a. quantitative wissenschaftsbasierte CO2-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, wo relevant, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;

b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, einschliesslich der direkten und indirekten Emissionen;

c. Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der ~~für die Vergleichbarkeit wesentlichen~~ Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

#### **Begründung:**

Wie im jüngsten TCFD-Status Report<sup>9</sup> basierend auf Umfrageresultaten festgestellt wird, bestehen die grössten Umsetzungsschwierigkeiten seitens der Unternehmen bei den Themenbereichen «Strategie» und «Kennzahlen und Ziele». Im Interesse der Integrität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der berichterstattungspflichtigen Unternehmen ist es daher zentral, dass die Verordnung klare

<sup>8</sup> Siehe z.B. SBTi Corporate Net-Zero Standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>; CDP 2021: Climate Transition Plan: Discussion Paper [https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance\\_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499](https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499); Climate Safe Lending Network 2021: The Good Transition Plan <https://climatesafelending.org/s/The-Good-Transition-Plan-Nov-2021.pdf>; CBI Climate Bonds Initiative 2020: Financing credible transitions, white paper [https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi\\_fincredtra214\\_30131.pdf](https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi_fincredtra214_30131.pdf).

<sup>9</sup> [https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf), Seite 10.



Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden direkten und indirekten Emissionen macht. In Anlehnung an den von der Science Based Targets initiative (SBTi) empfohlenen Standard<sup>10</sup> sind bei den indirekten Emissionen zwingend auch die Scope 3-Emissionen eines Unternehmens zu berücksichtigen, falls diese mehr als 40% der totalen Emissionen ausmachen. Diese Präzisierung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Scope 3-Emissionen ist in den Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 4 aufzunehmen. Zu den zwingend offenzulegenden Informationen gehören im Weiteren die Daten, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken resp. -wirkungen stützen. Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass die unter dem Themenbereich «Kennzahlen und Ziele» offengelegten Informationen in die anderen drei Themenbereiche Eingang finden, da erstere quasi das Fundament der Klimaberichterstattung bilden.

**Änderungsantrag:**

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen, etwa zu Emissionsabsenkpfeifen oder Negativemissionen, sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind vollständig offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C-Klimaszenario zu entsprechen.

**Begründung:**

Wie Studien zeigen<sup>11</sup>, können die Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen je nach verwendeter Methode sehr stark variieren. Umso wichtiger ist es, dass die Behörden und Finanzmarktregulatoren einheitliche Prinzipien und standardisierte Reporting-Formate vorgeben, an denen sich die Klimarisiko-Analysen der Finanzinstitute ausrichten haben.<sup>12</sup> Dazu gehört auch die Vorgabe, dass für die Bestimmung der Risikoexposition eines Unternehmens mindestens ein 1.5°C-kompatibles Klimaszenario zu verwenden ist.

**Änderungsantrag:**

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Beurteilung Gesamtbeurteilung erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen einzeln und als Ganzes zu beurteilen sind.

**Begründung:**

Aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen reicht eine Gesamtbeurteilung der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen nicht aus. Für eine realitätsgetreue Darstellung braucht es zusätzlich eine Beurteilung der einzelnen Massnahmen.

**Änderungsantrag:**

<sup>7</sup> (neu) Der Bund unterstützt eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen, indem er Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt.

**Begründung:**

---

<sup>10</sup> SBTi corporate net-zero standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>

<sup>11</sup> Siehe z.B. Bingler et al. (2021), Climate Financial Risks: Assessing Convergence, Exploring Diversity. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3826413](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3826413)

<sup>12</sup> Siehe auch WWF Guidance on science-based climate risk 215 / 301nd standardized reporting (2022), [https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_gfri\\_climate\\_risk\\_transparency\\_guidance\\_2022.pdf](https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_gfri_climate_risk_transparency_guidance_2022.pdf)



Wie einleitend ausgeführt, erachten wir die Herausgabe von benutzerfreundlichen Vollzugshilfen und standardisierten Reporting-Templates als zentral, um die Berichterstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

#### **Art. 4 Veröffentlichung**

##### **Änderungsantrag:**

<sup>3</sup> (neu) Der Bund stellt eine webbasierte, öffentlich zugängliche Lösung bereit, welche die Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR bündelt.

##### **Begründung:**

Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung zur Schaffung von Transparenz und zur Umsetzung der Rechenschaftspflicht. Damit die Öffentlichkeit einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen kann, schlagen wir vor, dass der Bund eine webbasierte Lösung bereitstellt und unterhält.

#### **Art. 5 Inkrafttreten**

##### **Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen.

##### **Begründung:**

Wie eingangs erwähnt, entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit äusserst dynamisch. Um mit diesen Entwicklungen, insbesondere jenen in der EU, Schritt zu halten, ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaberichterstattungspflicht für grosse Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen inklusiven und partizipativen Prozess mit sämtlichen interessierten Akteuren in Gang setzen.

Für Sie zuständig:  
Cécile Kessler  
[cecile.kessler@raiffeisen.ch](mailto:cecile.kessler@raiffeisen.ch)

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

07.07.2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 30. März 2022 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zur «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange». Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt zur Vorlage:

Raiffeisen unterstützt die Ziele des Pariser Klimaabkommens und das Netto-Null-Ziel 2050. CO<sub>2</sub>-Emissionen werden in der Raiffeisen Gruppe seit Jahren konsequent gemessen. Seit 2012 konnte Raiffeisen ihre betrieblichen CO<sub>2</sub>-Emissionen um über 30% senken. Die verbleibenden Emissionen werden über den Zukauf von Zertifikaten kompensiert. Schliesslich engagiert sich Raiffeisen seit über zehn Jahren in der Klimastiftung und damit für die Klimaverträglichkeit bei Schweizer KMU.

Raiffeisen legt als Genossenschaftsbank grossen Wert auf Transparenz. Nicht-finanzielle Informationen legen wir seit 2018 umfassend im Geschäftsbericht der Raiffeisen Gruppe offen. Im Jahre 2020 haben wir damit begonnen, Klimainformationen nach den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) offenzulegen.

Vor diesem Hintergrund möchte Raiffeisen im Zusammenhang mit der «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» folgende Punkte einbringen:

- Handlungsbedarf und Ziele: Grundsätzlich begrüsst Raiffeisen die Haltung des Bundesrates, den Schweizer Finanzplatz als global führenden Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen zu positionieren. Gleichzeitig sind wir erstaunt darüber, dass der Bundesrat die Offenlegungspflicht im Erläuternden Bericht primär mit der Chance für einen nachhaltigen Finanzplatz Schweiz begründet. Für Raiffeisen geht es bei der Klima-Offenlegungspflicht für grosse Unternehmen primär darum sicherzustellen, dass diese Unternehmen bewusst mit ihren Klimarisiken und -chancen umgehen und über ihre Strategien und Massnahmen reflektieren, mit denen sie die Klimaverträglichkeit des Geschäftsmodells sicherstellen wollen. Gleichzeitig können klimabewusste Konsumentinnen und Konsumenten – sowie auch Investorinnen und Investoren – basierend auf der Klima-Offenlegung «informierte» Entscheide treffen. Dies alles dient nach unserer Ansicht primär der Eindämmung des Klimawandels und nicht der Positionierung der Schweiz als nachhaltiger Finanzplatz.

- Berichterstattung basierend auf den TCFD-Empfehlungen: Wir begrüssen ausdrücklich, dass sich die Verordnung auf die Empfehlungen der TCFD stützt. Die TCFD-Empfehlungen sind als Offenlegungsstandard in Klimabelangen anerkannt und für die von der Verordnung erfassten Unternehmen zumutbar. Mit dem Verweis auf TCFD wird die Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen wesentlich gefördert.
- Keine zusätzlichen Offenlegungspflichten zu den TCFD-Empfehlungen: Raiffeisen anerkennt das in Art. 1 Abs. 2 erwähnte Prinzip der doppelten Materialität. Angewendet auf den Klimawandel bedeutet dieses Prinzip, dass sich ein Unternehmen nicht nur über die Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen bewusst sein muss. Es muss auch seine eigenen Auswirkungen auf den Klimawandel kennen. Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass die konkreten Auswirkungen eines Unternehmens auf den Klimawandel nur sehr beschränkt erfasst und offengelegt werden können: Ein Unternehmen kann zwar seinen Ausstoss an Treibhausgasemissionen offenlegen. Was dadurch genau verursacht wird, kann indes nicht aufgezeigt werden. Dementsprechend interpretiert Raiffeisen Art. 1 Abs. 2 so, dass daraus keine zusätzlichen Offenlegungspflichten erwachsen im Vergleich zu Artikel 3 bzw. zu den Offenlegungsempfehlungen der TCFD. Wir bitten Sie, diese Interpretation von Art. 1 Abs. 2 zu berücksichtigen.
- Streichung von Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3: Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf TCFD-Orientierungshilfen und Umsetzungshilfen nicht notwendig ist. Als Hilfsmittel dienen diese Dokumente der Interpretation der TCFD-Empfehlungen. Sie sind damit Teil des TCFD-Systems. Die Dokumente bei der Offenlegung zu ignorieren, erhöht für das offenlegende Unternehmen das Risiko, dass die Offenlegung am Ende nicht die TCFD-Anforderungen erfüllt und damit die Verordnung verletzt. Indem Art. 3 Abs. 1 unmissverständlich die Berichterstattung nach den Empfehlungen der TCFD verlangt, wird also auch die Beachtung dieser Dokumente implizit vorausgesetzt. Im Übrigen schaffen Formulierungen wie «soweit möglich und sachgerecht» in Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 Rechtsunsicherheit. Wie empfehlen deshalb, Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 zu streichen.
- Streichung von Art. 3 Abs. 4 und Abs. 5: Die in Abs. 4 und Abs. 5 enthaltenen Präzisierungen sind unseres Erachtens nicht nötig, da diese Anforderungen direkt aus den TCFD-Empfehlungen hervorgehen. Da gewisse Aspekte in der Verordnung speziell hervorgehoben werden, stellt sich vielmehr die Frage, inwieweit die Offenlegung weiterer Aspekte auch verlangt wird. Dies kann ebenfalls Rechtsunsicherheit schaffen. Wie empfehlen deshalb die Streichung von Art. 3 Abs. 4 und Abs. 5.
- Kein Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt: Gemäss TCFD-Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» ist ein Transitionsplan ein Teil der Geschäftsstrategie, der aufzeigt, mit welchen Zielen und Massnahmen das Unternehmen die Transformation zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft schaffen will. Typischerweise geht es darum, Netto-Null-Ziele zu erreichen. Die Verordnung verlangt nun aber von Unternehmen, dass sie aufzeigen, wie sie die Schweizer Klimaziele erreichen wollen. Dies geht unseren Erachtens über die Empfehlungen der TCFD hinaus. Wir unterstützen deshalb die entsprechende Anforderung von Art. 3 Abs. 3 lit. a nicht.
- Sinnvolle Betonung der qualitativen Begründung der Wirksamkeit: Dass die Wirksamkeit der von Unternehmen ergriffenen Massnahmen sowohl qualitativ als auch quantitativ beurteilt werden kann, erachten wir vor dem Hintergrund der grossen Unsicherheiten rund um die quantitative Voraussage von Klimaeffekten als sinnvoll. Wir begrüssen deshalb Art. 3 Abs. 6. Dieser zeigt den entsprechenden Spielraum auf, ohne Zusatzverpflichtungen im Vergleich zu den TCFD-Empfehlungen zu formulieren.
- Verbindlichkeit ab Berichtsjahr 2023 ambitioniert: Wir gehen davon aus, dass es für viele Unternehmen herausfordernd sein wird, die TCFD-Empfehlungen bereits im Berichtsjahr 2022 oder 2023 vollständig zu erfüllen. Eine entsprechend spätere Verbindlichkeit sollte deshalb geprüft werden. Andernfalls gehen wir davon aus, dass es der in Art. 2 verankerte Ansatz «comply or explain» Unternehmen

auch erlaubt, begründet aufzuzeigen, weshalb gewisse Offenlegungsaspekte in einer ersten Offenlegungs-Phase noch nicht vollständig erfüllt sind. Wir bitten Sie, diese Interpretation von Art. 2 zu berücksichtigen.

Abschliessend möchten wir betonen, dass es für die wirkungsvolle Erreichung der Pariser Klimaziele vor allem eine griffige, mehrheitsfähige Klimapolitik braucht, welche klare Leitplanken und wirksame Massnahmen formuliert und so auch Planungssicherheit für die Wirtschaft schafft.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens. Wir bitten um Berücksichtigung der Anliegen von Raiffeisen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Christian Hofer  
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft  
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Digitally signed by  
UEX4156  
Date: 2022.07.08  
15:05:11 +02'00'

Christian Bopp  
Leiter Regulatory Affairs  
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Elektronisch: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 7. Juli 2022

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zur neuen Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange nehmen zu dürfen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein.

Am 29. November 2020 wurde die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt" an der Urne abgelehnt. Somit ist der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments in Kraft getreten. scienceindustries und ihre Mitgliedsunternehmen haben den Kompromissvorschlag des Parlamentes stets unterstützt. Der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards kann damit in besserer Weise Nachachtung verschafft werden als über den von den Initianten vorgeschlagenen Weg.

Die vorliegende Verordnung konkretisiert einen Teil der Pflicht für Unternehmen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, welche vom indirekten Gegenvorschlag des Parlaments gefordert wurde. Das Inkrafttreten der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) ist bereits erfolgt.

Der Klimaschutz hat in den vergangenen Jahren in allen Bereichen der Gesellschaft massiv an Bedeutung gewonnen. Auch scienceindustries und ihre Mitgliedsunternehmen beteiligen sich an dieser gesellschaftlichen Debatte und leisten bereits heute einen signifikanten Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Konkret erfolgt diese Reduktion durch Optimierung von Prozessen in den eigenen Anlagen sowie ihrer Lieferketten. Gleichzeitig treten zahlreiche unserer Mitglieder als Anbieter von Lösungen bezüglich des Klimawandels auf.

**Grundsätzlich unterstützen wir die Harmonisierung der Berichterstattung zu nicht finanziellen Belangen, welche sich auf anerkannte internationale Standards stützt. Daher begrüßen wir die vorliegende Verordnung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anpassung.** Bei der Empfehlung der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD), auf welche sich die Verordnung abstützt, handelt es sich um ein komplexes und detailliertes Rahmenwerk, das die Themenbereiche Governance, Strategie, Risikomanagement, Kennzahlen und Ziele abdeckt. Die Berichterstattung, die nach der Umsetzung der

Empfehlungen daraus resultiert, soll Investoren und anderen Anspruchsgruppen helfen zu verstehen, wie die Unternehmen über den Klimawandel denken und dessen Risiken und Opportunitäten ermitteln.

**Den Verfassern der Empfehlung (TCFD) ist bewusst, dass die Anwendung der Prinzipien, je nach Reifegrad des Unternehmens bez. Beurteilung der Wirkung des Klimawandels auf ihre Aktivitäten, graduell erfolgt (z.B. bei allfälligen Anpassungen von betrieblichen Governance-Prozessen). Daher fordern wir, dass der dritte Artikel der Verordnung dementsprechend angepasst werden soll, damit nicht die Erwartung entsteht, dass Unternehmen das umfassende Reporting gleich implementieren müssen. Alternativ müsste eine längere Übergangszeit vorgesehen werden.**

Des Weiteren möchten wir klarstellen, dass die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft nicht nur die Unternehmen betreffen, welche in den Geltungsbereich des Gegenvorschlags fallen. Die Erfassung von Treibhausgasemissionen entlang der Lieferkette der berichtenden Unternehmen wird auf schweizerische KMU ebenfalls eine signifikante Auswirkung haben.

**Für weitere, detaillierte Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahme von economiesuisse und SwissHoldings, welche wir ausdrücklich unterstützen.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes  
Stv. Direktor



Linda Kren  
Leiterin Umwelt und Responsible Care



Per E-Mail an [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidg. Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

**SIX Group AG**  
Pfingstweidstrasse 110  
CH-8005 Zürich

Postanschrift:  
Postfach  
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 3551  
[www.six-group.com](http://www.six-group.com)

Kontaktperson:  
Simon Pabst  
[simon.pabst@six-group.com](mailto:simon.pabst@six-group.com)

Zürich, 5. Juli 2022

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die vom Eidgenössischen Finanzdepartement am 30. März 2022 eröffnete Vernehmlassung über die Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Konsultation in dieser für SIX als Betreiberin verschiedener Finanzmarktinfrastrukturen wesentlichen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

#### **Kernanliegen**

- Wir begrüssen ausdrücklich die inhaltliche Konkretisierung der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange und insbesondere die verbindliche Umsetzung der international anerkannten Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen;
- Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den Bestrebungen auf internationaler Ebene nicht auf börsennotierte Unternehmen zu beschränken. Wohlwissend, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung die betreffenden delegierenden Rechtsnormen des Obligationenrechtes (OR) an sich nicht zur Disposition stehen;
- Eine (spätere) Ergänzung um referenzierende Leitlinien nach internationalen Standards für die übrigen nichtfinanziellen Offenlegungspflichten (d.h. soziale Belange, mitarbeiterbezogene Belange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptionsbekämpfung) wäre im Sinne der Rechtssicherheit und Kosteneffizienz wünschenswert.



### **Generelle Bemerkungen**

SIX begrüsst die inhaltliche Konkretisierung der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange. Als Orientierungshilfe des Gesetzgebers hilft die Ausführungsverordnung Aufwand und Unsicherheiten seitens der börsenkotierten Unternehmen zu begrenzen. Die darin aufgeführten Leitlinien kommen hierbei insbesondere den kleineren gelisteten Unternehmen zugute, welche ihrerseits naturgemäss über begrenzte Ressourcen zur Umsetzung von zusätzlichen Regulierungsanforderungen verfügen.

Gleichzeitig stellt sich unsererseits die Frage, inwiefern TCFD und damit die auf einfacher Materialität basierenden Offenlegungspflichten die gesetzlich normierte Anforderung der doppelten Materialität gemäss Art. 964b Abs.1 OR zu erfüllen vermag. Eine entsprechend präzisierende Klarstellung wäre unseres Erachtens wünschenswert.

### **Keine Einschränkung auf börsenkotierte Unternehmen**

Bezugnehmend auf die an die Vollzugsverordnung delegierenden Bestimmungen von Art. 964a Abs. 1 ff. OR bedauern wir, dass nur Publikumsgesellschaften erfasst werden. Dies widerspricht den Bestrebungen auf internationaler Ebene, ist doch beispielsweise seitens Europäischer Union geplant, die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) dahingehend zu ändern, dass auch nicht börsenkotierte Unternehmen erfasst werden.

Soll das Ziel darin bestehen, Kapitalströme mittels zusätzlicher Finanzinformationen zusehends Richtung nachhaltigem Handel zu lenken, dann sollte dies dieser Logik entsprechend für alle Unternehmen gleichermaßen Anwendung finden. Umso mehr, da sich Investitionen in Privatmärkten in dem Sinne zunehmend demokratisiert sehen, als dass sie nicht mehr auf eine kleine Gruppe professioneller Anleger beschränkt werden. Ein entsprechender Swiss Finish erscheint uns folglich ohne Not diskriminierend.

### **Fehlende Leitlinien zu Nicht-Klimathemen**

Ihrem Titel entsprechend mangelt es der Vollzugsverordnung an Leitlinien für die übrigen unter Art. 964b OR aufgeführten nichtfinanziellen Offenlegungspflichten (d.h. soziale Belange, mitarbeiterbezogene Belange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptionsbekämpfung). Aus Sicht der SIX wäre es begrüssenswert, wenn auch zu diesen Themen mit entsprechendem Referenzieren auf dedizierte internationale Standards - mit deren Einhaltung die gesetzlichen Offenlegungsanforderungen als erfüllt erachtet werden - Rechtssicherheit geschaffen werden könnte (beispielsweise 'IFRS ISSB Sustainability Disclosure Standards' und 'Global Reporting Initiative').

### **Formale Anforderungen**

Die in einem Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format geforderte Veröffentlichung begrüssen wir. Ein darüber hinaus von einer Bundesstelle zur Verfügung gestelltes die Vorgaben konkretisierendes Reporting Template wäre insofern wünschenswert, als es der effizienten Aufbereitung der Daten und damit der Begrenzung der Implementierungskosten zuträglich sein dürfte. So wäre ein dem Swiss Climate Score analoges Vorgehen unseres Erachtens zumindest prüfenswert.



## Weiterführende Überlegungen

Die SIX bereitet zurzeit eine Marktkonsultation (hauptsächlich unter Emittenten, aber auch Dienstleistern und potentiellen Investoren) zur nichtfinanziellen Offenlegung vor. Ziel ist es, nach Auswertung der Ergebnisse Anhaltspunkte festlegen zu können, wie die nichtfinanziellen Offenlegungsanforderungen gegenüber Aufsichtsbehörden und (nationalen wie internationalen) Investoren am effizientesten erfüllt werden können.

Darüber hinaus ist SIX bestrebt, mit Börsen und Organisationen ausserhalb der Schweiz zusammenzuarbeiten, um die Konvergenz hin zu einem eindeutigen und international abgestimmten Offenlegungsrahmen für Unternehmen zu unterstützen. Eine entsprechende Harmonisierung würde einerseits Anlegern dienen, Unternehmen nach objektiveren Kriterien vergleichen zu können, als andererseits auch Emittenten, die Informationsbedürfnisse der Anleger auf effiziente Art und Weise zu erfüllen. Sollte Ihrerseits ein Interesse an weiteren Informationen und oder einem Austausch zu diesen Themen bestehen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

\*\*\*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen im Zuge der anstehenden Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

DocuSigned by:

*Urs Reich*

9B21DA9B28374A9...

Urs Reich

Head Public Affairs & Market Structure

DocuSigned by:

*Simon Pabst*

0202F4A900A24BF...

Simon Pabst

Senior Specialist Market Structure

## Vernehmlassung 2021/114: Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

### Antwort der Stiftung für Konsumentenschutz

---

#### Einleitende Bemerkungen und generelle Anträge

- **Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen und dabei neben den Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen (sog. doppelte Wesentlichkeit) zu berücksichtigen.** Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher (anstatt freiwilliger) Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken und -wirkungen und unterstützt die Bemühungen der Wirtschaft und des Finanzsektors, ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Wirkung auf den Klimawandel zu bestimmen und ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten. Die Vorlage leistet auch einen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität und stärkt die internationale Positionierung der Schweiz<sup>1</sup>. Darüber hinaus leistet sie einen gewissen Grad an Transparenz für Kundinnen und Kunden bei der Auswahl ihrer Geschäfts- oder Vertragsbeziehungen.
- Wir begrüssen auch, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Verordnung bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, wie sie im Obligationenrecht im Rahmen des Gegenvorschlags zur KVI eingeführt wurden, konkretisiert. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der in Art. 964b OR umschriebene Zweck und Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange deutlich mehr umfasst als die Klimathematik. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, dringend die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattungspflicht zu weiteren Umweltbelangen zu schaffen, allen voran solche, die mit Klima eng in Verbindung stehen, wie Biodiversität<sup>2</sup> und Wasser.**
- Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der erläuternde Bericht keine Angaben zur Anzahl und zur Natur der Unternehmen macht, die künftig der Klimaberichterstattungspflicht unterliegen. Es kursieren zwar – gestützt auf die an die europäische Gesetzgebung angelehnten Schwellenwerte – verschiedene Schätzungen zum Kreis der von der Verordnung betroffenen Unternehmen. Gesicherte, öffentlich kommunizierte Angaben seitens des Bundes fehlen jedoch dazu, was aus unserer Sicht nicht angeht. **Wir fordern den Bundesrat im Interesse der Transparenz und der Planungssicherheit für Unternehmen entsprechend auf, diese fehlenden, für die Beurteilung der Vorlage relevanten Informationen schnellstmöglich zu veröffentlichen.**
- In diesem Zusammenhang ist es uns auch ein Anliegen, dass die mit der neuen Verordnung vorgesehene **Pflicht zur Klimaberichterstattung rasch auf weitere Unternehmen (z.B. Pensionskassen) und insbesondere in umweltsensiblen Sektoren tätige KMU ausgedehnt wird.** Die Ankündigung einer solchen Ausweitung hilft den Unternehmen, sich frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und ihrer Wirkung auf den Klimawandel zu befassen und die Transition zu einer netto null-Wirtschaft geordnet anzugehen, was letztlich im Eigeninteresse der Unternehmen ist. Der erläuternde Bericht erwähnt zwar, dass die EU daran ist, die Berichterstattungspflichten mit der neuen Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) zu erweitern. Er unterlässt es jedoch auszuführen, in welche

---

<sup>1</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 haben neben der Schweiz erst Brasilien, die EU, Grossbritannien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur eine verbindliche Einführung der TCFD-Empfehlungen angekündigt.

<sup>2</sup> Die eng mit der TCFD verwandte Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat Mitte März 2022 ihren Prototyp eines neuen Rahmenwerks für naturbezogene finanzielle Risiken veröffentlicht. Siehe <https://tnfd.global/the-tnfd-framework/>



Richtung die erweiterten Offenlegungspflichten gehen. Korrekt ist, dass die CSRD die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichtserstattung in der EU tiefgreifend verändern wird. So sollen z.B. neu Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen (statt wie bisher 500 Vollzeitstellen gemäss NFDR) von der Berichterstattungspflicht erfasst werden und die offengelegten Daten unabhängig validiert werden müssen. Das EU-Parlament hat im März 2022 den CSRD-Entwurf der EU-Kommission vom April 2021 behandelt und in einzelnen Punkten sogar noch weiter verschärft<sup>3</sup>. **Die Verabschiedung der CSRD ist in den kommenden Monaten zu erwarten. Es ist daher zwingend, dass die vorliegende Verordnung sich an dieser neuen Realität orientiert und im Gleichschritt mit der massgeblichen EU-Gesetzgebung angepasst wird.**

- Sodann sehen wir kritisch, dass der erläuternde Bericht sich mit der Feststellung begnügt, dass «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen sind, diese die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen können». Auch wenn diese Aussage gemessen an den zurzeit geltenden Schwellenwerten korrekt ist, so ist sie aus einer ganzheitlichen Sicht doch klar ungenügend, da der Bundesrat sich offensichtlich scheut, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch geeignete Anreize zu unterstützen. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen, insb. von KMU, zu fördern, etwa durch entsprechende Bildungsangebote und Dialogplattformen.**
- Im Weiteren empfehlen wir dem Bundesrat die sehr technische und teilweise nur schwer verständliche Verordnung so zu überarbeiten, dass die **Verständlichkeit und Benutzer:innenfreundlichkeit der Verordnung verbessert** wird. Insbesondere sollte klarer unterschieden werden zwischen den Bestimmungen, welche sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen beziehen (Risikoseite) und solchen, welche die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf den Klimawandel betreffen (Wirkungsseite). Die **Herausgabe einer leicht verständlichen Vollzugshilfe sowie standardisierter Reporting-Templates** für die betroffenen Unternehmen würde helfen, die Anwendung der Verordnung zu erleichtern und eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

## Gesamtbeurteilung der Vorlage

Bevor wir auf die einzelnen Änderungsanträge eingehen, möchten wir im Sinne einer Gesamtbeurteilung zunächst festhalten, dass der **Verordnungsentwurf u.E. zahlreiche Mängel und Lücken aufweist und insgesamt deutlich hinter unseren Erwartungen zurückbleibt**. Als besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Die Verordnung lässt bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientiert, Wahlfreiheit zu und verpasst es dadurch, die Berichterstattung über Klimabelange eindeutig an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu binden.** Es ist zunächst festzustellen, dass die TCFD-Empfehlungen international derzeit die «global baseline» im Bereich der Klimaberichterstattung darstellen<sup>4</sup>. Indem die Verordnung weitere mögliche Leitlinien oder Standards anerkennt, ohne zu präzisieren, um welche es sich im Einzelnen handelt und unter welchen Umständen diese als gleichwertig anerkannt werden können, schafft sie das Gegenteil von Klarheit und Vergleichbarkeit. Wir erkennen darin auch einen Widerspruch zum Entscheid des Bundesrates vom 11. Dezember 2020, als dieser eine verbindliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen

---

<sup>3</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059_EN.html)

<sup>4</sup> Siehe OMFIF «Forging the path to international standards in sustainable finance (2022)». <https://www.omfif.org/wp-content/uploads/2022/04/Luxembourg-for-Finance-report-2022.pdf>

für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft ankündigte und gleichzeitig den Unternehmen empfahl, diese bereits vor Inkrafttreten der Vorlage anzuwenden<sup>5</sup>.

- **Die Verordnung enthält zu wenig klare und detaillierte Vorgaben, wie die Berichterstattung über Klimabelange konkret aussehen soll und präzisiert die Bestimmungen gemäss dem im Obligationenrecht neu eingeführten sechsten Abschnitt («Transparenz im nichtfinanziellen Bereich», Art. 964a – 964c) nur ungenügend.** Sie lässt den berichterstattungspflichtigen Unternehmen durch begriffliche Abschwächungen wie z.B. «soweit möglich und sachgerecht» oder «gegebenenfalls» in vielen Bereichen zu grosse Interpretations- und Handlungsspielräume, was dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärtsgerichteten Berichterstattung und damit auch den vom Bundesrat im August 2021 festgelegten Eckwerten zuwiderläuft. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die TCFD-Empfehlungen verhältnismässig breit und allgemein formuliert sind, was die teilweise grossen Anwendungsunterschiede in der Praxis erklärt<sup>6</sup>. Umso wichtiger sind in der vorliegenden Verordnung klare und präzise Vorgaben, um eine einheitliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen sicherzustellen.
- **Die Verordnung stützt sich nicht auf die Gesamtheit der von der TCFD publizierten Materialien und berücksichtigt die sich in der EU und weltweit abzeichnenden regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (z.B. CSRD, ISSB) zu wenig.** Ausserdem wird der dynamischen Weiterentwicklung der TCFD-Empfehlungen und -Anhänge zu wenig Beachtung geschenkt.
- **Die Verordnung macht keine Angaben zur Analyse ihrer Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange sowie zum allfälligen Anpassungsbedarf der Verordnung.** Der im erläuternden Bericht enthaltene Hinweis zum allfälligen Anpassungsbedarf ist ungenügend und zu wenig stringent. **Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die standardisierte Offenlegung von klimarelevanten Informationen kein Selbstzweck ist.** Vielmehr dient sie dazu, Informationsasymmetrien auf Seiten der Benutzer:innen (z.B. Investor:innen und insbesondere Konsumentinnen und Konsumenten) abzubauen und Unternehmen ihr Risikomanagement zu verbessern.

## Änderungsanträge im Einzelnen

### Art. 1 Gegenstand

#### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des ~~Klimas~~ Klimawandels auf Unternehmen im Sinne klimabedingter Risiken und Chancen sowie die Auswirkungen der ~~Tätigkeit~~ Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf ~~das Klima~~ den Klimawandel.

#### Begründung:

Die klimapolitischen Bemühungen von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren zielen gemäss den Zielsetzungen des Klimaabkommens von Paris u.a. darauf ab, die globale Klimaerwärmung bis Ende des

---

<sup>5</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81571.html>

<sup>6</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 werden die total 11 Offenlegungsempfehlungen durchschnittlich erst zu 32% von allen untersuchten Unternehmen umgesetzt. «Disclosure increased more between 2019 and 2020 than in any previous year assessed, consistent with global momentum around climate-related reporting. However, progress is still needed, with only 50% of companies reviewed disclosing in alignment with at least three recommended disclosures.»  
[https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf)

21. Jahrhunderts auf 1.5°C zu begrenzen. Entsprechend steht die Bekämpfung des Klimawandels im Vordergrund und nicht das Klima als solches.

## Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die punkto Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. ~~Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern. Zur Begründung gehört auch die Angabe, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachzukommen beabsichtigt.~~

### Begründung:

Wie eingangs beschrieben, reicht der blosser Hinweis auf andere mögliche Leitlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, nicht, um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat entweder als gleichwertig eingestufte Leitlinien oder Standards explizit nennt oder Mindestanforderungen erlässt, welche sämtliche Berichterstattungsstandards zwingend erfüllen müssen. In Bezug auf den «comply or explain»-Ansatz möchten wir anmerken, dass wir diesem grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen. Da er aber im übergeordneten Recht explizit so vorgesehen ist, gehen wir an dieser Stelle nicht weiter darauf ein. Wir beantragen jedoch, dass ein im Prinzip berichterstattungspflichtiges Unternehmen, das über kein Konzept verfügt, die Gründe erläutern muss, weshalb es keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführt und bis wann es eine solche einzuführen gedenkt.

## Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»

### Änderungsantrag:

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017, ~~und~~ den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021 und die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt, (...)

### Begründung:

Die Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern offen zu lassen. Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» untrennbar mit dem Anhang

«Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» verbunden und enthält speziell in Bezug auf Transitionspläne wichtige Information, die im Anhang fehlen.<sup>7</sup>

#### **Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- e. ~~soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.~~

#### **Begründung:**

Siehe oben.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b («Strategie») umfasst insbesondere:

- a. einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, ~~der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,~~
- b. ~~soweit möglich und sachgerecht~~ Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der ~~für die Vergleichbarkeit wesentlichen~~ Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

#### **Begründung:**

Auch wenn sich bis heute noch kein allgemeingültiger Standard zu Transitionsplänen etabliert hat, so besteht international doch weitgehend Einigkeit über die Grundelemente, welche ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten muss<sup>8</sup>. Dazu zählt u.a. das Erfordernis, dass ein Transitionsplan auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht, mit einem 1.5°C-Klimaszenario übereinstimmt und die ganze Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst. Ferner gehören zu einem glaubwürdigen Transitionsplan quantitative und zeitgebundene Ziele und Massnahmen sowie klare Indikatoren, an denen die Umsetzung des Transitionsplans gemessen wird. Auch die erwähnte TCFD-Umsetzungshilfe macht detaillierte Angaben zu den Elementen, die ein glaubwürdiger Transitionsplan aufweisen sollte. Entsprechend halten wir es unverzichtbar, dass die wichtigsten Anforderungen, denen ein Transitionsplan zu genügen hat, in der Verordnung präzisiert werden.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>4</sup> ~~Soweit möglich und sachgerecht umfasst d~~Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d («Kennzahlen und Ziele») insbesondere:

- a. quantitative wissenschaftsbasierte CO<sub>2</sub>-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, wo relevant, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;
- b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, einschliesslich der direkten und indirekten Emissionen;

<sup>7</sup> Siehe z.B. Transition Plan Elements, Table E1, Seite 42.

<sup>8</sup> Siehe z.B. SBTi Corporate Net-Zero Standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>; CDP 2021: Climate Transition Plan: Discussion Paper [https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance\\_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499](https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499); Climate Safe Lending Network 2021: The Good Transition Plan <https://climatesafelending.org/s/The-Good-Transition-Plan-Nov-2021.pdf>; CBI Climate Bonds Initiative 2020: Financing credible transitions, white paper [https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi\\_fincredtransitions\\_final.pdf](https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi_fincredtransitions_final.pdf).

- c. Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.
- d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

**Begründung:**

Wie im jüngsten TCFD-Status Report<sup>9</sup> basierend auf Umfrageresultaten festgestellt wird, bestehen die grössten Umsetzungsschwierigkeiten seitens der Unternehmen bei den Themenbereichen «Strategie» und «Kennzahlen und Ziele». Im Interesse der Integrität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der berichterstattungspflichtigen Unternehmen ist es daher zentral, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden Emissionen macht. Die blosser Erwähnung im erläuternden Bericht genügt u.E. nicht. Zu den zwingend offenzulegenden Informationen gehören sodann die Daten, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken resp. -wirkungen stützen. Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass die unter dem Themenbereich «Kennzahlen und Ziele» offengelegten Informationen in die anderen drei Themenbereiche Eingang finden, da erstere quasi das Fundament der Klimaberichterstattung bilden.

**Änderungsantrag:**

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen, etwa zu Emissionsabsenkpfeifen oder Negativemissionen, sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind vollständig offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C-Klimaszenario zu entsprechen.

**Begründung:**

Wie Studien zeigen<sup>10</sup>, können die Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen je nach verwendeter Methode sehr stark variieren. Umso wichtiger ist es, dass die Behörden und Finanzmarktregulatoren einheitliche Prinzipien und standardisierte Reporting-Formate vorgeben, an denen sich die Klimarisiko-Analysen der Finanzinstitute ausrichten haben.<sup>11</sup> Dazu gehört auch die Vorgabe, dass für die Bestimmung der Risikoexposition eines Unternehmens mindestens ein 1.5°C-kompatibles Klimaszenario zu verwenden ist.

**Änderungsantrag:**

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Beurteilung Gesamtbewertung erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen einzeln und als Ganzes zu beurteilen sind.

**Begründung:**

---

<sup>9</sup> [https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf), Seite 10.

<sup>10</sup> Siehe z.B. Bingle et al. (2021), Climate Financial Risks: Assessing Convergence, Exploring Diversity. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3826413](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3826413)

<sup>11</sup> Siehe auch WWF Guidance on science-based climate risk disclosure and standardized reporting (2022), [https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_gfri\\_climate\\_risk\\_transparency\\_guidance\\_2022.pdf](https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_gfri_climate_risk_transparency_guidance_2022.pdf)

Aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen reicht eine Gesamtbeurteilung der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen nicht aus. Für eine realitätsgetreue Darstellung braucht es zusätzlich eine Beurteilung der einzelnen Massnahmen.

**Änderungsantrag:**

<sup>7</sup> (neu) Der Bund unterstützt eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen, indem er Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt.

**Begründung:**

Wie einleitend ausgeführt, erachten wir die Herausgabe von benutzerfreundlichen Vollzugshilfen und standardisierten Reporting-Templates als zentral, um die Berichterstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

#### Art. 4 Veröffentlichung

**Änderungsantrag:**

<sup>3</sup> (neu) Der Bund stellt eine webbasierte, öffentlich zugängliche Lösung bereit, welche die Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR bündelt.

**Begründung:**

Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung zur Schaffung von Transparenz und zur Umsetzung der Rechenschaftspflicht. Damit die Öffentlichkeit und insbesondere die Konsumentinnen und Konsumenten einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen kann, schlagen wir vor, dass der Bund eine webbasierte Lösung bereitstellt und unterhält.

#### Art. 5 Inkrafttreten

**Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen.

**Begründung:**

Wie eingangs erwähnt, entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit äusserst dynamisch. Um mit diesen Entwicklungen, insbesondere jenen in der EU, Schritt zu halten, ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaberichterstattungspflicht für grosse Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen inklusiven und partizipativen Prozess mit sämtlichen interessierten Akteuren in Gang setzen.



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen (SIF)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Genf, 5 Juli 2022

## **Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens: zur Verordnung zur Klimaberichterstattung von grossen Unternehmen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf das am 30. März 2022 eröffnete Vernehmlassungsverfahren des Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) in obengenannter Angelegenheit und begrüssen die Möglichkeit unsere Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange mit Ihnen zu teilen.

Der Schweizer Verband für Rohstoffhandel und Schifffahrt, die „Swiss Trading & Shipping Association“ (STSA), ist eine nicht-gewinnorientierte und politisch neutrale Vereinigung. Wir vertreten Unternehmen, die im Rohstoffhandel und in der Schifffahrt tätig sind, Banken, die den Handel finanzieren, sowie damit assoziierte Dienstleistungen. Seit der Gründung im Jahr 2014 fungiert die STSA als Dachverband für den Sektor in der Schweiz und vereint damit drei regionale Verbände (Genf, Zug, Lugano) mit mehr als 180 Mitgliedern und Institutionen.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Diese Verordnung ist Teil des Pakets rechtlicher Massnahmen und nicht-finanzieller Berichterstattungspflichten, die im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt“ vorgeschlagen werden. STSA unterstützt die Angleichung an die international anerkannten Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), die ein „level playing field“ für Schweizer Rohstoffhändler ermöglicht. Als Vermittler zwischen Anbietern und Abnehmern sind Rohstoffhandelsunternehmen wichtige Akteure auf internationalen Märkten und in verschiedenen Rechtsordnungen tätig. Die in dieser Verordnung enthaltenen nicht-finanziellen Verpflichtungen stärken daher die Kohärenz der internationalen Berichterstattungspflichten und stärkt die Attraktivität der Schweiz als eine der führenden Drehscheiben für den globalen Rohstoffhandel.

Falls die Berichterstattung nicht auf der Grundlage von TCFD erfolgt, begrüsst STSA ebenfalls eine Wahlfreiheit bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientiert. Somit müssen Unternehmen nachweisen, dass die Pflicht zur Umweltberichterstattung nach Artikel 964b Absatz 1 OR erfüllt ist, oder klare und begründete Erklärungen abgeben, warum das Unternehmen keine Klimapolitik verfolgt.

Wir unterstützen ausdrücklich den Vorschlag des „Comply-or-explain“-Ansatzes und erachten ihn als zielführend.

Ausserdem, begrüsst STSA die Absicht des Bundesrates, aussagekräftige, vergleichbare und elektronisch lesbare Daten zu Klimabelange und Klimazielen zu erhalten. Ein elektronischer Bericht ist leicht zugänglich und reduziert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus unterstützt STSA mehr Transparenz in zweifacher Hinsicht zu erreichen (doppelte Wesentlichkeit im Einklang mit dem Ansatz der Europäischen Union): Schweizer Rohstoffhändler, die in den Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung fallen, müssen sowohl über die aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen und die Geschäftsaktivitäten (klimabezogene Finanzrisiken) sowie über die Auswirkungen von Unternehmen und ihrer Geschäftstätigkeit auf den Klimawandel (Klimawirkung) berichten. Je genauer und vergleichbarer die klimarelevanten Daten zu den Unternehmensaktivitäten weltweit sind, desto besser können die verschiedenen Klima- und Umweltrisiken und -auswirkungen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf verfolgt einen gesamtwirtschaftlichen Ansatz und ist deshalb an der richtigen Stelle im Obligationenrecht verankert.

## 2. Spezifische Bemerkungen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) fallen nicht in den Geltungsbereich der Klimaberichterstattungspflicht dieser Verordnung, aber indirekte Auswirkungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Abgrenzung ist zu vage und lässt zu viel Interpretationsspielraum. Um Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu gewährleisten, bedarf es frühzeitiger und abschliessender Aussagen über den genauen Kreis der direkt betroffenen Unternehmen. Für die betroffenen Handelsfinanzierungsbanken ist ausserdem entscheidend, dass die Verordnung mit der bestehenden Regulierung der FINMA abgestimmt ist. Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher Transparenz und unterstützt die Bemühungen des Rohstoff- und Finanzsektors, einerseits ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Wirkung auf den Klimawandel zu bestimmen und andererseits ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen oder bei Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



**Florence Schurch**

Generalsekretärin, STSA



**Per E-Mail**

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

CH-3003 Bern

Zürich, 4. Juli 2022

### **Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vom 30. März 2022**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Unsere Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» (Verordnung) äussert sich insbesondere 1) im Rahmen einer allgemeinen Beurteilung der Verordnung und des Erläuternden Berichts über die Berichterstattung über Klimabelange (Erläuternder Bericht) und der darin formulierten politischen Zielsetzungen, dazu 2) wie die aktuelle Situation zur Offenlegung nicht-finanzieller Aspekte derzeit bei Schweizer börsenkotierten Unternehmen aussieht, 3) wie sich das internationale Umfeld dazu entwickelt, und 4) was die Anforderungen Schweizerischer und internationaler Institutioneller Anleger zur Offenlegung im nicht-finanziellen Bereich sind.

Zusammenfassend möchten wir gerne festhalten:

- TCFD ist als Framework wertvoll und auch global anerkannt, da es den Unternehmen einen Weg aufzeigt, wie sie den Faktor Klima in ihrer Strategie verankern und evaluieren können. Der Aufbau auf den vier Pfeilern Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Messzahlen und Ziele deckt sich auch grundsätzlich mit dem von SWIPRA schon jeher verfolgtem integrierten Ansatz guter Unternehmensführung und Offenlegung.
- Bei der Umsetzung von TCFD auf regulatorischer Ebene muss jedoch ganz klar nach den gestellten Anforderungen differenziert werden. Auf internationaler Ebene beziehen sich regulatorische als auch selbst-regulatorische Anforderungen meist nur auf das *TCFD-Framework sowie Empfehlungen* diesem grundsätzlich zu folgen. Eine vollständige Umsetzung von TCFD, sprich eine komplette Offenlegung anhand aller 11 Punkte des TCFD-Frameworks zu fordern, wie dies die Verordnung vorsieht, ist international praktisch einmalig.
- Der hohen Priorität und Dringlichkeit der Klimabelange wird im Rahmen der Unternehmensoffenlegung durch die Pflicht einer nicht-finanziellen Berichterstattung Rechnung getragen. Die Klima-relevante Berichterstattung kann allerdings auch mit anderen, international anerkannten, breiter angelegten Standards erfolgen. Die grundsätzliche TCFD-Struktur mit



Informationen zu Governance, Strategie, Risikomanagement und Kennzahlen wird auch von Reporting-Standards wie beispielsweise dem GRI oder den neuen ISSB Sustainability Disclosure Standards aufgenommen. *Einzig die modellbasierte Quantifizierung der Gesamtkosten der Klimastrategie anhand von Szenario-Analysen bleibt ein Alleinstellungsmerkmal von TCFD.* Wir stellen in Frage, ob der Nutzen aus diesen zusätzlichen Daten die komplexen, ressourcen- wie auch kostenintensiven Modell-Analysen rechtfertigen, zumal der Einfluss solch detaillierter Informationen auf das Klima und die Finanzstabilität eher zweifelhaft sind.

- Die Verordnung ist undifferenziert in der Anwendung von TCFD (es wird eine vollständige Umsetzung gefordert, unabhängig von der Unternehmensgrösse), basiert auf falschen Erwartungen (Vergleichbarkeit und Erreichung der Klimaziele), ist ein Widerspruch in sich selbst (einfache und doppelte Wesentlichkeit) und ist sehr beschränkt im Fokus (nur Klima).
- Die nicht-finanzielle Berichterstattung muss hingegen viel weiter gehen. Deshalb schafft die Verordnung Redundanzen, da Unternehmen ausnahmslos mindestens einen weiteren Standard implementieren müssen wie GRI, CDP, ISSB, Standards, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Diese Standards beinhalten aber bereits eine Klima-relevante Offenlegung.
- Im Bereich der *finanziellen Berichterstattung* gibt die SIX Regulation vor, welche Rechnungslegungsstandards für ein an der SIX kotiertes Unternehmen akzeptiert werden. Die Unternehmen wählen daraus den für sie am besten geeigneten. Es ist nicht einzusehen, weshalb nun im Bereich der *nicht-finanziellen Berichterstattung* per Verordnung ein einzelner Offenlegungsstandard vorgegeben werden soll, der zudem nicht alle Anforderungen an die nicht-finanziellen Berichterstattung erfüllt.
- Auch wenn es sich bei der Verordnung vordergründig nur um einen Comply-or-Explain-Ansatz handelt, wird es sich implizit um eine Vorgabe handeln, deren Nicht-Einhaltung immer mit negativen Aspekten für ein Unternehmen verbunden sein wird.

**Die Fokussierung auf einen einzigen, spezifischen Standard auf dem Weg einer Verordnung ist nicht wünschenswert. Aus den oben genannten Gründen und auf Basis der von den Unternehmen bereits unternommenen Anstrengungen empfehlen wir, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass (i) primär Ziele an die offen zu legenden Informationen gesetzt werden (welche Beurteilungen sollen mit den Daten möglich sein), (ii) die Wahl eines Offenlegungsstandards im Sinne einer möglichst effizienten und zielgerichteten, nicht-finanziellen Berichterstattung flexibel möglich ist, d.h. kein Fokus auf einen einzigen Standard, allenfalls Empfehlung für mehrere Standards mit internationaler Anerkennung, (iii) die Verordnung der raschen internationalen Entwicklungen Rechnung trägt, und (iv) geklärt wird, welches Wesentlichkeits-Konzept am Ende zur Anwendung kommen soll.**



## 1. Allgemeine Beurteilung (Erläuternder Bericht)

- Die vorliegende Verordnung verfehlt die im Ergänzungsbericht im Absatz 1.3. formulierten Zielsetzungen in wichtigen Punkten. So wird suggeriert, dass man mit TCFD eine einfache und vergleichbare Datengrundlage für die Analyse von Unternehmen erhält und sich dadurch die Finanzstabilität erhöhen kann. Fakt ist aber, dass TCFD nur einen konzeptionellen Rahmen vorgibt, ähnlich den Frameworks von GRI oder ISSB, und die Vergleichbarkeit deshalb wie bei den anderen Standards vor allem thematischer und nicht quantitativer Natur ist. Zudem ist die vollständige Umsetzung von TCFD keinesfalls «einfach», sondern aufgrund der geforderten modellbasierten Szenario-Analysen durchaus komplex. Entsprechend ist es fraglich, ob eine vollständige Umsetzung für mittlere und kleinere Unternehmen ressourcen-technisch überhaupt machbar und vor allem sinnvoll wäre. Aufgrund der schnellen Entwicklungen, technologischer als auch geopolitischer Natur, können sich die Parameter dieser Modell-Szenarien schnell ändern und somit von Jahr zu Jahr auch zu grossen Veränderungen führen. Ob dies der Finanzstabilität zuträglich ist, muss zumindest hinterfragt werden, insbesondere wenn es dadurch jährlich, aufgrund angepasster Modell-Parameter, zu grossen Umschichtungen von investierten Geldern kommt. Die Finanzkrise Ende der 2000er hat gezeigt, wohin einseitige, auf spezifischen Modellannahmen basierende Systeme führen können.
- Gemäss Erläuterndem Bericht soll mit der Verordnung konkretisiert werden, dass die nicht-finanzielle Offenlegung dem Konzept der «doppelten Wesentlichkeit» folgt, sprich nicht nur die externen Einflüsse auf das Unternehmen abbildet, sondern eben auch den Einfluss, den das Unternehmen auf die Umwelt hat. Dieses Konzept ist auch ein zentraler Pfeiler in der neuen EU Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung («Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)», siehe Punkt 3). TCFD fordert von Unternehmen jedoch eine Quantifizierung der externen Einflüsse und folgt entsprechend dem Konzept der «einfachen Wesentlichkeit». *Es scheint deshalb fragwürdig, weshalb man ein Konzept flächendeckend einführen will, wenn schon vorab klar ist, dass dieses weder den eigenen noch den in der EU geforderten Standards gerecht wird.*
- Die Verordnung priorisiert mit TCFD einen einzelnen Standard und blendet aus, dass es einerseits durchaus andere, vergleichbare Frameworks gibt, und andererseits TCFD lediglich ein Sub-Thema der nicht-finanziellen Berichterstattung abdeckt. Die Berichterstattung nach einem einzelnen Standard bedeutet aber weder das Erreichen der politisch festgelegten Klimaziele, noch leistet ein einzelner, verordneter Standard einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität (siehe oben). In der Tendenz führt dies höchstens zu nicht produktiven Kosten, da ein einzelner Standard nicht in jedem Fall gleich geeignet ist.
- Die Regulierungen im Bereich Klima oder weitergehende im Bereich Umwelt, Soziales und Governance «ESG» sollten sich anstatt auf die Festlegung von Offenlegungsstandards auf das Setzen von Anreizen zur Sicherstellung einer effizienten Kapitalallokation in den Unternehmen fokussieren. Unternehmen sollen in der langen Frist Wert generieren können und die angestrebte, langfristige Transformation ihrer Geschäftstätigkeit, auch im Sinne der Klimaziele, d.h. auch mit dem Ziel der globalen Dekarbonisierung, umsetzen können.
- Offenlegung ist dabei ein zentraler Faktor, die angestrebte Transformation und damit verbundene Zielsetzungen im Bereich ESG transparent zu machen, damit in erster Linie die Anleger eine objektive Beurteilung vornehmen können, nach denen sie Ihre Investitionen bzw. ihre



Geschäftsbeziehungen im Sinne ihrer wirtschaftlich Berechtigten, häufig Pensionskassen bzw. deren Destinatäre, tätigen können. Ab 2024 können die Aktionäre an den Generalversammlungen von Schweizer Unternehmen über die nicht-finanzielle Berichterstattung befinden. Diese Checks and Balances sind absolut entscheidend, da die globalen Klimaziele und andere Zielsetzungen im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen nur mit der effizienten Investition privater Gelder erreicht werden können. Die Aktionäre sollten also konkret beurteilen können, welche Berichterstattung sie von welchen Unternehmen für sinnvoll und wertschaffend erachten. Das wird keinesfalls ausschliesslich TCFD sein können, da andere Aspekte der Strategie damit nicht erfasst werden. Eine gesetzlich vorgeschriebene, präventive Einführung von TCFD über alle Unternehmen hinweg scheint entsprechend nicht sinnvoll.

- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass derzeit lediglich ein kleiner Teil der weltweit grössten Unternehmen den TCFD-Standard vollumfänglich erfüllen: Im European STOXX 600 Index sind es lediglich 16%, im amerikanischen S&P 500 14% (Quelle: CDP, 2021). Gemäss einer Analyse von TCFD selbst deckten die kleinsten analysierten Unternehmen (Marktkapitalisierung unter USD 3.4 Mrd.) für das Finanzjahr 2020 lediglich 20% des gesamten TCFD-Frameworks ab, sprich im Durchschnitt rund zwei der elf Punkte. Eine wie in der Verordnung geforderter undifferenzierter und kompletter Roll-out von TCFD über alle Unternehmen hinweg scheint vor diesem Hintergrund fragwürdig.
- Es gibt verschiedene am Markt verfügbare und vor allem auch geeignete Offenlegungsstandards, bspw. GRI oder ISSB-Standards, die im Gegensatz zu TCFD neben anderen, nicht-finanziellen Informationen auch den Einbezug von klima-relevanten Informationen vorsehen. Eine Regulierung zur ESG-Offenlegung, die die Weiterentwicklung der verschiedenen Standards und Anforderungen ignoriert, und sich nur auf einen klima-fokussierten Standard beschränkt scheint nicht zielführend und entspricht auch nicht der Entwicklung am Schweizer Kapitalmarkt (siehe dazu Absatz 2). Der Schweizer Kapitalmarkt kann sich damit profilieren, indem dafür gesorgt wird, dass das Kapital zielgerichtet in die angestrebte Technologietransformation investiert wird. Dies soll mit einer qualitativ hochstehenden, aussagekräftigen Offenlegung unterstützt werden. Wir denken nicht, dass der Schweizer Kapitalmarkt sich damit profilieren kann, indem ein einzelner Standard zur Pflicht würde.
- Unternehmen sind unterschiedlich und sollten ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Grösse und ihren Anspruchsgruppen entsprechend frei bleiben, welche(n) der international anerkannten Standards sie zum Zwecke ihrer nicht-finanziellen Offenlegung als aussagekräftig empfinden. Tun sie dies nicht im gewünschten Ausmass, werden sie von ihren Anspruchsgruppen zur Verantwortung gezogen, insbesondere von ihren Aktionären, Investoren, Mitarbeitern und Kunden, und sie erhalten auch keine unabhängige Assurance (prüferische Beurteilung) Ihrer Offenlegung.





Insgesamt von Nutzen für alle Anspruchsgruppen wäre, die Verordnung so anzupassen, dass

- (i) die aktuell bekannten und akzeptierten Standards grundsätzlich vorgesehen werden (und nicht nach dem «Comply or Explain» Prinzip nur *ein* Standard im Vordergrund steht),
- (ii) der bereits vorangeschrittenen Bestrebungen und weitergehenden Entwicklungen auf internationaler Ebene, gewisse Standards zu konvergieren, Rechnung getragen wird,
- (iii) den Unternehmen eine Flexibilität geboten wird analog der internationalen regulatorischen Entwicklung und Situationen. Von den momentan angewandten Standards ist TCFD lediglich auf das Klima ausgerichtet und deckt nicht das gesamte ESG-Themenspektrum ab, was aber rechtlich von der nicht-finanziellen Berichterstattung gefordert wird.

## 2. Aktuelle Situation zur Offenlegung nicht-finanzieller Aspekte bei Schweizer börsenkotierten Unternehmen

***Feststellung: Sämtliche Unternehmen des Swiss Market Index SMI® legen nach verschiedenen Standards offen (100% nach GRI, 90% nach CDP) und wandten für die Berichterstattung 2021 bereits den Task Force on Climate-Related Disclosure «TCFD»-Standard an (2021: 85%). Bei den Nicht-SMI-Unternehmen innerhalb der grössten 100 SPI-Unternehmen ergibt sich ein anderes Bild: 62% legten nach dem Global Reporting Initiative «GRI»-Standard offen (2020: 52%). 30% nach dem auf CO<sub>2</sub>-fokussierten CDP Standard und lediglich 12% nach dem TCFD-Standard (siehe Abb. 1).***

***66,7% der SMI-Unternehmen und 20% der Nicht-SMI-Unternehmen haben sich der «Science-based Target initiative» (SBTi) angeschlossen und sich damit bereits zu kurz-, mittel- und langfristigen CO<sub>2</sub>-Reduktionszielen verpflichtet. Damit haben diese Unternehmen bereits einen konkreten Plan wie sie über die kommenden Jahre ihren CO<sub>2</sub>-Ausstoss reduzieren und somit einen Beitrag zu einem besseren Klima leisten. Die publizierten Ziele, verbunden mit einem regelmässigen Reporting, dass in Zukunft jährlich über den nicht-finanziellen Bericht stattfinden wird, ermöglicht es den Stakeholdern die Fortschritte der Unternehmen gegenüber den gesteckten Zielen zu beurteilen.***

Diese Entwicklung zeigt, dass die Unternehmen bereits ohne regulatorische Anforderungen, d.h. vor Inkrafttreten der Pflicht zur nicht-finanziellen Berichterstattung, eine auf einem internationalen Standard basierende Offenlegung publiziert haben oder daran sind, eine solche zu entwickeln. Sie tun dies aufgrund der Erwartungen und Anforderungen ihrer verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere auch ihrer (institutionellen) Aktionäre und wählen einen (oder auch mehrere) für sie besonders geeigneten Offenlegungsstandard(s).

Diese Standards unterscheiden sich teilweise im Fokus der Zielgruppe als auch der abgedeckten Themen. Für Unternehmen sind unterschiedliche Aspekte von strategisch relevanter Bedeutung, weshalb sie einen anderen, als den überaus aufwändigen und bisher kaum vollumfänglich umgesetzten TCFD-Standard gewählt haben. *Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass es nicht zielführend ist, eine Verordnung auf Bundesebene einzuführen, die sich lediglich auf einen Offenlegungsstandard festlegt, der sich wiederum ausschliesslich auf nur einen Aspekt der nicht-finanziellen Berichterstattung fokussiert.*



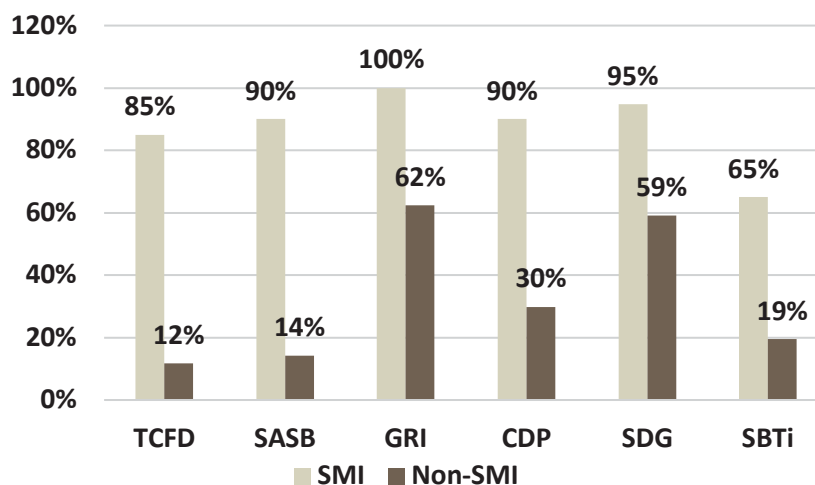
Der vom Bundesrat unterstützte TCFD-Standard ist, um aussagekräftig zu sein, insbesondere für kleinere betroffene Unternehmen mit hohem Aufwand verbunden und genügt auch nicht den breiten gesetzlichen Anforderungen der nicht-finanziellen Offenlegung in den Bereichen «S» und «G». Darüber hinaus gilt es abzuwarten, inwiefern auf globaler Ebene eine gewisse Konvergenz der verschiedenen Standards erreicht wird.

Gemäss OR wird von den Unternehmen klar verlangt, eine klima-relevante Berichterstattung vorzulegen. Diese muss Teil des nicht-finanziellen Berichts sein, der ab den Generalversammlungen 2024 gemäss OR Art. 964<sup>quinter</sup> den Aktionären zur Genehmigung vorgelegt werden muss. *Das heisst, eine nicht zwingende Einführung von TCFD ist nicht gleichbedeutend mit einer fehlenden Berichterstattung zu Klima-relevanten Themen der Unternehmen.* Zudem werden die Aktionäre an der Generalversammlung über die Qualität dieser Berichterstattung befinden und die ihnen wichtigen Kriterien für die Auswahl ihrer Asset Allokation einverlangen.

**Fazit: Eine Regulierung oder gar eine Fokussierung auf einen spezifischen Standard ist aus heutiger Sicht nicht wünschenswert. Die gewünschte Offenlegung zu Klimazielen kann auch mit anderen Standards erreicht werden, was die aktuelle Entwicklung bei Schweizer Publikumsgesellschaften deutlich macht, wohingegen Informationen insbesondere zu sozialen oder ökologischen Faktoren durch TCFD nicht abgedeckt sind.**

**Sollte TCFD also Pflicht werden, sind die betroffenen Unternehmen gezwungen, mindestens noch einen zweiten Standard anzuwenden. Relevant ist jedoch, dass die Unternehmen diejenigen Informationen qualitativ gut verfügbar machen, die für ihre Geschäftstätigkeit, ihren Einflussbereich und die Anforderungen ihrer Investoren am relevantesten sind.**

**Abb. 1: CSR Offenlegung der 100 grössten Schweizer börsenkotierten Unternehmen**  
SWIPRA Services GV Analyse 2022, Juni 2022





### 3. Entwicklung des internationalen Umfelds

***Feststellung: Derzeit sind Konvergenzbestrebungen verschiedener Standards der nicht-finanziellen Berichterstattung im Gange. Strukturelle Elemente von TCFD werden dabei von praktischen allen Standards aufgenommen, was dazu führt, dass TCFD zwar ein wichtiger Treiber der Offenlegung ist, selbst aber eher eine untergeordnete Rolle spielt, weil eben TCFD nur einen Aspekt von vielen abdeckt. Dies im Gegensatz zu den Bestrebungen von GRI (Global Reporting Initiative der UN), dem ISSB (International Sustainability Standards Board der IFRS Foundation) oder CDP. Im Weiteren wird diese laufende Entwicklung in für den Schweizer Kapitalmarkt relevanten Regulierungsprojekten in der EU, Grossbritannien und auch den USA adressiert.***

Die dem Schweizer Ansatz zugrunde liegende **EU Richtlinie 2014/95/EU** wird aktuell überarbeitet und in die **Corporate Sustainability Reporting Directive («CSRD»)** überführt. Dabei werden auch neue und weitergehende Inhalte dieses Reportings definiert. Die wichtigsten neuen Anforderungen an die Offenlegung gemäss CSRD sind klar, die Details dazu werden aktuell noch von der EFRAG erarbeitet: Die EU-Regulierung wird einen *ganzheitlichen* Fokus haben, sprich nebst klimarelevanten auch eine Offenlegung zu sozialen und ökologischen Themen fordern und, dass im Gegensatz zu TCFD, das Konzept einer doppelten Materialität verfolgen. Für Schweizer Unternehmen, die auch in der EU tätig sind, sind die Anforderungen an das zukünftige nicht-finanzielle Reporting also bereits ungleich höher und mit entsprechenden Konsequenzen bezüglich Ressourcen und Kosten verbunden. Die von der Verordnung geforderte implizite TCFD-Pflicht würde die Anforderungen an diese Unternehmen nochmals zusätzlich verschärfen.

Wohlwissend, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar ist, welche neuen Offenlegungsanforderungen am Ende auch wirklich in der neuen CSRD verbleiben, ist es für die Unternehmen in der Vorbereitung zum nicht-finanziellen Bericht und der ab 2024 anstehenden Aktionärsabstimmung wichtig zu wissen, wie der Gesetzgeber gedenkt mit den bevorstehenden Veränderungen in der EU Richtlinie 2014/95/EU umzugehen. Erläuterungen hierzu sollten sowohl zu möglichen Anpassungen (a) des nicht-finanziellen Reportings, als auch (b) der Länge der Übergangsfrist bei Anpassungen in der EU Klärung schaffen.

**Grossbritannien** gilt als Vorreiter, was die Umsetzung von TCFD angeht, da schon früh eine Offenlegung nach TCFD gesetzlich gefordert wurde. Jedoch gilt zu beachten, dass die *Anforderungen an die Offenlegung sehr differenziert ausgelegt und insbesondere die Möglichkeiten der Unternehmen berücksichtigt wurden*. So wurde beispielsweise eine graduelle Einführung nach Unternehmensgrösse als auch noch TCFD-Pillars (Governance, Strategie, Risikomanagement, Kennzahlen) vorgesehen. Zudem wurde in der Gesetzgebung ganz klar festgehalten, dass man die internationalen Konvergenzbestrebungen genau beobachtet und insbesondere die Möglichkeit der Ablösung der TCFD-Offenlegung durch die ISSB-Standards in Betracht zieht.

In den **USA** schloss soeben eine öffentliche Konsultation zu einer neuen klima-bezogenen Offenlegungs-Anforderung. Diese Anforderung will Unternehmen unter anderem verpflichten, gewisse klimarelevante CO<sub>2</sub>-Kennzahlen offen zu legen und nimmt auch strukturelle Aspekte des TCFD-Frameworks auf, *ohne jedoch eine verpflichtende Offenlegung nach TCFD zu fordern*.



Vom Ansatz her ähnlich sind die aktuell vom **ISSB** aufgelegten internationalen «Sustainability Disclosure Standards». Auch sie stützen sich konzeptionell auf das TCFD-Framework ab, *ohne jedoch eine vollständige Umsetzung des TCFD-Frameworks zu fordern*.

Nebst klima-bezogenen Offenlegungsrahmen wird aktuell auf internationaler Ebene ein Standard zur Offenlegung des finanziellen Einflusses der Biodiversität auf die finanzielle Entwicklung eines Unternehmens entwickelt («Task-force on nature-related financial disclosures (TNFD)»). Dieser Ansatz folgte ebenfalls den vier Grundpfeilern von TCFD, jedoch mit einem anderen inhaltlichen Fokus. Der Verordnungslogik folgend würde es bedeuten, dass der Bundesrat zu jeder dieser neuen Entwicklungen und sich daraus entwickelnden Standards eine neue Verordnung ausgibt, damit keine Marktverzerrung in Bezug auf die verschiedenen werttreibenden Faktoren entsteht.

**Fazit: Unternehmen analysieren, welche der internationalen Regulierungen für sie relevant sind. Diese sind unterschiedlich, wobei die Anforderungen in der EU ungleich höher sein werden.**

**Gemeinsam haben die internationalen Regulierungen jedoch, dass sie grundsätzlich der Struktur von TCFD folgen (Offenlegung zu Governance, Strategie, Risikomanagement und Kennzahlen), jedoch selten eine vollständige TCFD-Umsetzung fordern. Es bleibt zu beobachten und auch offen zu lassen, welche Standards und Anforderungen tatsächlich in der aktuell geltenden Form überleben. Die vorliegende Verordnung ist nicht nur von den inhaltlichen Forderungen, sondern auch vom Timing her nicht optimal.**

#### **4. Anforderungen Schweizerischer und internationaler Institutioneller Anleger zur Offenlegung im nicht-finanziellen Bereich**

***Feststellung: Institutionelle Anleger aus der Schweiz und aus dem Ausland haben unterschiedliche Präferenzen bezüglich des gewünschten Offenlegungsstandards zu ESG. Fakt ist, dass keine der Gruppen TCFD vorzieht oder nur einen einzelnen Standard vorschreiben würde.***

Die institutionellen Aktionäre wünschen sich alle eine Klarheit betreffend vorgeschriebener Standards im Bereich der nicht-finanziellen Berichterstattung. Sie erwarten jedoch nicht, dass der Regulator lediglich einen Standard vorschreibt, sondern vielmehr vorgibt, welche Standards akzeptiert werden, analog der finanziellen Berichterstattung.





**Fazit: Es wäre wichtig für den Gesetzgeber bzw. den Regulator analog der finanziellen Berichterstattung diejenigen Standards zu benennen, die am Schweizer Kapitalmarkt akzeptiert werden und die Verordnung entsprechend dahingehend anzupassen. Diese sollte sich zudem idealerweise an den internationalen Entwicklungen und Anforderungen orientieren und entsprechend eine gewisse Flexibilität (z.B. betreffend der Konvergenzentwicklungen und der sich allenfalls verändernden Bedeutung der verschiedenen Standards sowie neuen Standards in der Zukunft) vorsehen.**

### **Abschliessende Feststellungen**

Eine vernünftige Offenlegung zu klima-relevanten Faktoren ist nur ein Mittel zum Zweck, nicht aber die Voraussetzung, die Klimaziele zu erreichen. Es sind dem Markt Möglichkeiten und Anreize zu geben, die für die notwendige Transformation benötigten finanziellen Mittel optimal zu allozieren. Demnach soll es, ähnlich der finanziellen Berichterstattung, innerhalb eines gewissen Rahmens den betroffenen Unternehmen überlassen sein, die für sie vernünftigste Lösung für ihre nicht-finanzielle Berichterstattung zu finden. Insbesondere ihre institutionellen Aktionäre werden im Rahmen ihrer zukünftigen Rechte, an der Generalversammlung darüber zu befinden, Kritik üben. Die Unternehmen müssen auch die Meinungen anderer Stakeholder wie Kunden, Mitarbeiter oder der Öffentlichkeit reflektieren. Diese Faktoren bilden den besten Anreiz, ihre Strategie, ihre Massnahmen im Bereich «ESG» und damit verbunden ihre Kapitalallokation transparent darzulegen. Entsprechend müssen sie den für sie am besten geeigneten Weg, auch nach Kosten-Nutzen-Überlegungen, einschlagen können.

Wir hoffen, mit diesen Informationen und unserer Stellungnahme einen Beitrag zu diesem wichtigen Thema leisten zu können und stehen Ihnen für mögliche Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Barbara A. Heller  
Geschäftsführerin  
Präsidentin des Verwaltungsrates

Dr. Christoph Wenk Bernasconi  
Partner





## **Anhang: Informationen zu SWIPRA Services AG**

SWIPRA Services erbringt seit 2013 Dienstleistungen im Bereich von Corporate Governance und Umwelt- und Sozialverantwortung. Wir arbeiten mit unseren Kunden unter Berücksichtigung relevanter Stakeholder-Meinungen und basierend auf empirisch und wissenschaftlich relevanten Erkenntnissen sowie Kriterien zur Corporate Governance und Corporate Social Responsibility im Sinne des wertorientierten Managements. Zur Weiterentwicklung der Corporate Governance in der Schweiz arbeitet SWIPRA Services mit einem Think Tank zusammen, bestehend aus zwei Beiräten, die sich aus Vertretern verschiedener Schweizer Publikumsgesellschaften, einerseits, und der institutionellen Anlegerseite, andererseits, zusammensetzen.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten stehen wir im ständigen Dialog mit den wichtigsten Kapitalmarktteilnehmern, insbesondere auch institutionellen Anlegern aus dem In- und Ausland, Verbänden wie dem Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP und der Asset Management Association Switzerland AMAS, den Schweizer Publikumsgesellschaften sowie der SIX Swiss Exchange. Bereits seit 2013 führen wir zudem einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern des Instituts für Banking und Finance der Universität Zürich eine breit angelegte Umfrage durch, bei der wir alle an der SIX kotierten Schweizer Unternehmen sowie institutionelle Aktionäre aus dem In- und Ausland zu aktuellen Themen der Corporate Governance und Corporate Social Responsibility befragen („SWIPRA-Umfrage“). Darüber hinaus führen wir Weiterbildungen und Seminare mit Universitäten, Branchen-Organisationen und Verbänden zu verschiedensten Themen im Bereich von Environmental, Social und Governance «ESG» durch.

Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zeigen, dass es nicht nur im Bereich von Corporate Governance keine sog. «best practice» gibt und geben kann – sondern dies auch auf die sozial-verantwortliche Unternehmensführung zutrifft. Bisweilen wir jedoch eine stark vereinfachende «best practice» Sichtweise vertreten und im Rahmen verschiedener Regulierungsbestrebungen aufgenommen. Zu starke Regulierung und vor allem Nivellierung von Anforderungen an die Corporate Governance und die Corporate Social Responsibility sowie deren Offenlegung, dienen zwar dem Zweck einer gewissen Vergleichbarkeit, sind dem Unternehmenswert jedoch mehrheitlich abträglich, anstatt diesen positiv zu beeinflussen. Eine solche Regulierung kann die auf das individuelle Unternehmen zugeschnittene Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats, der in seiner Tätigkeit und seinen Entscheidungen in erster Linie dem Unternehmen verpflichtet ist, beeinträchtigen. Wir sind der Meinung, dass diese Erkenntnisse, die praxisrelevanten Anforderungen des Kapitalmarktes sowie die internationale Entwicklung im Rahmen von entsprechenden Regulierungsprojekten im Allgemeinen und konkret auch im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung berücksichtigt werden sollte.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

**Wirtschaftspolitik**

Philipp Bregy  
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 44 384 48 04

[p.bregy@swissmem.ch](mailto:p.bregy@swissmem.ch)  
[www.swissmem.ch](http://www.swissmem.ch)

Zürich, 7. Juli 2022

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'250 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2021) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68.5 Milliarden rund 27% der gesamten Güterexporte. 57% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Eine erhöhte Transparenz bei der Offenlegung nichtfinanzieller Informationen kommt nicht nur den Interessengruppen insgesamt, sondern auch den Unternehmen selbst zugute. Swissmem sieht diese Initiative für eine stärkere Standardisierung und eine verbesserte Transparenz von Nachhaltigkeitsthemen denn auch mehrheitlich positiv. Gleichzeitig fordern wir für die Industrie wesentliche Verbesserungen in folgenden Punkten:

**International compatible Regulierung zwingend:** Die regulatorischen Entwicklungen zu Sustainable Finance und ESG-Reporting schreiten auf internationaler Ebene rasch voran. Die Anforderungen verschiedenster Regulierungsbehörden und privater internationaler «Standard-Setter»-Organisationen in Reporting-Leitfäden zu konsolidieren ist sehr wünschenswert. Ob dies gelingt, ist schwierig vorauszusagen. Die Schweiz soll diese Herausforderung jedenfalls nicht noch weiter verschärfen. Das Ziel der Vorlage muss deshalb eine international compatible Regulierung sein,

deren Anforderungen sich modulartig in künftige internationale Regulierungsansätze einbetten lassen.

**«Comply or Explain»-Prinzip sinnvoll:** Die gesetzliche Verankerung der Klimaberichterstattung in der Schweiz soll prinzipienbasiert erfolgen. Swissmem begrüsst daher das klare Bekenntnis der Verordnung zum «Comply or Explain»-Prinzip. Dieser bewährte Regulierungsansatz ermöglicht es betroffenen Firmen, die Regeln entsprechend ihrer jeweiligen Grösse, Struktur, Geschäftstätigkeit und Risiken umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die frühe Phase der Umsetzung eines Standards, in der Firmen einen Spielraum für die Anpassung ihrer Prozesse an die neuen Vorgaben benötigen. Zudem sorgt der Ansatz dafür, dass branchen- und sektorspezifische Ausgangslagen und Konstellationen angemessen berücksichtigt werden können.

**Kein Swiss-Finish:** Die TCFD-Empfehlungen setzen mit ihrem modulartigen Aufbau und den vier klar ausgewiesenen Themenbereichen Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Messgrössen (Metrics and Targets) auf eine ausbalancierte Berücksichtigung von qualitativen und quantitativen Indikatoren. In Art. 3 wird die Verordnung unseres Erachtens diesem differenzierten TCFD-Ansatz nicht gerecht. Der Fokus liegt zu stark auf quantitativen Leistungsindikatoren. Insbesondere in Art. 3 Abs. 3, 4 und 5 werden weitgehende Anforderungen an die von den Unternehmen auszuweisenden «Metrics and Targets» verankert. Zwar werden diese Bestimmungen mit der Formulierung «soweit möglich und sachgerecht» zu relativieren versucht. Doch dies entlastet die Firmen nur vordergründig. Faktisch werden die Firmen indirekt unter Druck gesetzt, ein sehr umfassendes Reporting zu implementieren. In TCFD werden keine «Metrics und Targets» verpflichtend vorgegeben. Die Umsetzung in der Schweiz soll folglich nicht über die prinzipienbasierten TCFD Empfehlungen hinausgehen (kein Swiss-Finish). Für Firmen mit geringer Klimarelevanz lässt sich der hohe Implementierungsaufwand einer weitgehenden Umsetzung der «Metrics und Targets» kaum rechtfertigen, während für andere Firmen ein solch umfassendes Reporting durchaus ein Auszeichnungsmerkmal bleiben soll.

**Mehr Zeit für Implementierung – Inkrafttreten per 1.1.2023 nicht realistisch:** Ein einheitlicherer Rahmen zur Abbildung von Nachhaltigkeitsleistungen hilft, Klarheit und Vertrauen im Markt zu schaffen. Er kann umgekehrt auch Firmen vor zu hohen Stakeholder-Ansprüchen schützen. Die TCFD-Anforderungen betreffen nicht mehr nur die Veröffentlichung von einzelnen Indikatoren, sondern greifen neu auch tief in die organisatorischen Prozesse von Unternehmen ein. Eine vollständige Umsetzung erfordert die Etablierung neuer aufwendiger Managementprozesse. Die Unternehmen müssen deshalb bei der Umsetzung der TCFD-Empfehlungen schrittweise vorgehen können, damit sie damit nicht überfordert werden. Gemäss Erlassentwurf soll die Verordnung zum 1.1.2023 in Kraft treten. Angesichts nötiger Vorbereitungs- und Implementierungsarbeiten ist dies bis dahin nicht umsetzbar. Eine Umsetzung für das Berichtsjahr 2024 erachten wir als realistisch.

**KMU indirekt stark betroffen, Ausmass wurde nicht analysiert:** Die Schweizer Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange orientiert sich gemäss erläuterndem Bericht an der EU-Richtlinie zur CSR-Berichterstattung («Non-Financial Reporting Directive», NFRD). Diese wird demnächst durch die "Corporate Social Responsibility Directive" (CSRD) ersetzt, wobei bestehende Regeln erheblich erweitert werden. So sollen z.B. neu Unternehmen bereits ab 250 FTE (statt wie bisher 500 FTE gemäss NFRD) von der Berichterstattungspflicht erfasst werden. Die Verabschiedung der CSRD wird in den kommenden Monaten erwartet. Es ist damit zu rechnen, dass die neue Verordnung «dynamisch» an die Weiterentwicklung der EU-Gesetzgebung angepasst wird. Unabhängig von einer Ausweitung des Geltungsbereichs auf kleinere Unternehmen fallen gemäss erläuterndem Bericht auch «Scope-3»-Emissionen unter die «Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen». Diese Aspekte führen zu einer starken Betroffenheit von KMU. Diese werden als Zulieferer grosser Unternehmen resp. als Teil deren Wertschöpfungskette indirekt mit neuen Anforderungen konfrontiert. Dabei haben die meisten KMU weder die Ressourcen noch das Knowhow, um entsprechende Anforderungen umzusetzen.

**Folgenabschätzung ungenügend:** Neben den hier vorgesehenen Regelungen zur Umsetzung der TCFD-Empfehlungen werden auch mit dem Gegenvorschlag zur Unternehmens-Verantwortungs-Initiative (UVI) im OR Bestimmungen zur Offenlegung über nichtfinanzielle Belange eingeführt. Die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen mit einer Vollzugsverordnung ist sinnvoll, weil damit auch die Kriterien bezüglich Geltungsbereichs des Gegenvorschlages UVI für die verbindliche Klimaberichterstattung in der Schweiz zur Anwendung kommen: Publikumsgesellschaften ab 500 Mitarbeitenden, sowie einer Bilanzsumme von mind. CHF 20 Mio. und einem Umsatzerlös von mind. CHF 40 Mio. würden zu einer Offenlegung gemäss TCFD Empfehlungen verpflichtet. Angesichts der hohen Aufwendungen, welche eine Implementierung der TCFD-Empfehlungen impliziert, ist es verhältnismässig, dass die KMU grundsätzlich von der Berichterstattungspflicht ausgenommen sind. Aber: Aus dem deutlich erhöhten Druck auf die Finanzwirtschaft folgen zwingendermassen neue Anforderungen an die Realwirtschaft, auf welche grosse Teile des Reportings (Scope 3) abgewälzt werden. Daher werden auch KMU's in der Industrie betroffen sein. Sie haben weder finanzielle noch zeitliche Ressourcen, um sich diesen Anforderungen anzunehmen. Swissmem fordert deshalb eine tiefergehende und belastbare Folgenabschätzung, insbesondere für die KMU. Diese fehlenden, für die Planungssicherheit der Unternehmen und für die Beurteilung der Vorlage wichtigen Informationen sind nachzuliefern.

**Fehlende Konkretisierungen zum Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange»:** Das Parlament hat bei der Beratung über den indirekten Gegenvorschlag bereits explizite Ausführungsbestimmungen zu den Sorgfaltspflichten beschlossen, die in der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) abgedeckt werden. Noch fehlen Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964bis OR), welche über das Reporting über CO2-Belange hinausgehen. Systematisch ist es sinnvoll, die noch offenen Fragestellungen zur Transparenz in der vorliegenden Verordnung betreffend TCFD zu klären. Der Gegenvorschlag könnte dann über zwei Verordnungserlasse konkretisiert werden, wobei sich ein Erlass auf den ersten Pfeiler des Gegenvorschlages – die Transparenz über nichtfinanzielle Belange – beziehen würde und der zweite den zweiten Pfeiler zum Inhalt hätte – die expliziten themenspezifischen Sorgfaltspflichten im Bereich Konfliktmineralien und Kinderarbeit.

## Detailbemerkungen

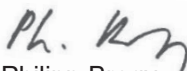
In Art. 1 Abs 1 wird konkretisiert, dass Klimabelange die Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf das Klima umfassen. Dies entspricht dem Prinzip der so genannten «doppelten Wesentlichkeit». Die internationalen (nicht-EU) TCFD-Empfehlungen kennen jedoch die doppelte Wesentlichkeit nicht, sondern bauen auf der so genannten (einfachen) finanziellen Materialität auf. Wird von Seiten Unternehmen eine Umsetzung der Berichtspflicht nach Artikel 964a OR zu Klimabelange basierend auf TCFD angestrebt, stellt sie dies vor eine unklare Ausgangslage. Es fehlen Angaben, wie die auf Verordnungsstufe geforderten Finanzinformationen offengelegt werden müssen für klimabezogene Belange, welche keine wesentlichen Auswirkungen auf das Unternehmen haben (Outside-in Perspektive). Wir regen deshalb an, diesen Absatz in Art. 1 zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen und Vorschläge. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher  
Direktor



Philipp Bregy  
Ressortleiter Energie

## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf den sechsten Abschnitt des zweiunddreissigsten Titels des  
Obligationenrechts (OR)<sup>1</sup>, *verordnet:*

### **Art. 1** Gegenstand (Art. 964a–964c OR)

1 Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Artikel 964a OR über Klimabelange, die Teil der Umweltbelange im Rahmen der nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964b OR sind.

2 Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf das Klima.

### **Art. 2** Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange (Art. 964b Abs. 1 OR)

1 Erstattet ein Unternehmen Bericht über Klimabelange gemäss Artikel 3, so wird vermutet, dass die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange erfüllt ist.

2 Wer die Berichterstattung über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt.

SR .....

<sup>1</sup> SR 220

2022-...

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

«%ASFF\_YYYY\_ID»

«%ASFF\_YYYY\_ID»

**Art. 3** Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»  
(Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017<sup>2</sup> und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021<sup>3</sup> stützt, umfasst insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen zu den materiellen Aspekten der Themenbereiche:

- a. Governance;
- b. Strategie;
- c. Risikomanagement;
- d. Kennzahlen und Ziele;

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- a. die sektorenübergreifenden Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- b. die sektorenspezifischen Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- c. soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:

- a. ~~einen firmeneigenen~~ Transitionsplan, der sich mit den Schweizer-Pariser Klimazielen vergleichen/vereinbaren
- ~~b. a.~~ lässt;
- e. b. soweit materiell, möglich und sachgerecht Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

Soweit materiell, möglich und sachgerecht umfasst die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d insbesondere – nicht vertrauliche oder auf Geschäftsgeheimnissen basierende Informationen zu:

- a. ~~quantitative~~ CO<sub>2</sub>-Ziele und gegebenenfalls Ziele für weitere Treibhausgase;
- b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen;
- c. Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenariobasierte Klimaverträglichkeits-Analysen.

**Commented [ML1]:** Wichtig erscheint uns, dass sich die ganzen Transparenzvorschriften nur auf materielle Angaben beschränken.

Im Erläuterungsbericht sollte geklärt werden, wie Materialität definiert wird. Eine Möglichkeit wäre auf die Definition der Materialität gemäss TCFD zu verweisen: "Organizations should determine materiality for climate-related metrics consistent with how they determine the materiality of other information included in their financial filings."

**Commented [ML2]:** Die zusätzliche Offenlegung von Transitionsplänen in Bezug auf die Schweizer Klimaziele scheint uns nicht zielführend. Für Firmen sind primär ihre eigenen Klimaziele entscheidend und für die von der Verordnung erfassten international tätigen Schweizer Grossfirmen sind wenn dann zusätzlich die internationalen Klimaziele gemäss dem Pariser Abkommen von Bedeutung. Die Verordnung und der EB sollten entsprechend angepasst werden.

**Commented [ML3]:** Swiss Re unterstützt die gewählte Formulierung von "möglich und sachgerecht". Dies ist wichtig, da einige der gewünschten Angaben, z.B. Scope 3 und gewisse quantitative Informationen, zur Zeit noch nicht verlässlich erhoben werden können. Wichtig ist aber zusätzlich der Hinweis auf die Veröffentlichung von materiellen Klimabelange – in Anlehnung an TCFD.

**Commented [ML4]:** Klimaziele sind nicht immer nur quantitativ. Wir empfehlen Anpassung im Einklang mit dem Gesetzestext.

**Commented [ML5]:** siehe Kommentar im Erläuterungsbericht – Klimaverträglichkeitsmethoden sind nur ein Beispiel für vorwärtsschauende, szenariobasierte Analysen. Die Verordnung sollte hier unbedingt offener formuliert sein, um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, adäquate Analysen durchzuführen. Dies ist im Einklang mit TCFD.



- <sup>2</sup> Der Text kann im Internet unter [www.fsb-tcfd.org](http://www.fsb-tcfd.org) > Recommendations abgerufen werden.
- <sup>3</sup> Der Text kann im Internet unter [www.fsb-tcfd.org](http://www.fsb-tcfd.org) > Publications abgerufen werden. <sup>4</sup>  
Der Text kann im Internet unter [www.fsb-tcfd.org](http://www.fsb-tcfd.org) > Publications abgerufen werden.

2 / 3

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

«%ASFF\_YYYY\_ID»

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.

**Art. 4** Veröffentlichung  
(Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR)

- <sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange ist **in den Bericht über nichtfinanzielle Belange** nach den Artikeln 964a–964c OR zu integrieren und in diesem zu veröffentlichen.
- <sup>2</sup> Dieser Bericht ist in mindestens je einem für Mensch und für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen.

**Art. 5** Inkrafttreten

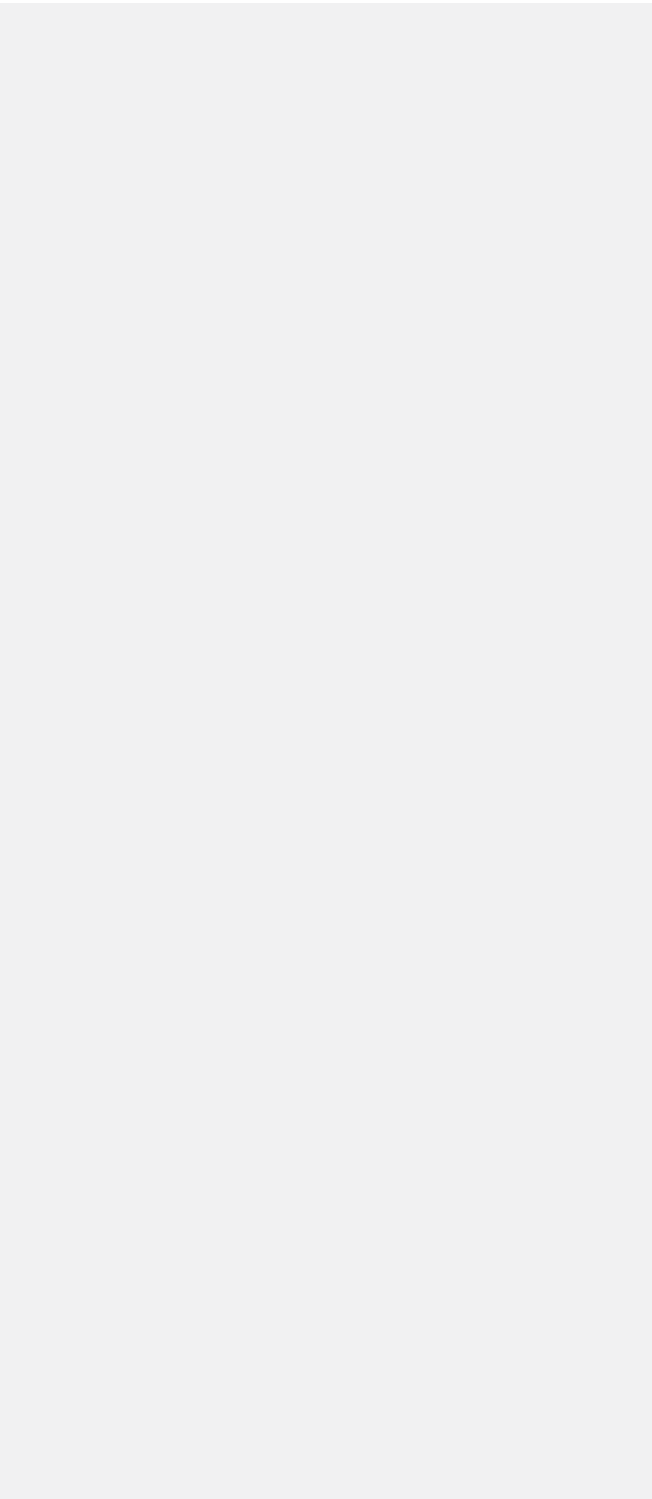
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

**Commented [ML6]:** Das müsste unbedingt ergänzt werden, dass ein Verweis auf entsprechendes Klimareporting im Finanzreport ausreichend ist – sonst stehen diese Anforderungen im Konflikt mit dem geltenden FINMA Rundschreiben und auch mit internationalen Empfehlungen (TCFD) und Standards (z.B. zukünftiger ISSB global baseline).





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bern, 30. März 2022

---

## **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des  
Vernehmlassungsverfahrens

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1 Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2 Indirekter Gegenvorschlag</b> .....	<b>3</b>
1.2.1 Gesetzssystematik .....	3
1.2.2 Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange .....	4
<b>1.3 Handlungsbedarf und Ziele</b> .....	<b>5</b>
<b>1.4 Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)</b> .....	<b>5</b>
<b>1.5 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung</b> .....	<b>6</b>
<b>1.6 Rechtliche Grundlage der Verordnung</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln</b> .....	<b>9</b>
<b>4 Auswirkungen</b> .....	<b>12</b>
4.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete .....	12
4.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	12
4.3 Auswirkungen auf die Umwelt .....	12

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"

Die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"<sup>1</sup> (KVI) verlangte vom Bund, gesetzliche Vorgaben für die Wirtschaft zu erlassen. Schweizer Unternehmen hätten verpflichtet werden sollen, bei ihren Aktivitäten die Menschenrechte und den Umweltschutz auch im Ausland zu respektieren. Die Volksinitiative enthielt im wesentlichen drei Forderungen: (i) Eine Sorgfaltsprüfung (due diligence) für grosse Schweizer Unternehmen hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstössen in ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit, (ii) eine Berichterstattungspflicht über die Sorgfaltsprüfung sowie (iii) eine Haftungsregelung mit der Möglichkeit der Entlastung durch Sorgfaltsbeweis. Die Initiative lehnte sich an die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahre 2011 an.

Die Volksinitiative wurde am 29. November 2020 abgelehnt. Die Stimmbevölkerung sprach sich zwar knapp für die Annahme der Volksinitiative aus (Ja-Stimmen-Anteil von 50.73%); das erforderliche Ständemehr von 12 Kantonen wurde jedoch nicht erreicht (nur 8.5 Kantone hatten zugestimmt). Das Parlament hatte am 19. Juni 2020 im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" beschlossen (vgl. Kapitel 1.2).<sup>2</sup>

Am 18. August 2021 hat der Bundesrat entschieden, mittels einer separaten Vollzugsverordnung diese Berichterstattungspflichten des sechsten Abschnitts des zweiunddreissigsten Titels des OR bezüglich Klimabelange zu präzisieren und anhand der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) umzusetzen. Er hat das EFD beauftragt, zusammen mit weiteren Bundesstellen dahingehend eine Vernehmlassungsvorlage zu erstellen. Die Präzisierung bezüglich Klimabelange soll der hohen Priorität und Dringlichkeit Rechnung tragen, die die Eindämmung des Klimawandels national und international hat. So hat sich die Schweiz mit der Ratifikation des Klimaübereinkommens von Paris verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Auch hat der Bundesrat Ende August 2019 beschlossen, dass die Schweiz ab dem Jahr 2050 unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen soll. International sind die Arbeiten in Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Offenlegung in Bezug auf das Klima am weitesten fortgeschritten.

### 1.2 Indirekter Gegenvorschlag

Der vom Parlament beschlossene Gegenvorschlag enthält zwei Regelungsbereiche:

- Erstens sieht er eine Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange vor, und
- Zweitens Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen "Konfliktmineralien" und "Kinderarbeit".

Nachfolgend wird kurz auf die Gesetzessystematik und den Inhalt der Regelungsbereiche eingegangen.

#### 1.2.1 Gesetzessystematik

Die neuen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags sind systematisch im Rechnungslegungsrecht des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des

<sup>1</sup> [BBl 2017 6335](#), Geschäftsnummer [17.060](#) Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt, Volksinitiative.

<sup>2</sup> Geschäftsnummer [16.077](#) OR, Aktienrecht, Entwurf 2.

Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR)<sup>3</sup> eingegliedert.

Unter einem neuen zweiunddreissigsten Titel über die "Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung, weitere Transparenz- und Sorgfaltspflichten" wurden ein neuer sechster Abschnitt ("Transparenz über nichtfinanzielle Belange") und ein neuer achter Abschnitt ("Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit") geschaffen.

### 1.2.2 Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange

Die Regelung über die nichtfinanzielle Berichterstattung orientiert sich an der [EU-Richtlinie 2014/95](#)<sup>4</sup> zur CSR-Berichterstattung (*Corporate Social Responsibility*) der Europäischen Union, wurde aber an das Schweizer Recht angepasst. Momentan wird diese EU-Richtlinie überarbeitet. Im Vorschlag der EU-Kommission vom 21. April 2021 werden die Berichterstattungspflichten erweitert.<sup>5</sup>

Die nichtfinanzielle Berichterstattung umfasst namentlich die Themenbereiche Umwelt (insbesondere die CO<sub>2</sub>-Ziele), Soziales, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung.

Kumulativ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Unternehmen der Berichterstattungspflicht unterliegt:

- Zunächst muss es sich um eine "Gesellschaft des öffentlichen Interesses" handeln. Das sind Publikumsgesellschaften sowie Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen (z.B. Banken, Versicherungen).
- Diese Unternehmen müssen – zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen – zudem in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben.
- Schliesslich muss das Unternehmen – wiederum zusammen mit den von ihm kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen – in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Franken oder einen Umsatzerlös von mindestens 40 Millionen Franken aufweisen.

Der Bericht muss veröffentlicht werden und mindestens 10 Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

Verfolgt ein Unternehmen in einem der genannten Belange kein Konzept, so muss es dies im Bericht "klar und begründet erläutern". Dieser comply or explain-Ansatz, den auch das EU Recht kennt, soll Investoren und Konsumenten erlauben, die Glaubwürdigkeit der Begründung zu beurteilen. Entsprechend werden sich diese Marktteilnehmer – so die Idee des beabsichtigten Regelungsmodells – bei Bedarf von einem solchen Unternehmen abwenden.

Die Verletzung der Berichtspflichten kann gestützt auf den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Artikel 325<sup>ter</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Strafgesetzbuch, StGB)<sup>6</sup> mit Busse bis maximal CHF 100'000.— geahndet werden.

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> [RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014](#) zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

<sup>5</sup> Am 21. April 2021 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (CSRD) an, mit dem die bestehenden Berichtspflichten der NFRD geändert werden sollen.

<sup>6</sup> SR 311.0



Der indirekte Gegenvorschlag sieht keine neue Haftungsregelung vor. Es gilt diesbezüglich das geltende Recht.

### 1.3 Handlungsbedarf und Ziele

Der Bundesrat sieht grosse Chancen für einen nachhaltigen Finanzplatz Schweiz. Er hat bereits 2019 das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), bis Ende 2020 in den Bereichen Transparenz und Risikobewertung den Handlungsbedarf weiter zu vertiefen und gegebenenfalls gesetzliche Anpassungen vorzuschlagen. Dabei sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes stetig verbessert wird, was bedeutet, dass der Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten kann.

Transparenz von grossen Unternehmen zur Klimawirkung ihrer Tätigkeit ist ein zentrales Element für das Funktionieren der Märkte sowie für Klimanachhaltigkeit im Finanzsektor. Auch in seinen Leitlinien «Sustainable Finance» vom 24. Juni 2020 spricht sich der Bundesrat entsprechend aus: Der Finanzsektor soll gegenüber Kundinnen und Kunden, Eignerinnen und Eignern, Investierenden, bzw. der Öffentlichkeit oder der Aufsicht transparent bei nachhaltigen Investitionsmöglichkeiten sein.

Dazu gehört etwa die systematische Offenlegung von relevanten sowie vergleichbaren Klimainformationen von Unternehmen der Gesamtwirtschaft als Basis für die Erstellung von Finanzprodukten und das Angebot von Finanzdienstleistungen, sowie für Investitionen in solche Unternehmen. Mit der Offenlegung kann zudem sogenanntem «Greenwashing»<sup>7</sup> entgegengewirkt werden. Weiter wird die Rechtssicherheit erhöht, weil damit eine effiziente, einfachere und einheitlichere Umsetzung der Berichterstattungspflichten den Unternehmen eine ohnehin bestehende Pflicht aus dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative erleichtert wird. Idealerweise führt eine Umsetzung für ein Unternehmen zu einer Ausweitung der Investorenbasis und potenziell niedrigeren Kapitalkosten.

Bislang fehlen in der Schweiz klare, vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima. Dies wird durch die Vollzugsverordnung basierend auf TCFD behoben. Mit dieser Vollzugsverordnung wissen grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft, welche Offenlegungen im Bereich Klima erwartet werden, was zu einer besseren Vergleichbarkeit und damit geringeren Transaktionskosten führt. Zudem kann die Anwendung von TCFD einen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität leisten, indem die Klimarisiken vermindert werden.

### 1.4 Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)

Im Jahr 2017 hat die aus Vertretenden führender Unternehmen der Weltwirtschaft bestehende internationale Expertenkommission «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD) Empfehlungen für eine einheitlichere Klimaberichterstattung veröffentlicht. Diese Empfehlungen sind international anerkannt, gleichermassen bei Unternehmen der Real- und der Finanzwirtschaft sowie bei Regulatoren. Auch einige grosse Schweizer Konzerne haben sich bereits zu den Empfehlungen der TCFD bekannt. Bis heute hat die TCFD die Unterstützung von aktuell weltweit etwa 2700 unterzeichnenden Organisationen und Staaten erhalten, sowohl aus dem öffentlichen, als auch aus dem privaten Sektor.

An seiner Sitzung vom 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Behörden eine verbindliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für Schweizer

<sup>7</sup> Werden Kundinnen und Kunden von Finanzinstituten bezüglich nachhaltiger Eigenschaften von Finanzprodukten und Beratungsprozessen wissentlich oder unwissentlich getäuscht oder irreführt, wird von «Greenwashing» gesprochen.

**Commented [ML1]:** Diese Aussage stimmt so nicht - da für Kategorie 1 und 2 Banken und Versicherungen TCFD basiertes Reporting seit dem 1.7.2021 via FINMA Offenlegungsgrundschriften gilt. Wir würden es begrüßen, wenn unterschiedliche respektive doppelspurige Offenlegungsvorschriften vermieden werden, sprich, mit der Erfüllung einer Vorgabe, sollte die andere auch als erfüllt gelten. Zur Zeit bestehen Unterschiede im Scope und Anwendungsbereich, z.B. TCFD Verordnung gilt für Gruppen und FINMA Rundschreiben umfasst Kat 1 und 2 legal entities (bei Swiss Re auch SRZ). Auch müssen die Informationen nicht im selben Reporting veröffentlicht werden (financial vs non-financial reporting), was zu Doppelspurigkeiten führt.

**Commented [ML2]:** Die Anwendung von TCFD vermindert Klimarisiken nicht per se - aber sie werden identifiziert, beurteilt und gemanaged.

Unternehmen der Gesamtwirtschaft erarbeiten sollen. Die Schweiz hat der TCFD zudem am 12. Januar 2021 offiziell ihre Unterstützung zugesagt. Am 18. August 2021 hat der Bundesrat die Eckwerte zur künftigen verbindlichen Klimaberichterstattung von grossen Schweizer Unternehmen beschlossen und das EFD beauftragt, zusammen mit weiteren Bundesstellen bis im Sommer 2022 eine Vernehmlassungsvorlage zu erstellen. Er hat beschlossen, diese Vorgabe mittels einer separaten Vollzugsverordnung zum sechsten Abschnitt des zweiunddreissigsten Titels des OR zu präzisieren und die Berichterstattung über Umweltbelange bezüglich Klima anhand der TCFD-Empfehlungen umzusetzen. Die öffentliche Berichterstattung soll einerseits das finanzielle Risiko umfassen, das ein Unternehmen durch klimarelevante Tätigkeiten eingeht, andererseits soll offengelegt werden, welche Auswirkungen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf das Klima hat (sogenannte doppelte Wesentlichkeit). Durch das Aufstellen von Mindestanforderungen soll erreicht werden, dass die Offenlegungen aussagekräftig, vergleichbar, und, wo sinnvoll, vorwärtsschauend und szenarienbasiert sind.<sup>8</sup>

## 1.5 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Unternehmen wird die Erfüllung der Pflichten aus dem Gegenvorschlag zur KVI im Bereich Klima – welcher im OR explizit betont wird – erleichtert, indem ein einheitlicher und in der Privatwirtschaft verbreiteter Ansatz gewählt wird. Es bleibt jedoch weiterhin eine «Wahlfreiheit» bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientiert, gewahrt (vgl. Kapitel 3, Artikel 2 Absatz 2).

Eine Alternative zur Regulierung auf Verordnungsstufe wäre eine verbindliche TCFD Umsetzung in einem neu zu schaffenden Bundesgesetz. Dies wäre die deutlich aufwändigere Lösung, weil so zu den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Offenlegungspflichten nach OR in einem weiteren Erlass Offenlegungspflichten zu Klimabelangen geregelt würden – mit potenziell abweichenden Eckwerten. Nicht zuletzt würde eine Umsetzung auf Gesetzesstufe mehrere Jahre dauern und damit den angestrebten internationalen Spitzenplatz der Schweiz bezüglich Klimatransparenz gefährden und dem Ziel «Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit» zuwiderlaufen. Würde keine regulatorische Umsetzung vorgesehen, könnte dieses Ziel ebenfalls nicht erreicht werden. Bei den TCFD-Empfehlungen handelt es sich um einen international anerkannten **Standard**, der es Unternehmen sowie Finanzmarktakteuren erlaubt, ihre Exposition gegenüber Klimabelangen zu deklarieren, um in ihren Geschäftstätigkeiten die erforderlichen Strategien umzusetzen.

Über diese Verordnung soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dem Bundesrat Bericht erstattet werden, über deren Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, über internationale Entwicklungen im Bereich der internationalen Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie zum allfälligen Anpassungsbedarf dieser Verordnung.

**Commented [ML3]:** Alternativ: Framework oder Empfehlungen?

**Commented [ML4]:** Swiss Re spricht sich gegen eine dynamische Übernahme von TCFD aus und begrüsst die Review Clause, um allfälligen Entwicklungen im Bereich des Klimareporting Rechnung tragen zu können.

## 1.6 Rechtliche Grundlage der Verordnung

Im Bereich des Privatrechts ist der Erlass einer Ausführungsverordnung wie der vorliegenden Verordnung ungewöhnlich und bedarf einer besonderen Begründung. In der Regel werden formellgesetzliche Bestimmungen im Privatrecht nur dort durch Verordnungsrecht des Bundesrates ergänzt, wo das Gesetz dies im Rahmen einer Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Bundesrat vorsieht. Wo eine solche Delegation fehlt, sind es in der Regel die Privaten, die die Anwendungsspielräume, die die formellgesetzliche Regelung lässt, im Rahmen ihrer Privatautonomie gestalten. Bei Rechtsstreitigkeiten unter Privaten entscheiden die Gerichte.

<sup>8</sup> Vgl. Medienmitteilung vom 18. August 2021 ([Bundesrat legt Eckwerte zur verbindlichen Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen fest \(admin.ch\)](#))

#### Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Die Art. 964a ff. OR über die Transparenz in nichtfinanziellen Belangen von grossen Unternehmen haben eine öffentlichrechtliche Dimension, aufgrund ihrer Platzierung im OR stellen sie zumindest formell Privatrecht dar. Eine ausdrückliche Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat fehlt im vorliegenden Kontext. Dennoch erachtet es der Bundesrat ausnahmsweise als sinnvoll, Verordnungsrecht zu den Art. 964a ff. OR zu erlassen. Er kann sich dafür auf Art. 182 Abs. 2 BV stützen. Danach «sorgt der Bundesrat für den Vollzug der Gesetzgebung», was den Erlass von Ausführungsbestimmungen einschliesst. Die vorliegende Verordnung dient der Ausführung der Art. 964a ff. OR in dem Sinn, als sie es erleichtern will, dass die entsprechenden Berichte der Unternehmen im Bereich der Klimabelange das gesetzliche Ziel der Transparenz und die dafür wichtige Vergleichbarkeit der Berichte der verschiedenen Unternehmen erreichen.

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Eine auf Art. 182 Abs. 2 BV gestützte Verordnung darf bloss Ausführungsrecht enthalten. Hingegen würden gesetzesvertretende oder –ergänzende Regelungen den Rahmen einer auf Art. 182 Abs. 2 BV gestützten Verordnung überschreiten. Um im Rahmen blossen Ausführungsrecht zu bleiben, beschränkt sich die Verordnung im Wesentlichen darauf zu deklarieren, dass die Empfehlungen der TCFD - dem einzigen bisher konsolidierten internationalen Standard im Bereich der Klimabelange – zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht im Bereich der Klimabelange nach Art. 964b OR geeignet sind.

## 2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Verschiedene Länder arbeiten aktuell an der verbindlichen Umsetzung der TCFD-Empfehlungen, unterstützt durch multilaterale Initiativen. Beispielsweise kündigte Ende 2020 das Vereinigte Königreich (UK) an, die TCFD-Empfehlungen bis 2025 in der Gesamtwirtschaft verbindlich einführen zu wollen.

Die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen<sup>9</sup> verlangt von grösseren Unternehmen u.a. Angaben zu Umweltbelangen. Darauf basierend, publizierte die Europäische Kommission im 2019 unverbindliche Leitlinien zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen, welche sich eng an die TCFD Empfehlungen anlehnen.<sup>10</sup> Momentan wird diese EU-Richtlinie überarbeitet (vgl. Kapitel 1.2.2).

Auf multilateraler Ebene unterstützt insbesondere die Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20), die globale Einführung der TCFD-Empfehlungen. Zudem unterstützen sowohl das Financial Stability Board (FSB)<sup>11</sup>, wie auch die International Organization of Securities Commissions (IOSCO)<sup>12</sup> die Arbeiten hinsichtlich einer verbindlichen Umsetzungen der TCFD-Empfehlungen. Im Weiteren plant das internationale Standardsetzungsgremium, die Stiftung der International Financial Reporting Standards (IFRS), Buchhaltungsregeln basierend auf den TCFD-Empfehlungen durch das neu gegründete International Sustainability Standards Board (ISSB) zu erlassen. In der OECD (z.B. im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen<sup>13</sup> und G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance<sup>14</sup>) laufen ebenfalls Diskussionen für eine Aktualisierung der Empfehlungen mit Blick auf den Schutz des Klimas, unter anderem basierend auf TCFD.

<sup>9</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0095&from=EN>

<sup>10</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019XC0620\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019XC0620(01)&from=EN)

<sup>11</sup> Die Hauptaufgabe des FSB ist die Koordination der Arbeiten seiner Mitgliedstaaten sowie internationaler Gremien im Bereich der Finanzmarktregulierung und -aufsicht.

<sup>12</sup> Zu den Hauptaufgaben der IOSCO zählen der Anlegerschutz, die Sicherstellung von fairen, effizienten und transparenten Märkten, die Verhinderung systemischer Risiken, die internationale Zusammenarbeit sowie die Erarbeitung einheitlicher Börsen- und Wertpapierzulassungsstandards.

<sup>13</sup> Vgl. Kapitel VI, <http://mnequidelines.oecd.org/48808708.pdf>

<sup>14</sup> Recommendation du Conseil relative aux Principes de gouvernance d'entreprise, 8 juillet 2015 -> Instruments juridiques de l'OCDE -> <https://legalinstruments.oecd.org/fr/instruments/OECD-LEGAL-0413>

### 3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

#### Artikel 1 Gegenstand

Die vorliegende Verordnung konkretisiert den Inhalt der Berichterstattung über Klimabelange (insb. zu den CO<sub>2</sub>-Zielen), welche seit dem 1. Januar 2022 gestützt auf die Artikel 964a-c OR als Teil der Berichterstattung zu den Umweltbelangen gefordert ist. Die weiteren Umweltbelange werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

Von der Berichterstattung erfasst sind insbesondere Einzelheiten zu den aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen des Klimas auf die Geschäftstätigkeit der berichterstattungspflichtigen Unternehmen und der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen auf das Klima. Darunter fallen namentlich die Treibhausgasemissionen beziehungsweise die – im Artikel 964b Absatz 1 OR explizit erwähnten – CO<sub>2</sub>-Ziele.

**Absatz 2** präzisiert die gemäss Artikel 964b Absatz 1 OR geforderte sogenannte «doppelte Wesentlichkeit» insoweit, als sowohl die Auswirkungen von Klimabelangen auf das Unternehmen, als auch die Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens auf das Klima in die Berichterstattung einzufließen hat.

#### Artikel 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

**Absatz 1** stellt unter Bezugnahme auf die in Artikel 964b Absatz 3 OR genannte Möglichkeit, sich bei der Berichterstattung auf «nationale, europäische oder internationale Regelwerke» zu stützen, die Vermutung auf, dass die Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, wenn sie nach Artikel 3 gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» erfolgt (vgl. insbesondere auch Art. 964b Abs. 2 Ziff. 1-5 OR).

Diese Vermutung schliesst nicht aus, dass sich die Berichterstattung über Klimabelange insbesondere auch auf andere Leitlinien oder Standards stützen kann. In diesen Fällen muss das Unternehmen – insbesondere auch mit Blick auf die Strafbarkeit von Verletzungen der Berichterstattungspflicht nach Artikel 325<sup>ter</sup> StGB – jedoch den Nachweis erbringen können, dass die geforderte Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt ist (**Absatz 2**).

Die Expertenkommission TCFD hat im Juni 2017 unter dem Titel «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» Empfehlungen zu einer einheitlichen Klimaberichterstattung für Unternehmen herausgegeben (vgl. auch Ziffer 1.4, oben). Die Empfehlungen sind ein Hebel für die ganzheitliche Integration von Risiken und Chancen aus dem Klimawandel und der emissionsarmen Wirtschaft in die Kernbereiche eines Unternehmens. Sie wurden im Oktober 2021 durch den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» und das unterstützende Dokument «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» ergänzt.

Die Empfehlungen und der Anhang der TCFD richten sich an Unternehmen der Finanzwirtschaft wie Banken, Versicherungsgesellschaften und Investoren, aber ebenso an kapitalmarktorientierte Unternehmen der Realwirtschaft. Darunter insbesondere an den Energiesektor, die energieintensive Industrie wie Chemie und Stahl, die Mobilitäts- und Logistikbranche, Unternehmen rund um Bau, Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensmittelindustrie.

Die im **Absatz 1** statuierte Vermutung, dass die Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, greift, wenn sich das Unternehmen bei der Berichterstattung über Klimabelange auf die Empfehlungen der TCFD in der Fassung vom Juni 2017 und den Anhang dazu in der Fassung vom Oktober 2021 abstützt (Art. 3 Abs. 1). Soweit möglich und sachgerecht ist zudem das unterstützende Dokument «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021 zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c). Bei der Berichterstattung sind zudem die im Artikel 3 Abs. 3 – 6 genannten Grundsätze zu berücksichtigen.

**Commented [ML5]:** In Bezug auf die "doppelte Wesentlichkeit" ist zu berücksichtigen, dass TCFD die Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens auf das Klima nicht gleich stark gewichtet, wie die Auswirkungen auf das Unternehmen. Letzteres steht klar im Vordergrund.

Eine Möglichkeit wäre im Erläuterungsbericht auf die Definition der Materialität gemäss TCFD zu verweisen: "Organizations should determine materiality for climate-related metrics consistent with how they determine the materiality of other information included in their financial filings."

Wichtig erscheint uns vor allem, dass sich die ganzen Transparenzvorschriften auf materielle Angaben beschränken. Siehe vorgeschlagene Anpassungen dazu im Verordnungstext.

**Commented [ML6]:** Diese Aussage stimmt so nicht wirklich. Der Anhang ist auch von Juni 2017, er wurde aber im Oktober 2021 überarbeitet, während die Empfehlungen von 2017 unverändert blieben.

**Commented [ML7]:** Swiss Re unterstützt die gewählte Anlegung an die TCFD Empfehlungen und den Anhang. TCFD ist ein Framework und ist sich stetig am Weiterentwickeln – die TCFD Empfehlungen und der Anhang bilden das Kernstück. Der Rest sind Guidance und Orientierungshilfen für die Unternehmen.

## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Diese Vermutungskonzeption lehnt sich an ein gebräuchliches Regelungskonzept zum Zusammenspiel von Rechtsetzung und Standards an (z.B. im "new approach" der EU im Bereich des technischen Rechts<sup>15</sup>). Dieses Konzept wurde hier gewählt, weil so die gesetzlich im Artikel 964b Absatz 3 OR statuierte «Wahlfreiheit» bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientiert, gewahrt bleiben kann. Gleichzeitig kann damit den TCFD-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Empfehlungen eine gewisse Verbindlichkeitswirkung eingeräumt werden. Eine weitergehende Pflicht, die Berichterstattung zwingend nach den TCFD-Empfehlungen auszugestalten, würde den Rahmen einer Ausführungsverordnung, wie sie die vorliegende Verordnung darstellt, überschreiten.

### Artikel 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»

Die Berichterstattung hat sich nach Absatz 1 auf sämtliche der elf Empfehlungen («Recommendations») der TCFD in den vier Kernbereichen («thematic areas») des Unternehmens zu erstrecken: Governance (Bst. a), Strategie («Strategy», Bst. b), Risikomanagement («Risk Management», Bst. c) sowie Kennzahlen und Ziele («Metrics and Targets», Bst. d).

Zudem müssen bei der Berichterstattung sowohl die sektorübergreifenden («Guidance for All Sectors», Abs. 2 Bst. a) als auch die sektorspezifischen Orientierungshilfen («Supplemental Guidance for Certain Sectors», Abs. 2 Bst. b) zu den elf Empfehlungen, wie im Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» beschrieben, berücksichtigt werden. Im Sinne einer sogenannten «Bemühenspflicht» ist, soweit möglich und sachgerecht, zudem das unterstützende Dokument zu berücksichtigen (Abs. 2 Bst. c). In jedem Fall ist nach Artikel 964b Absatz 5 OR bei der Berichterstattung nach dem sogenannten "comply or explain"-Ansatz vorzugehen. Die Berichterstattung umfasst eine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Klimaauswirkungen sowie die Handhabung dieser Risiken und ihrer Auswirkungen durch das Unternehmen (vgl. Art. 964b Abs. 2 Ziff. 4 OR). Dabei ist festzuhalten, dass mit dieser Berichterstattungspflicht keine zusätzliche Pflicht zur Einführung eines Risikomanagements<sup>16</sup> eingeführt wird (diese Aussage gilt selbstredend auch für die anderen der in Abs. 1 Bst. a – d genannten Themenbereiche). Werden in Bezug auf im Absatz 1 genannte Punkte keine Angaben gemacht, so ist dies im Bericht klar und begründet zu erläutern. Gemäss Artikel 964b, Absatz 5 OR muss also ein Unternehmen nicht zwingend über ein Konzept zu Klimabelangen verfügen. In diesem Fall muss es dies aber im Bericht über die nichtfinanziellen Belange begründen («comply or explain»-Ansatz).

### Absatz 3

Ebenfalls zur Steigerung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit soll die Berichterstattung zur Umsetzung der Empfehlungen der Kategorie «Strategie» nach Absatz 1 Buchstabe b – insbesondere im Hinblick auf die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen – **einen auf die firmeneigenen Ziele abstützenden Transitionsplan umfassen, welcher ~~ein~~ sich mit den Schweizer-Pariser Klimazielen vergleichbar vereinbaren lässt Transitionsplan umfassen** (Bst. a; vgl. Empfehlung «b»), die Auswirkungen klimabedingter Risiken und Chancen auf das Geschäft, die Strategie und die Finanzplanung des Unternehmens darzulegen, im Rahmen der drei im Themenbereich «Strategie» genannten TCFD-«Unter»-Empfehlungen).

Transitionspläne adressieren und **reduzieren** die Transitionsrisiken, welche für viele Unternehmen die primären Klimarisiken darstellen. Sie sind damit zwingender Bestandteil eines Klimaberichts und beschreiben den geplanten Weg zum Übergang zu einer

**Commented [ML8]:** Für Firmen sind primär ihre eigenen Klimaziele entscheidend, welche sich wiederum an der globalen/ internationalen Zielsetzung des Pariser Abkommens orientieren. Die zusätzliche Vergleichbarkeit von Transitionsplänen mit den Schweizer Klimazielen scheint uns nicht zielführend. Die Verordnung und der Erläuterungsbericht sollten entsprechend angepasst werden.

**Commented [ML9]:** Aussage, dass Transitionspläne Transitionsrisiken reduzieren stimmt so nicht. Transitionspläne helfen den Unternehmen ihre Klimaziele zu erreichen.

<sup>15</sup> Vgl. SR 930.11 Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1

<sup>16</sup> Bei Finanzinstituten sind wesentliche klimabezogene Finanzrisiken bereits unter geltendem Finanzmarktrecht im Rahmen des ordentlichen Risikomanagements adäquat zu berücksichtigen und fallen bei gewissen Instituten unter spezifische Offenlegungspflichten der FINMA zu Klimarisiken.



kohlenstoffarmen Wirtschaft<sup>17</sup>. Die Transitionspläne beinhalten CO<sub>2</sub> Ziele für Treibhausgasemissionen und umfassen spezifische Aktivitäten zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Betrieb und in der Wertschöpfungskette, sowie konkrete, anderweitige Ansätze für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.

Zur Steigerung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit soll die Berichterstattung zur Umsetzung der Empfehlungen der Kategorie «Strategie» (Abs. 1 Bst. b) möglichst auch in quantitativer Form erfolgen. Dabei sind die für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendete Methoden, beziehungsweise Standards soweit möglich und sachgerecht offenzulegen (Bst. b). Die Offenlegung darf jedoch nicht derart sein, dass sie zu Verletzung anderer anwendbaren Rechtsnormen (z.B. kartellrechtliche Bestimmungen) führt.

#### Absatz 4

Die Umsetzung der Empfehlungen der Kategorie «Kennzahlen und Ziele» (Abs. 1 Bst. d) soll sich zudem möglichst auch auf quantitative CO<sub>2</sub>-Ziele für die relevanten Geschäftsbereiche erstrecken und gegebenenfalls Ziele für weitere Treibhausgase erfassen, welche in ausgedrückt in CO<sub>2</sub>equivalents ausgedrückt werden können (Bst. a). Diese Ziele beziehen sich idealerweise auf eine kurze (5 Jahre), mittlere (15 Jahre) und lange Zeitspanne (30 Jahre). Soweit möglich und sachgerecht, sind im Weiteren sämtliche Treibhausgasemissionen, inklusive der relevanten Kategorien von sogenannten «Scope-3-Emissionen», auszuweisen (Bst. b).

Zur Steigerung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit soll die Berichterstattung zur Umsetzung der Empfehlungen der Kategorie «Kennzahlen und Ziele» (Abs. 1 Bst. d) möglichst auch in quantitativer Form erfolgen. Dabei sind die für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendete Methoden, beziehungsweise Standards soweit möglich und sachgerecht offenzulegen (Bst. c).

Schliesslich sind bei der Umsetzung der sektorenspezifischen

Orientierungshilfe für Finanzinstitute zur Empfehlung der Kategorie «Kennzahlen und Ziele» (Abs. 1 Bst. d), vorwärtsschauende, szenarienbasierte Analysen (sogenannte zum Beispiel Klimaverträglichkeitsmethoden) anzuwenden (Abs. 5). Diese Orientierungshilfe findet sich in den TCFD-Empfehlungen lediglich für Finanzinstitute.

#### Absatz 6

Die berichterstattenden Unternehmungen können den nach Artikel 964b Absatz 2 Ziffer 3 OR geforderte Nachweis der Wirksamkeit der im Zusammenhang mit den zur Umsetzung der TCFD-Empfehlungen ergriffenen Massnahmen im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Gesamtbeurteilung erbringen. In diesem Fall kann von einer «Einzelfallprüfung» der Massnahmen abgesehen werden.

#### Artikel 4 Veröffentlichung

**Absatz 1** konkretisiert, dass die Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-c OR zu integrieren und in diesem zu veröffentlichen ist.

**Absatz 2** konkretisiert mit Bezug auf die Berichterstattung über Klimabelange die im Artikel 964c Absatz 2 Ziffer 1 OR vorgeschriebene elektronische Veröffentlichung des Berichts. Sie hat mindestens in einem international verbreiteten, sowohl für Mensch als auch für Maschinen lesbaren elektronischen Format (bspw. «pdf» und «XBRL») zu erfolgen. Im Weiteren ist der Bericht auf der Website des Unternehmens leicht zugänglich zu machen.

<sup>17</sup> Am 28. Januar hat der Bundesrat seine langfristige Klimastrategie verabschiedet: Sie zeigt für die Sektoren Gebäude, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Ernährung, den Finanzmarkt, die Luftfahrt sowie die Abfallindustrie mögliche Entwicklungen bis zum Jahr 2050 (vgl. Medienmitteilung vom 28. Januar 2021 - Klimaschutz: Bundesrat verabschiedet die langfristige Klimastrategie der Schweiz [admin.ch]).

**Commented [ML10]:** Es sollte sicher gestellt werden, dass Firmen keine Informationen offenlegen müssen, welche mit einer anderen Rechtsnorm in Konflikt steht.

Wichtig ist auch, dass Unternehmen nicht durch die Verordnung veranlasst werden, vertrauliche oder auf Geschäftsgeheimnissen beruhende Informationen preis zu geben. Siehe hierzu die vorgeschlagene Anpassung im Verordnungstext.

**Commented [ML11]:** TCFD empfiehlt szenarienbasierte Analysen – der Begriff Klimaverträglichkeitsmethoden ist nicht klar und deutlich definiert und daher missverständlich. Nach unserem Verständnis sind Klimaverträglichkeitsmethoden nur ein Beispiel für Szenarioanalysen, sie finden - wenn dann auf der Asset Seite Anwendung – nicht aber für das Underwriting, wo andere Szenarioanalysen im Vordergrund stehen. Um hier keinen Swiss Finish zu schaffen und in Anlehnung an TCFD sollte der Verordnungstext und der Erläuterungsbericht, wie vorgeschlagen angepasst werden.

**Commented [ML12]:** TCFD Disclosure gemäss FINMA Offenlegungsgrundschriften und voraussichtlich auch ISSB Berichterstattung sind im finanziellen Bericht offen zu legen. Um Doppelspurigkeiten im Reporting zu vermeiden, sollte ein Verweis auf die entsprechende Offenlegung im finanziellen Bericht möglich sein, um die Anforderungen zu erfüllen.

#### Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

## 4 Auswirkungen

### 4.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die vorliegende Verordnung hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden oder auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete. Insbesondere wird durch die Verordnung keine neue (Aufsichts- oder Kontroll-) Behörde geschaffen. Die Pflichten gelten ausschliesslich für die betroffenen Unternehmen, die Behörden erhalten keine neuen Kompetenzen oder Verpflichtungen.

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

### 4.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft ergeben sich primär aus den neuen gesetzlichen Pflichten im OR sowie der Anzahl der betroffenen Unternehmen. Die vorliegende Verordnung präzisiert lediglich die Offenlegungspflichten über nichtfinanzielle Belange nach dem sechsten Abschnitt des zweiunddreissigsten Titels des OR. Es entstehen auf Verordnungsebene deshalb keine regulatorisch bedingten Mehrkosten im Vergleich zum Stand nach dem Inkrafttreten des Gegenvorschlags zur KVI. Auch die Anzahl der betroffenen Unternehmen bleibt unverändert; sie ergibt sich ebenfalls bereits aus dem OR.

Der zusätzliche Nutzen besteht insbesondere darin, dass aussagekräftige und vergleichbare Daten zu Klimabelange und Klimazielen vorliegen (vgl. Kapitel 4.3). Damit kann einerseits die Berücksichtigung der Klimarisiken in der Anlageberatung, den Bilanzen von Investorinnen und Investoren, sowie im Finanzsystem als Ganzes verbessert werden. Andererseits können die Verfügbarkeit solcher Daten die Transaktionskosten für Investitionen reduzieren. Idealerweise führt eine Umsetzung für ein Unternehmen zu einer Ausweitung der Investorenbasis und potenziell niedrigeren Kapitalkosten. Zudem wird die Rechtssicherheit bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Pflichten im OR erhöht.

Es sind keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen, diese können die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen. Es ist anzumerken, dass bereits über 50 insbesondere international tätige Schweizer Unternehmen aus Finanz- und Realwirtschaft, die Berichterstattung gemäss den TCFD-Empfehlungen freiwillig anwenden.

### 4.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Die durch diese Vollzugsverordnung gewünschte positive Wirkung auf die Umwelt geschieht auf indirektem Wege durch die Präzisierung der Berichterstattungspflicht gemäss indirektem Gegenvorschlag zur KVI. Je aussagekräftiger und vergleichbarer die Risiken und Auswirkungen auf das Klima aus den Geschäftstätigkeiten von grossen Schweizer Unternehmen offengelegt werden, desto besser informierte Entscheide können Investoren, Kundinnen und Kunden, Versicherte sowie Politik und Aufsicht fällen. Dies kann dazu beitragen, die Finanzflüsse klimaverträglicher auszurichten gemäss den internationalen Verpflichtungen der Schweiz aus dem Übereinkommen von Paris, und so Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

St. Gallen, 07.07.2022

## Stellungnahme der UFS zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 30. März 2022 eröffnete Vernehmlassungsverfahren des Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen. Besonders wichtig erscheint uns, dass neben den Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen, die sogenannte doppelte Wesentlichkeit (Art. 1), berücksichtigt werden. Zudem unterstützen wir die Pflicht zur Berichterstattung der in Artikel 3 genannten Themenbereiche Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen und Ziele.

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat sich an der Regelung über die nichtfinanzielle Berichterstattung sich an der EU-Richtlinie 2014/954 zur CSR-Berichterstattung (*Corporate Social Responsibility*), orientiert. Die Berichterstattung im nichtfinanziellen Bereich sollte unseres Erachtens mit der EU harmonisiert sein, ohne dazu einen Swissness-Anteil hinzuzufügen.

Wir fordern den Bundesrat auf, dass die rechtlichen Grundlagen für die **Berichterstattungspflicht** so **erweitert** wird, so dass auch zu weiteren Umweltbelangen, allen voran solche, die mit Klima eng in Verbindung stehen, Bericht erstattet werden muss. Wir denken hier vor allem an die Biodiversität und die Wasserthematik. Wir empfehlen dem Bundesrat nicht nur die TCFD<sup>1</sup>-Empfehlungen, sondern besser den TNFD-Framework<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Task Force on Climate-related Financial Disclosures

<sup>2</sup> Task Force on Nature-related Financial Disclosures

Wir gehen davon aus, dass jetzt der richtige Zeitpunkt ist, dass genau definiert wird, welche Unternehmen in Zukunft der Pflicht zur Berichterstattung unterliegen.

Wir fordern den Bundesrat auf, die freiwillige Anwendung der TCND-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen, auch von Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden, zu fördern. Dies kann durch die Schaffung und Unterstützung von entsprechenden Bildungsangeboten, Dialogplattformen aber auch die Erstellung von Berichtsvorlagen geschehen. Dies selbstverständlich in Zusammenarbeit mit entsprechenden Verbänden und Organisationen.

Zur Umsetzung der vorliegenden Verordnung empfehlen wir die Herausgabe einer gut verständlichen Vollzugshilfe.

### **Änderungsantrag zu Artikel 1**

Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimas Klimawandels auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf das Klima den Klimawandel.

### **Änderungsantrag zu Artikel 3, Absatz 3**

3 Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b («Strategie») umfasst insbesondere:

- a. einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,
- b. soweit möglich und sachgerecht Angaben in qualitativer und quantitativer Form, sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, *Daten* und Standards.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Raphael Lüchinger  
Präsident

Elektronisch an  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 19. Mai 2022

**Stellungnahme Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange  
(Vernehmlassung 2021/114)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne werden wir im Folgenden die Haltung des Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS) zu obiger Vernehmlassung darlegen. Wir übernehmen dabei vollständig die Position der Umweltallianz Schweiz.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Anders Gautschi

Geschäftsführer  
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

## Einleitende Bemerkungen und generelle Anträge

- **Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen und dabei neben den Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen (sog. doppelte Wesentlichkeit) zu berücksichtigen.** Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher (anstatt freiwilliger) Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken und -wirkungen und unterstützt die Bemühungen der Wirtschaft und des Finanzsektors, ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Wirkung auf den Klimawandel zu bestimmen und ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten. Die Vorlage leistet auch einen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität und stärkt die internationale Positionierung der Schweiz.<sup>1</sup>
- Wir begrüßen auch, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Verordnung bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, wie sie im Obligationenrecht im Rahmen des Gegenvorschlags zur KVI eingeführt wurden, konkretisiert. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der in Art. 964b OR umschriebene Zweck und Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange deutlich mehr umfasst als die Klimathematik. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, dringend die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattungspflicht zu weiteren Umweltbelangen zu schaffen, allen voran solche, die mit Klima eng in Verbindung stehen, wie Biodiversität<sup>2</sup> und Wasser.**
- Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der erläuternde Bericht keine Angaben zur Anzahl und zur Natur der Unternehmen macht, die künftig der Klimaberichterstattungspflicht unterliegen. Es kursieren zwar – gestützt auf die an die europäische Gesetzgebung angelehnten Schwellenwerte – verschiedene Schätzungen zum Kreis der von der Verordnung betroffenen Unternehmen. Gesicherte, öffentlich kommunizierte Angaben seitens des Bundes fehlen jedoch dazu, was aus unserer Sicht nicht angeht. **Wir fordern den Bundesrat im Interesse der Transparenz und der Planungssicherheit für Unternehmen entsprechend auf, diese fehlenden, für die Beurteilung der Vorlage relevanten Informationen schnellstmöglich zu veröffentlichen.**
- In diesem Zusammenhang ist es uns auch ein Anliegen, dass die mit der neuen Verordnung vorgesehene **Pflicht zur Klimaberichterstattung rasch auf weitere Unternehmen (z.B. Pensionskassen) und insbesondere in umweltsensiblen Sektoren tätige KMU ausgedehnt wird.** Die Ankündigung einer solchen Ausweitung hilft den Unternehmen, sich frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und ihrer Wirkung auf den Klimawandel zu befassen und die Transition zu einer netto null-Wirtschaft geordnet anzugehen, was letztlich im Eigeninteresse der Unternehmen ist. Der erläuternde Bericht erwähnt zwar, dass die EU daran ist, die Berichterstattungspflichten mit der neuen Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) zu erweitern. Er unterlässt es jedoch auszuführen, in welche Richtung die erweiterten Offenlegungspflichten gehen. Korrekt ist, dass die CSRD die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU tiefgreifend verändern wird. So sollen z.B.

---

<sup>1</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 haben neben der Schweiz erst Brasilien, die EU, Grossbritannien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur eine verbindliche Einführung der TCFD-Empfehlungen angekündigt.

<sup>2</sup> Die eng mit der TCFD verwandte Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat Mitte März 2022 ihren Prototyp eines neuen Rahmenwerks für naturbezogene finanzielle Risiken veröffentlicht. Siehe <https://tnfd.global/the-tnfd-framework/>



neu Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen (statt wie bisher 500 Vollzeitstellen gemäss NFDR) von der Berichterstattungspflicht erfasst werden und die offengelegten Daten unabhängig validiert werden müssen. Das EU-Parlament hat im März 2022 den CSRD-Entwurf der EU-Kommission vom April 2021 behandelt und in einzelnen Punkten sogar noch weiter verschärft<sup>3</sup>. **Die Verabschiedung der CSRD ist in den kommenden Monaten zu erwarten. Es ist daher zwingend, dass die vorliegende Verordnung sich an dieser neuen Realität orientiert und im Gleichschritt mit der massgeblichen EU-Gesetzgebung angepasst wird.**

- Sodann sehen wir kritisch, dass der erläuternde Bericht sich mit der Feststellung begnügt, dass «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen sind, diese die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen können». Auch wenn diese Aussage gemessen an den zurzeit geltenden Schwellenwerten korrekt ist, so ist sie aus einer ganzheitlichen Sicht doch klar ungenügend, da der Bundesrat sich offensichtlich scheut, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch geeignete Anreize zu unterstützen. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen, insb. von KMU, zu fördern, etwa durch entsprechende Bildungsangebote und Dialogplattformen.**
- Im Weiteren empfehlen wir dem Bundesrat die sehr technische und teilweise nur schwer verständliche Verordnung so zu überarbeiten, dass die **Verständlichkeit und Benutzer:innenfreundlichkeit der Verordnung verbessert** wird. Insbesondere sollte klarer unterschieden werden zwischen den Bestimmungen, welche sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen beziehen (Risikoseite) und solchen, welche die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf den Klimawandel betreffen (Wirkungsseite). Die **Herausgabe einer leicht verständlichen Vollzugshilfe sowie standardisierter Reporting-Templates** für die betroffenen Unternehmen würde helfen, die Anwendung der Verordnung zu erleichtern und eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

## Gesamtbeurteilung der Vorlage

Bevor wir auf die einzelnen Änderungsanträge eingehen, möchten wir im Sinne einer Gesamtbeurteilung zunächst festhalten, dass der **Verordnungsentwurf u.E. zahlreiche Mängel und Lücken aufweist und insgesamt deutlich hinter unseren Erwartungen zurückbleibt**. Als besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Die Verordnung lässt bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientiert, Wahlfreiheit zu und verpasst es dadurch, die Berichterstattung über Klimabelange eindeutig an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu binden.** Es ist zunächst festzustellen, dass die TCFD-Empfehlungen international derzeit die «global baseline» im Bereich der Klimaberichterstattung darstellen<sup>4</sup>. Indem die Verordnung weitere mögliche Leitlinien oder Standards anerkennt, ohne zu präzisieren, um welche es sich im Einzelnen handelt und unter welchen Umständen diese als gleichwertig anerkannt werden können, schafft sie das Gegenteil von Klarheit und Vergleichbarkeit. Wir erkennen darin auch einen Widerspruch zum Entscheid des Bundesrates vom 11. Dezember 2020, als dieser eine verbindliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen

---

<sup>3</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059_EN.html)

<sup>4</sup> Siehe OMFIF «Forging the path to international standards in sustainable finance (2022)». <https://www.omfif.org/wp-content/uploads/2022/04/Luxembourg-for-Finance-report-2022.pdf>

für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft ankündigte und gleichzeitig den Unternehmen empfahl, diese bereits vor Inkrafttreten der Vorlage anzuwenden.<sup>5</sup>

- **Die Verordnung enthält zu wenig klare und detaillierte Vorgaben, wie die Berichterstattung über Klimabelange konkret aussehen soll und präzisiert die Bestimmungen gemäss dem im Obligationenrecht neu eingeführten sechsten Abschnitt («Transparenz im nichtfinanziellen Bereich», Art. 964a – 964c) nur ungenügend.** Sie lässt den berichterstattungspflichtigen Unternehmen durch begriffliche Abschwächungen wie z.B. «soweit möglich und sachgerecht» oder «gegebenenfalls» in vielen Bereichen zu grosse Interpretations- und Handlungsspielräume, was dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärtsgerichteten Berichterstattung und damit auch den vom Bundesrat im August 2021 festgelegten Eckwerten zuwiderläuft. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die TCFD-Empfehlungen verhältnismässig breit und allgemein formuliert sind, was die teilweise grossen Anwendungsunterschiede in der Praxis erklärt<sup>6</sup>. Umso wichtiger sind in der vorliegenden Verordnung klare und präzise Vorgaben, um eine einheitliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen sicherzustellen.
- **Die Verordnung stützt sich nicht auf die Gesamtheit der von der TCFD publizierten Materialien und berücksichtigt die sich in der EU und weltweit abzeichnenden regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (z.B. CSRD, ISSB) zu wenig.** Ausserdem wird der dynamischen Weiterentwicklung der TCFD-Empfehlungen und -Anhänge zu wenig Beachtung geschenkt.
- **Die Verordnung macht keine Angaben zur Analyse ihrer Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange sowie zum allfälligen Anpassungsbedarf der Verordnung.** Der im erläuternden Bericht enthaltene Hinweis zum allfälligen Anpassungsbedarf ist ungenügend und zu wenig stringent. **Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die standardisierte Offenlegung von klimarelevanten Informationen kein Selbstzweck ist.** Vielmehr dient sie dazu, Informationsasymmetrien auf Seiten der Benutzer:innen (z.B. Investor:innen) abzubauen und Unternehmen ihr Risikomanagement zu verbessern.

## Änderungsanträge im Einzelnen

### Art. 1 Gegenstand

#### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des ~~Klimas~~ Klimawandels auf Unternehmen im Sinne klimabedingter Risiken und Chancen sowie die Auswirkungen der ~~Tätigkeit~~ Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf ~~das Klima~~ den Klimawandel.

#### Begründung:

Die klimapolitischen Bemühungen von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren zielen gemäss den Zielsetzungen des Klimaabkommens von Paris u.a. darauf ab, die globale Klimaerwärmung bis Ende des

---

<sup>5</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81571.html>

<sup>6</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 werden die total 11 Offenlegungsempfehlungen durchschnittlich erst zu 32% von allen untersuchten Unternehmen umgesetzt. «*Disclosure increased more between 2019 and 2020 than in any previous year assessed, consistent with global momentum around climate-related reporting. However, progress is still needed, with only 50% of companies reviewed disclosing in alignment with at least three recommended disclosures.*»  
[https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf)

21. Jahrhunderts auf 1,5°C zu begrenzen. Entsprechend steht die Bekämpfung des Klimawandels im Vordergrund und nicht das Klima als solches.

## **Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange**

### **Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die punkto Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist., oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern. Zur Begründung gehört auch die Angabe, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachzukommen beabsichtigt.

### **Begründung:**

Wie eingangs beschrieben, reicht der blosser Hinweis auf andere mögliche Leitlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, nicht, um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat entweder als gleichwertig eingestufte Leitlinien oder Standards explizit nennt oder Mindestanforderungen erlässt, welche sämtliche Berichterstattungsstandards zwingend erfüllen müssen. In Bezug auf den «comply or explain»-Ansatz möchten wir anmerken, dass wir diesem grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen. Da er aber im übergeordneten Recht explizit so vorgesehen ist, gehen wir an dieser Stelle nicht weiter darauf ein. Wir beantragen jedoch, dass ein im Prinzip berichterstattungspflichtiges Unternehmen, das über kein Konzept verfügt, die Gründe erläutern muss, weshalb es keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführt und bis wann es eine solche einzuführen gedenkt.

## **Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»**

### **Änderungsantrag:**

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017, ~~und~~ den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021 und die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt, (...)

### **Begründung:**

Die Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern offen zu lassen. Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» untrennbar mit dem Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures»

verbunden und enthält speziell in Bezug auf Transitionspläne wichtige Information, die im Anhang fehlen.<sup>7</sup>

**Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- c. ~~soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.~~

**Begründung:**

Siehe oben.

**Änderungsantrag:**

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b («Strategie») umfasst insbesondere:

- a. ~~einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,~~
- b. ~~soweit möglich und sachgerecht Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.~~

**Begründung:**

Auch wenn sich bis heute noch kein allgemeingültiger Standard zu Transitionsplänen etabliert hat, so besteht international doch weitgehend Einigkeit über die Grundelemente, welche ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten muss.<sup>8</sup> Dazu zählt u.a. das Erfordernis, dass ein Transitionsplan auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht, mit einem 1.5°C-Klimaszenario übereinstimmt und die ganze Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst. Ferner gehören zu einem glaubwürdigen Transitionsplan quantitative und zeitgebundene Ziele und Massnahmen sowie klare Indikatoren, an denen die Umsetzung des Transitionsplans gemessen wird. Auch die erwähnte TCFD-Umsetzungshilfe macht detaillierte Angaben zu den Elementen, die ein glaubwürdiger Transitionsplan aufweisen sollte. Entsprechend halten wir es unverzichtbar, dass die wichtigsten Anforderungen, denen ein Transitionsplan zu genügen hat, in der Verordnung präzisiert werden.

**Änderungsantrag:**

<sup>4</sup> ~~Soweit möglich und sachgerecht umfasst d~~Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d («Kennzahlen und Ziele») umfasst insbesondere:

- a. ~~quantitative wissenschaftsbasierte CO<sub>2</sub>-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, wo relevant, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;~~
- b. ~~die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, einschliesslich der direkten und indirekten Emissionen;~~

---

<sup>7</sup> Siehe z.B. Transition Plan Elements, Table E1, Seite 42.

<sup>8</sup> Siehe z.B. SBTi Corporate Net-Zero Standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>; CDP 2021: Climate Transition Plan: Discussion Paper [https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance\\_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499](https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499); Climate Safe Lending Network 2021: The Good Transition Plan <https://climatesafelending.org/s/The-Good-Transition-Plan-Nov-2021.pdf>; CBI Climate Bonds Initiative 2020: Financing credible transitions, white paper [https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi\\_fincredtransitions\\_final.pdf](https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi_fincredtransitions_final.pdf).

- c. Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.
- d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

**Begründung:**

Wie im jüngsten TCFD-Status Report<sup>9</sup> basierend auf Umfrageresultaten festgestellt wird, bestehen die grössten Umsetzungsschwierigkeiten seitens der Unternehmen bei den Themenbereichen «Strategie» und «Kennzahlen und Ziele». Im Interesse der Integrität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der berichterstattungspflichtigen Unternehmen ist es daher zentral, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden direkten und indirekten Emissionen macht. In Anlehnung an den von der Science Based Targets initiative (SBTi) empfohlenen Standard<sup>10</sup> sind bei den indirekten Emissionen zwingend auch die Scope 3-Emissionen eines Unternehmens zu berücksichtigen, falls diese mehr als 40% der totalen Emissionen ausmachen. Diese Präzisierung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Scope 3-Emissionen ist in den Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 4 aufzunehmen. Zu den zwingend offenzulegenden Informationen gehören im Weiteren die Daten, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken resp. -wirkungen stützen. Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass die unter dem Themenbereich «Kennzahlen und Ziele» offengelegten Informationen in die anderen drei Themenbereiche Eingang finden, da erstere quasi das Fundament der Klimaberichterstattung bilden.

**Änderungsantrag:**

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen, etwa zu Emissionsabsenkpfeilen oder Negativemissionen, sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind vollständig offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C-Klimaszenario zu entsprechen.

**Begründung:**

Wie Studien zeigen<sup>11</sup>, können die Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen je nach verwendeter Methode sehr stark variieren. Umso wichtiger ist es, dass die Behörden und Finanzmarktregulatoren einheitliche Prinzipien und standardisierte Reporting-Formate vorgeben, an denen sich die Klimarisiko-Analysen der Finanzinstitute ausrichten haben.<sup>12</sup> Dazu gehört auch die Vorgabe, dass für die Bestimmung der Risikoexposition eines Unternehmens mindestens ein 1.5°C-kompatibles Klimaszenario zu verwenden ist.

---

<sup>9</sup> [https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf), Seite 10.

<sup>10</sup> SBTi corporate net-zero standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>

<sup>11</sup> Siehe z.B. Bingle et al. (2021), Climate Financial Risks: Assessing Convergence, Exploring Diversity. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3826413](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3826413)

<sup>12</sup> Siehe auch WWF Guidance on science-based climate risk disclosure and standardized reporting (2022), [https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_gfri\\_climate\\_risk\\_transparency\\_guidance\\_2022.pdf](https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_gfri_climate_risk_transparency_guidance_2022.pdf)

**Änderungsantrag:**

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Beurteilung Gesamtbeurteilung erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen einzeln und als Ganzes zu beurteilen sind.

**Begründung:**

Aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen reicht eine Gesamtbeurteilung der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen nicht aus. Für eine realitätsgetreue Darstellung braucht es zusätzlich eine Beurteilung der einzelnen Massnahmen.

**Änderungsantrag:**

<sup>7</sup> (neu) Der Bund unterstützt eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen, indem er Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt.

**Begründung:**

Wie einleitend ausgeführt, erachten wir die Herausgabe von benutzerfreundlichen Vollzugshilfen und standardisierten Reporting-Templates als zentral, um die Berichterstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

**Art. 4 Veröffentlichung****Änderungsantrag:**

<sup>3</sup> (neu) Der Bund stellt eine webbasierte, öffentlich zugängliche Lösung bereit, welche die Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR bündelt.

**Begründung:**

Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung zur Schaffung von Transparenz und zur Umsetzung der Rechenschaftspflicht. Damit die Öffentlichkeit einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen kann, schlagen wir vor, dass der Bund eine webbasierte Lösung bereitstellt und unterhält.

**Art. 5 Inkrafttreten****Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen.

**Begründung:**

Wie eingangs erwähnt, entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit äusserst dynamisch. Um mit diesen Entwicklungen, insbesondere jenen in der EU, Schritt zu halten, ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls



Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaberichterstattungspflicht für grosse Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen inklusiven und partizipativen Prozess mit sämtlichen interessierten Akteuren in Gang setzen.

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich  
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches  
Finanzdepartement EFD  
3003 Bern

**Mailadresse:** [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

29. Juni 2022

## **Stellungnahme zur Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Publikation vom 30. März 2022 zur Vernehmlassung über die Berichterstattung über Klimabelange. Gerne beteiligen wir uns am Vernehmlassungsverfahren.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

### **1. Allgemeines**

Die Verordnung präzisiert Offenlegungspflichten über nichtfinanzielle Belange, die im Rahmen des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative eingeführt wurden. So sollen aussagekräftige und vergleichbare Daten zu Klimabelangen und Klimazielen gefördert werden.

Positiv hervorzuheben ist die verpflichtende Offenlegung sogenannter Transitionspläne sowie die Betonung der doppelten Wesentlichkeit; allerdings sollen die Ziele gemäss Verordnung lediglich «vergleichbar» mit den Schweizer Klimazielen sein, was (zu) viel Spielraum für Interpretation lässt.

Der Anwendungsbereich scheint den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2014/95/EU zu entsprechen; die EU plant allerdings substantielle Anpassungen und Verschärfungen. Diese betreffen vor allem die Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen, die verpflichtende Publikation im Lagebericht/Geschäftsbericht sowie die Orientierung an Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS); insbesondere die Prüfpflicht sollte auch in der Schweiz in Erwägung gezogen werden, um gewisse Mindeststandards sicher zu stellen.

Mit der Änderung des OR wurde ein neuer Art. 325<sup>ter</sup> in das Schweizerische Strafgesetzbuch aufgenommen. Jeder, der vorsätzlich falsche Angaben in den Berichten über nichtfinanzielle Belange oder im Bericht über die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Konfliktmineralien und Kinderarbeit macht oder der Berichtspflicht nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 100'000 Franken bestraft. Fahrlässige Handlungen werden mit einer Geldstrafe von bis zu 50'000 Franken bestraft. Unseres Erachtens sollte eine gewisse Wesentlichkeitsschwelle für falsche Angaben in einem Bericht gelten. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn die falschen Angaben im Bericht dazu führen können, dass beim Leser des Berichts ein irreführender Eindruck erweckt wird. Darüber hinaus muss es den Unternehmen möglich sein, Geschäftsgeheimnisse in ihren Berichten zu wahren.

## **2. Zu Art. 1 Gegenstand**

Art. 1 Abs. 2 regelt die sog. doppelte Wesentlichkeit. Dies ist zu begrüßen. Allerdings ist der Wortlaut eher missverständlich. Es müsste deutlicher werden, dass neben einer rein ökonomischen Betrachtung der Einfluss auf Gesellschaft und Natur mitzudenken ist. Die allfällige Nichtberücksichtigung ökologischer und sozialer klimawandelbedingter Risiken birgt die Gefahr, dass die Dekarbonisierung des eigenen Geschäftsmodells einen negativen Einfluss auf andere Stakeholder hat und damit weniger nachhaltig wirkt. Notwendig ist daher auch das Aufzeigen der Fähigkeit, das eigene Geschäftsmodell mittelfristig an eine entkarbonisierte Ökonomie anzupassen.

## **3. Zu Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange**

Trotz Fokus auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) scheint eine gewisse «Wahlfreiheit» bezüglich des Standards vorgesehen zu sein; dies ist im Grundsatz zu begrüßen, auch wenn darunter die Vergleichbarkeit leidet. Dass Unternehmen bei einer Berichterstattung, die nicht gestützt auf die Empfehlungen der TCFD erfolgt, nachweisen müssen, dass die Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt wird, benachteiligt diese Unternehmen und schafft nur neue Unklarheiten und Interpretationsspielräume.

## **4. Zu Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der TCFD**

Da die Berichterstattung ohnehin im Einklang mit den TCFD Empfehlungen zu erfolgen hat, schafft die in Art. 3 vorgenommene Konkretisierung mit dem Wortlaut «... umfasst insbesondere» erhebliche Unschärfen. Beispielsweise stellt sich die Frage, ob sich die Berichterstattung auf die explizit genannten Punkte beschränken kann.

## 5. Zu Art. 4 Veröffentlichung

Aus Gründen der doppelten Wesentlichkeit (siehe auch Punkt 2 «Zu Art. 1 Gegenstand») sollte die Berichterstattung über Klimabelange (ebenso wie der Bericht über nichtfinanzielle Belange) in den Lagebericht des Unternehmens aufgenommen werden. Der Lagebericht ist nicht Bestandteil der Jahresrechnung, sondern ein zusätzlicher, eigenständiger Teil des Geschäftsberichts und damit geradezu prädestiniert, um auch die Berichterstattung über Klimabelange aufzunehmen. Im Lagebericht ist heute bereits über F&E, Personal und Soziales und eben auch Nachhaltigkeit zu berichten (zu Einzelheiten s. Glanz/Pfaff, veb.ch Praxis-kommentar, Art. 961c). Im Sinne eines «Integrated Reporting» ist der Lagebericht bestens geeignet, auch die Berichterstattung über Klimabelange aufzunehmen und so den Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit zu erfüllen. Zudem gelten für den Lagebericht die allgemeinen Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (Art. 958c Abs. 1) wie namentlich Klarheit und Verständlichkeit, Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Wesentlichkeit und Stetigkeit.

### Fazit

Insgesamt halten wir die Verordnung für wichtig, da die Aufarbeitung klimabezogener Informationen auch für das berichterstattende Unternehmen Vorteile mit sich bringen kann, wie z. B. ein besseres Verständnis von klimabedingten Risiken und Chancen innerhalb des Unternehmens, besseres Risikomanagement sowie sachkundigere Entscheidungsfindung und strategische Planung. Allerdings kommt der Frage, nach welchen anerkannten Rahmenwerken oder Standards diese Informationen zu erbringen sind, erhebliche Bedeutung zu. Dabei könnte sich die Beschränkung auf die Empfehlungen der TCFD als zu kurzfristig erweisen. Die Bestrafung bei unterlassenen oder falschen Angaben sollte, auch mit Blick auf den *Ultima Ratio* Charakter des Strafrechts, an einer Wesentlichkeitsschwelle festgemacht werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle  
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Vizepräsident

Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Datum **6. Juli 2022**  
Kontaktperson **Philip Bessermann**  
Direktwahl **+41 61 206 66 12**  
E-Mail **p.bessermann@vskb.ch**

---

## **Stellungnahme der Kantonalbanken über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Frau Barnetta  
Sehr geehrter Herr Grunder  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. März 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Experten aus unserer Bankengruppe haben sich mit dem Vernehmlassungsentwurf eingehend befasst. Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Wir können die Stellungnahme der SBVg daher unterstützen und uns den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen anschliessen. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die Nennung der folgenden, aus Sicht der Kantonalbanken besonders relevanten Anliegen.

### **Vorbemerkungen**

Grundsätzlich begrüssen wir den Einbezug der Realwirtschaft in die Berichterstattung: ohne Daten aus der Realwirtschaft können Finanzintermediäre nur sehr beschränkte Angaben zum eigenen ökologischen Wirken machen. Das Primat der Nachhaltigkeitstransformation sehen wir in der Realwirtschaft – es sind die realwirtschaftlichen Unternehmen, die durch Veränderung ihrer Geschäftspraxis die Emissionen so reduzieren müssen, dass die vom Bundesrat angestrebten Klimaziele erreicht werden können. Die Finanzbranche kann und soll diese Bestrebungen unterstützen, jedoch nicht für die Emissionen primär verantwortlich gemacht werden.

## Art. 1 Gegenstand

Wir begrünnen die doppelte Wesentlichkeit der Berichterstattung über den Einfluss von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unternehmen, wie auch über den Effekt der Unternehmenstätigkeit auf die Gesellschaft und Umwelt.

## Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

Als besonders wichtig erachten wir die Vermeidung von unterschiedlichen Regelungen des gleichen Gegenstandes durch verschiedene Regulierungen und/oder Regelungsinstanzen. Ein Augenmerk muss entsprechend auf die FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung – Banken» und 2016/2 «Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)» geworfen werden. Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange soll für Unternehmen weder zu Redundanzen in ihren Pflichten noch zu einer Ungleichbehandlung führen.

## Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»

Eine Anlehnung an die TCFD begrünnen wir sehr, denn internationale Standards bieten in diesem Falle den optimalen rechtlichen Rahmen und Rechtssicherheit. Eine Bezugnahme auf einzelne Fassungen (vgl. unten) erscheint unnötig starr. Wir fordern daher einen allgemeineren Bezug auf die Gesamtheit der von der TCFD publizierten Materialien.

Formulierungsvorschlag Art. 3 Abs. 1:

«(...) den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» ~~in der Fassung vom Juni 2017<sup>2</sup>~~ und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» ~~in der Fassung vom Oktober 2021<sup>3</sup>~~ stützt, (...)»

Formulierungsvorschlag Art. 3 Abs. 2 Bst. c:

«(...) Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» ~~in der Fassung vom Oktober 2021<sup>4</sup>~~.»

## Art. 5 Inkrafttreten

Wir begrünnen den «Comply-or-Explain» Ansatz, weil er Raum für die Entwicklung von Transitionsplänen zulässt und das allfällige Fehlen einer Datenbasis berücksichtigt. Trotzdem stellt ein Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2023, das eine Berichterstattung per Geschäftsjahr 2023 impliziert, besonders die kleineren Institute vor eine grosse Herausforderung. Die Finanzinstitute brauchen genügend Zeit, um die relevanten Strukturen für eine effektive Berichterstattung hochzufahren. Entsprechend fordern die Kantonalbanken, dass die Umsetzungsfristen ausgedehnt werden. Unterstützend würde dabei eine zeitlich versetzte Berücksichtigung der Scope 3 Emissionen per 2024 wirken.



## **Erläuternder Bericht**

Aus dem Erläuterungsbericht (Fussnote 7, Seite 5) ist zu entnehmen, dass «Greenwashing» nur bei Finanzinstituten vorkommt. Mit grünen Labels Inhalte zu überdecken, die nicht den beschriebenen Kriterien entsprechen, kann jedoch in allen Wirtschaftsbereichen vorkommen. Dementsprechend sollte die Definition von «Greenwashing» keinen alleinigen Bezug auf Finanzinstitute nehmen. In diesem Sinne befürworten wir, dass im eigentlichen Entwurf der Verordnung, «Greenwashing» keine eigene Definition erhält. Die Fussnote 7 im Erläuterungsbericht ist deshalb zu streichen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Kommentare. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess  
Direktor VSKB



Michele Vono  
Leiter Public Affairs



**VSLF**  
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN  
LACK- UND FARBENINDUSTRIE  
**USVP**  
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE  
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13  
8400 Winterthur  
Telefon +41 (0)52 202 84 71  
Fax +41 (0)52 202 84 72  
info@vslf.ch  
www.vslf.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Winterthur, 5. Juli 2022

## **Stellungnahme Vernehmlassung 2021/114 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) nicht eingeladen wurde, eine Stellungnahme zu der Vernehmlassung 2021/114 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange einzureichen, erlauben wir uns, Ihnen eine solche aus der Beschichtungsindustrie zukommen zu lassen.

Dem VSLF sind gut 90% der in der Beschichtungsbranche tätigen Firmen der Schweiz angeschlossen. Nebst multinationalen Konzernen gehören insbesondere auch viele kleine und mittlere Produzenten und Zulieferanten der Beschichtungsindustrie dem Verband an. Die vom VSLF vertretenen rund 80 Mitglieder erzielen jährlich einen Umsatz von gegen drei Milliarden Schweizer Franken und beschäftigen rund 4'500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem ist der VSLF der weltweit erste vollständig klimaneutrale Verband seiner Branche.

### **1. Zu den Artikeln**

#### **Art. 1 Verordnungsentwurf**

##### **Antrag**

<sup>3</sup> (neu) Die in Art. 964a Abs. 2 und 3 OR genannten Grössen beziehen sich während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung lediglich auf Unternehmen zusammen mit den von ihnen kontrollierten inländischen Unternehmen.

## **Begründung**

Als Vertreter vieler kleinen und mittleren Unternehmen begrüsst es der VSLF, dass mit dem geplanten Verordnungserlass in Verbindung mit Art. 964a Abs. 1 OR<sup>1</sup> «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen» sind.<sup>2</sup> Dies hat auch künftig so zu sein. Die mittelständische Industrie, welche das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft darstellt, darf nicht noch weiter belastet werden. Es dürfen deshalb unter keinen Umständen die in Art. 964a Abs. 1 OR festgelegten Werte herabgesetzt werden, weder zum Zwecke der Angleichung an in der Europäischen Union geltende Regeln noch aus irgendwelchen anderen Gründen. Damit die von Art. 964a Abs. 1 OR erfassten Unternehmen ihrer Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 3 des Verordnungsentwurfes und Art. 964b OR in zufriedenstellender Weise nachgehen können, bedürfen sie vielmehr genügend Zeit zur Vorbereitung. Dies ist umso notwendiger, als die beiden zuvor genannten Normen die Bereitstellung äusserst komplexer Informationen in einem sehr hohen Umfang voraussetzen, was folglich für die betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen Mehraufwand sowohl administrativer als auch finanzieller Natur führen wird. Der VSLF erachtet es deshalb als zwingend, während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Übergangsfristen in Bezug auf die in Art. 964a Abs. 2 und 3 lit. a und b OR festgelegten Grössen vorzusehen. Dementsprechend haben die besagten Werte während der Übergangsfrist sich lediglich auf Unternehmen zusammen mit den von ihnen kontrollierten inländischen Unternehmen zu beziehen; Vollzeitstellen, Bilanzsumme und Umsatzerlös der von einem Unternehmen kontrollierten ausländischen Unternehmen sind während der Übergangsfrist nicht massgebend.

## **Art. 3 Verordnungsentwurf**

Die Berichterstattung über Klimabelange hat sich gemäss Art. 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017<sup>3</sup> und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021<sup>4</sup> zu stützen. Der VSLF unterstützt grundsätzlich die TCFD-Empfehlungen, sind diese doch international etabliert und verbessern somit die Transparenz und Vergleichbarkeit sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass dieser prinzipienbasierte Regulierungsansatz bestehen bleibt und etwaige Anpassungen der in Art. 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes genannten Dokumente nicht dynamisch übernommen werden; dies auch insbesondere um der Rechtssicherheit willen, welche einen der elementaren Grundpfeiler des erfolgreichen Wirtschaftsstandorts Schweiz bildet.

## **2. Weiteres**

Der VSLF hebt weiter hervor, dass die neuen Regelungen für die Unternehmen nicht zu einem übermässigen Aufwand führen dürfen, weder in administrativer noch in finanzieller

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

<sup>2</sup> Eidgenössisches Finanzdepartement: Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 30. März 2022, S. 11.

<sup>3</sup> Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD): Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures. Final Report, Juni 2017.

<sup>4</sup> Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD): Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, Oktober 2021.

Hinsicht. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen auch in Zukunft nicht der Berichterstattungspflicht unterworfen werden. Der Bund hat zu gewährleisten, dass den Unternehmen durch die Veröffentlichung der in Art. 3 des Verordnungsentwurfes und Art. 964b OR genannten Angaben keine Wettbewerbsnachteile gegenüber (direkten) Konkurrenten erwachsen. Aus den Regelungen resultierende Benachteiligungen oder Mehraufwände sind durch den Bund abzufedern beziehungsweise zu beseitigen. Dementsprechend ist das neue Regelwerk schlank umzusetzen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband der Schweizerischen  
Lack- und Farbenindustrie**



Matthias Baumberger  
Direktor

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Winterthur, 5. Juli 2022

## **Stellungnahme Vernehmlassung 2021/114 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon der Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSS) nicht eingeladen wurde, eine Stellungnahme zu der Vernehmlassung 2021/114 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange einzureichen, erlauben wir uns, Ihnen eine solche zukommen zu lassen.

### **1. Zu den Artikeln**

#### **Art. 1 Verordnungsentwurf**

##### **Antrag**

**3 (neu) Die in Art. 964a Abs. 2 und 3 OR genannten Grössen beziehen sich während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung lediglich auf Unternehmen zusammen mit den von ihnen kontrollierten inländischen Unternehmen.**

##### **Begründung**

Als Vertreter vieler kleinen und mittleren Unternehmen begrüsst es der VSS, dass mit dem geplanten Verordnungserlass in Verbindung mit Art. 964a Abs. 1 OR<sup>1</sup> «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen» sind.<sup>2</sup> Dies hat auch künftig so zu sein. Die mittelständische Industrie, welche das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft darstellt, darf nicht noch weiter belastet werden. Es dürfen deshalb unter keinen Umständen die in Art. 964a Abs. 1 OR festgelegten Werte herabgesetzt werden, weder zum Zwecke der Angleichung an in der Europäischen Union geltende Regeln noch aus irgendwelchen anderen Gründen. Damit die von Art. 964a Abs. 1 OR erfassten Unternehmen ihrer Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 3 des Verordnungsentwurfes und Art. 964b OR in

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

<sup>2</sup> Eidgenössisches Finanzdepartement: Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 30. März 2022, S. 11.

zufriedenstellender Weise nachgehen können, bedürfen sie vielmehr genügend Zeit zur Vorbereitung. Dies ist umso notwendiger, als die beiden zuvor genannten Normen die Bereitstellung äusserst komplexer Informationen in einem sehr hohen Umfang voraussetzen, was folglich für die betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen Mehraufwand sowohl administrativer als auch finanzieller Natur führen wird. Der VSS erachtet es deshalb als zwingend, während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Übergangsfristen in Bezug auf die in Art. 964a Abs. 2 und 3 lit. a und b OR festgelegten Grössen vorzusehen. Dementsprechend haben die besagten Werte während der Übergangsfrist sich lediglich auf Unternehmen zusammen mit den von ihnen kontrollierten inländischen Unternehmen zu beziehen; Vollzeitstellen, Bilanzsumme und Umsatzerlös der von einem Unternehmen kontrollierten ausländischen Unternehmen sind während der Übergangsfrist nicht massgebend.

### **Art. 3 Verordnungsentwurf**

Die Berichterstattung über Klimabelange hat sich gemäss Art. 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017<sup>3</sup> und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021<sup>4</sup> zu stützen. Der VSS unterstützt grundsätzlich die TCFD-Empfehlungen, sind diese doch international etabliert und verbessern somit die Transparenz und Vergleichbarkeit sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass dieser prinzipienbasierte Regulierungsansatz bestehen bleibt und etwaige Anpassungen der in Art. 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes genannten Dokumente nicht dynamisch übernommen werden; dies auch insbesondere um der Rechtssicherheit willen, welche einen der elementaren Grundpfeiler des erfolgreichen Wirtschaftsstandorts Schweiz bildet.

## **2. Weiteres**

Der VSS hebt hervor, dass die neuen Regelungen für die Unternehmen nicht zu einem übermässigen Aufwand führen dürfen, weder in administrativer noch in finanzieller Hinsicht. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen auch in Zukunft nicht der Berichterstattungspflicht unterworfen werden. Der Bund hat zu gewährleisten, dass den Unternehmen durch die Veröffentlichung der in Art. 3 des Verordnungsentwurfes und Art. 964b OR genannten Angaben keine Wettbewerbsnachteile gegenüber (direkten) Konkurrenten erwachsen. Aus den Regelungen resultierende Benachteiligungen oder Mehraufwände sind durch den Bund abzufedern beziehungsweise zu beseitigen. Dementsprechend ist das neue Regelwerk schlank umzusetzen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.

---

<sup>3</sup> Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD): Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures. Final Report, Juni 2017.

<sup>4</sup> Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD): Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, Oktober 2021.



Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Verband der Schweizerischen  
Lack- und Farbenindustrie**



Matthias Baumberger  
Direktor



Per Email an:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

24. Juni 2022

## Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung nehmen zu können.

Sie finden nachstehend unsere Ausführungen und Anträge zur genannten Verordnung und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse

Elgin Brunner  
Leiterin Transformational Programmes

Stephan Kellenberger  
Senior Advisor Sustainable Finance



## Einleitende Bemerkungen und generelle Anträge

- **Wir begrünnen die Absicht des Bundesrates, mittels der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen und dabei neben den Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen (sog. doppelte Wesentlichkeit) zu berücksichtigen.** Die Vorlage leistet damit auch einen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität und stärkt die internationale Positionierung der Schweiz<sup>1</sup>. Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher (anstatt freiwilliger) Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken und -wirkungen und unterstützt die Bemühungen der Wirtschaft und des Finanzsektors, ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Wirkung auf den Klimawandel zu bestimmen und ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten.
- Die Vorlage folgt mit der Verankerung der doppelten Wesentlichkeit dem in der EU praktizierten Ansatz, was grundsätzlich positiv zu werten ist. **Im Unterschied zum EU-Rechtsrahmen fehlen allerdings im geltenden Schweizer Recht bislang klare Kriterien, wie der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit und dabei insbesondere die «impact materiality» in der nichtfinanziellen Berichterstattung zu verstehen bzw. umzusetzen ist. Auch der vorliegende Verordnungsentwurf liefert darauf keine befriedigenden Antworten<sup>2</sup>.**
- Wir begrünnen, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Verordnung bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, wie sie im Obligationenrecht im Rahmen des Gegenvorschlags zur KVI eingeführt wurden, konkretisiert. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der in Art. 964b OR umschriebene Zweck und Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange deutlich mehr umfasst als die Klimathematik. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, dringend die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattungspflicht zu weiteren Umweltbelangen zu schaffen, allen voran solche, die mit Klima eng in Verbindung stehen, wie Biodiversität<sup>3</sup> und Wasser.**
- Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der erläuternde Bericht keine Angaben zur Anzahl und zur Natur der Unternehmen macht, die künftig der Klimaberichterstattungspflicht unterliegen. Es kursieren zwar – gestützt auf die an die europäische Gesetzgebung angelehnten Schwellenwerte – verschiedene Schätzungen zum Kreis der von der Verordnung betroffenen Unternehmen. Gesicherte, öffentlich kommunizierte Angaben seitens des Bundes fehlen jedoch dazu, was aus unserer Sicht nicht angeht. **Wir fordern den Bundesrat im Interesse der Transparenz und der Planungssicherheit für Unternehmen entsprechend auf, diese fehlenden, für die Beurteilung der Vorlage relevanten Informationen schnellstmöglich zu veröffentlichen.**
- In diesem Zusammenhang ist es uns auch ein Anliegen, dass die mit der neuen Verordnung vorgesehene **Pflicht zur Klimaberichterstattung rasch auf weitere Unternehmen (z.B. Pensionskassen) und insbesondere in umweltsensiblen Sektoren tätige KMU ausgedehnt wird.** Die Ankündigung einer solchen Ausweitung hilft den Unternehmen, sich frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und ihrer Wirkung auf den Klimawandel zu befassen und die Transition zu einer netto null-Wirtschaft geordnet anzugehen, was letztlich im Eigeninteresse der Unternehmen ist. Der erläuternde Bericht erwähnt zwar, dass die EU daran ist, die Berichterstattungspflichten mit der neuen Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) zu erweitern. Er unterlässt es jedoch auszuführen, in welche Richtung die erweiterten Offenlegungspflichten gehen. Korrekt ist, dass die CSRD die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU tiefgreifend verändern wird. So sollen z.B. neu Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen (statt wie bisher 500 Vollzeitstellen gemäss NFRD) von der Berichterstattungspflicht erfasst werden und die offengelegten Daten unabhängig validiert werden müssen. Das EU-Parlament hat im März 2022 den CSRD-Entwurf der EU-Kommission vom April 2021 behandelt und in

<sup>1</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 haben neben der Schweiz erst Brasilien, die EU, Grossbritannien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur eine verbindliche Einführung der TCFD-Empfehlungen angekündigt.

<sup>2</sup> Dies hat u.a. zur Folge, dass der Kreis der angesprochenen Personengruppen im Verordnungsentwurf zu eng definiert ist. Durch die Offenlegung der Auswirkungen von Unternehmenstätigkeiten auf die Umwelt oder auf Dritte («impact materiality») verschiebt sich zwangsläufig der Fokus weg von Anleger:innen auf weitere Betroffene wie Nichtregierungsorganisationen oder Sozialpartner. Siehe dazu: Mirjam Eggen / Semir Hermidas, Doppelte Wesentlichkeit und Sustainable Finance, in: Jusletter 9. Mai 2022.

<sup>3</sup> Die eng mit der TCFD verwandte Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat Mitte März 2022 ihren Prototyp eines neuen Rahmenwerks für naturbezogene finanzielle Risiken veröffentlicht. Siehe <https://tnfd.global/the-tnfd-framework/>



einzelnen Punkten sogar noch weiter verschärft<sup>4</sup>. **Die Verabschiedung der CSRD ist in den kommenden Monaten zu erwarten. Es ist daher zwingend, dass die vorliegende Verordnung sich an dieser neuen Realität orientiert und im Gleichschritt mit der relevanten EU-Gesetzgebung angepasst wird.**

- Sodann sehen wir kritisch, dass der erläuternde Bericht sich mit der Feststellung begnügt, dass «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen sind, diese die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen können». Auch wenn diese Aussage gemessen an den zurzeit geltenden Schwellenwerten korrekt ist, so ist sie aus einer ganzheitlichen Sicht doch klar ungenügend, da der Bundesrat sich offensichtlich scheut, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch geeignete Anreize zu unterstützen. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen, insb. von KMU, zu fördern, etwa durch entsprechende Bildungsangebote und Dialogplattformen.**
- Im Weiteren empfehlen wir dem Bundesrat die sehr technische und teilweise nur schwer verständliche Verordnung so zu überarbeiten, dass die **Verständlichkeit und Benutzer:innenfreundlichkeit der Verordnung verbessert** wird. Insbesondere sollte klarer unterschieden werden zwischen den Bestimmungen, welche sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen beziehen (Risikoseite) und solchen, welche die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf den Klimawandel betreffen (Wirkungsseite). Die **Herausgabe einer leicht verständlichen Vollzugshilfe sowie standardisierter Reporting-Templates** für die betroffenen Unternehmen würde helfen, die Anwendung der Verordnung zu erleichtern und eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

## Gesamtbeurteilung der Vorlage

Bevor wir auf die einzelnen Änderungsanträge eingehen, möchten wir im Sinne einer Gesamtbeurteilung zunächst festhalten, dass der **Verordnungsentwurf u.E. zahlreiche Mängel und Lücken aufweist und insgesamt deutlich hinter unseren Erwartungen zurückbleibt**. Als besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Die Verordnung lässt bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientiert, Wahlfreiheit zu und verpasst es dadurch, die Berichterstattung über Klimabelange eindeutig an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu binden.** Es ist zunächst festzustellen, dass die TCFD-Empfehlungen international derzeit die «global baseline» im Bereich der Klimaberichterstattung darstellen<sup>5</sup>. Indem die Verordnung weitere mögliche Leitlinien oder Standards anerkennt, ohne zu präzisieren, um welche es sich im Einzelnen handelt und unter welchen Umständen diese als gleichwertig anerkannt werden können, schafft sie das Gegenteil von Klarheit und Vergleichbarkeit. Wir erkennen darin auch einen Widerspruch zum Entscheid des Bundesrates vom 11. Dezember 2020, als dieser eine verbindliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft ankündigte und gleichzeitig den Unternehmen empfahl, diese bereits vor Inkrafttreten der Vorlage anzuwenden<sup>6</sup>.
- **Die Verordnung enthält zu wenig klare und detaillierte Vorgaben, wie die Berichterstattung über Klimabelange konkret aussehen soll und präzisiert die Bestimmungen gemäss dem im Obligationenrecht neu eingeführten sechsten Abschnitt («Transparenz im nichtfinanziellen Bereich», Art. 964a – 964c) nur ungenügend.** Sie lässt den berichterstattungspflichtigen Unternehmen durch begriffliche Abschwächungen wie z.B. «soweit möglich und sachgerecht» oder «gegebenenfalls» in vielen Bereichen zu grosse Interpretations- und Handlungsspielräume, was dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärtsgerichteten Berichterstattung und damit auch den vom Bundesrat im August 2021 festgelegten Eckwerten zuwiderläuft. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die TCFD-Empfehlungen verhältnismässig breit und allgemein formuliert sind, was die teilweise grossen Anwendungsunterschiede in der Praxis erklärt<sup>7</sup>. Umso

<sup>4</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059_EN.html)

<sup>5</sup> Siehe OMFIF «Forging the path to international standards in sustainable finance (2022)». <https://www.omfif.org/wp-content/uploads/2022/04/Luxembourg-for-Finance-report-2022.pdf>

<sup>6</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81571.html>

<sup>7</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 werden die total 11 Offenlegungsempfehlungen durchschnittlich erst zu 32% von allen untersuchten Unternehmen umgesetzt. «Disclosure increased more between 2019 and 2020 than in any previous year assessed, consistent with global momentum around climate-related reporting. However, progress is still needed, with only 50% of companies reviewed disclosing in alignment with at least three recommended disclosures.» [https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf)



wichtiger sind in der vorliegenden Verordnung klare und präzise Vorgaben, um eine einheitliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen sicherzustellen.

- **Die Verordnung stützt sich nicht auf die Gesamtheit der von der TCFD publizierten Materialien und berücksichtigt die sich in der EU und weltweit abzeichnenden regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (z.B. SFRD, CSRD und ESRS<sup>8</sup>, IFRS Sustainability Disclosure Standard) zu wenig.** Ausserdem wird der dynamischen Weiterentwicklung der TCFD-Empfehlungen und -Anhänge zu wenig Beachtung geschenkt.
- **Die Verordnung macht keine Angaben zur Analyse ihrer Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange sowie zum allfälligen Anpassungsbedarf der Verordnung.** Der im erläuternden Bericht enthaltene Hinweis zum allfälligen Anpassungsbedarf ist ungenügend und zu wenig stringent. **Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die standardisierte Offenlegung von klimarelevanten Informationen kein Selbstzweck ist.** Vielmehr dient sie dazu, Informationsasymmetrien auf Seiten der Benutzer:innen (Investor:innen, NGOs, etc.) abzubauen, und unterstützt Unternehmen dabei, ihr Risikomanagement zu verbessern.

## Änderungsanträge im Einzelnen

### Art. 1 Gegenstand

#### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des ~~Klimas~~ Klimawandels auf Unternehmen im Sinne klimabedingter Risiken und Chancen sowie die Auswirkungen der ~~Tätigkeit~~ Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf ~~das Klima~~ den Klimawandel.

#### Begründung:

Die klimapolitischen Bemühungen von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren zielen gemäss den Zielsetzungen des Klimaabkommens von Paris u.a. darauf ab, die globale Klimaerwärmung bis Ende des 21. Jahrhunderts auf 1.5°C zu begrenzen. Entsprechend steht die Bekämpfung des Klimawandels im Vordergrund und nicht das Klima als solches.

### Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

#### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die punkto Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern. Zur Begründung gehört auch die Angabe, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachzukommen beabsichtigt.

#### Begründung:

Wie eingangs beschrieben, reicht der blosser Hinweis auf andere mögliche Leitlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, nicht, um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat entweder als gleichwertig eingestufte Leitlinien oder Standards explizit nennt oder Mindestanforderungen erlässt, welche sämtliche Berichterstattungsstandards zwingend erfüllen müssen. In Bezug auf den «comply or explain»-Ansatz möchten wir anmerken, dass wir diesem

<sup>8</sup> European Sustainability Reporting Standards, zu welchen EFRAG derzeit eine öffentliche Konsultation durchführt. <https://www.efrag.org/lab3#subtitle1>



grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen. Da er aber im übergeordneten Recht explizit so vorgesehen ist, gehen wir an dieser Stelle nicht weiter darauf ein. Wir beantragen jedoch, dass ein im Prinzip berichterstattungspflichtiges Unternehmen, das über kein Konzept verfügt, die Gründe erläutern muss, weshalb es keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführt und bis wann es eine solche einzuführen gedenkt.

### Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»

#### Änderungsantrag:

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017, ~~und~~ den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021 und die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt, (...)

#### Begründung:

Die Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern offen zu lassen. Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» untrennbar mit dem Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» verbunden und enthält speziell in Bezug auf Transitionspläne wichtige Information, die im Anhang fehlen.<sup>9</sup>

#### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- e. ~~soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.~~

#### Begründung:

Siehe oben.

#### Änderungsantrag:

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b («Strategie») umfasst insbesondere:

- a. einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,
- b. ~~soweit möglich und sachgerecht~~ Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der ~~für die Vergleichbarkeit wesentlichen~~ Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

#### Begründung:

Auch wenn sich bis heute noch kein allgemeingültiger Standard zu Transitionsplänen etabliert hat, so besteht international doch weitgehend Einigkeit über die Grundelemente, welche ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten muss<sup>10</sup>. Dazu zählt u.a. das Erfordernis, dass ein Transitionsplan auf wissenschaftlichen Grundlagen

<sup>9</sup> Siehe z.B. Transition Plan Elements, Table E1, Seite 42.

<sup>10</sup> Siehe z.B. SBTi Corporate Net-Zero Standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>; CDP 2021: Climate Transition Plan: Discussion Paper [https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance\\_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499](https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499); Climate Safe Lending Network 2021: The Good Transition Plan <https://climatesafelending.org/s/The-Good-Transition-Plan-Nov-2021.pdf>; CBI Climate Bonds Initiative 2020: Financing credible transitions, white paper [https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi\\_fincredtransitions\\_final.pdf](https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi_fincredtransitions_final.pdf).





beruht, mit einem 1.5°C-Klimaszenario übereinstimmt und die ganze Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst. Ferner gehören zu einem glaubwürdigen Transitionsplan quantitative und zeitgebundene Ziele und Massnahmen sowie klare Indikatoren, an denen die Umsetzung des Transitionsplans gemessen wird.<sup>11</sup> Auch die erwähnte TCFD-Umsetzungshilfe macht detaillierte Angaben zu den Elementen, die ein glaubwürdiger Transitionsplan aufweisen sollte. Entsprechend halten wir es unverzichtbar, dass die wichtigsten Anforderungen, denen ein Transitionsplan zu genügen hat, in der Verordnung präzisiert werden.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>4</sup> ~~Soweit möglich und sachgerecht umfasst d~~Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d («Kennzahlen und Ziele») umfasst insbesondere:

- a. quantitative wissenschaftsbasierte CO<sub>2</sub>-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, wo relevant, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;
- b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, einschliesslich der direkten und indirekten Emissionen;
- c. Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.
- d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

#### **Begründung:**

Wie im jüngsten TCFD-Status Report<sup>12</sup> basierend auf Umfrageresultaten festgestellt wird, bestehen die grössten Umsetzungsschwierigkeiten seitens der Unternehmen bei den Themenbereichen «Strategie» und «Kennzahlen und Ziele». Im Interesse der Integrität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der berichterstattungspflichtigen Unternehmen ist es daher zentral, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden direkten und indirekten Emissionen macht. In Anlehnung an den von der Science Based Targets initiative (SBTi) empfohlenen Standard<sup>13</sup> sind bei den indirekten Emissionen zwingend auch die Scope 3-Emissionen eines Unternehmens zu berücksichtigen, falls diese mehr als 40% der totalen Emissionen ausmachen. Diese Präzisierung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Scope 3-Emissionen ist in den Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 4 aufzunehmen. Zu den zwingend offenzulegenden Informationen gehören im Weiteren die Daten, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken resp. -wirkungen stützen. Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass die unter dem Themenbereich «Kennzahlen und Ziele» offengelegten Informationen in die anderen drei Themenbereiche Eingang finden, da erstere quasi das Fundament der Klimaberichterstattung bilden.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen, etwa zu Emissionsabseinkpfaden oder Negativemissionen, sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind vollständig offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C-Klimaszenario zu entsprechen.

<sup>11</sup> Betr. Mindestkriterien für glaubwürdige Transitionspläne, siehe auch WWF (2022) Climate transition finance needs and challenges: insights from Switzerland: [https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2022-05/Climate\\_Transition\\_Finance\\_Report.pdf](https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2022-05/Climate_Transition_Finance_Report.pdf).

<sup>12</sup> [https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf), Seite 10.

<sup>13</sup> SBTi corporate net-zero standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>

**Begründung:**

Wie Studien zeigen<sup>14</sup>, können die Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen je nach verwendeter Methode sehr stark variieren. Umso wichtiger ist es, dass die Behörden und Finanzmarktregulatoren einheitliche Prinzipien und standardisierte Reporting-Formate vorgeben, an denen sich die Klimarisiko-Analysen der Finanzinstitute ausrichten haben.<sup>15</sup> Dazu gehört auch die Vorgabe, dass für die Bestimmung der Risikoexposition eines Unternehmens mindestens ein 1.5°C-kompatibles Klimaszenario zu verwenden ist.

**Änderungsantrag:**

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Beurteilung Gesamtbeurteilung erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen einzeln und als Ganzes zu beurteilen sind.

**Begründung:**

Aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen reicht eine Gesamtbeurteilung der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen nicht aus. Für eine realitätsgetreue Darstellung braucht es zusätzlich eine Beurteilung der einzelnen Massnahmen.

**Änderungsantrag:**

<sup>7</sup> (neu) Der Bund unterstützt eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen, indem er Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt.

**Begründung:**

Wie einleitend ausgeführt, erachten wir die Herausgabe von benutzerfreundlichen Vollzugshilfen und standardisierten Reporting-Templates als zentral, um die Berichterstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

**Art. 4 Veröffentlichung****Änderungsantrag:**

<sup>3</sup> (neu) Der Bund stellt eine webbasierte, öffentlich zugängliche Lösung bereit, welche die Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR bündelt.

**Begründung:**

Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung zur Schaffung von Transparenz und zur Umsetzung der Rechenschaftspflicht. Damit die Öffentlichkeit einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen kann, schlagen wir vor, dass der Bund eine webbasierte Lösung bereitstellt und unterhält.

<sup>14</sup> Siehe z.B. Bingle et al. (2021), Climate Financial Risks: Assessing Convergence, Exploring Diversity. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3826413](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3826413)

<sup>15</sup> Siehe auch WWF Guidance on science-based climate risk disclosure and standardized reporting (2022), [https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_gfri\\_climate\\_risk\\_transparency\\_guidance\\_2022.pdf](https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_gfri_climate_risk_transparency_guidance_2022.pdf)



## Art. 5 Inkrafttreten

### Änderungsantrag:

<sup>2</sup> (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen.

### Begründung:

Wie eingangs erwähnt, entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit äusserst dynamisch. Um mit diesen Entwicklungen, insbesondere jenen in der EU, Schritt zu halten, ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaberichterstattungspflicht für grosse Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen inklusiven und partizipativen Prozess mit sämtlichen interessierten Akteuren in Gang setzen.

Staatssekretariat für Internationale  
Finanzfragen

Vernehmlassungen@sif.admin.ch

## **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Kommentar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur *Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange* fristgerecht Stellung. Bitte beachten Sie, dass wir dies als nicht gewinnorientierter Verein XBRL Schweiz tun, der im Jahre 2008 gegründeten Schweizer Jurisdiktion von XBRL International. XBRL International ist ein globales Non-Profit Konsortium, das den frei verfügbaren, weltweit etablierten Datenstandard eXtensible Business Reporting Standard (XBRL) kontrolliert und weiterentwickelt.

In diesem Format müssen bereits seit 2009 alle in den USA börsenkotierten Firmen ihre Geschäftsberichte abliefern. Das gleiche gilt in der EU seit Jahresbeginn 2022. XBRL wird auch in der entstehenden Domäne der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Schlüsselrolle spielen - dazu unten mehr. Wir verfügen daher über einen grossen Erfahrungsschatz hinsichtlich der gesamten Berichterstattungs-Wertschöpfungskette vom Standardsetzer bis zum Endbenutzer der Berichte. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die technischen Aspekte des Vorschlages.

## Grundsätzliche Überlegung

Im Grundsatz unterstützen wir die als indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative eingerichtete Berichterstattungspflicht des Art. [964a-c OR](#) materiell. Wir können uns vorstellen, dass mittelfristig die Schaffung einer Rechtsgrundlage in Form eines neuen Bundesgesetzes die geeignetere Lösung sein wird, um die stetig steigenden Ansprüche in diesem Themenfeld regulieren zu können. Im Sinne einer pragmatischen und raschen Übergangsregelung ist die aktuelle Vorlage für uns ein gangbarer Weg.

## Zu Art. 4

Wir schlagen vor, dass der Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Absatz 1 auch dann als veröffentlicht gilt, wenn er als Bestandteil eines Lageberichts gemäss CSRD veröffentlicht wird, wie das durch die novellierte *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) der EU verlangt wird.

Grundsätzlich unterstützen wir die Regelung des Verordnungsentwurfes, gemäss welcher der Nachhaltigkeitsbericht nicht nur menschen- sondern auch maschinenlesbar sein soll und daher in einem strukturierten Datenformat abgeliefert werden soll. Faktisch bedeutet das aufgrund der weltweiten Entwicklung, dass sich das Format XBRL dafür am besten eignen wird. Der Zusatzaufwand zur Erzeugung der Maschinenlesbarkeit ist dank moderner Software-Werkzeuge vernachlässigbar. Damit wird es möglich, dass die berichteten Informationen in nachgelagerten Prozessen fehlerfrei und automatisiert analysiert werden können. Dies dient einem kostengünstigen und informationseffizienten Informationsmanagement, das aus volkswirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen ist.

Die Formulierung in Abs. 2, insbesondere in Verbindung mit der einschlägigen Stelle des Erläuterungsberichtes "(bspw. <<pdf>> und <<XBRL>>)" halten wir in dieser Form für nicht zweckdienlich. Wir verstehen die Passage über den Bericht über nichtfinanzielle Belange so, dass bereits eine Veröffentlichung im PDF-Format als maschinenlesbar gelten würde. Das kann nicht im Sinne des Verordnungsgebers sein. Es ist zu beachten, dass die Erstellung zweier separater Dokumente, eines maschinenlesbaren und eines menschenlesbaren, nicht nur überflüssiger Aufwand ist, sondern vor allem zu vermeidbaren Differenzen zwischen den beiden Dokumenten führt. Dies wird weiter unten erläutert.

Ohne direkten Bezug auf den Verordnungstext möchten wir darauf hinweisen, dass sowohl die Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) wie auch die von der *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) entwickelten Nachhaltigkeitsstandards der EU,

welche der Berichterstattung gemäss Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zugrunde gelegt sein werden, technisch mit Hilfe strukturierter Daten (konkret: XBRL) unterstützt werden. Dazu erforderlich ist allerdings, dass die gesamte Begrifflichkeit und Logik der Nachhaltigkeitsstandards in einer XBRL Taxonomie (nicht zu verwechseln mit der EU Taxonomie nachhaltiger Aktivitäten!) abgebildet werden.

Die Arbeiten des ISSB an dieser Taxonomie erscheinen bereits weit fortgeschritten zu sein, wurde doch am 25. Mai 2022 ein [Staff request for feedback to inform future development of the IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy for digital reporting](#) veröffentlicht, der u.a. einen ersten Entwurf dieser Taxonomie enthält. Ein Entwurf der Nachhaltigkeitstaxonomie der [EFRAG](#) wird für später im Jahr erwartet. Die digitale Berichterstattung in der EU wird durch eine eigenständige XBRL Taxonomie umgesetzt. Deren Kompatibilität zum European Single Electronic Format (ESEF) wird sichergestellt. Alle in der EU börsennotierten Unternehmen sind seit Jahresbeginn verpflichtet, Finanzberichte in ESEF digital zu veröffentlichen. ESEF ist nichts anderes als eine weitere XBRL Taxonomie. Auch die Schweiz dürfte von diesen Neuerungen indirekt und teilweise direkt betroffen sein, solange es sich um grosse, international tätige Unternehmen handelt.

Solche XBRL Taxonomien sind im übrigen dynamisch zu verstehen in dem Sinne, dass sie vom Standardsetzer laufend an die neusten Entwicklungen der abgebildeten Standards angepasst werden. Die für die Finanzberichterstattung in XBRL erforderliche IFRS Taxonomie zB wird mindestens jährlich aktualisiert. Ähnliches ist auch von den Taxonomien zu erwarten, die Nachhaltigkeitsstandards abbilden.

Sobald eine XBRL Nachhaltigkeitstaxonomie vorliegt, kann sie verwendet werden, um die Berichterstattung in einem technisch eindeutigen Format und daher maschinenlesbar vorzunehmen. Dafür ist es heute aber nicht mehr erforderlich, zwei getrennte Dokumente zu erstellen, eines für den Menschen lesbar in PDF, und ein zweites Dokument in XBRL: Mit Hilfe moderner Berichterstattungssoftware kann ein für den Menschen lesbares Dokument im HTML Format erzeugt werden, dass die iXBRL Etiketten (sogenannte "tags" in inline XBRL oder iXBRL) für den menschlichen Leser unsichtbar in sich trägt und so maschinenlesbar wird ([hier](#) ein gutes Beispiel). So kann vermieden werden, dass sich das maschinenlesbare Dokument inhaltlich von dem unterscheidet, das vom Menschen gelesen werden kann. Diese häufige Fehlerquelle wäre sonst nur mit externer Prüfung zuverlässig zu schliessen.



Bei der Berichterstattungskette ist ferner zu beachten, dass es idealerweise einen einzigen Endpunkt gibt, an den die Berichte im digitalen Format auszuliefern und von dem sie von den Benutzern abgerufen werden können. Dadurch kann vermieden werden, dass Benutzer manuell auf Hunderte von Webseiten zugreifen müssen, um die Berichte abholen zu können. Als Modell darf hier wiederum der im Aufbau befindliche [European Single Access Point \(ESAP\)](#) der EU gelten, bzw. [EDGAR](#) für die Finanzberichterstattung in den USA. Zum ESAP werden voraussichtlich auch die Nachhaltigkeitsberichte in der EU abgeliefert bzw. darauf zugegriffen werden können.

Schliesslich ist uns nicht bekannt, dass die TCFD eine eigene XBRL Taxonomie entwickeln würde, die ihre Empfehlungen abbildet. Die Verpflichtung des Abs. 2 wird somit kaum umsetzbar ohne Rückgriff auf das TCFD Framework konkretisierende Standards wie jene des ISSB oder der EU / EFRAG.

Als Verein XBRL Schweiz betrachten wir es als unsere Kernaufgabe, als Plattform zu dienen für die Entwicklung nationaler XBRL Taxonomien oder möglicher nationaler Erweiterungen (extensions) von internationalen Taxonomien wie jener des ISSB. Als Beispiel haben wir eine auf den KMU Kontenrahmen basierte XBRL Taxonomie für das Schweizerische Obligationenrecht entwickelt, die wir seither stetig weiter pflegen und die kostenlos nutzbar ist.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der rechts Unterzeichnende jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundlich grüsst  
XBRL SCHWEIZ



Prof. Dr. Marco Passardi  
Co-Präsident



Christian Dreyer CFA  
Vorstandsmitglied

**De :** [Röthlisberger Manon](#)  
**A :** [\\_SIF-Vernehmlassungen](#)  
**Objet :** Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques  
**Date :** mercredi, 22 juin 2022 12:10:14  
**Pièces jointes :** [image003.png](#)  
[image004.png](#)

---

Madame, Monsieur,

Avec votre courrier du 30 mars dernier, vous avez soumis la consultation sur l'« Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques » à l'Association des Communes Suisses (ACS) pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'ACS.

Toutefois, après avoir étudié les documents, nous vous informons que l'ACS ne prendra pas position sur cet objet.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Manon Röthlisberger

*Absente le vendredi*

-----  
**Association des Communes Suisses**

Déléguée pour la Suisse romande

Responsable des domaines environnement, énergie, aménagement et mobilité

Tel. 031 380 70 10

[manon.roethlisberger@chgemeinden.ch](mailto:manon.roethlisberger@chgemeinden.ch)

[www.chgemeinden.ch](http://www.chgemeinden.ch)



**SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden**

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene.

Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt

wird. Er informiert in der «**Schweizer Gemeinde**» - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet

und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den

Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

**De :** [Maeder Sabine](#)  
**A :** [\\_SIF-Vernehmlassungen](#)  
**Objet :** AW: Vernehmlassung: Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange | Consultation: ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques | Consultazione: ordinanza concernente la relazione sulle questioni climatiche  
**Date :** mercredi, 6 avril 2022 15:49:52  
**Pièces jointes :** [image001.png](#)  
[image002.png](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse  
Sabine Maeder

---

Assistentin  
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich  
Tel. +41 44 421 17 17  
Fax +41 44 421 17 18  
Direktwahl: +41 44 421 17 42  
[maeder@arbeitgeber.ch](mailto:maeder@arbeitgeber.ch)  
<http://www.arbeitgeber.ch>



---

**Von:** Vernehmlassungen@sif.admin.ch <Vernehmlassungen@sif.admin.ch>

**Gesendet:** Mittwoch, 30. März 2022 16:41

**An:** info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; mail@alliancesud.ch; office@am-switzerland.ch; team@klima-allianz.ch; info@oebu.ch; info@svv.ch; info@sustainablefinance.ch; sekretariat@swisscleantech.ch; info@swissholdings.ch; info@umweltallianz.ch

**Cc:** Ines.Barnetta@sif.admin.ch; Mirko.Grunder@sif.admin.ch

**Betreff:** Vernehmlassung: Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange | Consultation: ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques | Consultazione: ordinanza concernente la relazione sulle questioni climatiche

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten anbei das Schreiben von BR Ueli Maurer zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**.

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez ci-joint la lettre de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant l'**ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques**.

Gentili Signore e Signori,

in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente l'**ordinanza concernente la relazione sulle questioni climatiche**.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen

- Entwurf der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange
- Erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten

können auf der Website des EFD

La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Les documents de la consultation, soit:

- projet d'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques
- rapport explicatif
- liste des destinataires

peuvent être consultés sur le site Internet du DFF:

La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero

- il progetto di ordinanza concernente la relazione sulle questioni climatiche
- il rapporto esplicativo
- l'elenco dei destinatari

è reperibile sul sito web del DFF:

[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > [Das EFD](#) > [Medienmitteilung](#) (d)  
[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > [Le DFF](#) > [Communiqués du DFF](#) (f)  
[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > [Il DFF](#) > [Comunicati stampa](#) (i)  
[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > [The DFF](#) > [Press releases](#) (e)

sowie über folgende Internetadressen eingesehen werden:

ou aux adresses Internet suivantes:

nonché al seguente indirizzo Internet:

[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > [Vernehmlassungen](#) > [Laufend](#) (d)  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > [Procédures de consultation](#) > [En cours](#) (f)  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > [Procedura di consultazione](#) > [In corso](#) (i)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis 7. Juli 2022** an folgende Email-Adresse zuzustellen:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen **Frau Ines Barnetta** (Tel. 058 469 88 74) und **Herr Mirko Grunder** (Tel. 058 469 30 72) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches  
Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für  
internationale Finanzfragen SIF

Bundesgasse 3, 3003 Bern  
Tel. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

Nous vous invitons à envoyer vos avis **jusqu'au 7 juillet 2022** à l'adresse:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

**Madame Ines Barnetta** (tél. 058 469 88 74) et **Monsieur Mirko Grunder** (tél. 058 469 30 72) se tiennent à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.  
Département fédéral des finances DFF  
Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berne  
Tél. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri **entro il 7 luglio 2022** al seguente indirizzo di posta elettronica:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Per domande ed eventuali informazioni sono a vostra disposizione **Ines Barnetta** (tel. 058 469 88 74) e **Mirko Grunder** (tel. 058 469 30 72).

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, i nostri migliori saluti.  
Dipartimento federale delle finanze  
Segreteria di Stato per le questioni finanziarie internazionali SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berna  
Tel. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)